

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1870)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung 1870.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. November 1870.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. d. d. zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath und über Wahlvorschläge zu Bezirksbeamten.
- 2) Staatsverwaltungsbericht pro 1869.

b. Der Direktion des Innern.

Nachkredit für Gesundheitspolizei.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Beschwerde von Einwohnern der Gemeinde Soubey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

Tagblatt des Großen Rathes 1870.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Kassation der Wahl des Herrn A. Brügger zum Ersatzmann des Amtsgerichts Oberhasle.
- 2) Naturalisationen.
- 3) Strafnachlassgesuche.
- 4) Beschwerde des Herrn Schürch gegen den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator von Bern.
- 5) Gesuch mehrerer Kaminfegegessen betreffend § 89 der Feuerordnung von 1819.
- 6) Wahlbeschwerden gegen die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Courtelary.

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

Kompetenz der Kirchenvorstände.

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung pro 1869.
- 2) Bericht und Anträge betreffend das im Jahr 1844 der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gemachte Darlehn.
- 3) Finanzplan für die Jahre 1871—1874.
- 4) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons im Jahr 1871.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Rantonement mit Herrn Sinner von Landslut.
- 2) Nachkredit für das Vermessungswesen.

h. Der Direktion des Militärs.

Bericht über die Kosten der Grenzbefezung.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Vorträge über Straßen- und Brückenbauten.
- 2) Nachkredit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

Brünigbahn, Konzessionsbegehren.

B. Wahlen.

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Des Grobtrathspräsidenten an Platz des die Entlassung nachsuchenden jetzigen Präsidenten.
- 3) Des Staatschreibers.
- 4) Eines Ersatzmannes des Obergerichts.
- 5) Der Gerichtspräsidenten von Erlach, Freibergen, Bruntrut und Wangen.
- 6) Des Salzhandlungsverwalters.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Staatsverwaltungsbericht.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November statt, die Berathung über den 4jährigen Voranschlag Montag, den 28. November; für den letztern Gegenstand werden die Mitglieder bei Eiden geboten.

Mit Hochschätzung!

Der Grobtrathspräsident:

Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag, den 21. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Chodat, Hänni, Herzog, Hofer, Friedrich; Jndermühle, Kohler, Kummer, Marti, Migy, Müller, Albert; Nitschard, Roffel, Röhliberger; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Christian; Beuret, Blösch, Böstiger, Brand, Brunner, Johann; Burger, Peter; Burger, Franz; Buri, Friedrich; Burri, Johann; Chevrolet, Choulat, Egger, Kaspar; Engel, Feune, Fleury, Joseph; Folletete, Frene, Fresard, Girard, Gobat, Gouvernon, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Henneemann, Henzelin, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Joliat, Kaiser, Fr. Kaiser, Niklaus; v. Känel in Harberg, Karrer, Keller, Kohli, Ulrich; Linder, Locher, Macker, Messerli, Mischler, Monin, Möschler, Müller, Johann; Oberli, Pretre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetz, Renfer in Bözingen, Nigenthaler, Roffe-

let, Salchli, Salzmann, Scheidegger, Schori, Bendicht; Schräml, Seiler, Sommer, Samuel; Stämpfli, Christen; Stettler, Streit, Thönen, v. Wattenwyl, Euard; Widmer, Willi, Wirth. Bingg, Bumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Groben Rath.

Es sind gewählt worden:

Im Wahlkreis Frutigen am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Jungen und des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Allenbach

Herr Joh. Nieder, gem. Regierungsstatthalter in Aelboden und

Herr Jakob Scherz, Verwalter des Inselspitals in Bern, im Wahlkreis Nidau am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Biedermann

Herr Gottfried Schwab, Landwirth in Gerlafingen, im Wahlkreis Oberbipp am Platz des zum Obergericht gewählten Herrn Dr. Lerch

Herr Joh. Ur. Mägli, Artilleriehauptmann in Wiedlisbach,

im Wahlkreis Schüpfen am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Käz

Herr Niklaus Stämpfli, Gemeinderathspräsident in Schwanden,

im Wahlkreis Delsberg am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Pallain

Herr Joseph Bouvier, maitre mineur in Delsberg,

im Wahlkreis Bruntrut am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Froté

Herr Eugène Froté, Ingenieur in Bruntrut,

im Wahlkreis Erlach am Platz des verstorbenen Herrn Furi

Herr Albert Anker, Maler in Ins,

im Wahlkreis Niderrimenthal, am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Rebmann und des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Müzenberg

Herr Joh. Jak. Reber, Major in Dientigen und Herr Rudolf Regez, Handelsmann in Epiez,

im Wahlkreis Belp am Platz des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Straub

Herr Friedr. v. Werdt, Hauptmann in Toffen,

im Wahlkreis der untern Gemeinde der Stadt Bern

am Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn v. Wattenwyl.

Herr Frits Huber, Hafner in Bern,

im Wahlkreis Münster am Platz des zum Bezirksprokurator gewählten Herrn Troffard

Herr Charles Cuttat, Forsttaxator in Rossemaison.

Da alle diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden dieselben auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Es leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid die Herren Ott, Nieder, Mägli, N. Stämpfli, Boudvier, Frote, Reber in Dientigen, Regez, v. Werdt, Huber, Anker, Cuttat und Scherz.

Es wird beschlossen, in der gegenwärtigen Session die Sitzungen jeweilen um 9 Uhr Morgens zu beginnen und die Verhandlungen bis Nachmittags 2 Uhr dauern zu lassen.

Es folgt die Durchgehung des Traktandenzirkulars in Bezug auf die Frage, welche Traktanden an Kommissionen zu weisen seien. Vorher zeigt der Herr Präsident an, daß das Bureau die bereits niedergesetzten Kommissionen in folgender Weise ergänzt habe:

Hypothekarwesen.

An Platz der Herren Boivin und Anderegg:

Herr Großrath Bernard
" " Bütigkofler.

Jagd- und Fischereigesetz.

An Platz der Herren Biedermann und Zahler:

Herr Großrath Mäschler
" " Rud. Studer.

Kompetenz der Kirchenvorstände.

An Platz der Herren Sahli und Boivin:

Herr Großrath Frene
" " Migy.

Pferde- und Rindviehzucht.

An Platz der Herren Klossner und Morell:

Herr Großrath Gerber in Steffisburg
" " Müller, Johann.

Nun werden neu bestellt:

Für Kantonnemente und Verkäufe der Domänen-direktion eine Kommission von 3 Mitgliedern;

für die Brünigbahnkonzeption eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder beider Kommissionen wird dem Bureau überlassen.

Der Herr Präsident schlägt mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich sämtliche Traktanden in dieser Woche erledigt werden können, vor, in Abänderung des Schlußsatzes des Traktandenzirkulars die Berathung über den vierjährigen Voranschlag statt auf Montag, den 28. auf Freitag, den 25. November festzusetzen und dafür sofort bei Eiden bieten zu lassen.

v. Sinner, Eduard. Ich will keinen Gegenantrag stellen, muß jedoch mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Vorlagen den Mitgliedern des Großen Rathes nicht früher ausgetheilt worden sind. Laut dem Reglement sollen die Staatsrechnung und das Budget der Staatswirthschaftskommission jeweilen 14 Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes und den übrigen Mitgliedern so früh als möglich mitgetheilt werden. Nun sind die Vorlagen erst letzte Woche ausgetheilt worden, und es ist beinahe unmöglich, solche wichtige Gegenstände in so kurzer Zeit gehörig zu prüfen. Es ist daher zu bedauern, daß die Berathung nun noch einige Tage früher stattfinden soll. Dagegen sind die vom Herrn Präsidenten geltend gemachten Gründe so stichhaltig, daß ich keinen Gegenantrag stellen will. Doch muß ich den Wunsch aussprechen, daß man in Zukunft die Austheilung solcher Vorlagen früher vornehmen möchte.

Weber, Regierungspräsident. Gewiß bedauerte Niemand mehr als die Regierung, daß die Vorlagen nicht früher ausgetheilt werden konnten, Sie werden sich aber aus dem vorgelegten Material selbst überzeugen können, daß im Laufe des Sommers nicht eine kleine Arbeit gemacht worden ist. Von allen Ausgabe- und Einnahmeposten, und zwar auch von den untergeordneten, wurde auf eine Reihe von Jahren zurück der Durchschnitt berechnet; sodann fand eine Berathung statt über das Schema, welches bei der künftigen Budgetirung zu Grunde gelegt werden soll, da ja auch der Große Rath beschlossen hat, es solle in Zukunft das Rechnungswesen übersichtlicher geordnet werden als bisher. Hierauf mußte die Detailberathung des Budgets pro 1871 an die Hand genommen werden; denn man konnte nicht eher an die Ausarbeitung des vierjährigen Finanzplanes gehen, bevor man das Material für das Budget pro 1871 vollständig festgestellt hatte. Erst nachdem dieß geschehen, konnte das Schema für den Finanzplan bestimmt und schließlich die Zahlen definitiv festgestellt werden. Das Budget pro 1871 wurde schon 3 Wochen vor dem Zusammentritt des Großen Rathes von dem Regierungsrathe beraten, leider verzögerte sich aber der Druck desselben trotz aller Mahnungen so sehr, daß es nicht möglich war, es 14 Tage vor der Sitzung des Großen Rathes auszutheilen. Die Berathung des Finanzplanes durch den Regierungsrath konnte erst in der vorletzten Woche stattfinden. Die Versicherung aber kann ich dem Großen Rathe jedenfalls geben, daß nicht eine kleine Arbeit gemacht wurde und daß man mit allem Eifer suchte, die der Regierung gestellte Aufgabe zu lösen. Das Gesetz sagt, der Finanzplan sei jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Wenn wir nun in den ersten Monaten der Verwaltungsperiode ihn vorgelegt haben, so glaube ich, wir haben unsere Pflicht erfüllt.

Der Vorschlag des Herrn Präsidenten wird vom Großen Rathe genehmigt.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1869.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, denselben direktionsweise zu berathen.

Regierungspräsidium.

Zum Berichte des Regierungspräsidiums fallen keine Bemerkungen, und derselbe wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion des Innern.

Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.

In ihrem Berichte spricht sich die Staatswirthschafts-Kommission in folgender Weise aus:

„Die Staatswirthschaftskommission anerkennt mit Vergnügen, daß die Zahl der ausstehenden Gemeinderechnungen (Seite 9 und ff.) sich bedeutend vermindert hat; nichts desto weniger hält sie dafür, daß diese Besserung noch einen tüchtigen Fortschritt machen muß, wenn dieser Gegenstand nicht mehr zu Nügen Veranlassung geben soll und stellt deshalb den Antrag:

1) Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die rückständigen Gemeinderechnungen, namentlich diejenigen bis und mit 1867, in kürzester Frist vorgelegt werden; gegen renitente Gemeinden ist das gesetzliche Verfahren einzuleiten.“

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist einverstanden, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde. Wie sich aus dem Staatsverwaltungsberichte ergibt, hat sich die Zahl der mit ihren Rechnungen im Rückstande befindlichen Gemeinden bedeutend vermindert, immerhin sind in einigen Bezirken einzelne Gemeinden mit ihren Rechnungen noch im Rückstande. Ich kann zwar dem Großen Rathe mittheilen, daß seit der Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes die meisten dieser Rechnungen abgelegt worden sind. So sind z. B. in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Fraubrunnen, Freibergen, Interlaken, Nidau, Bruntrut und Trachselwald keine Gemeinderechnungen mehr im Rückstande. Dagegen finden sich noch Rückstände in den Amtsbezirken Büren, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Seftigen (hier ist nur noch eine Rechnung im Rückstande) Niedersimmenthal und Thun. Die Direktion des Gemeindewesens und der Regierungsrath haben zu verschiedenen Malen an die Regierungstatthalter Mahnungen erlassen, daß sie darauf dringen möchten, daß das Rechnungswesen geordnet werde. Die Regierung wird aber nicht in allen Bezirken von den Regierungstatthaltern gehörig unterstützt, und es ist nöthig, die Mahnungen öfter zu wiederholen; es wird deshalb der Regierung nur zur Stütze dienen, wenn der Große Rath selbst erklärt, es solle gegen die säumigen Gemeinden eingeschritten werden. Ich gebe also den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, über einen andern Punkt der Gemeindeverwaltung, der von der Staatswirthschaftskommission nicht berührt worden ist, Auskunft zu ertheilen. Es betrifft die Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter. Wie Sie aus dem Verwaltungsberichte, Seite 13 bis 15, entnehmen, befinden sich noch 74 Gemeinden mit ihren Güterausscheidungen im Rückstande. Von diesen rückständigen Ausscheidungen ist nun ein großer Theil erledigt. Im alten Kantonstheil befindet sich noch ein Rückstand im Amtsbezirk Oberhasle und ein solcher im Amtsbezirk Frutigen. Da liegt der Fehler größtentheils

an den betreffenden Gemeindegütern, welche die Akte nicht ausfertigen. Im Jura ist noch ein Rückstand im Amtsbezirk Courtelary, Gemeinde Gorgemont, wo man bis dahin sich noch nicht einigen konnte und die Sache gegenwärtig hinter den Anwälten liegt. Ferner sind noch 7 Gemeinden im Amtsbezirk Freibergen im Rückstande. Bekanntlich wurde s. B. für diesen Amtsbezirk ein eigener Ausscheidungskommissär ernannt, welcher die Ausscheidungen in allen Gemeinden desselben zu Ende führt. Die rückständigen Akte sollen bis gegen Ende des Jahres zur Sanktion vorgelegt werden. Dagegen stehen noch immer aus die Ausscheidungsakte des Amtsbezirks Bruntrut. Zwar hat der dortige Regierungstatthalter der Direktion vor einiger Zeit eine Anzahl Ausscheidungsakte zur Prüfung zugesandt, welche von ihr geprüft und wieder zurückgesendet wurden mit der Weisung, daß der Regierungstatthalter das Ausscheidungswesen etwas mehr fördern möchte. Der Regierungstatthalter hat die Zusicherung gegeben, es werde diese Angelegenheit demnächst zu ihrem Abschluß gelangen. Dieselbe verursacht eben viel Mühe und Arbeit, und das Verhältniß mit dem Spital in Bruntrut hat bis dahin die Sache verzögert, indem dasselbe auch in den Ausscheidungsakten der Landgemeinden berührt werden mußte. Es ist jedoch zu hoffen, daß auch diese Ausscheidungsakte nächstens zur Sanktion werden vorgelegt und daß dann das ganze Ausscheidungsgeßäft, welches die Behörden seit 1853 beschäftigte, endlich zu seinem Abschluß gelangen werde. Ich glaube, Ihnen hierüber Auskunft ertheilen zu sollen, um allfälligen Anträgen von Seite der Verhandlung von vorn herein zu begegnen.

Schmid, in Grismyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich, um ihre Aufgabe zu erleichtern, für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes in einzelne Sektionen getheilt, und die betreffenden Mitglieder der Sektionen werden jeweilen die Berichterstattung über diejenigen Direktionen übernehmen, zu deren Prüfung sie bezeichnet worden sind. Bevor ich mich über den vorliegenden Antrag der Staatswirthschaftskommission ausspreche, gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen über den Staatsverwaltungsbericht im Allgemeinen. Dieser ist in vielen Beziehungen den Verwaltungsberichten früherer Jahre vorzuziehen. Man war bei der Abfassung des Berichtes bestrebt, Gegenstände, welche nicht in denselben gehören, wegzulassen, und andere, welche aufgenommen werden mußten und die auch für die Zukunft einen Werth haben, möglichst zusammenzufassen. Indessen wäre gleichwohl noch die Bemerkung zu machen, daß die Darstellung nicht bei allen Verwaltungszweigen die gleiche ist. Während die Berichte einzelner Verwaltungszweige in einer Weise abgefaßt sind, die nicht viel zu wünschen übrig läßt, kommen in den Berichten anderer Verwaltungen immer noch Gegenstände vor, die man füglich hätte weglassen können, und auf der andern Seite fehlen gewisse Betrachtungen, die in volkwirthschaftlicher Beziehung von Interesse sind und deren Aufnahme dazu beigetragen hätte, daß der Bericht von den Mitgliedern des Großen Rathes mit noch größerem Interesse gelesen worden wäre. Was den ersten Antrag bezüglich der rückständigen Gemeinderechnungen betrifft, so hat die Staatswirthschaftskommission schon seit mehreren Jahren wiederholt in dieser Richtung Wünsche geäußert und Anträge gestellt, und man anerkennt gerne, daß von Seite der Direktion des Gemeindewesens in dieser Richtung viel geleistet worden ist und die Zahl der Gemeinden immer kleiner wird, in deren Administration noch ein unordentlicher schleppender Geschäftsgang herrscht. Aber gerade weil im Allgemeinen im Kanton Bern in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten ist und eine so große Zahl Gemeinden ihre Administration musterhaft führen, treten die Rückstände einzelner Gemeinden um so greller hervor. Aus dem Verwaltungsbericht ergibt sich, daß wir Gemeinden haben, die ihre Rechnungen seit Jahren nicht zur Genehmigung vor-

gelegt haben, und es ist dieß ein Beweis, daß das ganze Rechnungswesen der Gemeinden noch sehr im Argen liegt. Die Staatswirthschaftskommission hat deßhalb gefunden, es sei, wenn auch nicht gerade nöthig, doch wenigstens gut, daß der Große Rath sich dahin ausspreche, daß ein energisches Einschreiten von Seite des Regierungsrathes gegenüber säumigen Gemeinden gerechtfertigt sei. Dieß zur Begründung des Postulats. Hinsichtlich der Gemeindegüterauscheidungen hat sich die Staatswirthschaftskommission nicht veranlaßt gefunden, neuerdings Anträge zu stellen. Es ist gut, wenn diese Auscheidungen einmal zu Ende geführt werden, allein es ist auch hier anzuerkennen, daß in den letzten Jahren in dieser Richtung ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen ist.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe angenommen.

Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Hier bemerkt die Staatswirthschaftskommission:

Die im dießjährigen Bericht (Seite 84) angeführten außerordentlichen Brandassuranzschätzungen konstatiren so bedeutende Mißstände, daß die Staatswirthschaftskommission ihren leztjährigen Antrag neuerdings wiederholt:

2) Der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandassuranzschätzungen anzuordnen, unbeschadet oder im Einklang mit einer möglichst beförderlichen Reorganisation des kantonalen Brandassuranzwesens.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Stand dieser Angelegenheit ist folgender: Wie Ihnen bekannt, wurde im Jahr 1865 nach dem Brande in Burgdorf und in Folge der Einbuße, welche die Versicherten durch dieses große Brandunglück erlitten, ein Dekret erlassen, durch welches die Bestimmung aufgehoben wurde, daß die Versicherungssumme bloß $\frac{1}{10}$ der Schätzungssumme betragen dürfe. Von den Bestimmungen dieses Dekrets machten eine Menge Versicherter Hausbesitzer Gebrauch, während dieß von Seite Anderer, namentlich in der Stadt Bern und überhaupt in Ortschaften, in denen das Löschwesen so eingerichtet ist, daß ein größerer Brand nicht zu befürchten ist, nicht geschah. Da, wo die Versicherungssumme auf den vollen Betrag der Schätzungssumme erhöht wurde, zeigte sich in vielen Fällen folgender Uebelstand: Früher hatten die Schätzer dem Umstände Rechnung getragen, daß bloß $\frac{1}{10}$ der Schätzungssumme versichert werden konnten, und demgemäß diese letztere etwas hoch gestellt; das hatte zur Folge, daß nach der Erhöhung der Versicherungssumme um die fraglichen $\frac{1}{10}$ viele Gebäude zu hoch versichert waren. Dieser Umstand veranlaßte die Regierung im Jahr 1868, ein Kreis schreiben zu erlassen, durch welches die Bezirksbehörden aufgefordert wurden, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wirklich zeigte es sich, daß in einer Anzahl von Amtsbezirken die Schätzungen zu hoch waren. Es betraf dieß namentlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Neuenstadt, Münster, Bruntrut, Biel, Nidau, Büren, Narwangen, Konolfingen, Laupen, Seftigen, Thun, Trachselwald und Wangen. In diesen Amtsbezirken mußte man neue, außerordentliche Schätzungen anordnen, und diese haben denn auch stattgefunden. Herr Regierungsrath Kurz, mein Vorgänger, hat diesem Gegenstande stets ganz besonders seine Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist nicht zu läugnen, daß namentlich in den Amtsbezirken Courtelary und Nidau noch viele Schätzungen abzuändern wären. Was den Antrag der

Staatswirthschaftskommission betrifft, so wissen Sie, daß ein ähnliches Postulat bereits im vorigen Jahre vom Großen Rathe angenommen wurde. Wenn diesem Postulate im gegenwärtigen Jahre nicht Genüge geleistet wurde, so lag der Grund darin, daß die von Ihnen zur Prüfung der Frage der Revision des Brandassuranzwesens niedergesetzte Kommission zu der Ansicht gelangte, vor dieser Revision angeordnete Schätzungen wären verfrüht. Die Gründe davon liegen auf der Hand: Vorerst ist eine solche Operation sehr kostspielig. Im Jahre 1834 kosteten die Schätzungen Fr. 83,000 a. W., und es ist anzunehmen, daß gegenwärtig eine allgemeine Schätzung wenigstens Fr. 200,000 kosten würde. Ein weiterer Grund, der gegen die Vornahme der Schätzungen im gegenwärtigen Augenblicke spricht, liegt darin, daß man riskiren müßte, dieselben nach Prinzipien und Basen vorzunehmen, welche das neue Gesetz verwerfen würde, so daß die kostspielige und schwierige Arbeit eine nutzlose gewesen wäre. Ist man der Ansicht, daß die Revision des Brandassuranzwesens innerhalb zweier Jahre zu Stande kommen werde, so kann füglich auch die Vornahme der allgemeinen Schätzung bis dahin verschoben werden, ist man aber der Meinung, daß die Revision des Brandassuranzgesetzes in den nächsten Jahren nicht zu Stande kommen werde, dann ist eine Revision der Schätzungen allerdings geboten. Die Direktion des Innern glaubt jedoch, unter Mitwirkung der von Ihnen niedergesetzten Kommission die Sache so befördern zu können, daß zu hoffen ist, die Revision des Brandassuranzwesens werde vor Ablauf zweier Jahre durchgeführt sein. Sollte dieß nicht der Fall sein, so erklärt sich die Direktion des Innern bereit, neue Schätzungen anzuordnen, namentlich in den vorhin bezeichneten Amtsbezirken, wo eine Revision der Schätzungen am allerdringendsten ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat mit ihrem Antrage zweierlei im Auge: sie will vorerst den großen Uebelständen, die im Schätzungswesen zu Tage treten, abhelfen und sodann dem dringenden Bedürfniß der Anhandnahme der Revision des Brandassuranzgesetzes rufen. Ich glaube, ich habe nicht nöthig, viele Worte zu verlieren, um die Nothwendigkeit der Revision der Brandassuranzschätzungen nachzuweisen und zu zeigen, wie unbillig es ist, daß z. B. einzelne Gebäude nur für den Werth ihres Dachstuhles versichert sind und auch nur von diesem kleinen Betrag die Brandsteuer bezahlen, während andere Gebäude viel zu hoch geschätzt sind. Es gibt Gebäude, deren Schätzung vielleicht zweimal so hoch ist als ihr wirklicher Werth. Der Herr Vorredner sagte, die Kosten der Revision der Schätzungen werden sich auf vielleicht Fr. 200,000 belaufen. Ich bin erstaunt, eine solche Summe nennen zu hören, und kann nicht begreifen, daß diese Kosten so hoch ansteigen werden. Sicher ließe sich ein Modus finden, bei welchem die Schätzungen nicht den dritten Theil dieser Summe kosteten, und zwar ein Modus, der jedenfalls mehr Garantie bieten würde, als die bisherige Organisation des Schätzungswesens. Ich kann z. B. aus Erfahrung sagen, daß man, namentlich auf dem Lande, bei der Schätzung von Gebäuden einfach eine Meßschnur nimmt, den Umfang des Gebäudes mißt und ihn mit einer gewissen Zahl multiplicirt; auf diese Weise wird der Kubikinhalt und die Schätzungssumme berechnet, und es wird dabei auf das Innere des Gebäudes nicht Rücksicht genommen. Es giebt Bauernhäuser, die noch jetzt zu bloß Fr. 3—4000 geschätzt sind, es sind mir aber auch Fälle bekannt, wo die Schätzung solcher Häuser auf einmal von Fr. 3000 auf Fr. 12,000 erhöht wurde. Ich möchte nun fragen, ob unter solchen Umständen die Anordnung neuer Schätzungen nicht nothwendig sei. Solche sind nach zwei Richtungen hin sehr dringend: sie würden vorerst eine Menge Brände verhindern, und sodann dürfen wir nicht vergessen,

daß wir eine kantonale Brandassuranzanstalt besitzen und daß, wenn Jemand für sein niedergebranntes Gebäude eine allzu hohe Entschädigung erhält, alle übrigen Staatsbürger zahlen helfen müssen. Wäre der Betreffende bei einer fremden Versicherungsanstalt versichert gewesen, so könnte man am Ende noch sagen, es sei ihm zu gönnen, daß er ein paar tausend Franken zu viel erhalten habe. Beim Durchgehen des Verwaltungsberichtes werden Sie finden, daß fast überall, wo die Direktion des Innern sich veranlaßt sah, außerordentliche Schätzungen anzuordnen, enorme Differenzen sich herausgestellt haben, indem Schätzungen z. B. um einen vollen Drittel herabgesetzt wurden. Angesichts solcher Thatsachen erscheint eine Revision der Schätzungen dringend nothwendig. Wollte man sich damit auf einzelne Amtsbezirke oder vielleicht sogar auf einzelne Gebäude beschränken, so würde dadurch offenbar nicht überall der gleiche Maßstab angewendet; es würde hie und da eine zu hohe Schätzungssumme herabgesetzt, während vielleicht in der Umgegend eine Anzahl ebenfalls zu hoher Schätzungen unberührt blieben. Der Direktor des Innern hat eine Reihe Amtsbezirke aufgezählt, in denen die Schätzungen im Allgemeinen zu hoch seien, ich glaube aber, daß man auch in den andern Amtsbezirken, wenn auch nicht so viele, so doch vielleicht noch gressere Uebelstände finden würde. Dieß ist der Grund, der die Staatswirthschaftskommission bestimmte, hier den Wunsch auszusprechen, es möchte eine Revision der Schätzungen an die Hand genommen werden, um so mehr, als auch im vorigen Jahre vom Großen Rathe ein ähnlicher Beschluß gefaßt wurde, welchem bis jetzt noch nicht Folge geleistet worden ist. Ich gebe zu, daß, namentlich mit Rücksicht auf das zu erlassende neue Brandassuranzgesetz, auch Gründe für eine Verschiebung der Revision der Schätzungen sprechen, allein auf der andern Seite sind die von mir angeführten Gründe gewiß überwiegend, und ich halte dafür, wenn der Große Rath in zwei aufeinander folgenden Jahren den gleichen Beschluß faßt, so sei es angezeigt, daß demselben Folge geleistet werde.

v. Tavel. Als Präsident der Kommission, die Sie zur Revision des Brandassuranzgesetzes bestellt haben, erlaube ich mir, einige Auskunft über diesen Gegenstand zu geben. Die Kommission hat ihre Berathung der Grundsätze, die sie für das neu aufzustellende Brandassuranzgesetz vorschlagen wird, geschlossen und ihre Anträge formulirt. Meine Wenigkeit wurde mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Berichtes beauftragt. Ich habe die Arbeit an die Hand genommen, leider war es mir aber nicht möglich, sie bis zur gegenwärtigen Großrathssitzung zu vollenden. Was nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist in der Kommission die Frage auch zur Sprache gekommen, ob bereits vor der Revision des Gesetzes eine außerordentliche Revision sämtlicher Schätzungen stattfinden solle. Die Kommission hat gefunden, es liege außerhalb ihrer Aufgabe, hierüber dem Großen Rathe Anträge zu stellen, da sie bloß für die Berathung der Grundlagen des neuen Gesetzes niedergesetzt worden sei. Ich halte nun dafür, eine außerordentliche Revision „unbeschadet der Revision des Gesetzes“, wie es im Antrage der Staatswirthschaftskommission heißt, sei nicht wohl möglich. Die Art und Weise, wie man die Schätzungen vornehmen müßte, würde nothwendiger Weise den künftigen Grundsätzen vorgehen. Es kommen da verschiedene, sehr wichtige Grundsätze in Betracht: es fragt sich, ob man für die Versicherung der Gebäude eine Klassifikation wolle, wie sie die Kommission beantragt, ferner ob man einheitliche Schätzungen einführen wolle, in der Weise, daß die Grundsteuerschätzungen auch für die Brandassuranzschätzungen maßgebend seien, in welchem Sinne in der Mitte des Großen Rathes auch bereits Anträge gestellt worden sind. Noch verschiedene andere wichtige Fragen kommen in Betracht. Nach welchen Grundsätzen sollte nun die vorherige außerordentliche Revision stattfinden? Man mag

sie nach dem einen oder andern Prinzip vornehmen, so riskirt man immer, daß sie den neu aufzustellenden Grundsätzen widerspreche, in welchem Falle dann eine vergebliche Arbeit gemacht worden wäre. Ich glaube übrigens, wenn man neue außerordentliche Schätzungen anordnen würde, ohne gleichzeitig die Grundlagen festzustellen, nach denen sie gemacht werden sollen, so wäre gar nichts damit gewonnen. Herr Schmid hat soeben hervorgehoben, daß bei den bisherigen Schätzungen bedeutende Uebelstände vorgekommen seien, es ist aber gar keine Garantie vorhanden, daß diese Uebelstände wirklich beseitigt werden, wenn man nicht allgemeine Vorschriften für die Vornahme der Schätzungen aufstellt. Ohne solche Vorschriften könnte sich leicht der Uebelstand wiederholen, daß in den verschiedenen Kantonstheilen oder Amtsbezirken nach ganz verschiedenen Grundsätzen geschätzt würde. Es wäre deshalb nothwendig, für die Vornahme dieser Revision der Schätzungen, schon der Revision des Gesetzes vorgehend, gewisse Bestimmungen festzustellen. Man würde daher mit doppeltem Faden nähern, indem man vorerst die Grundsätze für die neuen Schätzungen und sodann diejenigen für das neue Gesetz berathen müßte. Auch glaube ich, das Resultat der neuen Schätzungen würde den Erwartungen nicht ganz entsprechen. Der Herr Direktor des Innern hat uns in der Kommission mitgetheilt, daß nach seinem Dafürhalten die große Mehrzahl der Gebäudeschätzungen wahrscheinlich noch vom Jahr 1834 datire. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die damaligen Schätzungen im Vergleich zu dem gegenwärtigen Häuserwerthe sehr niedrig sind, und wenn man die Revision jetzt vornehmen würde, so ist sicher eine bedeutende Erhöhung der Schätzungen zu erwarten, während man im Allgemeinen eher eine Verminderung der Schätzungen für wünschenswerth hält. Ich möchte daher die Ansicht des Herrn Direktors des Innern unterstützen und den Antrag der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne aufgefaßt wissen, daß, wenn der Regierungsrath findet, eine vorherige Revision der Brandassuranzschätzungen sei unbeschadet der Revision des Gesetzes nicht wohl möglich, es ihm unbenommen bleibe, die Revision der Schätzungen bis nach der Revision des Gesetzes zu verschieben, insofern diese Revision innerhalb 2 Jahren stattfinden kann, was, wie ich hoffe, nicht unmöglich sein wird.

Gfeller in Wichtrach. Die Vornahme neuer Schätzungen scheint allerdings sehr wünschenswerth. Die von den Vorednern hervorgehobenen Uebelstände sind wirklich vorhanden. Ich glaube, die Schätzung sollte den wahren Werth eines Gebäudes repräsentiren, und es schiene mir zweckmäßig, diese Schätzung auch als Grundsteuer- und Hypothekenschätzung gelten zu lassen. Dabei mußte jedoch eine Ausnahme gemacht werden für die landwirthschaftlichen Gebäude, welche in der Grundsteuerschätzung, mit Rücksicht darauf, daß sie zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen und zu der betreffenden Liegenschaft gehören, weniger hoch geschätzt werden dürfen. Ich wünsche sehr, daß die Revision der Schätzungen möglichst befördert werde, und ich kann nicht begreifen, daß die Kosten so hoch zu stehen kommen werden, wie man andeutete. Gewiß ließe sich ein Modus finden, bei welchem die Kosten nicht so hoch zu stehen kommen würden.

Trachsel. Als Mitglied der für die Revision des Brandassuranzwesens niedergesetzten Kommission kann ich nicht umhin, der Ansicht des Herrn Direktors des Innern und des Präsidenten dieser Kommission beizupflichten. Wird gegenwärtig, bevor das neue Brandassuranzgesetz berathen ist, eine Revision der Schätzungen vorgenommen, so muß dieselbe natürlich nach den gegenwärtigen Vorschriften stattfinden. Dabei würden sich mehr oder weniger die gleichen Uebelstände einschleichen, wie sie jetzt bestehen, und man hätte trotz der ebenfalls sehr bedeutenden Ausgaben im Ganzen wenig da-

mit gewonnen; auch ist zu befürchten, daß diese Schätzungen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr Anwendung finden könnten. Die Kommission hat die Frage berathen, wie es möglich wäre, einheitliche Schätzungen im ganzen Kanton zu erlangen. Sie glaubte, es sollte eine Central-Schätzungs-Kommission niedergesetzt werden, ähnlich wie dieß bei den Steuer-Schätzungen der Fall ist; im Fernern hält sie dafür, es sollte auch in Betreff der Schätzer eine andere Organisation geschaffen werden. Eine weitere wichtige Frage ist die, ob die Brandassuranzschätzungen auch für die Grundsteuer- und Hypothekarschätzungen Regel machen sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß dieß wesentliche Vorzüge hätte, allein es ist auch mit großen Nachtheilen verbunden. Bei reiflicher Prüfung der Sache habe ich, sowie auch die Mehrheit der Kommission, die Ueberzeugung gewonnen, daß solche einheitliche Schätzungen nicht eingeführt werden sollten. Es ist gegenwärtig hier nicht der Ort, dieß weitläufig auseinander zu setzen, sondern dieß wird geschehen müssen, wenn einmal das Gesetz vorgelegt ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube aus der Diskussion entnehmen zu können, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht so aufgefaßt worden ist, wie sie ihn aufgefaßt hat. Beiläufig gesagt, werden wir vielleicht noch 20 Jahre warten müssen, bis wir ein neues Brandassuranzgesetz haben. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat den Sinn, daß, im Falle das neue Brandassuranzgesetz noch lange Jahre auf sich warten läßt, die Revision der Schätzungen „unbeschadet“, im Falle aber, daß das Brandassuranzgesetz in nächster Zeit berathen werden wird, „im Einklang“ mit der Reorganisation des Brandassuranzwesens stattfinden solle. Wenn z. B. die Vorbereitungen der Kommission soweit gediehen sind, daß im Laufe dieses Jahres schon ein Projekt vorgelegt werden kann, welches voraussichtlich im nächsten Jahre in Kraft treten könnte, so wäre es absolut unnöthig, vorher noch eine Revision der Schätzungen zu veranstalten. Ueberhaupt sollte man, wenn man zugibt, daß die Revision des Brandassuranzwesens dringend ist, noch dieses Jahr die nöthigen Vorbereitungen treffen, um im nächsten Jahre das neue Gesetz in Kraft treten lassen zu können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach den Erklärungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission kann sich die Direktion des Innern dem Postulate anschließen. Auch sie hat die Sache so verstanden, wie Herr Schmid sie soeben auseinander gesetzt hat. Hätte ich Ihnen alle Uebelstände des gegenwärtigen Gesetzes und des gegenwärtigen Schätzungsmodus auseinander setzen wollen, so hätte ich Ihre Geduld auf Stunden in Anspruch nehmen müssen. Der Standpunkt der Direktion des Innern ist folgender: Es soll in erster Linie eine Revision des ganzen Brandassuranzwesens angestrebt werden, und hoffentlich werden wir auch zu einer solchen gelangen. Sollte sich diese Hoffnung nicht verwirklichen, dann wird es allerdings der Fall sein, eine Revision der Schätzungen vorzunehmen.

König, Fürsprecher. Ich kann mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht vollkommen befreunden und möchte ihn in folgender Weise modifiziren: „Der Regierungsrath sei einzuladen, dafür zu sorgen, daß die Brandassuranzschätzungen mit den Grundsteuerschätzungen in Einklang gebracht werden.“ Ich möchte nicht, daß gegenwärtig, wo es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handelt, man einfach beschließen würde, es sollen neue Schätzungen gemacht werden. Dieser Antrag rührt überhaupt nur daher, daß man glaubt, es übersteigen in sehr vielen Fällen die Schätzungen den eigentlichen Werth der Gebäude. Dafür hat man aber offenbar ein richtiges Kriterium in einer andern ebenfalls amtlich gemachten Schätzung, in der Grundsteuerschätzung. Wo die Brandasse-

suranzschätzung die Grundsteuerschätzung übersteigt, da ist eine Revision der erstern indizirt, wo dies aber nicht der Fall ist, soll man sich nicht die Mühe nehmen, eine neue Schätzung zu machen und namentlich dann nicht, wenn man die Revision der Schätzungen so anlegen will, daß man nicht weniger als Fr. 200,000 dafür in Aussicht nimmt. Ueberhaupt ist gegenwärtig, wo man ein neues Gesetz, vielleicht auf Grundlage der Freiheit, erlassen will, nicht der Moment, das alte Gesetz zu ändern; denn je mehr dies geschieht, desto mehr wird die Erlassung des neuen Gesetzes in den Hintergrund gedrängt. Daher sollen wir darauf Gewicht legen, daß die Regierung das neue Gesetz mit möglichster Beförderung vorlege, und einstweilen sollen wir an dem alten Gesetze nicht mehr ändern als nöthig ist. Der Zweck, welchen die Staatswirthschaftskommission bei ihrem Antrage im Auge hat, wird vollständig erreicht, wenn dafür gesorgt wird, daß die Brandassuranzschätzungen die Grundsteuerschätzungen nicht übersteigen.

Geißbühler. Ich dagegen unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Wir wissen nicht, welche Grundsätze der Große Rath bei der Berathung des neuen Gesetzes annehmen wird. Im Allgemeinen sympathisirt man mit der Freigebung des Brandassuranzwesens, doch wird man sich auch fragen müssen, ob man die staatliche Anstalt beibehalten wolle. In diesem Falle wird gewiß das Obligatorium eingeführt werden. Dann aber wird man wahrscheinlich auch das Klassensystem aufstellen; geschieht dieß, so werden Sie dann sehen, wie unsere Landleute gegenüber den städtischen Hausbesitzern sich stehen werden. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß bei dem gegenwärtigen System die Städte gegenüber dem Lande bedeutend benachtheiligt sind. Es scheint mir nun am Zweckmäßigsten, gegenwärtig den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen; denn es ist allgemein bekannt, daß im Schätzungsweisen bedeutende Ungleichheiten und Uebelstände herrschen.

Dr. Hügli. Als Mitglied der Kommission, welche Sie für die Berathung des neuen Brandassuranzgesetzes bestellt haben, fühle ich mich veranlaßt, den Antrag des Hrn. König mit einigen Worten zu bekämpfen. Die Frage, ob die Brandassuranz- und die Grundsteuerschätzungen zusammenfallen sollen oder nicht, ist im Schooße der Kommission ziemlich einläßlich diskutiert worden, und es ist dieß eine Frage, deren Prüfung nicht so leicht ist und in Betreff welcher wir noch jetzt nicht mit einander einig gehen. Ich glaube daher, der Antrag des Hrn. König werde zu einer Diskussion führen, und da wir diese Frage jetzt doch nicht prinzipiell entscheiden können, so möchte ich im Interesse der Sache beantragen, es sei der Antrag des Hrn. König zu verwerfen.

Schori in Wohlen. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission, möchte aber beifügen: „in der Weise, daß im ganzen Kanton eine gleichmäßige Schätzung erzielt werde.“ Gegenwärtig sind die Brandassuranzschätzungen nicht nur in den verschiedenen Amtsbezirken, sondern sogar im gleichen Amtsbezirk selbst sehr ungleichmäßig. Ich glaube, gleichmäßige Schätzungen könnten in der Weise erzielt werden, daß man eine General-Kommission für den ganzen Kanton ernennen würde, ähnlich wie dieß bei den Steuerschätzungen der Fall ist.

Friedli. Ich erschreke davor, gegenwärtig überall neue Schätzungen anzuordnen, bevor der Große Rath, resp. der Regierungsrath, gewisse Normen aufgestellt haben. Die Kommission hat diesen Gegenstand sehr weitläufig besprochen, hat sich aber über nichts einigen können, als darüber, daß der bauliche und der Verkaufswert in Betracht gezogen werden sollen. Ich habe Beispiele von Gebäuden angeführt, die in meiner Nähe sich befinden. Das eine liegt an der Eisenbahn,

das andere etwa zehn Minuten davon auf einem Berge. Angenommen, diese Gebäude seien vollständig gleich eingerichtet, so hätte dennoch dasjenige an der Eisenbahn weniger gekostet als dasjenige auf dem Berge, während das erstere einen weit größeren Verkaufswert hat. Wird die Brandasssekuranzuschätzung des Gebäudes an der Eisenbahn nach dem Verkaufswert bestimmt, so wäre offenbar die Schätzung zu hoch. Das Haus könnte später nicht mehr belieben, und man würde, ich will nicht gerade sagen es anzünden, aber doch leichtsinniger mit dem Feuer umgehen. Daß an einigen Orten die Schätzungen übertrieben sind, dafür könnte ich auch Beispiele anführen. In meiner Nähe war ein Haus früher zu Fr. 20,000 versichert. Als aber die Versicherung zum vollen Schätzungswert gestattet wurde, wurde die Versicherungssumme auf einmal auf Fr. 25,000 erhöht. Im folgenden Frühjahr zündete der Eigenthümer das Haus an und wurde dann auch dafür bestraft. Man kann fragen, warum die Schätzer das Haus so hoch geschätzt haben. Sie wußten eben zum Voraus, daß noch $\frac{1}{10}$ werden abgezogen und das Haus nur für Fr. 20,000 (und so viel war es wirklich werth) versichert sein werde. Ich möchte daher auch die Revision der Schätzungen so bald als möglich vornehmen, doch möchte ich, daß der Große Rath vorher über die dabei zu befolgenden Grundsätze ein Dekret erlassen würde.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, sich nicht allzu weit vom Gegenstande zu entfernen. Es handelt sich jetzt nicht um die in das neue Brandasssekuranzgesetz aufzunehmenden Schätzungsprinzipien, sondern nur um die Frage, ob Sie die im Antrage der Staatswirthschaftskommission enthaltene Einladung an den Regierungsrath richten wollen oder nicht.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Schori | Mehrheit. |
| 2) Eventuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit obiger Ergänzung | " |
| Eventuell für den Antrag des Herrn König | Minderheit. |
| 3) Definitiv für den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit der Ergänzung des Hrn. Schori | 70 Stimmen. |
| Dagegen | 47 " |

Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt in ihrem Berichte über den Verwaltungsbericht dieser Direktion Folgendes:

Da es sich aus der Vergleichung des Berichtes der Baudirektion mit dem betreffenden Abschnitt der Staatsrechnung für 1869 ergeben hat, daß die Zahlen für die gleichen Ausgaben-Kubriken nicht übereinstimmen, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

3) Dem Regierungsrathe sei der Auftrag zu ertheilen, in Zukunft darüber zu wachen, daß die Zahlen im Verwaltungsbericht und in der bezüglichen Rechnung in allen Punkten übereinstimmen.

4) Im Verwaltungsbericht und in der Staatsrechnung sollen die wirklichen Ausgaben den Budgetansätzen gegenüber gestellt und nicht nur die Ausgabensummen angeführt werden, wie sie sich in Folge von Uebertragungen von einem Kredit auf den andern gestaltet haben.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staats-

wirthschaftskommission. Aus dem Verwaltungsbericht entnehmen Sie, daß eine ganze Reihe der darin angegebenen Ausgaben der Baudirektion merkwürdiger Weise vollkommen mit den Budgetansätzen übereinstimmen, so daß also die bewilligten Kredite genau bis auf den letzten Rappen gebraucht wurden, ohne daß eine Ueberschreitung derselben stattgefunden hätte. Dies hat in der Staatswirthschaftskommission die Vermuthung erweckt, man habe sich mit Uebertragungen geholfen und die Kredite theilweise nicht für das gebraucht, wofür sie bestimmt worden sind. Ich habe hierüber mit dem Kantonsbuchhalter gesprochen, und er hat mir mitgetheilt, daß auch noch ein anderer Grund vorhanden sei, indem Bauten schon im früheren Jahre gemacht worden seien. Es ist also eine Rechnungsmanipulation, von welcher aber die Staatswirthschaftskommission annimmt, sie sollte nicht vorkommen. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag unter Ziffer 4. Wird diesem Antrage Folge geleistet, so wird man auch erreichen, was die Staatswirthschaftskommission unter Ziffer 3 beantragt. Wenn Sie im Verwaltungsbericht lesen, wie viel z. B. der Unterhalt der Straßen gekostet habe, so glauben Sie mittelst der dort angegebenen Summe die durchschnittlichen Kosten des Unterhalts per Kilometer berechnen zu können, nehmen Sie aber die Staatsrechnung zur Hand, so finden Sie darin ganz andere Zahlen. Die Zahlen im Verwaltungsberichte und in der Staatsrechnung stimmen an so vielen Orten nicht mit einander überein, daß der Hr. Baudirektor das Gefühl hatte, hierüber eine Erläuterung geben zu müssen, die sich am Schlusse seines Berichtes findet. Die Staatswirthschaftskommission ist indessen der Ansicht, es sollte diesem Uebelstande für die Zukunft vorgebeugt werden. Der Verwaltungsbericht soll und kann nichts Anderes sein, als der Nachweis, wie die Regierung innerhalb der ihr eröffneten Kredite die Verwaltung führte. Darum muß auch der Verwaltungsbericht nothwendig mit der Rechnung genau übereinstimmen, und namentlich in Betreff der statistischen Nachweise, die sich auf Zahlen gründen, müssen die Detailberechnungen sich auf die Staatsrechnung stützen. Ich zweifle nicht, daß der Herr Baudirektor dieß zugeben und erklären wird, daß der Unterschied nur daher rühre, daß zur Zeit der Abfassung des Verwaltungsberichtes das Rechnungswesen noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen sei. Bei diesem Anlaß muß ich beifügen, daß, wenn die Staatswirthschaftskommission sowohl bei der Staatsrechnung pro 1869 als auch beim Budget pro 1871 und beim Finanzplan mit großer Milde und Neigung zur Verständigung vorgegangen ist, dieß zwei Gründe hat. In einem Jahre, wo rings um die Schweiz herum Ereignisse stattfanden, die so große Risse in den Völkerwohlstand hineinschnitten, glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht der Moment, von vielen kleinen Gegenständen, die in unserm Staatshaushalte vielleicht noch besser geordnet werden könnten, mit großer Emphase zu reden. Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Staatsrechnung pro 1869 eine äußerst glückliche ist. Fast bei allen Zweigen der Staatsadministration waren die Einnahmen höher als man sie veranschlagt hatte, und die Ausgaben blieben vielfach unter den Budgetsummen. Wir haben daher im Jahre 1869 wieder einen Einnahmenüberschuß, während wir seit langen Jahren einen Ueberschuß der Ausgaben hatten. Dies hat natürlich die Staatswirthschaftskommission auch in eine gewisse Genugthuung eingewiegt.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zwei Postulate der Staatswirthschaftskommission, welche die Baudirektion betreffen, sind ziemlich unschuldiger Natur und haben jedenfalls nur einen ganz formellen Charakter und nicht die Bedeutung, wie die vorhergehenden Postulate unter Ziffer 1 und 2. Was das Postulat 3 betrifft, so wußte die Baudirektion bei der Abfassung ihres Verwaltungsberichtes gar wohl, daß eine Uebereinstimmung in den Zahlen des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung nicht möglich sein

werde. Sie hat deshalb am Schlusse ihres Berichtes bemerkt: „In Bezug auf die in diesem Berichte ausgefetzten Zahlen muß bemerkt werden, daß dieselben nicht überall mit den Ergebnissen der Staatsrechnung übereinstimmen werden. Der Grund davon liegt in dem Umstande, daß noch in jüngster Zeit Anweisungen zurückgelangten, deren Beträge leider von den Assignaten nicht rechtzeitig, d. h. bis zum Rechnungsabschlusse pro 1869, bei den Staatskassen erhoben worden sind, obwohl jeweiligen der Termin in den Begleitschreiben zu den Anweisungen in augenfälliger Weise bezeichnet wird. Solche Versäumnisse von Seite der Assignaten sind für die Verwaltung um so unangenehmer, als dann jeweiligen durch die neuen Anweisungen der Kredit des nächstfolgenden Jahres unnöthiger Weise belastet werden muß.“ Hierin liegt also der Grund, warum die Zahlen nicht übereinstimmen. Es kam leider sehr oft vor, daß die Beträge der gegen das Ende des Jahres oder sogar im Laufe früherer Jahre ausgefetzten Anweisungen nicht rechtzeitig erhoben wurden, obwohl sich die Baudirektion alle erdenkliche Mühe gibt, um die Assignaten darauf aufmerksam zu machen, daß die Anweisungen bis zu einem bestimmten Tage erhoben werden müssen. Geschieht dies nicht, so können natürlich die Zahlen des Verwaltungsberichtes mit denjenigen der Staatsrechnung nicht übereinstimmen. Man kann nun freilich sagen, die Baudirektion solle ihren Verwaltungsbericht nicht abgeben, bis sie sich überzeugt habe, welche Zahlen in der Staatsrechnung erscheinen. Gewöhnlich ist indessen letztere nicht abgeschlossen, wenn der Verwaltungsbericht abgegeben werden muß. Man könnte sich zwar auf der Kantonsbuchhalterei erkundigen, was für Zahlen dort eingetragen sind, allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß gleichwohl in den Zahlen der Kantonsbuchhalterei und der Baudirektion nicht Uebereinstimmung herrschen könnte. Wenn die Anweisungen ausgefetzt sind, so erscheinen sie, auch wenn ihre Beträge nicht erhoben wurden, bei der Baudirektion unter den Ausgaben. Der Uebelstand ließe sich nur in der Weise beseitigen, daß man ein anderes Verfahren im Rechnungswesen einführen würde. Ich habe hierüber mit dem Kantonsbuchhalter Rücksprache genommen, und er sagte, er werde, wo es möglich sei, Modifikationen einführen. Aber in der Hand der Baudirektion liegt dieß nicht, und wahrscheinlich darum hat die Staatswirthschaftskommission ihr Postulat so formulirt, daß sie ihren Auftrag dem Regierungsrathe ertheilen will. Was das Postulat 4 betrifft, welches verlangt, daß im Verwaltungsbericht und in der Staatsrechnung neben den Ausgabeposten auch die Budgetansätze aufgenommen werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath seiner Zeit den verschiedenen Direktionen den Auftrag ertheilte, so viel als möglich die Tabellen in ihren Verwaltungsberichten wegzulassen und überhaupt die Berichte möglichst abzukürzen, weil man neben dem Verwaltungsberichte noch die Staatsrechnung und das statistische Jahrbuch habe. Eine Reduktion des Verwaltungsberichtes war nämlich wünschenswerth mit Rücksicht auf die großen Druckkosten. Hr. Dr. v. Gonzenbach hat seiner Zeit als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission selbst erklärt, man könnte den Staatsverwaltungsbericht füglich um einen Drittel reduzieren. Nun hat die Baudirektion in ihrem Verwaltungsberichte darauf aufmerksam gemacht, daß sie denselben gerade vermittelst der tabellarischen Zusammenstellung kürzer und übersichtlicher geben konnte als es ohne Tabellen möglich gewesen wäre. In ihren Tabellen hatte sie denn auch jeweiligen die Budgetsummen aufgenommen, da sie nun aber sich der Weisung des Regierungsrathes, keine Tabellen mehr aufzunehmen, fügen mußte, war sie auch genöthigt, sich auf die Ausgabensummen zu beschränken. Diese letztern sind im Detail angegeben, die Kreditsumme dagegen ist bloß summarisch angeführt. Es ist jedoch kein Uebelstand, weil dann in der Staatsrechnung diese Summen erscheinen. Der Regierungsrath hat gefunden, es solle das Postulat der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne zugegeben werden,

daß die Budgetsummen in der Staatsrechnung neben die Ausgabensummen gestellt werden. Es ist der Staatswirthschaftskommission aufgefallen, daß z. B. bei einzelnen Hochbauten in der Staatsrechnung ganz genau die Budgetsumme als Ausgabe figurirt. Dies ist leicht erklärlich, und es sind dafür zwei Gründe möglich. Es kann die Budgetsumme gerade mit der Ausgabe übereinstimmen, oder es handelt sich um einen Bau, der in zwei Jahre hinüberläuft, so daß die Ausgabensumme des einen Jahres als Abschlagszahlung erscheint, wobei es selbstverständlich ist, daß die ganze Summe figuriren muß. Die Regierung will also, wie bereits bemerkt, das Postulat der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne zugeben, daß die Budgetsummen nicht im Verwaltungsberichte, sondern in der Staatsrechnung erscheinen, im erstern jedoch jeweiligen die Hauptsummen angeführt werden sollen. In Betreff des Postulates 3 füge ich noch bei, daß sowohl die Baudirektion als auch der Regierungsrath mit dessen Annahme einverstanden sind in dem Sinne, daß es dem Regierungsrathe, resp. der Kantonsbuchhalterei möglich sei, ein Verfahren zu finden, wonach die Zahlen des Verwaltungsberichtes mit denjenigen der Staatsrechnung in Einklang gebracht werden können.

Weber, Regierungspräsident. Ich erlaube mir, dem von Hrn. Baudirektor Gesagten noch einige Worte beizufügen. Ich wünsche, daß das Postulat 4 in einer etwas veränderten Fassung angenommen werde. Ich glaube nämlich, man solle nicht darauf beharren, daß im Verwaltungsberichte neben den Ausgabensummen auch in den Detail-Kubriken die Budgetkredite und allfällige Nachkredite angeführt werden; dies würde dahin führen, daß der Verwaltungsbericht wieder bedeutend anwachsen würde, ohne dem Leser ein reelles Ergebnis zu bieten. Dagegen bin ich der Ansicht, daß der Staatsrechnung noch eine weitere Rubrik beigelegt werden sollte. In der Rechnung des Jahres 1869 sind neben den Ausgaben auch die bewilligten Budgetkredite und allfällige Nachkredite angeführt. Ein Kredit kann nun aber hie und da auch auf eine dritte Art entstehen, resp. vermehrt werden, nämlich auf dem Wege der Uebertragung. Man sollte daher in Zukunft in die Staatsrechnung noch eine weitere Rubrik für die Uebertragungen aufnehmen, und zwar würde eine Uebertragung da, wo sie zu Gunsten eines Kredites stattgefunden hat, als plus, und bei demjenigen Kredit, von welchem sie genommen wurde, als minus erscheinen. Ich stelle den Antrag, es seien im Postulat 4 die Worte „im Verwaltungsbericht und“ zu streichen, so daß es heißen würde: „In der Staatsrechnung sollen die z.“

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß doch den Wunsch aussprechen, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission unverändert angenommen werde. Ich will Ihnen nun den Verwaltungsbericht der Baudirektion, soweit es das Kapitel Hochbau betrifft, mittheilen. Er lautet folgendermaßen: „Auf Rechnung des Budgetansatzes von Fr. 100,000 für Hochbau-Neubauten fallen folgende Bauobjekte:

Nr.		Verwendung pro 1869. Fr. Rp.
1	Hochschule und Sternwarte	3000. —
2	Botanischer Garten	3000. —
3	Wasserversorgung, öffentliche Gebäude	5000. —
4	Thierhospital	5000. —
5	Frienisberg, Taubst.-Anstalt und Def.-gebäude	10000. —
6	Münchenbuchsee, Seminar	9000. —
7	Marwangen und Landorf, Ret.-Anstalt	4354. 87
8	Hindelbank, Pfarrhaus (Seminar)	5000. —
9	Langenthal, Amthaus	8000. —
10	Schwarzenburg, Schloß (Dependenzgebäude)	5000. —

Nr.	Verwendung pro 1869	Fr.	Rp.
11	Fraubrunnen, Schloß (Archivbau)	4392.	90
12	Signau, Pfarrhaus	3969.	85
13	Wohlen, Pfarrhaus	3530.	15
14	Herzogenbuchsee, Pfarrhaus (Dependenzgebäude)	5000.	—
15	Sumiswald, Pfarrhaus	4000.	—
16	Sigriswyl, Pfarrscheune	2200.	—
17	Abländschen, Pfarrhaus	2950.	50
18	Amtsgefängnisse	10752.	23
19	Pruntrut, Staatsgebäude	2000.	—
20	Verfügbare Restanz (Aufsicht u.)	3799.	56

Summa Verwendung Fr. 99,950. 06

Kredit laut Budget . . . Fr. 100,000. —

Einnahmen durch Bezugsanweisung Fr. 56. 70 100,056. 70

bleiben unverwendet Fr. 106. 76

Die Wasserversorgung (Posten 3) wurde in den Gebäuden der Staatsapotheke (für diese, sowie für das pathologische Institut und den Spital der Augenklinik), der Entbindungsanstalt, der Hochschule (chemisches Laboratorium und physikalisches Kabinett), der Sternwarte, des Käfigthurms, der äußeren Gefangenschaften und im botanischen Garten eingerichtet. Für letzteres Lokal hatte die Gemeinde Bern das Wasser unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Posten 18 betrifft hauptsächlich die Um- und Zubauten der Amtsgefängnisse zu Langenthal, Schwarzenburg und Delsberg.

Die nicht verwendete Summe von Fr. 106. 76 rührt von gemachten Ersparnissen her.

Der bauliche Unterhalt der Staatsgebäude, Brunnen, Zäunungen, Uferbauten an Domänen u. s. w. wurde auf dem gewohnten Fuße besorgt. Der Kredit von Fr. 110,000 reichte aber, wie schon oft bemerkt und erläutert, für die große Zahl von Gebäuden (über 1200) nicht aus, weshalb eine Menge nothwendiger Bewilligungen auf das folgende Jahr verschoben werden mußte. Die Verwendung des Kredites, welcher bekanntlich nicht auf dem Budget der Vaudirektion figurirt, kann des Näheren aus der Staatsrechnung ersehen werden.“ Hier ist nun allerdings der Mahnung der Staatswirthschaftskommission, den Verwaltungsbericht nicht so weitläufig abzufassen, in vollem Maße entsprochen; denn dieser Bericht ist nicht zu weitläufig. Der Zweck des Verwaltungsberichtes ist der, dem bernischen Volke zu zeigen, daß die Verwaltung sich innert der vom Großen Rathe festgestellten Schranken bewegt habe. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, nachzuweisen, wie sich die Ausgaben zu den Budgetansätzen verhalten. Wenn nun zu den oben mitgetheilten Ausgaben noch eine Rubrik für die Budgetansätze kommt, so hat dieß keine Erweiterung des Staatsverwaltungsberichtes zur Folge und kostet gewiß keinen Rappen mehr. Daß die Vaudirektion ihre weitläufigen Tabellen, die sie in ihren früheren Berichten aufgenommen hat, in Zukunft weglasse, damit ist die Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden; denn es genügt, daß das darin enthaltene Material auf den Bureau der Vaudirektion aufbewahrt werde, wo man sich zu jeder Zeit darüber Aufschlüsse verschaffen kann. Es ist allerdings oft Appretiationsfache, zu wissen, was in den Verwaltungsberichten gehöre und was nicht. Man soll sich aber dabei nur immer vergegenwärtigen, welches der Zweck des Verwaltungsberichtes ist. Man will wissen, ob die Administration des Kantons Bern eine solche sei, wie man sie am Schlusse des 19. Jahrhunderts von einem Staate, wie unser Kanton, verlangen kann. Ich führe zur Vergleichung den Bericht der Entsumpfungsdirektion an, welchen die Staatswirthschafts-

kommission mit großem Interesse gelesen hat und der nachweise enthält, die man auch in 10 und 20 Jahren mit großem Interesse lesen wird. Die Staatswirthschaftskommission bezweckte mit ihrer früher gemachten Bemerkung betreffend die Reduktion des Verwaltungsberichtes nur, daß nicht eine ganze Menge kleiner Sachen in denselben aufgenommen werden, die für die Zukunft keinen Werth haben und die man, wenn man sie einmal nachschlagen will, auf den betreffenden Direktionen immer finden wird.

Weber, Regierungspräsident, zieht seinen Antrag zurück.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe unverändert angenommen.

Direktion der Domainen, Forsten und Entsumpfungen.

Die Staatswirthschaftskommission trägt darauf an:

5) Der Große Rath wolle dem Regierungsrath und durch denselben der Oberleitung der Seelands-Entsumpfung seine besondere Befriedigung über die Umsicht und den Eifer aussprechen, mit welchen im Laufe des Jahres 1869 das große Werk gefördert worden ist.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es gereicht der Staatswirthschaftskommission zur größten Freude, nicht nur zu kritisiren, sondern da, wo sie loben kann, auch ihr Lob offen auszusprechen. Das Werk der Seelandsentsumpfung ist ein alter bernischer Gedanke, der sehr lange Zeit brauchte, um zur Durchführung zu gelangen, und der noch im Momente, da er zur Exekution gedieh, eine Menge Zweifel, namentlich in finanzieller Beziehung, erregte, indem man glaubte, die aufgestellten Berechnungen seien viel zu niedrig. Aus dem Verwaltungsberichte ergibt sich nun aber, daß beinahe überall Ersparnisse erzielt und das ganze Werk mit einer Umsicht und einem Eifer geleitet worden ist, welche die größte Anerkennung verdienen. Es beweist dies, wie wichtig es bei solchen großen Unternehmungen ist, daß sie in die richtige Hand gelegt werden. Herr Regierungspräsident Weber, welcher der ganzen Angelegenheit mit großem Eifer vorsteht, wird das Hauptverdienst dem leitenden Ingenieur, Herrn Bridel, zuschreiben, der mit Sach- und Fachkenntniß, mit Treue und Eifer, im Großen und Kleinen zu sparen, das Werk leitet. Die Staatswirthschaftskommission war darüber einig, es sei ihre Pflicht, hier im Großen Rathe auszusprechen, daß, wenn die Hoffnungen, die sich an das Unternehmen knüpfen, sich nicht verwirklichen sollten, von Seite der Leitung durchaus nichts vernachlässigt, sondern gethan wurde, was Menschen möglich war. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß der Große Rath der Regierung und der Entsumpfungsdirektion ihre Anerkennung ausspreche.

Herr Regierungspräsident Weber, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich danke der Staatswirthschaftskommission für die Anerkennung, welche sie gegenüber der Leitung des Unternehmens der Juragewässerforrektion aussprechen will. Es ist richtig, daß die technische Leitung dieses Werkes in ausgezeichnete Hände gelegt worden ist und daß Herr Bridel sein beständiges Sinnen und Denken darauf richtet, das Unternehmen so zu führen, daß es zu einem günstigen Ausgang gebracht werden kann. Ich glaube, es dürfe schon heute mit aller Bestimmtheit erklärt werden, daß jedenfalls die Devissumme nicht überschritten werden

wird, ja, daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß wir das große Werk unter dem Devise ausführen können. Ich mache z. B. auf die Erfahrungen aufmerksam, welche man bis jetzt in Betreff der Baggerarbeiten gemacht hat. Diese bilden einen sehr bedeutenden Theil des ganzen Werkes, was sich schon daraus ergibt, daß einzig für den Mdan-Bären-Kanal zwei Millionen Schachtruthe auszuheben sind, deren Aushebung à Fr. 2 devisirt ist. Es ist nun leicht einzusehen, daß bloß eine Ersparniß von 5 oder 10 Rappen per Schachtruthe für das ganze Werk eine bedeutende Ersparniß ergibt. Es wurde nun bereits seit mehreren Monaten mit den Baggermaschinen gearbeitet, und es erzeugte sich das Resultat, daß die Schachtruthe durchschnittlich nicht ganz auf Fr. 1. 20 zu stehen kommt, so daß für die Verzinsung und Amortisation der Maschinen Rp. 80 zu Gebote stehen. Es gebührt nun aber auch dem Ausschuß der Grundeigenthümer ein weiteres Verdienst in dieser Angelegenheit für die Art und Weise, wie er bei allen Maßregeln, welche die Entsumpfungsdirektion und die technische Bauleitung treffen zu sollen glauben, diesen an die Hand geht; es betrifft dieß namentlich die Landwerbungen, Ausmarchungen und die Feststellung des Perimeters. Aus dem Gutachten des Ausschusses über den letztern Punkt, das in den nächsten Tagen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden wird, werden Sie ersehen, daß es keine leichte Sache war, für 66 Gemeinden die Grenzen des Entsumpungsgebietes zu bestimmen. Es freut mich die Anerkennung, welche der technischen und der landwirthschaftlichen Leitung ausgesprochen worden ist; denn nach diesen beiden Richtungen hin gehört das wesentlichste Verdienst bei dem ganzen Unternehmen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Finanzdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt in ihrem Berichte:

Die Wahrnehmung, daß eine Reihe von Verwaltungen, welche in den Bereich der Finanzdirektion gehören, seit langer Zeit gar nicht oder nur äußerst selten untersucht worden sind, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage:

6) Die Finanzdirektion sei einzuladen und habe darüber zu wachen, daß die in ihren Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungen, namentlich die Centralverwaltungen, periodisch untersucht und daß schriftliche Berichte über den dahingehenden Befund eingegeben werden.

Eine Untersuchung der Bücher der Steuerverwaltung hat ergeben, daß namhafte Steuersummen während längerer Zeit rückständig bleiben, wodurch der Fiskus der Gefahr von Verlusten ausgesetzt wird. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher:

7) Es sei der Finanzdirektion der Auftrag zu ertheilen, die Rückstände an Steuern rechtzeitig einzuziehen und deren Liquidation jeweilen in der kürzesten Frist zu bewerkstelligen.

Aus verschiedenen Berichten geht hervor, daß noch eine Menge Personen im militärpflichtigen Alter sowohl dem persönlichen Militärdienst als auch der Militärsteuer entgehen. Um diesem unbilligen Zustand zu steuern, wird beantragt:

8) Der Regierungsrath sei einzuladen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine durchgreifende An-

wendung der Militärtaxation und Erfüllung der Militärpflicht zu erzielen.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich auch zur Aufgabe gemacht, alle in den Geschäftskreis der Finanzdirektion gehörenden Centralverwaltungen einer Untersuchung zu unterwerfen. In diesem Jahre wurde mit der Stempel- und Amtsblattverwaltung, der Papierhandlung, der Steuer- und Ohngeldverwaltung und der Salzverwaltung begonnen. Die übrigen Verwaltungen, worunter ich namentlich die Hypothekarkasse nenne, werden später an die Reihe kommen, indem die Lösung einer solchen Aufgabe ziemlich viel Zeit erfordert. Die Untersuchung geschah in mehrfacher Richtung. Vorerst über die Art und Weise, wie die Geschäfte von diesen Verwaltungen abgewickelt wurden, sodann wurden die Bücher, Controlen, Kassen u. s. w. geprüft, ferner bezüglich der richtigen Durchführung und Ueberwachung des Bezugs der verschiedenen finanziellen Hilfsmittel des Staates eine Untersuchung vorgenommen und schließlich allfällige Mängel und Uebelstände in der innern Organisation dieser Verwaltungen ins Auge gefaßt. Die Bücher und Controlen waren im Allgemeinen nachgetragen und fanden sich wirklich in bester Ordnung vor. Auch die Kassen wurden verifizirt und zwar drei bei der Steuer- und Ohngeldverwaltung, drei bei der Amtsblatt- und Stempelverwaltung und Papierhandlung und zwei bei der Salzhandlung. Die Kassenbestände stimmten mit den Büchern überein. Ueberhaupt kann das Resultat dieser Inspektion, soweit es sich auf die Geschäftsleitung dieser Verwaltungen bezieht, als ein befriedigendes betrachtet werden. Dagegen läßt die innere Organisation dieser Verwaltungen viel zu wünschen übrig; das Häderwerk ist zu komplizirt, und eine konsequente Ueberwachung der täglichen Operationen ist nicht möglich. Ein Hauptmangel liegt namentlich darin, daß die finanziellen Einnahmen des Staates zu viele Hände durchlaufen müssen, bis sie zur Kantonskasse gelangen. In dieser Hinsicht muß jedenfalls eine bessere Controlirung und Ueberwachung angestrebt werden, und durch eine dahingehende Veränderung werden jedenfalls auch Ersparnisse erzielt werden können. Wenn die Staatswirthschaftskommission heute in dieser Richtung keine Anträge stellt, so geschieht dieß mit Rücksicht auf den § 11 des nächstens zur Behandlung gelangenden Dekretsentwurfs über den Staatshaushalt des Kantons Bern, worin eine Reorganisation der Finanzverwaltung beschlossen werden soll. Aus diesem Grunde hat sich die Staatswirthschaftskommission auf 3 Anträge beschränkt. Der erste betrifft die Ueberwachung der in den Geschäftsbereich der Finanzdirektion gehörenden Verwaltungen. Diese Ueberwachung ist offenbar ungenügend. Zwar werden die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen durch die Kantonsbuchhalterei mit ihren eigenen Controlen verglichen, allein eine Prüfung der Bücher, Controlen und namentlich der Inventarien der einzelnen Verwaltungen findet selten oder gar nie statt, wenigstens bemerkte mir einer der Verwalter, ich sei seit 5 oder 6 Jahren der erste, der seine Verwaltung untersuche. Es werden da Geschäfte, die sich in die Millionen belaufen, abgewickelt, und wenn Unglücksfälle eintreten sollten, so könnte der Staat unerquickliche Erfahrungen machen, wie vor nicht langer Zeit bei dem gewesenen Hypothekarkassakassier Blatter. Es liegt offenbar im Sinn und Geist einer geordneten Organisation, daß alle diese mit bedeutenden Summen verkehrenden Verwaltungen periodisch untersucht werden. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, daß dieß bisher nicht geschehen ist, der Grund liegt eben in der ungenügenden Organisation. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, es sollen diese Verwaltungen periodisch untersucht und schriftliche Berichte über den dahingehenden Befund eingegeben werden. Aus diesen wird sich dann die Staatswirthschaftskommission überzeugen können, ob wirklich eine Untersuchung stattgefunden

habe oder nicht. Zum folgenden Antrag der Staatswirthschafts-Kommission übergehend, bemerke ich, daß sich aus den Büchern der Steuerverwaltung ergeben hat, daß namhafte Steuer-Summen während längerer Zeit rückständig bleiben. Es ist offenbar unbillig gegenüber Denjenigen, welche ihren Verpflichtungen pünktlich und in allen Theilen nachkommen, wenn eine Anzahl Bürger ihre Steuern nicht zahlen, und sodann ist dieß für die Staatskasse mit erheblichen Verlusten verbunden. Es hat sich gezeigt, daß bei der Jahresrechnung Fr. 75,000 an Steuern rückständig waren. In einem Amtsbezirk beliefen sich die Rückstände auf

in einem zweiten auf	Fr. 44,600
" " dritten "	" 6,000
" " vierten "	" 6,400
" " vierten "	" 3,800

von den Fr. 75,000 kommen also Fr. 60,800 einzig auf vier Amtsbezirke. Bekanntlich stellen die Gemeinden am Schlusse des Jahres die unbezahlten Quittungen den Amtschaffnern zu, und diese sollten unverzüglich die nöthigen Einleitungen zur Liquidirung der Steuerrückstände treffen. Je länger man damit zuwartet, desto größere Summen gehen verloren, namentlich auf der Einkommensteuer bei einer flotanten Bevölkerung. Was das Postulat 8 betrifft, so ist es notorisch, daß immer eine Menge militärpflichtiger Bürger sich sowohl dem persönlichen Militärdienst als auch der Militärsteuer entziehen. Dieß ist unbillig und erregt bei Denjenigen, die zur Erfüllung ihrer Militärpflicht einberufen werden, große Unzufriedenheit. Namentlich in diesem Jahre hatten wir bei dem großen Truppenaufgebote die Erscheinung, daß oft Familienväter 5-6 Wochen lang ihre Familien verlassen mußten, während gesunde Nachbarn weder persönlichen Militärdienst thaten, noch Militärsteuer bezahlten. Nach der jetzigen Einrichtung soll der Gemeinderath das Material liefern, welches die Grundlage zu den Controlen bilden soll, allein den Gemeinderäthen fehlt die nöthige Grundlage zu diesem Material, und eine richtige und vollständige Aufstellung der dahierigen Controlen ist den Gemeinderäthen nach der jetzigen Einrichtung gar nicht möglich. Ich kann hier aus Erfahrung reden, indem ich Jahre lang derartige Verzeichnisse entworfen, ausgearbeitet und überwacht habe, und ich habe mir von jeher zur Pflicht gemacht, diese Verzeichnisse so vollständig als möglich dem Registrationsstatthalteramt einzuliefern. Gleichwohl habe ich mich im Laufe dieses Jahres überzeugen müssen, daß eine ganze Reihe Bürger sich der Militärpflicht entziehen konnte. Das letzte Truppenaufgebote gab Anlaß, in dieser Richtung eine durchgreifende Untersuchung vorzunehmen, zu welcher auch die Wohnsitzregister beigezogen wurden. Was war das Resultat dieser Untersuchung? In einer Gemeinde von 4900 Seelen, wo man die Ueberzeugung hatte, daß die Register ziemlich vollständig seien, konnten in Folge dieser Untersuchung nachträglich noch zirka 100 Männer zum persönlichen Militärdienst, 25 zur Bezahlung der Militärsteuer angehalten werden und 50 haben sich ihrer Pflicht durch Flucht aus der Gemeinde entzogen; es zeigten sich also nachträglich noch 175 Revenüte. Es ist möglich, daß in den Landgemeinden eine bessere Ueberwachung möglich ist, aber in den städtischen Gemeinden herrschen in dieser Hinsicht bedeutende Uebelstände. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich nicht vorschreiben, auf welche Weise die Regierung diese Mißstände beseitigen soll. Nach meinem Dafürhalten sollte der Führer des Wohnsitzregisters angewiesen werden, bei jeder Einschreibung einer Mannsperson die Bemerkung beizufügen, auf welche Weise sie ihrer Militärpflicht Genüge leiste; da wo Bürgergemeinden sind, sollte der Führer der burgerlichen Register angehalten werden, alljährlich die nothwendigen Verzeichnisse dem Gemeinderath einzuhändigen. Ich glaube, es sei dieß das einzige Auskunftsmittel, um einmal zu einer rationellen Durchführung des Militärsteuergesetzes zu gelangen. Ich empfehle auch dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission zur

Annahme und zwar mehr aus Billigkeits- als aus fisci-lichen Gründen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir, bevor ich auf die Postulate der Staatswirthschaftskommission eingehe, eine kurze persönliche Bemerkung. Ich habe mich nach schwerem innern Kampfe entschlossen, der Einladung, die s. Z. die hohe Behörde an mich hat ergehen lassen, Folge zu leisten und den Versuch zu machen, ob es mir möglich sein werde, die schwierige Finanzverwaltung des Kantons Bern auf eine Weise zu besorgen, daß ich selber dabei beruhigt sein kann und zugleich das Gefühl habe, daß auch der Große Rath und das Volk sich damit befriedigt erklären. Was die Postulate betrifft, welche die Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Finanzen stellt, bin ich im Falle, Namens des Regierungsrathes die Erklärung abzugeben, daß er mit allen 3 Postulaten einverstanden ist. Nach der einläßlichen Begründung derselben von Seite des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission habe ich nicht nöthig, mich näher darüber auszusprechen, und will mir nur über das vollständig begründete Postulat 6 eine kurze Bemerkung erlauben. Wenn die Untersuchung der in den Bereich der Finanzdirektion gehörenden Verwaltungen nicht regelmäßig stattgefunden hat, so liegt der Grund hauptsächlich darin, daß derjenige Beamte der Finanzverwaltung, dem diese Aufgabe zunächst obliegt, nämlich der Kantonsbuchhalter, so mit Geschäften überladen war, daß es ihm unmöglich war, dieser Aufgabe Genüge zu leisten. Die Regierung hat sich denn auch in jüngster Zeit veranlaßt gefunden, die während längerer Zeit unbesetzt gewesene Stelle eines Adjunkten des Kantonsbuchhalters wieder zu besetzen, und sobald dieser neu angestellte Beamte sich in seine Funktionen gehörig hineingearbeitet haben wird, wird sich auch der Kantonsbuchhalter zur Pflicht machen, diese Untersuchungen regelmäßiger vorzunehmen als es bisher geschehen konnte. Auch das Postulat 7 der Staatswirthschaftskommission ist vollständig begründet. Ich glaube aber, es werde bei der in Aussicht genommenen Reorganisation der Finanzverwaltung möglich sein, eine schärfere Kontrolle in Bezug auf diese Einnahmen einzurichten. Auch das Postulat 8 wird als begründet anerkannt; denn schon oft hat man die Erfahrung gemacht, daß Nachtagationen stattfinden mußten. Die Finanzdirektion hätte zwar gewünscht, etwas genauere Angaben darüber zu erhalten, wo diese Uebelstände zu Tage getreten sind. Vielleicht hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission die Güte, der Finanzdirektion hierüber noch genauern Aufschluß zu ertheilen, damit sie gegen diese Uebelstände gehörig einschreiten kann.

Bernard. Die Staatswirthschaftskommission verlangt in ihrem Postulate unter Ziffer 7, es sei der Finanzdirektion der Auftrag zu ertheilen, die Rückstände an Steuern rechtzeitig einzuziehen und deren Liquidation jeweilen in der kürzesten Frist zu bewerkstelligen. Der Herr Berichterstatter hat vier oder fünf Amtsbezirke angeführt, welche mit der Entrichtung ihrer Steuern sich im Rückstande befinden. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Berichterstatter die fraglichen Bezirke bezeichnet und die er viefene Thatsache hier angeführt hätte, daß der Jura sich um keinen Rappen mit seinen Staatssteuern im Rückstande befindet. Dieß die einzige Bemerkung, welche ich zu machen hatte.

Scherz. Da ich auch noch einigen Theil an der Finanzverwaltung pro 1869 habe, werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich in Bezug auf die gestellten Postulate auch das Wort ergreife. Es ist nicht meine Absicht, mich denselben zu widersetzen, sondern ich will nur einige Erläuterungen machen. Was die Untersuchung der Finanzbüreau betrifft, so ist allerdings richtig, daß der Kantonsbuchhalter sowohl die Büreau der Centralverwaltungen als auch diejenigen in den Amtsbezirken

zu untersuchen hat. Es ist dies früher auch regelmäßig geschehen, seit einiger Zeit aber konnten diese Untersuchungen nicht mehr so regelmäßig vorgenommen werden, weil der Kantonsbuchhalter neu in sein Amt eintrat und später mit bedeutenden Arbeiten belastet wurde, so daß man ihm nicht zumuthen konnte, die periodischen Untersuchungen an die Hand zu nehmen, welche, wie auch Herr Bucher bemerkt hat, sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe die Centralverwaltungen, ohne daß in dieser Hinsicht dem Finanzdirektor irgend welche Pflicht obliegt, selbst untersucht und, wie Sie sich erinnern, s. B. die fatale Entdeckung auf der Hypothekarkasse gemacht, die sonst vielleicht bis zum Antritt des neuen Verwalters nicht gemacht worden wäre. Sie haben nun vernommen, daß in Zukunft wieder regelmäßige Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Jedenfalls muß ich bestreiten, daß in dieser Hinsicht Jemanden der Vorwurf der Nachlässigkeit gemacht werden kann. Was das Postulat Nr. 7 betrifft, so werden Sie sich aus den Verwaltungsberichten der letzten 10 Jahre überzeugen können, daß die Steuerrückstände von Jahr zu Jahr geringer geworden sind, woraus sich ergibt, daß die Steuerverwaltung bestrebt ist, die Rückstände möglichst schnell einzukassieren. Dies liegt jedoch nicht ganz in der Hand der Steuerverwaltung; denn man kann gegen Diejenigen, die mit ihren Steuern sich im Rückstände befinden, nicht anders einschreiten, als gegen jeden rentitenten Schuldner, d. h. man muß zu dem Mittel der Betreibung greifen, wobei natürlich die dahierigen Formalitäten und Fristen beobachtet werden müssen. Wenn es sich darum handelt, einen Betrag von 2 Millionen einzukassieren, so darf man sich nicht verwundern, wenn am Ende des Jahres noch Fr. 10 bis 12,000 einzukassieren bleiben. Ich widersehe mich dem Postulate nicht, allein ich glaube nicht, daß es großen Erfolg haben werde; denn sie werden den Betreffenden nicht begreiflich machen können, daß es Bürgerpflicht ist, die Steuern zu bezahlen.

Die drei Anträge der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion der Erziehung.

Hier fallen keine Bemerkungen und der Bericht der Erziehungsdirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich dahin aus:

Die Zahl der rückständigen Vormundschaftsrechnungen ist noch immer eine sehr bedeutende; der Bericht verzeigt namentlich für den Amtsbezirk Frutigen eine erschreckende Zahl. Die Staatswirthschaftskommission kann daher nicht umhin, den letztjährigen Antrag nochmals zu wiederholen:

9) Der Regierungsrath, bezw. die Justizdirektion, sei einzuladen, mit den Rückständen in den Vormundschaftsrechnungen durch alle dem Gesetzgeber zu Gebot stehenden Mittel aufzuräumen.

Die Liquidation der Gerichtskosten in Folge von Strafurtheilen ist notorisch eine sehr mangelhafte, indem dieselbe meistens untergeordneten Beamten oder Angestellten übertragen wird und die Ausstellung von Armuthszeugnissen öfters mit der Wahrheit im Widerspruch steht. Es wird daher beantragt:

10) Der Regierungsrath, bezw. die Justiz- und Polizeidirektion, sei einzuladen zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Bezug der Gerichtskosten den den Amtschaffnerien zu übertragen.

Schmid, in Criswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus den im Verwaltungsberichte der Justiz- und Polizeidirektion aufgenommenen Tabellen der Bezirksprokuratoren ergibt es sich, daß, namentlich in einzelnen Landestheilen, im Vormundschaftswesen noch vieles im Argen liegt und daß hauptsächlich in Betreff der Rechnungslegung noch ungemeine Rückstände sich finden. So sagte z. B. der Bezirksprokurator des Oberlandes: „Im Vergleich gegen 1868 hat es mit der Ablegung der Vormundschaftsrechnungen um einiges ge bessert; allein immerhin ist deren Rückstand in allen Aemtern noch so bedeutend, daß man nicht sagen kann, die Sache stehe gut. Die Regierungsrathhalter gaben sich zwar alle Mühe, einen geregelten Gang in diesen Verwaltungsbezirk zu bringen, allein ihre Bemühungen scheitern an dem bösen Willen einiger Vormundschaftsbehörden.“ Ähnliche Bemerkungen werden auch von andern Bezirksprokuratoren gemacht. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, derartige Rügen von Seite eines Beamten dürfen nicht übergangen werden, und der Große Rath selbst solle sich dahin aussprechen, daß er vollkommen mit dem betreffenden Beamten, resp. mit der Justizdirektion, einverstanden sei, wenn diese sich veranlaßt finde, später energische Maßregeln gegen solche rentitente Böge zu treffen. Das Vormundschaftswesen ist unstreitig ein Messer der Kultur der Völker; je nachdem das Vormundschaftswesen in einem Staate ausgebildet ist, kann man sagen, die Bildung und die ganze innere Staatseinrichtung sei mehr oder weniger vorgeschritten. Die Staatswirthschaftskommission setzt deshalb großen Werth darauf, daß gegen die im Vormundschaftswesen zu Tage getretenen Uebelstände energisch eingeschritten werde. Die Staatswirthschaftskommission will mit ihrem Postulate durchaus nicht etwa dem Justiz- und Polizeidirektor einen Vorwurf machen, daß er nicht früher eingeschritten ist; denn man weiß, daß es immer rentitente Leute gibt, die fast mit keinen Maßregeln zur Ordnung gewiesen werden können. Mit dem Postulat 10 verhält es sich ähnlich wie mit dem soeben ange nommenen Postulat betreffend die Militärsteuer. Ein großer Theil der Gerichtskosten wird der Bequemlichkeit wegen einfach aus den Kontrollen und Registern gestrichen. Untergeordnete Beamte und Angestellte auf den Büreaux erhalten den Auftrag, die Tabellen zu liquidiren, und sie nehmen auf eine ziemlich leichte Art jeden Ausweis der Armuth an, um einen Strich durch den betreffenden Posten zu machen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es dürfte zweckmäßig sein, den Bezug der Gerichtskosten den Amtschaffnerien zu übertragen, welche ohnehin auch andere Steuern einzuziehen haben.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Was zunächst das Postulat 9 betrifft, so erkläre ich im Namen des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion, daß sie leider die Begründtheit desselben zugeben müssen. Zwar möchte ich auch die Rehrseite etwas hervorheben. Ich glaube sagen zu können, daß in den letzten Jahren in Bezug auf die rückständigen Vormundschaftsrechnungen, die allerdings einen wunden Fleck in der Staatsverwaltung bilden, ziemlich viel geschehen ist. Wiederholt sind in den ersten 4 Jahren Weisungen, sowohl an die Regierungsrathhalter als auch an die Bezirksprokuratoren von Seite der Regierung und der Justiz- und Polizeidirektion erlassen worden, und ich glaube, es haben diese Weisungen auch einigen Erfolg gehabt, namentlich im Jura. Dort war nach dem Berichte des Bezirksprokurators bis zum Jahr 1868 nicht einmal ein ordentlicher Bogtsrodel eingerichtet; gegenwärtig sind doch wenigstens solche Rödel vorhanden. Ferner wurde bis 1868 im Jura

gar keine Rechnung abgelegt über die sog. natürlichen Vormundschaften, während gegenwärtig eine solche Rechnung gelegt wird. Aehnlich verhält es sich im Oberlande. Wenn Sie die betreffenden Tabellen des Staatsverwaltungsberichtes pro 1868 mit denjenigen des vorigen Berichtes vergleichen, so werden Sie sich überzeugen, daß auch im Oberlande die Zahl der Rückstände abgenommen hat. Etwas ist also in dieser Angelegenheit doch geschehen, allein noch nicht genug und ich anerkenne, wie gesagt, daß hier ein wunder Fleck in einem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung vorhanden ist. Wie man den vorhandenen Uebelständen abhelfen soll, werden die Justizdirektion und die Regierung näher untersuchen. Bis dahin lag ein Hauptfehler darin, daß man stets nur allgemeine Weisungen an die Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter erließ, worin sie aufgefordert wurden, die Vormundschaftsbehörden zu mahnen und das Vormundschaftsweisen besser zu überwachen. Solche Weisungen genügen aber nicht, sondern man muß, um in dieser Angelegenheit wirklich einen Schritt vorwärts zu kommen, von den Mitteln Gebrauch machen, welche das Civilgesetz und das Gemeindegesetz uns an die Hand geben. Das Gemeindegesetz gestattet der Regierung, gegenüber säumigen, nachlässigen Vormundschaftsbehörden eine Untersuchung einzuleiten und je nach dem Ergebnis derselben das Nöthige zu beschließen. Das Civilgesetz erklärt die Vormundschaftsbehörden ausdrücklich persönlich dafür verantwortlich, daß die säumigen Bäfte rechtzeitig zur Rechnungslegung aufgefordert werden. Von diesen Bestimmungen sollte man nun auch einmal Gebrauch machen, und die Justizdirektion gedenkt dies auch zu thun. Dabei ist noch ein Punkt zu erwähnen: Aus dem Berichte des Bezirksprokurators des Oberlandes ergibt es sich, daß dort ein Theil der Rückstände derart ist, daß keine Rechnungslegung mehr möglich ist. In Betreff dieser Rückstände hält die Justizdirektion dafür, es wäre zweckmäßiger, sie einfach zu streichen. Vorher müßte natürlich auf irgend eine Weise, sei es durch eine Liberationserklärung der betreffenden Vormundschaftsbehörde, sei es durch Aufnahme eines Protokolles konstatiert werden, daß eine Rechnungslegung überhaupt nicht mehr möglich ist. Jedenfalls ist es nicht gerechtfertigt, derartige Rückstände von Jahr zu Jahr auf dem betreffenden Tableau nachzutragen. Was das Postulat 10 betrifft, so find die Regierung und die Justizdirektion nicht nur damit einverstanden, sondern verdanken es der Staatswirthschaftskommission sogar bestens. Ich halte dafür, es können durch die Uebertragung des Bezuges der Gerichtskosten an die Amtschaffner dem Staate jährlich Tausende von Franken mehr eingebracht werden, als gegenwärtig der Fall ist. Ich glaube aber, es seien hier nicht einmal alle Gründe angegeben, warum der gegenwärtige Zustand ein so mangelhafter ist. Es rührt dieß nicht nur daher, daß der Bezug der Gerichtskosten gegenwärtig untergeordneten Beamten übertragen ist und allzu leicht Armutzeugnisse ausgestellt und angenommen werden, sondern es kommen dabei noch weitere Gründe in Betracht. Man weiß nicht recht, ob der Regierungsstatthalter oder der Amtschreiber für die Ueberwachung der betreffenden Angestellten verantwortlich ist, und es haben hierüber schon wiederholt Prozesse und gerichtliche Urtheile stattgefunden, die aber nicht übereinstimmen. Sodann verjähren eine Masse Gerichtskosten und Bußen, weil sie nicht rechtzeitig eingefordert werden, und endlich ist auch zu bemerken, daß viele Gerichtskosten und Bußen schon auf dem Richteramte bezahlt werden, während dieß auf dem Regierungsstatthalteramte geschehen sollte. Dies sind nebst den von der Staatswirthschaftskommission angeführten Punkten die Ursachen der Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Zustandes. Wenn man hier nun Abhülfe treffen will, so sollte man noch einen Schritt weiter gehen, als die Staatswirthschaftskommission beantragt, und nicht nur den Bezug der Gerichtskosten, sondern auch den Bezug der Bußen in Strafsachen den Amtschaffnern übertragen, und ich erlaube mir, in diesem Sinne einen Zusatz zum Postulat Namens

der Regierung zu beantragen. Diese Bußen machen einen ebenso großen oder vielleicht noch größern Theil der betreffenden Summe aus, die jährlich verloren geht, und ich glaube, es seien diese Bußen auf die gleiche Linie zu stellen, wie die Gerichtskosten, um so mehr, als sie auf ganz gleiche Weise bezogen werden. Schließlich ist in Bezug auf dieses Postulat noch zu bemerken, daß es bei der Untersuchung der Möglichkeit der Uebertragung des Bezuges der Gerichtskosten und Bußen an die Amtschaffner darauf ankommen wird, ob man nicht das Gesetz abändern müsse. Das Strafverfahren schreibt nämlich vor, daß die Regierungsstatthalter die Strafurtheile zu exequiren, also die Bußen und Gerichtskosten einzutreiben haben. Um den Bezug an die Amtschaffner zu übertragen, wird man daher das Gesetz in diesem Punkte abändern müssen. Ich halte jedoch dafür, eine Abänderung des Gesetzes in diesem Sinne sei durchaus gerechtfertigt.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich erlaube mir nur eine kleine formelle Bemerkung. Ich glaube nämlich, es sollte im Postulat 9 statt „dem Gesetzgeber“ heißen „der Verwaltung“, da weder der Regierungsrath noch die Justizdirektion als gesetzgebende Behörde betrachtet werden können.

Herr Präsident. Es wäre vielleicht am Besten, zu sagen: „durch alle nach dem Gesetz zu Gebote stehenden Mittel.“

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dieser Abänderung, sowie dem Zusatzantrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Das Postulat 9 wird mit Ersetzung der Worte „dem Gesetzgeber“ durch „nach dem Gesetz“ und das Postulat 10 mit der Einschaltung der Worte „und der Bußen in Strafsachen“ nach „Gerichtskosten“ genehmigt.

Direktion des Innern. Abtheilung Gesundheitswesen.

Hier bemerkt die Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte:

Trotz wiederholter Rüge von Seite der Staatswirthschaftskommission ist der Bericht des Infirmitäts auch pro 1869 verspätet; es wird in Folge dessen beantragt:

11) Der Regierungsrath, bezw. die Direktion des Innern sei zu beauftragen, die Infirmitätsverwaltung zu veranlassen, ihren Jahresbericht in Zukunft rechtzeitig einzureichen.

Schmid, in Griswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Postulat 11 ist ein stereotyper Antrag der Staatswirthschaftskommission. Seit Jahren bringt sie denselben und dießmal in einer etwas verstärkten Form, in der Hoffnung, daß er endlich einmal aus Abschied und Traktanden falle. Auch im letzten Verwaltungsberichte fehlt der Bericht der Infirmitätsverwaltung, obgleich es, weil die Infirmitätsverwaltung im Zusammenhang mit der Waldau steht, sehr interessant wäre, wenn dieser Jahresbericht regelmäßig erscheinen würde. Die Staatswirthschaftskommission hat einen sehr schwachen Einblick in die dahierigen Verhältnisse, und sie hätte namentlich in Bezug auf die Waldau gewünscht, besser orientirt zu sein. Im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter der Infirmitätsverwaltung und auf die großen Opfer, welche die Mitglieder der Infirmitätsverwaltung bringen, will ich nicht näher auf

die Sache eintreten, in der Hoffnung, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission den gewünschten Erfolg haben werde.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Postulat ist um so mehr zu verdanken, als zwei Mitglieder der Staatswirthschaftskommission zugleich Mitglieder der Inselektion sind. Es scheint, die stärkere Fassung des Postulats in diesem Jahre habe gewirkt; denn ich habe eben von der Inselektion einen vorläufigen Bericht erhalten, mit der Bemerkung, daß der vollständige Bericht pro 1869 in der nächsten Woche werde eingekandt werden. Die Inselektion scheint sich die im vorigen Jahre ausgesprochene Rüge sehr zu Herzen genommen zu haben, und die Gründe, warum die Abfassung des Verwaltungsberichtes in diesem Jahre verzögert wurde, liegen in zufälligen Verhältnissen. Vorerst trat eine Veränderung in der Verwaltung ein, sodann wurde ein Arzt der Anstalt mit der Abfassung des medizinischen Theils des Berichtes betraut; dieser Arzt mußte aber Militärdienst thun und ging später in's Ausland, um den Verwundeten Hülfe zu leisten, hatte aber die Spezialberichte in einen Schrank eingeschlossen. Ferner mußte auch der Inselektion in den Dienst, und überhaupt liegt der Grund der Verzögerung an einer Reihe kleiner Umstände.

Der Große Rath genehmigt das Postulat der Staatswirthschaftskommission ohne Einsprache.

Militärdirektion.

Zum Berichte der Militärdirektion stellt die Staatswirthschaftskommission 6 Anträge, von denen der erste dahin geht:

Die Staatswirthschaftskommission findet, es sei unstatthaft, daß Beamte der Militäradministration über so große Summen, wie sie hier vorkommen, verfügen, ohne zuvor die Zustimmung des Direktors eingeholt zu haben. Sie beantragt demnach:

12) Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Anweisungen der einzelnen Verwaltungszweige der Militäradministration auf die Staatskasse nur dann ausbezahlt werden können, nachdem sie durch den Militärdirektor genehmigt, beziehungsweise visirt sind.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich in diesem Jahre zur Aufgabe gemacht, die Militärverwaltung einer ganz besonderen Untersuchung zu unterwerfen, und ich erlaube mir deshalb, bevor ich zur Motivirung der in Frage stehenden Postulate übergehe, einige Bemerkungen über die Militärverwaltung im Allgemeinen. Was vorerst das Ergebnis der Untersuchung auf dem Bureau der Direktion betrifft, so sind die Bücher und Kontrollen gehörig nachgetragen, mit einziger Ausnahme des Registers über die laufenden Geschäfte. Dieses Register befand sich zur Zeit der Untersuchung seit 2 oder 3 Monaten im Rückstande. Der Grund davon liegt darin, daß der Angestellte, welcher dasselbe führte, gestorben ist und durch einen neuen ersetzt wurde, der in dem Moment eintrat, wo das große Truppenaufgebot erfolgte, in Folge dessen seine Thätigkeit in anderer Weise verwendet wurde, so daß das Register nicht nachgetragen wurde. Der Sekretär hat indessen versprochen, diese Arbeit mit möglichster Beförderung nachholen zu lassen, und wie er mir berichtete, ist es seither geschehen. Was die einzelnen Geschäftsbranchen der Militärdirektion betrifft, so will ich zuerst einige Bemerkungen über das Kriegs-

kommissariat machen. Da wurde die Buchführung, die Kontrollen, die Aufbewahrung der Akten, das Magazin der Kleider und der übrigen Vorräthe untersucht, und es wird sich dann später bei der Behandlung der einzelnen Postulate zeigen, in wie weit die Staatswirthschaftskommission Ihnen hierauf bezügliche Anträge stellt. Im Allgemeinen hatte die Staatswirthschaftskommission den Eindruck, es sollte in der Militärverwaltung von Seite der Direktion gegenüber den einzelnen Verwaltungszweigen eine schärfere Kontrolle und Aufsicht Platz greifen. Die Staatswirthschaftskommission spricht deshalb die Erwartung aus, es werde in Zukunft eine wirksamere Aufsicht geführt werden. Was speziell das Kriegskommissariat betrifft, so ist formell gegen dessen Geschäftsführung nicht viel einzuwenden, jedoch scheint sich die Einrichtung der Rechnungsführung durchaus nicht zu bewähren. Die Staatswirthschaftskommission ist weit entfernt, hier irgendwie einen Verdacht gegen Jemanden aussprechen zu wollen, sondern sie hat einzig und allein die Sache selbst im Auge und möchte eine Einrichtung, die eine wirksame Kontrolle ermöglicht. Der Kriegskommissär führt nämlich keine Rechnung, sondern stellt Anweisungen aus, die von der Kantonsbuchhalterei, wenn der betreffende Kredit noch nicht erschöpft ist, visirt und sodann von der Kantonskasse ausbezahlt werden. Die Militärdirektion sieht die wenigsten dieser Anweisungen; die von ihr visirten betreffen nur außerordentliche und größtentheils kleine Ausgaben. Erst am Ende des Jahres wird von der Kantonsbuchhalterei eine Zusammenstellung gemacht, also eigentlich eine Rechnung aufgestellt, welche der Militärdirektion übermittelt wird, damit sie im Falle sei, allfällige Bemerkungen darüber zu machen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, bei einem solchen Verhältnisse könne der Große Rath nicht beruhigt sein, sondern man dürfe verlangen, daß die Zweckmäßigkeit, Zulässigkeit und Geselichkeit der vorkommenden Ausgaben kontrollirt werde. Nach der jetzigen Einrichtung wird die materielle Begründtheit der Ausgaben sehr mangelhaft überwacht, weil die Anweisungen dem Militärdirektor nicht vorgelegt werden. Es sollte aber offenbar Jemand da sein, der untersucht, ob die Ausgabe gerechtfertigt sei und den geselichlichen Vorschriften entspreche. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es sollten in Zukunft die Anweisungen der einzelnen Verwaltungszweige der Militäradministration auf die Staatskasse nur dann ausbezahlt werden, nachdem sie durch die Militärdirektion genehmigt, beziehungsweise visirt sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, woher es wohl komme, daß das gegenwärtige Verhältniß so ausnahmsweise habe Platz greifen können, während bei andern Direktionen die Anweisungen durch den betreffenden Direktor visirt werden. Man hat auf das Gesetz über die Militärverwaltung hingewiesen, in welchem es allerdings heißt, daß der Kriegskommissär gewisse Funktionen zu besorgen habe, worunter auch die Befolgung der Truppen etc. aufgezählt ist. Von einer nähern Ueberwachung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist in dem Gesetz keine Rede. Die Staatswirthschaftskommission glaubt aber, es sei dem Gesetz nicht dieser Sinn beizulegen, sondern es schließe diese Vorschrift eine genaue Ueberwachung der Rechnungsführung nicht aus, wie sie auch bei andern Direktionen besteht. Ich wiederhole nochmals, daß kein Grund vorhanden war, irgendwie ein Mißtrauen oder einen Verdacht auszusprechen. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, noch auf verschiedene andere, zu diesem Kapitel gehörende Punkte einzutreten. Man hat gefunden, es werden von Seite des Kriegskommissariates hin und wieder Gegenstände, namentlich Betten, zu vorübergehenden Festivitäten oder andern Anlässen verabsolgt. Die Staatswirthschaftskommission spricht die Erwartung aus, es werde in Zukunft bei solchen Verabsolgungen eine billige Entschädigung gefordert werden, da bekanntlich solche Gegenstände bei derartigen Anlässen immer wesentlich Schaden leiden. Es ist daher billig, daß diejenigen, welche die Gegenstände benutzen, auch eine kleine Entschädigung be-

zahlen. Im Weiteren fiel der Staatswirthschaftskommission ein Punkt in Betreff des Personellen auf. Der Bericht erzeigt nämlich bei den Offizieren einen Abgang von 93 Mann, während der Zuwachs nicht einmal 60 Mann beträgt. Die Staatswirthschaftskommission spricht daher gegenüber der Verwaltung den Wunsch aus, sie möchte darauf Bedacht nehmen, daß unter allen Umständen das erforderliche Personal vollständig vorhanden sei, damit, wenn der Bund in den Fall kommt, über die Kräfte des Kantons Bern zu verfügen, dieser auch im Stande sei, seine Bundespflichten gehörig zu erfüllen. Der berührte Uebelstand zeigt sich in erhöhtem Maße bei der Mannschaft. Hier weist der Bericht im Jahr 1869 einen Abgang von 2019, dagegen bloß einen Zuwachs von 1800 Mann auf. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, wenn das so fortgehen sollte, so könnte der Kanton Bern in kurzer Zeit seine Bundespflichten nicht mehr erfüllen. Ein fernerer Uebelstand, der sich erzeigt hat, besteht darin, daß jährlich circa 3–400 Militärpflichtige in den Kontrollen figuriren, deren Aufenthalt unbekannt ist. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher, eine wirksamere und genauere Führung dieser Kontrollen anempfehlen zu sollen. Man hat ferner gefunden, daß die Zahl Derjenigen, welche bei den Aushebungsmusterungen zu klein gefunden werden, jährlich 4–600 Mann beträgt. Nun ist aber bekannt, daß bei uns die jungen Leute in der Regel nach dem 20. Jahre noch wachsen und daß viele von denen, die bei der Aushebungsmusterung zu klein waren, später doch die reglementarische Größe erhalten und deshalb ihre Militärpflicht persönlich erfüllen sollten. Wenn der berührte Uebelstand länger fort dauern sollte, so würde dieß jedenfalls Reklamationen von Seite der Bundesbehörden hervorrufen. Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß wegen Krankheit des Zeughausverwalters das betreffende Mitglied der Staatswirthschaftskommission, welches das Zeughaus zu untersuchen hatte, dieses nicht so thun konnte, wie es wünschbar gewesen wäre. Davon hat man sich indessen überzeugt, daß das nöthige Material zu Ausrüstung unseres Kontingentes jedenfalls vorhanden ist, wenn auch nicht durchgängig den neuen Vorschriften entsprechend, so doch in hinreichendem und brauchbarem Maße. Dabei ist natürlich auf die im Laufe dieses Sommers gemachten außerordentlichen Anschaffungen von Militäreffekten Bedacht genommen. Ich will mich auf das Gesagte beschränken und empfehle das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Militärdirektion sind einverstanden, daß das Postulat der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde. Es wird sich dann zeigen, wie diese doppelte Buchhaltung sich machen wird. Wenn außer der Kantonsbuchhalterei auch die Militärdirektion jede vom Kriegskommissariat ausgestellte Anweisung visiren soll, so controlirt entweder die Militärdirektion die Kantonsbuchhalterei, oder diese controlirt die Militärdirektion. Bei dem System der Souchenanweisungen, welches auf dem Kriegskommissariat besteht, wo also jede Anweisung doppelt eingetragen, ein Theil davon abgeschnitten wird und das ganze Buch komplet da ist, sehe ich nicht ein, warum die Militärdirektion alle Anweisungen visiren sollte. Anders verhält es sich natürlich bei Soldausweisen, z. B. bei Abrechnungen mit dem Quartiermeister für ein ganzes Bataillon, das seinen Wiederholungskurs bestanden hat. Da soll allerdings das Visum der Militärdirektion eingeholt werden. Ich will mich indessen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, mich mit der Kantonsbuchhalterei in's Einvernehmen setzen und dem Regierungsrath Bericht und Anträge vorlegen, auf welche Art dem Wunsch der Staatswirthschaftskommission entsprochen werden könnte. Gestatten Sie mir nun auch einige Worte über das Allgemeine. Wenn man der Militärdirektion den Vorwurf macht, sie habe das Rechnungswesen des Kom-

missariats zu wenig untersucht, so liegt der Grund darin, daß das Kommissariat direkt unter der Kantonsbuchhalterei steht. Die Militärdirektion hat mit dem Rechnungswesen gar nichts zu thun, sondern es ist die Sache der Finanzdirektion. Eine Untersuchung hat diesen Sommer stattgefunden, und es wurde, so viel mir bekannt, alles in entsprechender Ordnung gefunden. Nachdem das Truppenaufgebot erfolgt war und Sie dem Regierungsrath einen unbedingten Kredit ertheilt hatten, glaubte die Militärdirektion, sie solle nicht allein die schwere Verantwortung übernehmen und dem Regierungsrath einzig Vorlagen über die mit der außerordentlichen Grenzbesetzung verbundenen Kosten machen. Der Regierungsrath setzte deshalb auf den Antrag der Militärdirektion eine Kommission nieder, und diese theilte sich in ihre Arbeit so, daß ein Mitglied das Verpflegungswesen, ein Anderes das Rechnungswesen, ein Drittes das Zeughaus, ein Viertes die Expedition zc. übernahm. Waren Arbeiten zu vergeben, so versammelte sich die Kommission unter der Leitung der Militärdirektion und vergab die Arbeiten; kurz, sie wirkte in allen Fragen gemeinsam. Es wird Ihnen im Laufe der nächsten Tage ein Bericht über die Kosten der Grenzbesetzung mitgetheilt werden, und die Finanzdirektion wird noch einen Bericht beifügen hinsichtlich der zu machenden Ersparnisse. Wenn der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, der Zeughausverwalter sei krank gewesen, so ist dieß vollkommen richtig. Bei diesem Anlaß will ich aber auch darauf hinweisen, wie sehr die Stellung der Militärdirektion beim Beginn des Aktivdienstes erschwert war durch die sofortige Indienstberufung des Herrn Oberinstruktor Wegener, der die Organisation eines jeden Bataillons zu überwachen hatte, ferner des Herrn Oberstlieutenant Stauffer, des zweiten Sekretärs der Direktion, durch den Tod des Kontrolleurs Dürig, durch die Krankheit des Zeughausverwalters und durch den 3 oder 4 Tage nachher erfolgten Hinscheid eines hoffnungsvollen Sohnes des Kantonskriegskommissars, welcher in Folge dessen auch gelähmt wurde. Wie schwer diese Verhältnisse auf die Direktion und diejenigen Beamten, welche kräftig waren, wirkten, kann sich Jeder vorstellen. Gottlob, diese Zeit ist nun vorbei, und der Kanton ist mit Ehren bestanden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bemerkt, es sollten nur gegen eine Entschädigung Militäreffekten an Privaten verabfolgt werden. Das Kommissariat verabfolgt keine Wolldecken oder Kapüte und auch das Zeughaus verabfolgt nichts ohne die spezielle Erlaubniß der Militärdirektion. Diese ertheilt aber die Erlaubniß nur in Fällen, wo sie es verantworten zu können glaubt. So hat man z. B. gegenwärtig auf das Begehren des Gemeinderathes von Brienz Betten dorthin geschickt, damit der großen Zahl Arbeiter, welche dort aus dem Kanton Unterwalden angestellt sind, ein Nachlager geboren werden kann. Auch hier in Bern wurden einige Kapüte für die Nachwachen verabfolgt, welche aufgestellt wurden, weil in letzter Zeit an verschiedenen Orten Feuer eingelegt worden war. Auch bei Sängers- und Schützenfesten werden solche Effekten verabfolgt. Ich glaube aber, man solle hier von dem Bezug eines Zinses abstrahiren. Wenigstens wird die Direktion, so lange sie dießfalls nicht einen speziellen Auftrag erhält, in dieser Hinsicht verfahren, wie bisher, wo sie sich eine Gutsprache für allfällige Beschädigungen und die gehörige Reinigung der Effekten ausstellen ließ. Was den Abgang der Offiziere betrifft, so verhält es sich damit nicht alle Jahre gleich. In einem Jahre ist die Zahl der Aspiranten größer als in einem andern, auch sind nicht alle Jahrgänge in Betreff der Rekrutenzahl gleich stark. Ich glaube auch, es solle dafür gesorgt werden, daß nicht Mißbräuche entstehen können, wenn man aber dem Großen Rathe eine Vorlage über die Kosten der Ausrüstung und Instruktion Derjenigen, die bei der Aushebungsmusterung zu klein waren, später aber die reglementarische Größe erreichten, vorlegen würde, so würde er sich ge-

wiß bedenken; denn die daherigen Kosten würden sich in die Tausende von Franken belaufen. Ich glaube, wir sollen in dieser Hinsicht nicht zu weit gehen. Wir haben gegenwärtig mehr als das Kontingent, welches wir dem Bunde zu stellen schuldig sind. Wenn andere, gerechte Anforderungen vom Bunde gestellt werden, so werde ich der Erste sein, der sagt, Bern solle seiner Bundespflicht Genüge leisten, koste es was es wolle.

Das Postulat 12 wird vom Großen Rathe genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Militärdirektion geht dahin:

Schon seit Jahren ist der Effektivbestand der Kavallerie unter der reglementarischen Stärke. Da die Veränderungen in der Bewaffnung und Taktik der Armeen nicht derart sind, daß die Reiterei entbehrlich wird, sondern im Gegentheil eine zahlreiche, gut berittene Kavallerie mit sehr intelligenter Mannschaft erfordern, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

13) Der Regierungsrath sei zu beauftragen beförderlich Anträge zu bringen, wie die hinreichende Rekrutirung der Kavallerie zu erreichen sei.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem bestehenden Bundesgesetze hat der Kanton Bern zum Bundesheer 6 Kompagnien Kavallerie zu stellen, von denen jede eine Stärke von 77 Mann ausweisen soll. Nun ist aber der Effektivbestand unserer Kavallerie-Kompagnien weit unter der reglementarischen Stärke. Wir haben Kompagnien, deren Stärke höchstens etwas über 50 Mann beträgt. Dieser Uebelstand besteht schon seit einer Reihe von Jahren und zwar nicht nur im Kanton Bern. Die Bundesbehörden haben deshalb schon im Jahre 1861 einen Beschluß gefaßt, welcher die Rekrutirung der Kavallerie erleichtern sollte. Derselbe ermächtigte nämlich die Kantone, die Dienstzeit der Kavallerie bedeutend zu verkürzen. Die meisten Kantone machten von diesem Mittel Gebrauch, während dasselbe im Kanton Bern nicht angewendet wurde. Die Staatswirthschaftskommission will nun der Regierung nicht vorschreiben, auf welche Weise sie dem berührten Uebelstande abhelfen soll, sie wünscht aber, daß der Große Rath der Regierung den Auftrag ertheile, Anträge vorzulegen, wie die hinreichende Rekrutirung der Kavallerie zu erreichen sei, damit die Regierung weiß, daß es im Willen des Großen Rathes liege, daß Bern in dieser Richtung seine Bundespflichten gehörig erfülle; dieß ist in Zeiten, wie die gegenwärtigen wichtig und für den Kanton Bern Ehrensache. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, durch angemessene Herabsetzung der Dienstzeit der Kavallerie werde die Rekrutirung derselben bedeutend erleichtert. Es geht schon aus der Natur der Sache hervor, daß der Kavallerist vorzugsweise in seinen jüngern Jahren nützlich ist. Einmal in der Reserve und gar in der Landwehr dieses Korps (ich will diesem zwar in keiner Weise zu nahe treten) ist es dem Kavalleristen schon seiner physischen Beschaffenheit wegen nicht mehr möglich, so zu reiten, wie als Auszügler. Diese Leute gehören einer Bevölkerungsklasse an, die sich in guten Verhältnissen befindet, und sie werden im vorgerücktern Alter fett und beleibt und sind daher nicht mehr so gute Reiter. Wenn man nun die Dienstzeit z. B. auf 10 Jahre herabsetzen würde, wovon 8 Jahre auf den Auszug kämen, so würde dieß Viele veranlassen, in die Kavallerie einzutreten, um nach 10 Jahren von jedem Dienste befreit zu sein. Es gibt nun aber auch andere Mittel zur Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie. So wurde

früher dem Kavalleristen nach einer gewissen Anzahl Dienstage ein sogenanntes Reitgeld bezahlt, und dieses Mittel wird noch gegenwärtig in einzelnen Kantonen angewendet. Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme. Die Regierung wird dann untersuchen, auf welche Weise die Rekrutirung der Kavallerie zu erleichtern sei und dem Großen Rathe geeignete Vorschläge vorlegen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich ganz kurz fassen, da der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission einen irrigen Standpunkt im Auge hat. Er glaubt nämlich, der Bundesbeschluß betreffend leichtere Rekrutirung der Kavallerie vom 3. Juli 1861 werde im Kanton Bern nicht angewendet. Dieß ist nicht richtig; denn dieser Beschluß wird schon seit vielen Jahren praktizirt und steht auch in der Gesesammlung. Es ist nun allerdings richtig, daß die Kompagnien eine Stärke von 77 Mann haben sollten und durchschnittlich nur eine solche von 60 bis 62 Mann haben, also zu schwach sind. Dieß hängt wesentlich zusammen mit der Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Kanton. Früher waren bei einem Bauern häufig 4—5—6 Pferde anzutreffen, jetzt beschränkt sich der Bauer auf 2 gute Zugpferde und hat im höchsten Fall noch ein Wägelipferd. Unsere Landwirthe ziehen eine Kuh einem Zugpferd vor. Ich behaupte, daß diese landwirthschaftlichen Verhältnisse größtentheils Schuld sind, daß der betreffende Bundesbeschluß im Kanton Bern nicht diejenige Wirkung hat, wie z. B. in der östlichen Schweiz, in Zürich und St. Gallen sowie auch in Waadt, Genf und Neuenburg, wo Industrie betrieben wird und die Leute Werth darauf legen, in möglichst kurzer Zeit vom Militärdienste befreit zu sein, und sich in ihren jüngern Jahren auch gerne zu Pferd zeigen. Nach dem erwähnten Bundesbeschluß ist die Dienstzeit der Kavallerie auf 10 Jahre bestimmt und der Uebertritt vom Auszug in die Reserve regelt sich nach der jeweiligen Rekrutirung. Es ist Ihnen nun bekannt, daß die eidgenössischen Behörden bereits bedeutende Vorarbeiten für die neue eidgenössische Militärorganisation gemacht haben, daß ferner die auf 20 Jahre festgestellte Vertheilungsscala mit dem Jahre 1870 abläuft und daß jedenfalls eine andere Vertheilung vorgenommen werden muß in Betreff der Lieferung der Artillerie, Kavallerie, Schützen und vielleicht sogar der Infanterie, wenn man nicht Jeden pflichtig erklären will, dessen Gesundheitszustand dieß erlaubt. Ganz sicher wird die eidgenössische Militärorganisation, sobald ruhige Witterung am politischen Horizont eintritt, einer Revision unterworfen werden, und der Kanton Bern wird dann seine kantonale Militärorganisation der eidgenössischen anpassen müssen. Es wird dann überhaupt Zeit sein, unsere Militärorganisation zu ändern; denn sie ist schon jetzt durch spätere gesetzliche Erlassung wesentlich modifizirt. Der Regierungsrath und die Militärdirektion glauben nun, es sollen alle Anträge der Staatswirthschaftskommission, die mehr oder weniger mit der neuen eidgenössischen Militärorganisation in Zusammenhang stehen, nur in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß nicht vorher spezielle Vorlagen gemacht, sondern diese Punkte in dem die neue kantonale Militärorganisation begleitenden Berichte berührt werden sollen.

Vogel. Erlauben Sie einem alten Kavalleristen einige Worte über den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit demselben vollständig einverstanden und halte dafür, es sei Ehrensache für den Kanton Bern, seine Kavallerie zu stellen, wie das Gesetz es erfordert. Ich habe nun aber die Ueberzeugung, daß die verkürzte Dienstzeit nicht genügt, sondern daß man mit Geld nachhelfen muß. Zur Zeit, als ich in die Kavallerie eintrat, erhielt man ein Reit- oder Wartgeld von 5 Bagen, ferner wurden bei jedem Wiederho-

lungskurs 20 Dukaten auf eine Kompagnie vertheilt. Man wurde im Weiteren vollständig ausgerüstet, erhielt sogar die Stiefel mit den Sporen daran und Mäntel, die zu tragen man noch als Großvater sich nicht zu schämen brauchte. Die Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, die Einführung der Käserien und das Steigen der Pferdepreise sind Schuld, daß die Rekrutirung der Kavallerie nicht mehr so leicht von Statten geht, wie früher. Wenn ein junger Mann gerne in die Kavallerie einträte und vom Vater ein Pferd verlangt, so antwortet ihm dieser: Ja, die Pferde sind theuer, mit dem Gelde könnte ich zwei Kühe kaufen und dann mehr in die Käserie geben, und Käse, Käse gibt Geld, nicht das Dragonern! (Heiterkeit.) Ich sage daher, es sollte jährlich ein Beitrag zur Anschaffung von Pferden gegeben werden. Man hat in letzter Zeit viel von den preussischen Planen gesprochen. Solche Leute werden wir nicht bekommen, aber doch eine intelligente Kavallerie, wenn wir den jungen Leuten Beiträge verabfolgen.

Dr. v. Gonzenbach. In der Staatswirthschaftskommission herrschten über diesen Punkt zwei Ansichten. Viele schwärmen für die preussische Kavallerie, die Alanen, die überall sind und nirgends und natürlich bei unsern Berathungen auch einen gewissen Eindruck machen mußten. Man hat lange Zeit gesagt, die Kavallerie sei seit der Einführung der neuen Präzisionswaffen überflüssig. Nun spielt aber im gegenwärtigen Kriege die Kavallerie eine Rolle, wie früher nie. Allerdings wird sie jetzt zu einem ganz andern Zwecke verwendet als früher; denn mit Ausnahme der Schlacht bei Gravelotte wurde sie nur zum *Clairer*-Dienst benutzt. Es ist nun begreiflich, daß unsere Kriegsobersten auch eine solche Kavallerie zu haben wünschten. Wie aber die Rekrutirung der Kavallerie erleichtert werden könnte, darüber sind die Ansichten zgetheilt. Die eine hat soeben Herr Vogel entwickelt, indem er darauf hinwies, daß gegenwärtig großer Werth auf die Milchwirthschaft gelegt werde und die Pferde mehr oder weniger in Abgang kommen. Man hat zwar in der letzten Zeit große Ausgaben für englische Zuchtpferde gehabt, allein die Pferdezucht wird in der Schweiz, die keine großen Weiden hat, nie von Bedeutung werden. Die Frage ist aber die: werden wir eine bessere Kavallerie erhalten, indem wir den Kavalleristen Geldzuschüsse geben, also das Pferd ganz oder theilweise kaufen, oder werden wir den Zweck besser durch Abkürzung der Dienstzeit erreichen? Die Kavallerie ist nur gut, wenn sie jung ist. Ein alter „Bigger“ wird nie viel leisten; das Pferd muß jung sein, und auf ihm muß ein junger Mann sitzen; denn wenn der Mann mit dem Alter schwerer wird, ist die Kavallerie nicht mehr viel werth. Sie verliert daher auch nichts dabei, wenn Sie den Eintritt in die Kavallerie durch Abkürzung der Dienstzeit zu erleichtern suchen. Dann werden viele Väter nicht so rechnen, wie Herr Vogel sagte, daß sie lieber zwei Kühe kaufen als ein Pferd, sondern sie werden sagen: statt daß mein Sohn in der Infanterie über 20 Jahre dient, will ich ihn in die Kavallerie eintreten lassen, wo er nach 10 Jahren nicht mehr dienstpflchtig ist. So werden gewiß viele Bauern sprechen und ihre Söhne in die Kavallerie eintreten lassen, und ein Bauernsohn, der ein eigenes Pferd besitzt und das ganze Jahr hindurch reiten kann, wird gewiß ein besserer Kavallerist sein als ein Sonntagsreiter, der den größten Theil des Jahres auf einem Stuhl reitet (Heiterkeit). Jedenfalls ist es wichtig, daß der Kavallerist ein eigenes Pferd besitze, denn er wird dasselbe besser besorgen, als wenn es ihm nicht gehört. Ich schließe also dahin, wenn die Dienstzeit verkürzt wird und man bei der Abschätzung der Pferde nicht zu streng ist, so wird sich sicher die Kavallerie genügend rekrutiren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes faßt die Sache so auf, als ob es sich nur darum handelte, die Anträge

der Staatswirthschaftskommission erheblich zu erklären und dann erst bei der Erlassung der neuen Militärorganisation darauf Bedacht zu nehmen. Gegen diesen Standpunkt muß ich mich entschieden verwahren. Die neue Militärorganisation kann nicht berathen werden, bevor die Bundesverfassung revidirt ist. Es können daher Jahre vergehen, bevor wir eine neue Militärorganisation haben. Ich muß deshalb darauf beharren, daß die Postulate der Staatswirthschaftskommission, wenn sie angenommen werden, einen definitiven Charakter haben.

Herr Präsident. Ich bemerke bloß, daß nach Vorschrift des Reglements eine Erheblicherklärung der Anträge nicht zulässig ist, sondern daß sie entweder angenommen oder verworfen werden müssen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fasse die Sache so auf, daß die mit der neuen kantonalen Militärorganisation in Verbindung stehenden Anträge in dem Berichte zur Militärorganisation berührt, jetzt aber nicht angenommen werden sollen. Ich bin auch Kavallerist, und die Kavallerie liegt mir so sehr am Herzen wie jedem andern. Daß wir aber jetzt große Kosten haben, um die uns fehlende Kavallerie herbeizuschaffen, scheint mir am unrechten Orte; denn wir wissen nicht, ob wir in zwei bis drei Jahren noch so viel Kavallerie stellen müssen wie jetzt. Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Kavallerie der Schweiz genügt; wenn aber der Kanton Bern die ihm auferlegten 6 Kompagnien nicht aufbringen kann, während andere Kantone, wie Zürich, St. Gallen und Waadt mehr Kavallerie zu liefern wünschen, so wird man gewiß diesen Kantonen entsprechen, Bern dagegen weniger auferlegen und es in anderer Weise belasten. Ich habe s. B. dem Großen Rathe von den Leistungen der einzelnen Kantone für die Kavallerie Kenntniß gegeben. Ich erinnere mich noch, daß Luzern jedem Dragoner jährlich Fr. 100 gibt, der mit seinem Pferde Dienst thut und sich in der Neujahrswache an einem bestimmten Centralpunkt zu Pferd präsentiert. Natürlich haben diese Leute, wenn sie wieder heimkommen, von den Fr. 100 vielleicht nicht mehr Fr. 50, und die Gegenleistung des Staates dient im Grunde nicht zur Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie, sondern um gehörig Damböche zu machen. Wenn wir nun jedem unserer Kavalleristen jährlich Fr. 100 geben wollten, so würden wir einen Ansaß von Fr. 46,000 auf das Budget aufnehmen müssen. Ich glaube, wir sollen jetzt warten und nicht etwas mit Gewalt durchsetzen wollen, das vielleicht in 2–3 Jahren nicht mehr nothwendig ist.

Gfeller, in Wichtrach. Ich glaube auch, die Abkürzung der Dienstzeit würde den Eintritt in die Kavallerie bedeutend fördern. Auch ich war Kavallerist und bin im Jahre 1823 eingetreten. Damals betrug die Dienstzeit nur 6 Jahre. Bei meinem Eintritt waren 12 Mann zur Ergänzung der Kompagnie nothwendig, es hatten sich aber 72 einschreiben lassen. Die kurze Dienstzeit hatte auch mich herbeigezogen.

Fahrni=Dubois. Ich bin kein Kavallerist, aber ich bin auch der Ansicht des Herrn Militärdirektors, daß wir noch bis zur Reorganisation des Militärwesens zuwarten sollen. Eine Aenderung ist allerdings nothwendig; denn ich weiß nicht, was wir mit unsern „Chrüschrossen“ machen wollten. Die Pferde, welche wir in unserer Kavallerie haben, würden einer kriegsführenden Armee geringe Dienste leisten. Wenn man das Alanensystem mit ihren Lanzen zc. einführen wollte, so möchte dies allerdings passend sein.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Postulats 13
" Verwerfung desselben

65 Stimmen.
35 "

Das 3. und 4. Postulat der Staatswirthschaftskommission, die Militärdirektion betreffend, lauten :

Es wurde die Beobachtung gemacht, daß eine beträchtliche Zahl von Soldaten ihre vom Staate empfangenen Kleidungsstücke, sei es durch Nachlässigkeit, sei es durch Muthwillen oder Gebrauch außer dem Dienst vor der Zeit abnutzen. Da solche Uniformen sofort wieder ersetzt werden müssen, so kommt der Staat in einen bedeutenden Verlust, der bei größerer Sorgsamkeit von Seite der Mannschaft leicht vermieden werden könnte. Um diesem Verlust vorzubeugen und den Leichtsinns zu bestrafen, wird beantragt :

14) Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Fälle, in denen der Ersatz für bereits vom Staate verabfolgte Kleidungsstücke unentgeltlich erfolgen darf, durch eine besondere Verordnung zu normiren. Dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen.

Diejenigen Rekruten, welche nicht im Stande sind, ihre Militäreffekten anzuschaffen, werden nicht besoldet und sodann auch zum großen Theil unausgerüstet entlassen. Später erscheinen sie nicht nur unausgerüstet im eidgenössischen Dienst, sondern es übt auch dieser Uebelstand sowohl im Instruktions- als auch im aktiven Dienst auf die betreffende Mannschaft einen höchst nachtheiligen Einfluß aus. Die Staatswirthschaftskommission hat schon früher dieses Mißverhältniß gerügt und beantragt nun nochmals :

15) Der Regierungsrath sei einzuladen, beförderlich einen Gesetzesentwurf betreffend die Ausrüstung armer Rekruten vorzulegen.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist sicher den Meisten von Ihnen, die Gelegenheit hatten, Militärdienst zu thun, bekannt, daß häufig verhältnißmäßig noch junge Soldaten, die also vor nicht langer Zeit vom Staate vollständig ausgerüstet und bekleidet worden waren, mit ganz abgenutzten defekten Kleidern in den Dienst kommen, so daß die Militärverwaltung sie, bevor sie sie in den eidg. Dienst schicken darf, neu bekleiden muß, während Derjenige, der zu seiner Uniform Sorge trägt, vielleicht volle 20 Jahre dieselbe benutzen kann. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei nicht recht und billig, daß dieser Zustand fortdaure, namentlich da in der letzten Zeit wiederholt bedeutende Anstrengungen gemacht werden mußten, um unsern Leuten aus dem Kleidungsmagazin des Staates entgegenzukommen. Es wurde nun freilich hin und wieder von den Betreffenden die Bezahlung der abgenutzten Effekten verlangt, allein es besteht darüber keine Norm, während die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle dies normirt und die Fälle bestimmt werden, wo Jemand berechtigt sei, ein zweites Paar Beinkleider oder einen zweiten Rock zu verlangen. Kann sich Einer nicht ausweisen, daß er dazu berechtigt sei, so soll er die betreffenden Effekten bezahlen. Auf diese Art wird der Nachlässige die Folgen seiner Handlungsweise tragen müssen. Das rationellste Mittel, um in dieser Hinsicht Ordnung zu schaffen, wird darin bestehen, daß eine Anzahl Dienstage bestimmt werden, über die sich der Betreffende ausweisen muß. Dies ist leicht zu konstatiren; denn es ergibt sich aus seinem Dienstbüchlein sofort, ob er die Berechtigung hat oder nicht. Das 2. Postulat betrifft die Bekleidung der armen Rekruten. Es sind schon verschiedene Anstrengungen gemacht worden, um den in dieser Hinsicht bestehenden Uebelstand zu beseitigen, der wirklich ein schreiender ist. Bis auf den heutigen Tag hat sich der Staat stets geweigert, den Rekruten, die nicht aus eigenen Mitteln die nach dem Gesetz erforderlichen Effekten anschaffen können, diese verabfolgen zu lassen. Früher wurden solche Rekruten länger im Dienst behalten und man hat ihnen nach und nach am Sold abgezogen, was sie für ihre Kleidung zu bezahlen hatten. Davon ist man indessen in der letzten

Zeit glücklicherweise abgekommen, aber immerhin zieht man ihnen noch vom Solde ab. Was ist die Folge dieses Verfahrens? Es kommt häufig vor, daß solche Leute am Morgen keinen Kappen in der Tasche haben, um ihr Frühstück bezahlen zu können. Sie müssen dann nüchtern ausrücken und bis 10—10 1/2 Uhr egerziren, wo sie dann erst ihre Suppe erhalten. Oft werden solche Leute krank und der Staat muß sie dann im Spitale verpflegen, oder sie bringen Krankheiten mit nach Hause. Es ist dies ein schreiender Uebelstand. Der Oberinstruktor hat mir, auf mein Ansuchen hin, seine Ansichten hierüber mitgetheilt; sie lauten derart, daß ich mich bedenken würde, sie hier abzulesen. Er spricht sich in einer Weise über diesen Uebelstand aus, daß er sagt, es sei nichts dringender, als in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen. Der nämliche Uebelstand ist von Offiziersvereinen u. mehrmals zum Gegenstande von Eingaben gemacht worden, aber bis jetzt hat diese Frage ihre Lösung noch nicht gefunden. Man hat mir gesagt, es sei ein Gesetzesentwurf angearbeitet worden, der dahin gehe, daß der Staat die Hälfte und die betreffende Gemeinde die Hälfte der Ausrüstung armer Rekruten auf sich zu nehmen hätten. Man glaubte, darin liege die beste Garantie, daß die Gemeinden nicht Armuthszeugnisse ausstellen, wenn sie nicht überzeugt sind, daß der Betreffende wirklich außer Stande sich besinde, seine Ausrüstung zu bezahlen; sei dieß wirklich der Fall, so sei es auch billig, daß die Gemeinden etwas an die Kosten beitragen. Genug, die Leute müssen nach den bestehenden Gesetzen ausgerüstet werden, und man sollte dafür sorgen, daß der erwähnte Uebelstand verschwinde. Ich empfehle deßhalb das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das 1. Postulat ist doch nicht so leicht auszuführen, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission meint; denn man kann hier nicht die Zahl der Dienstage als Maßstab annehmen. Beim Truppenzusammenzug in Brugg z. B., wo während der ganzen Zeit schlechtes Wetter war, wurden die Kleider der Mannschaft offenbar weit mehr abgenutzt, als z. B. bei einem Wiederholungskurs in in der Kaserne, wo man Abends die Kleider ablegen kann, während man im Bivouak in den Kleidern schlafen muß. Es gibt nun allerdings Leute, die zu den vom Staat empfangenen Kleidungsstücken wenig Sorge tragen, so daß diese verhältnißmäßig schnell abgenutzt sind. Ich will auch selbst so weit gehen, zuzugestehen, daß an entlegenen Orten es hier und da vorkommen kann, daß ein armer Mann seine Militärhosen an einem Sonntag trägt. Ich will mich der Erheblichklärung des Antrages der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, aber in Betreff der Art und Weise der Durchführung desselben, bin ich mit dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden. Was den 2. Antrag, betreffend die Ausrüstung der armen Rekruten betrifft, so habe ich vor 3 Jahren einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt, der auch auf dem Traktandenverzeichniß des Großen Rathes stand. Der Regierungsrath hat den Gesetzesentwurf durchberathen, derselbe wurde aber noch der Armendirektion auf ihren Wunsch zugewiesen. Diese befragte dann die Armenbehörden des ganzen Kantons um ihre Ansicht über den Gesetzesentwurf. Sie erklärten sich aber mit demselben nicht einverstanden. Seither ist die Sache liegen geblieben. Es ist bedauerlich, daß man die armen Rekruten nicht gleich behandeln kann wie die andern; so arg, wie Hr. Oberst Meyer die Sache geschildert hat, ist sie jedoch nicht. Die armen Rekruten brauchen nicht nüchtern auszurücken; denn sie erhalten ja Morgens in der Kaserne Suppe oder Kaffee. Das Postulat ist indessen gerechtfertigt.

Hartmann, Regierungsrath. Es ist allerdings richtig, daß J. Z. von der Militärdirektion ein Gesetzesentwurf betreffend die Ausrüstung der armen Rekruten dem Regierungs-

rathe vorgelegt wurde, der dahin ging, es sei die Hälfte der Ausrüstungskosten vom Staat und die andere Hälfte von den Gemeinden zu übernehmen. Die Beiträge der Gemeinden wären dann aus der Armenkasse bezahlt und in Folge dessen die armen Rekruten als Unterstützte betrachtet worden. Dieser Gesetzesentwurf gefiel der Direktion des Armenwesens nicht, und sie verlangte deshalb, daß ihr derselbe zum Mitrapport überwiesen werde. Dies geschah und sie verlangte von sämtlichen Gemeinden Bericht darüber, ob sie damit einverstanden seien. Die Mehrzahl der Gemeinden erklärte, wenn etwas an die Ausrüstung der armen Rekruten bezahlt werden solle, so sei dies Sache des Staates, die Armenkasse sei, welche Ansicht ich auch theile, nicht da, um die armen Rekruten zu unterstützen, diese würden übrigens in Folge dessen ihr Stimmrecht verlieren. Die betreffenden Antworten der Gemeinden wurden nebst einem Rapporte der Direktion dem Regierungsrathe übermittelt und in Folge dessen die Angelegenheit wieder an die Militärdirektion zurückgesandt. Wenn also die Militärdirektion sie dem Regierungsrathe wieder vorlegen will, so hat dies durchaus keinen Anstand, und das Postulat kann ganz gut erheblich erklärt werden.

Nieder. Sie haben soeben ein Postulat betreffend die Kavallerie mit sehr großer Mehrheit angenommen, zu dem ich zwar nicht gestimmt habe. Ich hoffe, Sie werden auch das Postulat 15 mit einer ebenso großen Mehrheit annehmen. Wer mit den daherigen Verhältnissen vertraut ist, weiß, wie traurig es für die armen Rekruten ist, die ihre Ausrüstungsgegenstände nicht anschaffen können. Sie müssen länger im Dienst bleiben, als ihre Kameraden und können ihrer Familie nicht wieder zurückgegeben werden. Was ist die Folge davon? Oft verlieren sie ihren Dienst, und ihre ganze Existenz wird zerstört. Ich danke der Staatswirthschaftskommission dafür, daß sie diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat und ich empfehle das Postulat zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach. Gegenüber dem Votum des Herrn Regierungsrath Hartmann muß ich mir auch noch ein paar Worte erlauben. Es ist ein großer Unterschied, ob man dieses Postulat annehme mit dem Rückgedanken, daß der Staat die ganze Ausrüstung der armen Rekruten zu bezahlen habe, oder mit dem Rückgedanken, daß auch die Gemeinden einen Theil der Kosten übernehmen sollen. Wenn man aber, wie die Armenverwaltung es that, sich an die Gemeinden wendet und sie anfragt, ob sie die Hälfte der Ausrüstungskosten bezahlen wollen, so ist es klar, daß sie mit Nein antworten. Hätte man sie gefragt, ob sie für jeden armen Rekruten eine Summe, die der Hälfte der Ausrüstungskosten gleichkommt, vom Staat in Empfang nehmen wollen, so hätten sie einstimmig mit Ja geantwortet. Die Gemeinden haben eben auch ihr Budget und Steuern gerne so wenig als möglich. Der Herr Armendirektor bemerkte, die armen Rekruten würden in Folge der Unterstützung durch die Gemeinde ihr Stimmrecht verlieren, diesem Uebelstande könnte man aber ganz leicht dadurch abhelfen, daß man erklären würde, es sei diese Unterstützung nicht als eine die Stimmberechtigung berührende zu betrachten, mit andern Worten, es sei dieselbe nicht aus der Spendekasse, sondern aus der Polizeikasse zu leisten. Wenn nun aber eine Gemeinde weiß, daß sie die Hälfte der Ausrüstungskosten zu tragen hat, so wird sie nur im äußersten Nothfalle Armutshilfszeugnisse ausstellen. Weiß sie aber, daß einzig der Staat die betreffenden Kosten zu tragen hat, so könnte dies die Ausgaben des Staates in hohem Grade steigern. Wenn man übrigens bedenkt, daß gegenwärtig auf dem Gebiete des Militärwesens von Jedermann größere Leistungen verlangt werden, so ist es gewiß auch nicht unbillig, von den Gemeinden etwas zu verlangen. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission habe das Postulat einstimmig mit dem Rückgedanken

zu stellen beschlossen, daß die daherigen Kosten nicht einzig vom Staate getragen werden sollen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes glaubt, es sei das Postulat 13 nicht leicht ausführbar. Ich habe mir Mühe genommen, mich über die daherigen Verhältnisse in andern Kantonen zu orientiren, und ich habe gefunden, daß dort solche Anordnungen bestehen und mit dem besten Erfolg wirken. Die Staatswirthschaftskommission gibt also diesen Antrag nicht als eigenes Produkt aus, sondern sie hat Aehnliches an andern Orten gefunden. Was nun in den Kantonen Zürich und St. Gallen möglich ist, sollte im Kanton Bern auch geschehen können. Wenn man sagt, man könne für den Dienst im Felde und für denjenigen in der Kaserne nicht den gleichen Maßstab anlegen, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Postulat selbst darauf hindeutet, indem es sagt: „Dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen.“ Man könnte ja einfach bestimmen, daß ein Tag Felddienst für zwei Tage zähle.

Die Postulate 14 und 15 werden vom Großen Rathe genehmigt.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab und theilt mit, daß das Bureau die zwei heute beschlossenen Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

Brünigbahnkonzeption.

Herr Großrath	Bühlmann,
" "	Lehmann-Gunier,
" "	Sigri,
" "	v. Werdt,
" "	Byro.

Kantonemente und Domänenverkäufe.

Herr Großrath	Schertenleib,
" "	Kernen,
" "	Müller, Johann.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 22. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohnenblust, Brunner, Rud.; Chevolet, Hänni, Hengelin, Herzog, Jüdermühle, Kohler, Kummer, Marti, Migg, Müller, Albert; Mitschard, Koffel, Röhliberger; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Christian; Blösch, Brunner, Johann; Bürger, Peter; Bürger, Franz; Burri, Johann; Choulat, Egger, Hektor; Engel, Feune, Fleury, Joseph; Fresard, v. Gonzenbach, Gouvernon, Greppin, Gurtner, Hofmann, Hurni, Jollat, Kaiser, Friedrich; v. Känel, P., in Narberg, Karrer, Keller, Lehmann, Adolf; Linder, Mader, Mägli, Messerli, Michel, Friedrich; Mischler, Müller, Joh.; Plüß, Pretre, Racle, Ribenthaler, Koffelet, Salchli, Schmid, Rud.; Schmid, Andreas; Schräml, Streit, Stucki, v. Tavel, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leistet Herr Großrath Schwab von Gerlafingen den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869.

(Siehe Seite 320 f. hievor.)

Direktion des Militärs.

Die beiden letzten Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Militärdirektion gehen dahin:

Seit der Einführung der verbesserten Waffen ist man immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselben nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Mannschaft, welche sie benutzt, ihrer Anwendung vollkommen Meister ist. Die kurze Instruktionszeit reicht aber hiezu und namentlich in Bezug

auf das Zielschießen nicht aus, weshalb die Staatswirthschaftskommission den Antrag stellt:

16) Der Regierungsrath wird eingeladen, bis zur nächsten Sitzung Anträge vorzulegen, welche geeignet sind, den Eifer für das Zielschießen in unserer Bevölkerung in der Weise zu fördern, daß die Fertigkeit unserer waffenfähigen Mannschaft in dem Gebrauch der neuen Feuerwaffen eine möglichst allgemeine werde.

Die abgehaltenen Inspektionen und auch die Resultate der dießjährigen Grenzbesetzung haben dargethan, daß die Instruktion unserer Infanterieoffiziere eine ungenügende ist und daher der Verbesserung und Hebung bedarf. Ebenso macht sich die Wahrnehmung geltend, daß in dem alt hergebrachten Beförderungsmodus eine zeitgemäße Reform eintreten sollte. Wir beantragen daher:

- 17) Der Regierungsrath ist angewiesen bis zur nächsten Session Anträge vorzulegen,
- über die Hebung der Instruktion der Infanterieoffiziere;
 - über einen zweckmäßigen Beförderungsmodus der Infanterieoffiziere, wobei die in dieser Hinsicht bei den Spezialwaffen gemachten Erfahrungen zu benutzen sind und abgesehen vom Dienstalter vorzugsweise auf die Tüchtigkeit Rücksicht genommen werden soll.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir sind nun bei dem Kapitel betreffend den Unterricht angelangt, und ich erlaube mir vorerst einige Bemerkungen über den Gang des Unterrichts im Allgemeinen. Die Staatswirthschaftskommission hat mit Befriedigung die Einführung einer Neuerung in der Instruktion der Rekruten gesehen. Bisher rückten nämlich die Cadres erst einige Zeit nach der Einberufung der Rekruten ein. Im Berichtjahre hat nun die Militärverwaltung die Neuerung getroffen, daß die Unteroffiziere gleichzeitig mit den Rekruten einberufen wurden, was ein großer Vortheil ist. Nach den Anordnungen der Bundesbehörden sollen nun die Unteroffiziere vorzugsweise zur Instruktion der Rekruten verwendet werden. Erst dadurch werden die Unteroffiziere auf diejenige Stufe der Ausbildung gebracht, diejenige Achtung in der Armee genießen und diejenige Bedeutung einnehmen, die ihnen eigentlich zukommen soll, mit einem Wort, erst dadurch werden sie zu dem, was sie sein sollen, zur eigentlichen Seele unserer Armee. Bis jetzt war ein großer Theil der Unteroffiziere nicht Unteroffiziere, sondern geschürte Soldaten. Nach dem frühern Verfahren war der Uebelstand vorhanden, daß wenn die Rekruten eine Zeit lang durch die Instruktoren eingeübt worden waren und erst dann die nicht aufgefrischten Unteroffiziere einrückten, diese oft mehr verdarben als sie nützten; jedenfalls gab es während einigen Tagen eine Störung bei der Instruktion. Dieß findet bei dem neuen Verfahren nicht mehr statt, da die Unteroffiziere mit den Rekruten einrücken. Unzweifelhaft wird dadurch ein bedeutend günstigeres Resultat in der Instruktion der Rekruten erzielt. Wenn die Staatswirthschaftskommission dieß mit Befriedigung konstatirt und hier lobt, so wünscht sie dann doch, daß man nicht dabei stehen bleiben, sondern einen Schritt weiter gehen und die Unteroffiziere einige Tage vorher einberufen möchte, damit sie zum Voraus instruit und mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet werden können, so daß beim Einrücken der Rekruten jeder sofort seinen Platz einnehmen kann. Es würde dieß allerdings einige Kosten verursachen, diese fallen jedoch nach angestellter Berechnung unmöglich in Betracht, und die Staatswirthschaftskommission ist überzeugt, daß bei einer zweckmäßigen Verwendung der Budgetanläge es möglich sein sollte, diesen Zweck zu erreichen, ohne daß im

Allgemeinen die Ausgaben für das Militärwesen größer werden. Es ist dieß ein Punkt, welchen die Staatswirthschaftskommission der Regierung und speziell der Militärdirektion zur Berücksichtigung empfiehlt. Eine weitere Bemerkung, welche die Kommission zu machen hat, betrifft die Rekrutenprüfungen im Lesen, Schreiben und Rechnen. Auf Seite 390 des Verwaltungsberichtes ist das Resultat der im Jahr 1869 vorgenommenen Prüfungen enthalten, und das daherige Ergebnis stellt sich ungünstiger heraus als dasjenige der Prüfungen, welche z. B. im Jahre 1861 stattgefunden haben. Dieß ist etwas auffallend, und die Staatswirthschaftskommission glaubte daher, es dürfte vielleicht ein Irrthum vorliegen; denn sonst müßte man nothwendiger Weise zu dem Schlusse kommen, daß die Schulinstruktion seit 1861 nicht Fortschritte gemacht habe. Eine weitere Bemerkung hat die Staatswirthschaftskommission in Betreff einer Stelle auf Seite 393 des Verwaltungsberichtes zu machen. Es heißt nämlich daselbst, daß die Leistungen einzelner Ortschaften, in denen Wiederholungskurse abgehalten worden sind, viel zu wünschen übrig gelassen haben, und der Bericht knüpft daran die Drohung, wenn man in Zukunft nicht willfähriger sei, so werde man wieder genöthigt sein, die Truppen, statt in Cantonnements und mit Naturalverpflegung unterzubringen, bei den Bürgern einzuquartieren. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es wäre fatal, wenn dieser Drohung Folge gegeben würde; denn das System der Einquartierung bei den Bürgern gehört, soweit es wenigstens die Instruktion betrifft, einer längst verschwundenen Zeit an; im Aktivdienst kann es allerdings angewendet werden. Wenn einzelne Gemeinden die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Leistungen nicht erfüllen, so hat die Regierung gewiß Mittel und Wege genug an der Hand, um auf anderweitige Weise die Gemeinden dahin zu bringen, daß sie ihren Leistungen nachkommen. Was nun die beiden Postulate betrifft, welche gegenwärtig in Behandlung liegen, so handelt das erste von der Hebung des Schützenwesens im Allgemeinen. Die Ereignisse, wie sie sich gegenwärtig gestaltet haben, der Gang des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, sowie auch bereits der Krieg vor 1866 haben zur Genüge bewiesen, daß von nun an nicht nur eine neue Strategie, sondern auch ganz besonders eine neue Taktik angewendet wird. Es genügt nicht mehr, zu manövriren und die Sache maschinenmäßig zu betreiben, wie es früher der Fall war, sondern die Verhältnisse haben geändert, und wenn wir eine schlagfertige Armee haben wollen, müssen wir auch unsererseits den eingetretenen Fortschritten folgen. Da fällt nun hauptsächlich die Einführung der neuen Feuerwaffen, der gezogenen Hinterlader, ins Gewicht, und wir kommen da zu dem Ergebnis, daß diese Einführung eine größere Ausnutzung des Feuergefechtes nothwendig macht. Es wird auf das Infanteriefeuergefecht von nun an ein bedeutend größeres Gewicht gelegt werden, als früher, wo andere Waffen eine größere Rolle spielten. Mit der Einführung der neuen Hinterlader ist der Schwerpunkt größtentheils in die Infanterie verlegt worden. Wenn nun aber diese neue Bewaffnung, für welche das Land Millionen ausgibt, irgend welchen Nutzen haben soll, so muß der Mann auch in den Stand gesetzt werden, von diesen vorzüglichen Waffen den gehörigen Gebrauch zu machen. Es liegt deßhalb auf der Hand, daß für die Hebung des Schießwesens, für die Förderung der Schießfertigkeit mehr gethan werden muß als bisher. Erst wenn der Mann mit seiner Waffe gehörig vertraut ist und ihre Anwendung richtig erfaßt hat, so wird er Vertrauen zu der Waffe erhalten, und wenn er Vertrauen hat, so wird er auch ruhig sein. Wer aber ruhig und kaltblütig ist, der wird von seiner Waffe im Moment des Kampfes weit eher den richtigen Gebrauch machen. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß im gegenwärtigen Kriege die Franzosen viel die bessere Waffe besaßen als die Preußen; wenn sie gleichwohl nicht so viel damit ausrichteten wie ihre Gegner, so lag der Grund größtentheils darin, daß sie im

Schießen nicht so geübt waren und nicht den richtigen Moment zu erfassen wußten, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen. In Folge dessen waren ihre Truppen ängstlich und sungen zu frühe an zu feuern und ihre Munition zu verschießen, während ihre Gegner ruhig vorrückten und, auf die richtige Distanz angelangt, ihr Feuer mit einer solchen Behemung und Genauigkeit eröffneten, daß alle Bravour und Tapferkeit von Seite der Franzosen nichts nützte. Das Zeugniß geben selbst die Preußen den Franzosen, daß sie sich heldenmüthig geschlagen haben, allein sie mußten zuletzt immer der Kaltblütigkeit der Preußen weichen. Ich will Ihnen nun noch die Ansicht des Oberinstruktors des Kantons Bern über diesen Punkt mittheilen. Die Staatswirthschaftskommission hat ihn darüber angefragt, und er hat Folgendes geantwortet:

Muß als bedenklicher Uebelstand in der Instruktion der Mangel an Schießfertigkeit bei unserer Infanterie hervorgehoben werden. Die geringsten Schießresultate der Rekrutenschulen, mit welcher letzteren man nach achttägiger Instruktion das Zielschießen beginnt, stehen immer weit über den besten aller Bataillone, weil die Waffe der Infanterie sich im Zielschießen zu Hause nicht übt und daher vollständig außer Übung kommt.

Wenn nun der erste Beamte des Kantons, der speziell berufen ist, diese Branche zu fördern und zu pflegen, ein Mann, über dessen Leistungen und Erfolge der General bei der letzten Truppenaufstellung sich in sehr anerkennender Weise ausgesprochen hat, eine amtliche Kundmachung in diesem Sinne abgibt, so ist durchaus nicht zu zweifeln, daß in dieser Richtung Uebelstände und Mängel bestehen, deren Erkenntniß für den Großen Rath ein Motiv sein sollte, zu deren Beseitigung Hand anzulegen. Dieß war das leitende Motiv, warum die Staatswirthschaftskommission Ihnen den Antrag 16 vorlegt. Die Regierung mag nun untersuchen, auf welche Art und Weise diesem Uebelstande am Zweckmäßigsten begegnet werden könne. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, in keiner Weise vorgreifen, sondern die Sache nur im Allgemeinen anregen und die Regierung einladen zu sollen, Anträge zu bringen, wie mit den geringsten Opfern möglichst günstige Erfolge erzielt werden können. Der Kanton Bern ist auch in dieser Richtung gegenüber andern Kantonen zurückgeblieben, welche für das Schießwesen ungleich mehr gethan haben als wir. Wenn ich dieß anführe, so will ich damit Niemanden einen Vorwurf machen; es ist verhältnißmäßig viel gethan worden, allein noch nicht genug. Bei einer bessern Organisation der Sache könnten ohne übermäßige Mehrausgaben jedenfalls weit günstigere Ergebnisse erzielt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat die Ueberzeugung, daß durch Appelliren an die Privat- und Vereinsthätigkeit und durch Aufmunterung aller Art ebenjoviel erreicht werden könnte, als wenn die Sache auf amtlichem Wege organisiert wird. Dieß zeigen uns Beispiele auf andern Gebieten. Es setzt dieß aber voraus, daß die betreffenden Behörden die Initiative ergreifen und mit den Vereinen in Verbindung treten. Ich komme nun zum Postulat 17, welches die Instruktion unserer Offiziere betrifft. In dieser Beziehung liegt noch Vieles im Argen, und es ist jedenfalls nothwendig, daß für die Offiziere eine bessere, sorgfältigere und vollständigere Instruktion angestrebt wird. Der Herr Oberinstruktor spricht sich auch über diesen Punkt aus, und ich werde später hierauf zurückkommen. Die Offiziere müssen nach den heutigen Erfordernissen der Taktik nicht mehr als bloße Maschinen auftreten, sondern es muß jeder Offizier mit dem vollen Bewußtsein seiner Aufgabe und seiner Pflichten ausgerüstet sein, damit er die ihm ertheilten Aufträge mit voller Sachkenntniß erfüllen kann. Dieß bedingt nun aber jedenfalls eine wesentlich bessere Instruktion, als sie bis dahin ertheilt wurde. Wenn die Staatswirthschaftskommission diesen Gegenstand zum Objekt eines Postulates macht, so hat sie auch hier nicht einzig im Auge, daß der Staat immer in die Tasche langen sollen, sondern auch hier sollte die Privat- und Vereins-

thätigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein weiterer Uebelstand betrifft die Ernennung und ganz besonders die Beförderung der Offiziere. Es dürfte bei der Auswahl der Offiziere mit größerer Sorgfalt verfahren werden, damit nicht der Fall so häufig vorkomme, daß Leute einberufen, instruiert und zum Theil sogar ausgerüstet werden und hinterher sich als unbrauchbar erzeigen. Es dürften Prüfungen vorgenommen werden, um sich vorerst zu vergewissern, ob der Betreffende im Allgemeinen auf der Höhe stehe, daß man voraussetzen darf, die Instruktion, die er durchmache, sei nicht verloren. Was die Beförderung betrifft, so haben wir unglücklicher Weise in unserer Militärorganisation die Vorschrift, daß bis zum Grade des Oberlieutenants nach der Anciennetät befördert werden muß. Wenn also auch ein zweiter Unterlieutenant sich als durchaus untüchtig erweist, muß er gleichwohl bis zum Oberlieutenant befördert werden. Es ist dieß ein entschiedener Uebelstand, auf dessen Beseitigung hingewirkt werden sollte und zwar in der Weise, daß in Zukunft nur die Tüchtigkeit den Ausschlag gäbe. Die Staatswirthschaftskommission glaubt im Weiteren, es wäre nothwendig, daß bei jeder Beförderung die Betreffenden examinirt würden, obgleich man weit davon entfernt ist, zu behaupten, daß allemal das Ergebnis eines Examinens zur richtigen Beurtheilung der Fähigkeiten des Betreffenden maßgebend sei. Allein das Gute würden die Examen immerhin haben, daß die Offiziere wach bleiben, studiren, und sich zu vervollkommen suchen würden. In den meisten bessern Armeen, sogar in den stehenden, kommen solche Examen vor; wie viel mehr sind sie nicht gerechtfertigt bei uns, wo die Offiziere nur einen kleinen Theil ihres Lebens sich im Dienste befinden. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, daß häufig Offiziere im Auszug, die sich als unbrauchbar erzeigen, einfach auf den Antrag des betreffenden Kommandanten zur Reserve versetzt werden. Die Folge davon ist die, daß bei den Reservebataillonen eine so große Zahl schwacher Offiziere sich vorfindet, daß das Ganze darunter leiden muß. Ja, der Oberinstruktor geht sogar so weit, daß er behauptet, gerade dieses Umstandes wegen sei unsere Reserve nicht felddüchtig. Wenn man zu einer solchen Erkenntniß gelangt, so ist es offenbar hohe Zeit, auf die Beseitigung solcher Uebelstände einzuwirken. Unsere Reserve ist unstrittig das beste Element der ganzen Armee. Sie hat nicht mehr das Vorschein der jungen Leute, und doch steht sie noch in einem Alter, wo sie ganz gut alle Strapazen ertragen kann, und zudem hat sie größtentheils ein richtigeres und gesünderes Urtheil als die Auszügler. Der größte Theil der Reservepflichtigen ist verheirathet, und wenn man das Gefühl hat, solche Leute mit theilweise unfähigen Offizieren ins Feld schicken zu müssen, ist es denn da nicht gerechtfertigt, solche Uebelstände so bald als möglich zu beseitigen? Wir haben auch eine Menge guter Offiziere in der Reserve, denen ich durchaus nicht zu nahe treten will, allein ich appellire gerade an sie, ob sie nicht selbst zugeben müssen, daß eine große Menge Offiziere sich in ihren Reihen befinden, die ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen sind. Diese Uebelstände veranlassen die Staatswirthschaftskommission, den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrath über einen zweckmäßigen Beförderungsmodus der Infanterieoffiziere Anträge vorlegen. Es könnten dabei die in dieser Hinsicht bei den Spezialwaffen gemachten Erfahrungen benutzt werden. Auch da zeigte sich der nämliche Uebelstand, und nachdem man die Sache einläßlich untersucht hatte, gelangte man zu der Ansicht, es sei am Zweckmäßigsten, für die Offiziere den Unterschied zwischen Auszug und Reserve aufzuheben und sie durch Auszug und Reserve hindurch zu befördern. Seit der Anwendung dieses Modus hat sich das Offizierskorps bei den Spezialwaffen bedeutend gebessert. Dieß gibt uns einen Fingerzeig, auch für die Infanterie den gleichen Weg einzuschlagen. Man hat in andern Kantonen die gleichen Erfahrungen gemacht und das gleiche Mittel angewendet. Ich zitiere in dieser Hinsicht

als löbliches Beispiel den Kanton Waadt, wo die Offiziere nicht nur durch Auszug und Reserve, sondern sogar durch die Landwehr hindurch befördert werden, so daß es vorkommt, daß ein Offizier durch Beförderung direkt aus der Landwehr in den Auszug oder umgekehrt vom Auszug mit Ueberspringung der Reserve in die Landwehr versetzt wird. Alle diese Offiziere bringen viel mehr praktisches Geschick und Wissen mit. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man solle einstweilen die Landwehr aus dem Spiele lassen und sich damit begnügen, wenigstens bei der Reserve das zu erreichen, daß man die Ueberzeugung haben kann, sie sei felddüchtig. Ich will Ihnen auch hier den Bericht des Oberinstruktors mittheilen, welcher lautet:

Unsere kantonale Militärorganisation erweist sich in zwei Punkten als mangelhaft, nämlich in Betreff der Beförderung der Offiziere nach dem Altersrang bis zum Oberlieutenant. Es hat dieß zur Folge, daß die bernischen Infanterieoffiziere sich im Allgemeinen nicht auf demjenigen Standpunkt befinden, auf welchem sie sein könnten, wenn Wissen und Können etwas gelten, und wenn nicht durch die Beförderung nach dem Altersrang jedes Vorwärtstreben erstikt würde.

Ist die Ausscheidung der Offiziere in Auszug und Reserve für die letztere sehr nachtheilig. Es treten nur diejenigen Offiziere in die Reserve, welche im Auszug als beinahe unbrauchbar angesehen werden oder keinen Geschmack mehr am Dienst haben. Die zur Ergänzung des Reserveoffizierskorps zu Offizieren ernannten Unteroffiziere haben, nachdem sie Jahre lang in letzterer Stellung gedient, keine Freude mehr an der Offiziersstellung, um so weniger, da immer höhere Offiziere aus dem Auszug vor sie herüber kommen und jede Weiterbeförderung in der Reserve unmöglich machen. Keine Reserveoffiziere werden mehr zu speziellen Kursen, zu Rekrutenschulen u. s. w. beigezogen, und es erhalten selbst die neu brevetirten Offiziere derselben keine gründliche Instruktion.

Diese offene Sprache des Oberinstruktors verdient im höchsten Grade Anerkennung; man sieht, daß es ihm nicht nur daran gelegen ist, Lob zu ernten für sich, sondern auch die militärische Tüchtigkeit unserer Truppen zu heben. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind derart, daß wir nicht wissen können, wann der Ruf des Vaterlandes an uns ergeht, nicht nur den Auszug, sondern auch die Reserve und vielleicht sogar die Landwehr zur Verfügung zu stellen. Ich hatte im letzten Jahre Gelegenheit, französische Truppen manöveriren zu sehen und auch größern deutschen Uebungen beizuwohnen. Was mich am meisten frappirte war, daß alle höhern Offiziere, mit denen ich in Verkehr kam, mich fragten, ob wir Schweizer unsere Neutralität wirklich vertheidigen können und wollen. Sie fragten mich auf eine Art und Weise, daß ich deutlich merkte, daß, wenn sie den Glauben hätten, die Schweiz sei nicht entschlossen, das Aeußerste an die Vertheidigung ihrer Neutralität zu wagen, sie sagen würden, daß sich Jemand anders damit befassen müsse. Ich bin überzeugt, daß das ganze Land entschlossen ist, im Nothfalle für unsere Neutralität und Selbstständigkeit einzustehen, allein der Wille genügt nicht, sondern man muß ihm dadurch Nachachtung verschaffen, daß man sich rüstet. Ich schließe, indem ich die beiden Postulate der Staatswirthschaftskommission zur Annahme empfehle.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es fällt mir zwar etwas schwer, nach der ausgezeichneten Motivirung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission mich den Anträgen derselben zu widersetzen. Ich beginne mit dem Postulat 16, welches die Schießübungen der Infanterie betrifft. Wir haben ein Gesetz über die Schützengesellschaften und geben jährlich Fr. 15,000 für Schießprämien aus. Wir liefern ferner jedem Mitglied einer Schützengesellschaft die Munition zum kostenden Preise,

und jedes Mitglied, welches seine 80 Schüsse thut, ist berechtigt zum Bezug des Staatsbeitrages; überhaupt ist jeder Bürger dazu berechtigt, welcher den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Es ist also der Infanterie Gelegenheit geboten, an dem Staatsbeitrag zu participiren. Dies ist aber nicht das Motiv, warum ich vor der Hand das Postulat nicht angenommen wissen möchte. Wenn es darin nicht hiesse, der Regierungsrath solle „bis zur nächsten Sitzung“ bezügliche Anträge bringen, so hätte ich vielleicht im Regierungsrathe den Antrag gestellt, dem Postulat beizupflichten. Ich wüßte aber nicht, warum ich bis zur nächsten Sitzung Anträge vorlegen sollte, auf welche Weise das Schießwesen bei der Infanterie gefördert werden könne, und ich möchte mir hier gerne einen klaren Standpunkt zeigen lassen, indem wir nicht wissen, was für eine Bewaffnung unsere Infanterie bis zur nächsten Sitzung haben wird. Bevor wir dies wissen, können wir in Betreff der Schießübungen nicht urtheilen. Wenn man vom Standpunkt der gegenwärtigen Verhältnisse aus urtheilen wollte, so wäre es ganz zur Unmöglichkeit geworden, indem ein Cirkular des eidgen. Militärdepartements geradezu verbietet, den kantonalen Schützengesellschaften mit sanktionirtem Reglement Munition zum kostenden Preise zu verabfolgen. Bisher konnte dies geschehen, es scheint aber, man habe unter dem Namen von Schützengesellschaften Munition bezogen und ins Ausland geschmuggelt, in Folge dessen das erwähnte Verbot erlassen wurde. Was die Ernennung und Beförderung der Offiziere betrifft, so werden bekanntlich durch die Bezirkskommandanten bei der Aushebung der Rekruten die intelligenten Leute notirt und ihre Vermögensverhältnisse dabei in Berücksichtigung gezogen. Sie nehmen sodann unter der Leitung des Oberinstruktors an der Rekruteninstruktion Theil und gehen sodann in die eidgen. Aspirantenschule, wofürst in den letzten Jahren fast immer ein bernischer Instruktionsoffizier, sei es Herr Wegener oder der verstorbene Herr Mottet, mitwirkte. Niemals wurde Einer zum Offizier ernannt, der nicht von den eidgen. Prüfungsbeamten ein Würdigkeitszeugniß erhalten hatte. Dies in Betreff der Offiziere des Auszuges. Anders dagegen verhält es sich mit den Offizieren der Reserve. Zwar kann ich nicht zugestehen, daß schwache Offiziere aus diesem Grunde in die Reserve versetzt werden; nie hat die hiesige Militärdirektion einen Offizier aus Grund der Unfähigkeit vom Auszug in die Reserve versetzt, allein es muß hier folgender Umstand berücksichtigt werden: Die fähigen Offiziere bleiben bei ihrer Gesellschaft im Auszuge, bis sie das landwehrrpflichtige Alter erreicht haben, während die schwächeren Offiziere, sobald sie 36 Jahre alt sind, zur Reserve übertreten. Es läßt sich daher nicht läugnen, daß die Reserve namentlich viele schwächere Unterlieutenants hat, weil eben die fähigsten Offiziere, die in der Regel Hauptleute sind, meist die Reserve überspringen. Die Reserve muß ihre Offiziere so gut haben wie der Auszug, und es fragt sich nun, wie man dieselben beschaffen soll. Es kann hier kein anderes System in Anwendung gebracht werden, als dasjenige der Beförderung der fähigsten Unteroffiziere, welche im Bataillon gut angesehen sind sowohl in Bezug auf ihre militärische Instruktion, als auf ihre bürgerliche Stellung. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es wäre ein richtigeres System, wenn man, wie dies einzig bei der Artillerie der Fall ist, die Offiziere durch Auszug und Reserve hindurch befördern würde. Dieß hätte, wenn man das bisherige System aufgeben wollte, zur Folge, daß wir jährlich 30–40 Aspiranten mehr haben müßten. Man würde diese zwar wohl beibringen; ich glaube indessen, wenn eine Reservekompagnie einen tüchtigen Hauptmann hat, so kann sie wohl etwas schwächere Lieutenants ertragen. Ich stelle sogar die Behauptung auf, es werde eine Kompagnie im Ernstfalle fester, sicherer und entschiedener von Offizieren, die ungefähr im gleichen Alter sind wie die Mannschaft, geführt

werden, als von 21jährigen Offizieren, auch wenn diese ihren Dienst gut kennen. Es ist nun allerdings richtig, daß unsere Militärorganisation die Bestimmung enthält, daß die Beförderungen bis zum Oberlieutenant nach dem Altersrang statzufinden haben. Wenn man nun einmal Aenderungen vornehmen will, so sollte man dann noch untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Beförderungen nicht nur Bataillons-, sondern bei der ganzen Infanterie Korpsweise durcheinander laufen zu lassen, wie bei den Spezialwaffen. Das jetzige System hat jedenfalls bedeutende Uebelstände, indem in einem Bataillon, wo gerade große Mutationen stattfinden, Einer bis zum Hauptmann befördert werden kann, während in einem andern Bataillon Einer, der mit jenem den Aspirantenkurs durchgemacht hat, in der gleichen Zeit nur bis zum ersten Unterlieutenant befördert wird. Die Regierung ging nun von dem gleichen Standpunkte aus, den ich schon gestern klar gemacht habe. Eine neue Militärorganisation muß erlassen werden, worin dann auch der Beförderungsmodus der Offiziere bestimmt werden wird. Daß aber eine Aenderung des gegenwärtigen Beförderungsmodus, der seit 1852 in Kraft besteht, so dringend sei, daß bis zur nächsten Sitzung bezügliche Anträge vorgelegt werden müssen, das bestritte ich, und ich weise darauf hin, daß es größtentheils die Schuld unserer Offiziere ist, daß unsere Bataillone bei der letzten Grenzbesetzung so viel Lob davon trugen. Ich glaube, man könne noch ganz gut 1 oder 2 Jahre zuwarten bis zum Erlaß der neuen Militärorganisation. Aus diesen Gründen trägt der Regierungsrath auf Nichtannahme der beiden Postulate an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich gebe zu, daß von Seite des eidgen. Militärdepartements ein Cirkular erlassen wurde, welches die Verabfolgung von Munition an die Schützengesellschaften untersagte. Man muß aber auch untersuchen, aus welchen Gründen dies geschah. Der erste Grund lag darin, daß von Seite der Militärverwaltung des Kantons Bern den Schützengesellschaften in einem bedeutenden Maße Munition verabreicht, ohne daß gleichzeitig für den Ersatz derselben im Zeughaufe gesorgt wurde. Die Folge davon war die, daß, als mehrere Bataillone ins Feld ziehen mußten, einige derselben nicht mit Munition ausgerüstet werden konnten. Es ist konstatiert, daß 600,000 oder noch mehr Patronen fehlten in dem Moment, als die Bataillone aufgebotten wurden. Es ist daher begreiflich, daß das eidgenössische Militärdepartement verlangte, zuerst sollen die nöthigen Vorräthe für die Korps vorhanden sein, damit diese jeden Augenblick ausgerüstet werden können, und erst dann dürfe man an die Privaten denken. Der zweite Grund der Erlassung des Cirkulars liegt darin, daß durch die Vermittlung von Schützengesellschaften Munition ins Ausland geschmuggelt wurde, was natürlich den Bund veranlaßte, einzuschreiten. Noch gestern hat mir indessen der Vorstand des eidgen. Militärdepartements versichert, sobald kein Zweifel sei, daß die Munition für wirkliche Schießzwecke im Lande verwendet werde, Niemand etwas gegen die Verabfolgung von Munition habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Munitionsbedarf hatte der Kanton Bern, als das Truppenaufgebot erfolgte, vollständig, mit Ausnahme derjenigen Munition, welche in den Rekrutenschulen verbraucht wurde. Man hatte jedoch ein Guthaben bei der Eidgenossenschaft, welches das Quantum der in den Rekrutenschulen verbrauchten Munition überstieg. Die Eidgenossenschaft war Schuld, daß man beim Abgang der Bataillone die Caissons nicht alle füllen konnte, und wie man die Munition successive von der Eidgenossenschaft bezog, wurde sie nachgeliefert. Wir mußten also warten, bis wir die Munition von Denjenigen hatten, die uns dieselbe schuldig waren.

v. Sinner, Rud. Ich erlaube mir, eine Modifikation des Antrages 17 vorzuschlagen. Ich möchte nämlich in lit. b den Nachsatz von den Worten „wobei die in dieser Hinsicht etc.“ streichen und den Regierungsrath bloß anweisen, über einen zweckmäßigen Beförderungsmodus der Infanterieoffiziere Anträge vorzulegen, ohne irgendwie vorzugreifen, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Sie haben sich vorhin selbst überzeugen können, daß der Militärdirektor und die Staatswirthschaftskommission über die Art und Weise der Ausführung in ihren Ansichten auseinander gehen. Ich glaube nicht, daß der Militärdirektor diesem Auftrage ganz genau und in aller Form nachkommen könne, und es scheint mir, es genüge, wenn man darauf aufmerksam mache, daß in dieser Richtung Aenderungen wünschbar seien. Der Militärdirektor hat sich darauf berufen, daß die bernische Bataillone bei der letzten Grenzbesetzung von allen Seiten das beste Lob nach Hause gebracht haben. Ich meinerseits kann dies unterstützen; ich war Offizieren aus andern Kantonen zugetheilt, und jeder hat sich dahin ausgesprochen, daß er stets gerne bei einer Division sich befinde, bei welcher bernische Bataillone seien. Wenn daher auch in Betreff der Instruktion manches zu verbessern wäre, so glaube ich, dürfe auch konstatirt werden, daß in manchen Beziehungen sich befriedigende Resultate gezeigt haben. Es ist nun durchaus kein Zweifel, daß das System der Beförderung nach dem Altersrang ein antiquirtes ist, ebenso falsch ist aber auch die Ansicht, daß bei der Beförderung keine Rücksicht auf das Dienstalter genommen, sondern nur die Tüchtigkeit in Betracht gezogen werden solle. Ich bin den Bemerkungen des Berichtstatters der Staatswirthschaftskommission mit Aufmerksamkeit gefolgt, und ich glaube, er sei in seinen Motiven nicht so weit gegangen, wie der Antrag selbst geht. Ich glaube, bei den Beförderungen werde immer das Dienstalter die Grundlage bilden, dabei wird man sich aber jeweilen fragen, ob Derjenige, der befördert werden soll, auch tüchtig sei; ist er absolut untüchtig, so wird eine Beförderung nicht stattfinden. Ich glaube, dies sei auch der Zweck, den wir im Auge haben sollen. Eine stehende Armee darf sich vielleicht sagen, sie wolle sehr intelligente Offiziere mit allen Mitteln rasch auf die obersten Stufen bringen. Wir dagegen haben die Aufgabe, das gesammte Volk, das gesammte Offizierkorps zu heben. In stehenden Armeen ist dem Offizier das Militärwesen Lebenszweck; er will so rasch als möglich avanciren, um eine höhere Befoldung zu erlangen. Bei uns dagegen dient man, ob man nun diesen oder jenen Grad bekleide, dem Vaterland, und der Trieb der Beförderung ist nicht so groß wie bei stehenden Armeen.

Scherz. Ich bin mit dem Zwecke, welchen die Staatswirthschaftskommission mit ihren Anträgen erreichen will, vollständig einverstanden, nicht aber mit der Form. Was zunächst das Postulat 16 betrifft, so verlangt die Staatswirthschaftskommission, daß bis zur nächsten Sitzung Anträge vorgelegt werden. Ich halte dafür, es sei dies nicht möglich. Wir wissen zwar zur Stunde, was für eine Waffe wir haben und was für Munition wir bedürfen, wann aber die Waffenänderung eintritt, wissen wir nicht, und es ist doch wünschenswerth, daß dieser Zeitpunkt abgewartet werde. Uebrigens stelle man sich durchaus nicht vor, daß sich die Sache obligatorisch regeln lasse in der Weise, daß man den Einzelnen zwingt, an den Schießübungen Theil zu nehmen; dies wird nicht anders geschehen können, als dadurch, daß man ihn in den Dienst beruft. Da wird allerdings Jeder so viel Schüsse schießen, als ihm befohlen wird, durch eine Verlängerung der Instruktionszeit würden aber auch die Kosten bedeutend vermehrt. Die Ansicht der Staatswirthschaftskommission ist übrigens auch nicht die, daß auf diesem Wege geholfen werden sollte, sondern sie will durch Unterstützung der freiwilligen

Schießvereine den Uebelstand zu heben suchen. Ich gehöre seit 35 Jahren einer Schützengesellschaft an und hatte häufig Gelegenheit, mich zu überzeugen, daß, wenn nicht Eifer zum Schießen vorhanden ist, alle Unterstützungen nichts nützen. Ich habe diese Erfahrung noch in den letzten Jahren gemacht bei Scharfschützen, die gehalten sind, 80 (früher 60) Schüsse jährlich zu schießen. Die, welche nicht Lust dazu haben, lösen zwar die nöthige Zahl Marken und schießen ein paar Schüsse, treten aber die übrigen Marken einem Kameraden ab. Man hat auch bei der Infanterie ähnliche Vorschriften erlassen, wer aber nicht Lust und Liebe zum Schießen hat, wird in gleicher Weise sich seinen Verpflichtungen zu entziehen suchen. Immerhin glaube ich, daß durch Aussetzung einer größern Summe für Prämien und mittelst unentgeltlicher Verabreichung von Munition das Schießwesen befördert werden kann, will man aber zu diesem Mittel greifen, so muß man sich dann bei der Budgetberatung darauf gefaßt machen, die nöthige Summe dafür zu bewilligen. Ich glaube nun aber, man solle vom Regierungsrathe nicht verlangen, daß er bis zur nächsten Session bezügliche Anträge vorlege; ich möchte daher zwar das Postulat annehmen, allein die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ streichen. Was die Munitionsfrage betrifft, so muß ich bekennen, daß mich die Verfügung des eidgen. Militärdepartements, wodurch den kantonalen Zeughäusern die Verabfolgung von Munition untersagt wurde, im höchsten Grade überrascht hat. Früher konnte sich Jeder seinen Bedarf an Munition selbst verschaffen, indem er Pulver und Blei kaufen konnte. Jetzt aber hat die Eidgenossenschaft die Fabrikation der Munition in den Händen, und der Schütze kann dieselbe nicht selbst anfertigen. Man schafft also Gewehre an, wo man die dazu gehörende Munition nicht selbst anfertigen kann, macht es aber dem Schützen unmöglich, solche zu kaufen. Die Maßregel des eidgen. Militärdepartements läßt sich gewiß nicht rechtfertigen. Der Schmuggel, der mit der Munition getrieben wurde, konnte nicht von Bedeutung sein. Ich gehöre, wie gesagt, auch einer Schützengesellschaft an, aber ich habe die Ueberzeugung, daß in unserm Kanton kein Schmuggel getrieben worden ist, und wenn solcher auch in andern Kantonen vorkam, so betraf dies das hiesige Zeughaus nicht. Ich kann nun auch bestätigen, daß zur Zeit des Truppenaufgebotes der Kanton Bern wiederholt von der Eidgenossenschaft Munition reklamirt, aber nicht erhalten hat. Die Munition wurde dann nicht etwa in's bernische Zeughaus geliefert, sondern ging direkt an die betreffenden Truppenkörper ab. Es kann daher jedenfalls weder der Regierung, noch der Militärdirektion irgend ein Vorwurf gemacht werden. Was das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission betrifft, so stimme ich zu dem Antrage des Herrn v. Sinner. Ich möchte aber auch hier die Worte „bis zur nächsten Session“ gestrichen wissen. Was hier angestrebt wird, ist recht und verdient alle Unterstützung, allein ich finde den Augenblick auch nicht für passend, in unserer Militärorganisation Aenderungen vorzunehmen, während wir am Vorabende der Revision derselben stehen. Im Laufe der letzten Woche ist die eidgen. Kommission für die Vorberathung der Bundesverfassung, soweit sich dieselbe auf das Militärwesen bezieht, zusammengetreten. Sobald aber die Bundesrevision durchgeführt und die neue eidgen. Militärorganisation erlassen ist, werden wir auch die Revision der kantonalen Militärorganisation vornehmen müssen. Unter diesen Umständen halte ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht für opportun. Es ist davon die Rede, auch die Instruktion der Infanterie zu centralistiren. Soweit es mich betrifft, habe ich zwar bedeutende Bedenken dagegen, aber dennoch glaube ich, daß die Mehrheit sich dafür aussprechen werde. Ich habe Bedenken dagegen, weil der Kanton Bern dabei gewiß nichts profitieren würde; denn wenn auch die Instruktion durch die Eidgenossenschaft geleitet würde, so würde in der gleichen Zeit kein günstigeres Resultat erzielt werden

können als gegenwärtig. Auf der andern Seite versteht es sich aber von selbst, daß die Autonomie der Kantone durch eine solche Centralisation wesentlich beschränkt würde. Dabei würde es sich nicht nur um militärische, sondern auch um politische Fragen handeln. Wir sollen nun noch abwarten, wie diese Frage entschieden wird. Dabei wird natürlich auch die Frage zur Sprache gebracht werden, auf welche Weise die Instruktion der Offiziere gehoben werden könne. Ich muß nun auch bezeugen, daß ich einen günstigeren Eindruck von unseren bernischen Offizieren gewonnen habe, als hier ausgesprochen worden ist. Seit mehr als 30 Jahren hatte ich Gelegenheit, dieselben zu beobachten, und gewiß hat der Kanton Bern so gute Offiziere als andere Kantone; es ist in dieser Beziehung alles geschehen, was unter den obwaltenden Umständen und bei den bestehenden Kreditverhältnissen geschehen konnte. Gleichwohl bin ich mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß noch mehr geschehen muß. Ich komme nun zum zweiten Theile des Antrages 17, in Bezug auf welchen ich mich, wie gesagt, dem Antrage des Herrn v. Sinner anschließe. Ich möchte heute nicht die Ansicht aussprechen, daß bei den Beförderungen der Infanterieoffiziere die gleichen Grundsätze geltend gemacht werden sollen, welche auch bei den Spezialwaffen Geltung haben, wo die Beförderungen durch Auszug und Reserve hindurch gehen. Bei der Reserve haben wir die ältere Mannschaft, je älter aber Jemand ist, desto weniger kann er sich von Hause entfernen. Wenn Sie nun Männer von 40 Jahren wieder in den Auszug zurückschieben, wo die Dienstzeit um die Hälfte oder um zwei Drittel größer ist als in der Reserve, so wird dadurch der Einzelne in hohem Maße genirt. Es würde dann auch der Fall eintreten, der auch bei stehenden Heeren einen etwas übeln Eindruck macht, daß 20—21jährige, frischgebackene Offiziere, die zu einem Reservebataillon eingetheilt werden, 29—36jährige Männer anführen müssen. Diese werden zwar einem solchen Offizier gehorchen, aber nicht etwa aus besonderer Achtung, sondern weil sie Schweizer sind und wissen, daß es nothwendig ist. Im Ernstfalle aber, wenn es sich darum handelt, einzuschreiten, und wenn die Ordnung lockerer wird, wird ein junger Mann mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn er diese älteren Leute kommandiren soll. Diese Frage ist es werth, näher überlegt zu werden, und ich möchte sie daher nicht schon heute entscheiden, was geschieht, wenn der Nachsatz des Postulates 17 angenommen wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erkläre, daß die Staatswirthschaftskommission sich den beiden Anträgen anschließt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Falle kann ich die Erklärung abgeben, daß auch ich mit den Postulaten einverstanden bin.

v. Büren. Mit bloßen Worten oder Abänderungen von Reglementen und Gesetzen erreicht man in der Regel am allerwenigsten. Es zeichnet den Weg vor, man kann aber auf diesem Wege nicht nur vorwärts gehen, sondern möglicherweise auch stehen bleiben. Es kommt weniger auf die Worte an, als auf Dasjenige, was wirklich gethan wird. Ich glaube nun, daß es nicht richtig wäre, die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ zu streichen. Man sagt zwar, eine neue Militärorganisation müsse kommen, und man solle vorher unser Gesetz nicht abändern. Ich glaube aber, wir sollen nicht warten, bis das Gesetz modifizirt ist. Die Staatswirthschaftskommission hat mit vollem Rechte in ihrem Antrage 16 darauf hingewiesen, daß die Schießfertigkeit in unserer Bevölkerung gehoben werden muß. Ich stimme zum Antrag 16, wie er vorliegt, aber ich gebe ihm in gewisser Beziehung eine andere Bedeutung, als man ihm nach dem Wortlaute des Referates der Staatswirthschaftskommission und der bisherigen Diskussion geben könnte. Es scheint mir nämlich, man habe bloß im

Auge, daß die Schießvereine, Schützengesellschaften u. ein Mehreres leisten, ob aber dieser Zweck erreicht würde, das hat Ihnen vorhin Herr Scherz deutlich auseinandergesetzt. Es ist aber nothwendig, daß mehr geübt werde; denn wenn die Truppen mit ihren Waffen nicht besser umzugehen wissen, so nützt alles Andere nichts. Was nützen gute Waffen, wenn man sie nicht zu gebrauchen weiß? Es ist durchaus nothwendig, daß unsere Truppen besser mit den Waffen umzugehen lernen. Man hat angedeutet, daß bei der Instruktion mehr geschossen werden müsse, es genügt aber nicht, dieß anzudeuten, sondern man muß sich dessen auch bewußt sein. Bei der großen Truppenaufstellung diesen Sommer sind per Mann 10 Patronen ausgetheilt worden. Wahrscheinlich wird man gedacht haben, man wolle dafür sorgen, daß man im Ernstfalle Munition habe. Dieser Moment ist aber hinter uns, und seither ist viel Munition fabrizirt worden. Es ist nicht nur nothwendig, daß der einzelne Mann für sich ordentlich schieße, sondern er muß auch in Reih und Glied, auf's Kommando und auf verschiedenartigem Terrain zu schießen wissen. Wenn man nicht dafür sorgen will, daß dieses Ziel erreicht werde, so setze man lieber Alles auf die Seite und mache keine Ausgaben mehr. Wenn man sich aber im Nothfalle wirklich zur Wehr setzen will, so thue man auch, was nothwendig ist, um dieß mit Erfolg thun zu können. Ich halte also den Antrag 16 in seinem ganzen Wortlaute aufrecht. Wir wollen sehen, was für Vorlagen uns die Regierung dann bringen wird. Wenn man sagt, wenn mehr geschossen werde, so habe dieß auch vermehrte Auslagen zur Folge, so müssen wir uns auf der andern Seite auch sagen, daß es durchaus nothwendig sei, die Fertigkeit der Truppen im Schießen zu erhöhen. Ich stimme auch zum Postulat 17 und zwar möchte ich auch da die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ beibehalten, den Nachsatz dagegen nach dem Antrage des Herrn v. Sinner streichen. Es ist sicher von Wichtigkeit, daß unsere Truppen gute Offiziere haben. Was nützt es auch, schlechte Offiziere nicht zu befördern? Entferne man sie lieber geradezu. Wenn ein Offizier wegen Untüchtigkeit nicht befördert werden kann, so ist es besser, man beseitige ihn gänzlich. Es würde allerdings oft unangenehm sein, solche Maßregeln gegen Personen ergreifen zu müssen, die man sonst schätzt und achtet. Wenn sie aber nicht passen und ihrer Stellung nicht gewachsen sind, so würden sie auch in der Reserve und Landwehr schaden. Natürlich würde man diese Leute nicht in einer Weise entfernen, daß sie dadurch blamirt würden, sondern man würde dabei mit möglichster Schonung zu Werke gehen. Dieß ist nun aber nicht Sache der Gesetze und Reglemente. Man hat mit Grund gesagt, die bernischen Bataillone seien bei der letzten Grenzbesetzung verhältnißmäßig gut bestanden. Sollen wir nun aber sagen, wir haben das Ziel erreicht? Gewiß nicht, sondern je mehr geübt wird, desto klarer steht man ein, daß noch Manches fehlt, und daß Alle das Ihrige beitragen müssen, um noch bessere Leistungen zu erzielen. Ich möchte also auch beim Postulat 17 die Worte „bis zur nächsten Sitzung“ beibehalten; denn die Ereignisse können rasch eintreten.

Hofer, Fürsprecher. Der Herr Militärdirektor und auch Herr Scherz haben nun dem Postulat 16 beigegeben, und insofern hätte ich keine Veranlassung mehr, das Wort zu ergreifen. Wenn ich es gleichwohl thue, so geschieht es mit Rücksicht auf die Motivirung dieser beiden Vorredner. Sie haben gesagt, man könne das Postulat annehmen, aber es komme Nichts dabei heraus. Wenn nun der Militärdirektor mit dieser Ansicht, die auch Hr. Scherz theilt, der vielleicht noch jetzt der Militärdirektion hin und wieder nicht sehr ferne steht, das Postulat begutachten soll, so werden Sie sehen, was für ein Resultat dabei heraus kommt. Ich glaube nun aber, es ließe sich ohne große Mehrausgaben für den Kanton der Eifer für das Schießwesen in der Bevölkerung heben. Darüber, daß diese Frage eine äußerst wichtige ist,

will ich kein Wort verlieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, so brauchen Sie keinen Rappen mehr für eine gute Bewaffnung auszugeben. Ich will mich nicht als Sachverständiger aufwerfen, allein ich glaube doch, dem Militärdirektor die Mittel angeben zu können, wie der Eifer für das Zielschießen gehoben werden kann. Wo fängt man mit der Instruktion an? Von Oben herab. Dies ist das Bestreben des gegenwärtigen Oberinstructors, das oben, bei den Stabsoffizieren anfängt. Wenn Sie erspriessliche Resultate bei der Instruktion erreichen wollen, so müssen Sie verlangen, daß jeder Offizier die Waffe durch und durch kenne und handhaben könne. Wenn bei einer Kompagnie sich vielleicht nur ein Instruktor befindet und die Offiziere derselben das Gewehr nicht kennen, wie sollen da die Soldaten Vertrauen zu solchen Offizieren haben? Ich glaube, man muß einem Offizier nicht zu viel zu, wenn man von ihm verlangt, daß er in eine Schützengesellschaft trete. Da muß sich dann jeder Offizier gewöhnen, die Waffe zur Hand zu nehmen, und das Beispiel wird nach und nach auch auf die Soldaten wirken. Bisher war kein Offizier gehalten, in eine Schützengesellschaft zu treten; es wurde nicht einmal in einem Cirkular eine bezügliche Einladung an die Offiziere gerichtet. Sogar bei den Wiederholungskursen wird ihnen nicht Gelegenheit zum Schießen geboten. Ich habe letzthin an einem Wiederholungskurse Theil genommen, und als die Offiziere schießen wollten, sagte man, man habe keine Patronen für sie gefaßt.

Seßler. Bisher haben nur eidgen. Oberste und etwa noch ein Großmajor gesprochen, und es ist daher fast unbeschneiden von einem Landwehrkommandanten, das Wort zu ergreifen. Wenn nicht zufällig in der Staatswirthschaftskommission ein sehr fleißiger und tüchtiger eidgen. Oberst säße, so hätte sie Ihnen diese Anträge nicht gebracht. Sie haben denn auch gesehen, daß von den übrigen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission sich keine in diese militärische Diskussion mischten. Der Regierungsrath besteht nun auch nicht aus lauter Obersten, und es könnten leicht Bedenken bei den Herren Regierungsräthen entstehen, weil sie fürchten könnten, nicht so klar zu sehen, wie die Herren Obersten im Großen Rathe. Es ist daher das natürlichste, wir weisen die Postulate an eine Grobprathskommission, in welche dann

namentlich unsere tüchtigsten Militärs gewählt werden. Dadurch ist auch die Möglichkeit gegeben, daß wir zu einem einheitlichen Vorschlage gelangen, während man sonst befürchten müßte, daß, was ein Oberst für vortrefflich findet, ein anderer bestreitet. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Postulate an eine Grobprathskommission zu weisen, welche dann bis zur nächsten Session Bericht erstatten soll.

Abstimung.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Eventuell für Streichung der Worte „bis zur nächsten Sitzung“ im Postulat 16 | Minderheit. |
| 2) Eventuell für diese Streichung im Postulat 17 | |
| 3) " " den Antrag des Herrn v. Sinner | Mehrheit. |
| 4) " " Ueberweisung der beiden Postulate an den Regierungsrath | Minderheit. |
| " " Ueberweisung an eine Spezialkommission | Mehrheit. |
| 5) Definitiv " die Annahme der beiden Postulate | " |

Es wird hierauf beschlossen, die Kommission aus 7 Mitgliedern bestehen und ihre Wahl durch das Bureau vornehmen zu lassen.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe noch einen Gegenstand zu berühren, der mit der Militärverwaltung zusammenhängt und die Winkelriedstiftung betrifft. Im Staatsverwaltungsbericht ist von dieser Stiftung die Rede, es ist aber nicht gesagt, ob die Regierung dieselbe zu fördern gedenke oder nicht. Ich soll nun im Namen der Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte diesem Institute ihre Aufmerksamkeit schenken.

Karlen, Militärdirektor. Ich will dem Großen Rathe noch die Mittheilung machen, daß zufolge des gestrigen Grobprathbeschlusses die Militärdirektion heute einen Gesehesentwurf über die Ausrüstung der armen Rekruten und einen solchen über die leichtere Rekrutirung der Kavallerie auf den Kanzleitisch des Regierungsrathes gelegt hat.

Staatsrechnung pro 1869.

Dieselbe erzeugt folgende Ergebnisse:

Kredite.		Einnahmen. (Nettoeinnahmen.)	Totalsummen.		Nettosummen.			
Budget.	Nachträge.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	St.
Fr.	Fr.		Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
		I. Ertrag des Staatsvermögens:						
442,000	—	A. Liegenschaften	824,575	92	392,518	22	432,057	70
316,470	—	B. Staatsbahn	1,144,925	86	709,326	55	435,599	31
540,304	—	C. Kapitalien	1,718,114	87	1,169,652	09	548,462	78
1,170,576	—	II. Ertrag der Regalien	1,917,141	02	722,573	19	1,194,567	83
		III. Ertrag der Abgaben:						
2,213,400	—	A. Indirekte Abgaben	2,513,156	52	171,076	31	2,342,080	21
2,339,818	—	B. Direkte Abgaben	2,516,144	82	118,282	65	2,397,862	17
1,565	—	IV. Verschiedenes	77,070	41	74,904	61	2,165	80
			10,711,129	42	3,358,333	62	7,352,795	80
7,024,133	—	Netto-Einnahmen	—	—	7,352,795	80	—	—
		Mehr als veranschlagt Fr. 328,662 80.	10,711,129	42	10,711,129	42	7,352,795	80

		Ausgaben. (Netto-Ausgaben.)						
274,400	17,500	V. Allgemeine Verwaltung	430	75	293,479	04	—	—
94,300	—	VI. Direktion des Innern:						
		A. Abtheilung Inneres (Volks-						
		wirtschaft)	61,741	70	154,308	66	—	—
205,000	12,000	B. Abtheilung Armenwesen						
		des ganzen Kantons	68,491	73	294,902	04	—	—
573,000	—	C. Abtheilung Armenwesen						
		des alten Kantons	113,906	50	682,437	53	—	—
		VII. Direktion der Justiz und Polizei						
		und des Kirchenwesens:						
521,900	3,200	A. Abtheilung Justiz und Polizei	507,409	95	1,051,292	16	—	—
658,417	—	B. Abtheilung Kirchenwesen	183	55	650,333	25	—	—
		VIII. Direktion der Finanzen:						
		A. Abtheilung Finanzdirektion	1,617	24	164,898	54	—	—
137,800	—	B. Abtheilung Domänen-						
63,500	—	und Forstdirektion	12,153	22	106,441	79	—	—
1,098,241	3,000	IX. Direktion der Erziehung	80,633	11	1,181,169	60	—	—
898,654	—	X. Direktion des Militärs	260,026	02	1,153,391	02	—	—
1,097,300	63,700	XI. Direktion der öffentlichen						
		Bauten, Entschulpungen						
		und Eisenbahnen	5,294	71	1,155,522	95	—	—
290,270	4,300	XII. Gerichtsverwaltung	1,657	—	297,657	29	—	—
887,000	—	XIII. Verzinsung und Amortisation						
		der Eisenbahnanleihen	—	—	885,600	53	—	—
312,088	—	XIV. Verzinsung und Amortisation						
		des Bananleihens	—	—	309,750	—	—	—
			1,113,545	48	8,381,184	40	—	—
7,111,870	103,700	Netto-Ausgaben	7,267,638	92	—	—	7,267,638	92
		Mehr als die Kredite Fr. 52,068 92.	8,381,184	40	8,381,184	40	7,267,638	92

Budget und Nachkredite.		Bilanz.						
7,024,133								
	7,024,133	Einnahmen (I.—IV.)	10,711,129	42	3,358,333	62	7,352,795	80
7,111,870								
103,700	7,215,570	Ausgaben (V.—XIV.)	1,113,545	48	8,381,184	40	—	—
		Total-Einnahmen	11,824,674	90	—	—	7,352,795	80
87,737		Total-Ausgaben	—	—	11,739,518	02	—	—
103,700	191,437	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—
		Ueberschuß der Einnahmen	—	—	85,156	88	—	—
		Besseres Resultat, als vorgelesen, Fr. 276,593. 88.	11,824,674	90	11,824,674	90	7,352,795	80

Uebersicht des Staatsvermögens des Kantons Bern

auf 31. Dezember 1869.

	Totalsummen.				Nettosummen.			
	Aktiven.		Passiven.		Aktiven.		Passiven.	
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
I. Zinstragendes Vermögen:								
A. Liegenschaften	26,373,195	90	—	—	26,373,195	90	—	—
B. Staatsbahn	20,160,000	—	20,160,000	—	—	—	—	—
C. Kapitalien	17,495,641	82	5,526,473	31	11,969,168	51	—	—
	64,028,837	72	25,686,473	31	38,342,364	41	—	—
Netto zinstragendes Vermögen (Aktiv)	—	—	38,342,364	41	—	—	38,342,364	41
	64,028,837	72	64,028,837	72	38,342,364	41	38,342,364	41
II. Rechnungs- und Kassa-Restanzen:								
A. Vorschüsse und Gelddanlagen	3,164,325	14	3,325,321	06	—	—	160,995	92
B. Ausstände	628,871	01	281,231,52	—	347,639	49	—	—
C. Zweifelhafte Debitoren	8,307	40	—	—	8,307	40	—	—
D. Laufende Verwaltung	1,643,099	64	1,643,099	64	—	—	—	—
E. Kasse	172,905	85	—	—	172,905	85	—	—
F. Bauanleihen	—	—	1,310,000	—	—	—	1,310,000	—
	5,617,509	04	6,559,652	22	528,852	74	1,470,995	92
Netto Rechnungs- und Kassarestanzen (Passiv)	942,143	18	—	—	942,143	18	—	—
	6,559,652	22	6,559,652	22	1,470,995	92	1,470,995	92
III. Verwaltungs-Inventar:								
A. Allgemeines Verwaltungs-Inventar	430,427	82	—	—	430,427	82	—	—
B. Staatsanstalten	923,210	13	—	—	923,210	13	—	—
C. Kriegsinventar	4,200,389	04	—	—	4,200,389	04	—	—
	5,554,026	99	—	—	5,554,026	99	—	—
Netto-Verwaltungsinventar (Aktiv)	—	—	5,554,026	99	—	—	5,554,026	99
	5,554,026	99	5,554,026	99	5,554,026	99	5,554,026	99
Zusammenzug.								
I. Zinstragendes Vermögen	64,028,837	72	25,686,473	31	38,342,364	41	—	—
II. Rechnungs- und Kassa-Restanzen	5,617,509	04	6,559,652	22	—	—	942,143	18
III. Verwaltungs-Inventar	5,554,026	99	—	—	5,554,026	99	—	—
	75,200,373	75	32,246,125	53	43,896,391	40	942,143	18
Netto-Vermögen	—	—	42,954,248	22	—	—	42,954,248	22
	75,200,373	75	75,200,373	75	43,896,391	40	43,896,391	40

Der Herr Präsident schlägt vor, die Staatsrechnung, mit Ausnahme der Rechnung der Staatsbahn, in globo zu behandeln, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich in ihrem Berichte in folgender Weise über die Staatsrechnung aus:

Die Staatsrechnung enthält mehrere Ausgabenrubriken, in denen die bewilligten Kredite überschritten wurden, ohne daß dafür Nachkredite verlangt worden wären (§ 11 des Gesetzes vom 2. August 1849). Die Staatswirthschaftskommission spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft die bezüglichen Gesetzesvorschriften beobachtet werden.

In der Staatsrechnung figurirt in den Einnahmen für Bolleutschädigung noch immer ein Ausgabenposten von Fr. 3,500 für jährliche Vergütung an die Stadt Thun. Da es wünschbar ist, dieses Verhältniß zu lösen, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

18) Der Regierungsrath sei einzuladen, mit der Stadt Thun in Unterhandlung zu treten und bei billigem Entgegenkommen mit derselben eine Vereinbarung zu treffen, welche geeignet ist, die jährliche Vergütung von Fr. 3,500 des Staates an die Stadt Thun aus den Bolleinnahmen aufzuheben.

Scherz. Es scheint, das Postulat der Staatswirthschaftskommission sei aus Unkenntniß gestellt worden, da dieser Gegenstand vom Großen Rathe bereits am 29. Juni 1861 erledigt worden ist. Damals wurde mit der Stadt Thun ein Vergleich abgeschlossen, wonach sich der Staat verpflichtete, einen Betrag von Franken 59,500 zu bezahlen. Diese Summe ist durch Verrechnung bezahlt worden. Im Weiteren hat sich der Staat verpflichtet, eine jährliche Entschädigung von Fr. 3500 zu bezahlen, unter dem Vorbehalte, daß dieser Betrag gegen den zwanzigfachen Werth, also gegen Fr. 70,000, auf 3 monatliche Kündigung hin abgelöst werden könne. Wenn daher die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß dieser Posten nicht mehr in der Rechnung erscheine, so braucht einfach diese Kündigung zu erfolgen.

Die Staatsrechnung wird mit Vorbehalt der Staatsbahnrechnung vom Großen Rathe genehmigt, dagegen fällt der Antrag der Staatswirthschaftskommission als erledigt dahin.

Sessler. Ich stelle den Antrag, daß in das Tagblatt des Großen Rathes der Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Uebersicht des Staatsvermögens, wie sie auf Seite 50 und 78 der Staatsrechnung stehen, aufgenommen und die Genehmigung des Großen Rathes beigelegt werde.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Damit ist der Staatsverwaltungsbericht mit Ausnahme der Staatsbahnrechnung erledigt.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Joseph Philipp Cachot von Goumois in Frankreich, Departement du Doubs, Krämer und Wirth zu bernisch Goumois, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Goumois zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	84 Stimmen.
„ Abschlag	6 „

Herr Cachot ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2) Des Eduard Cadé, französischer Bürger, Angestellter bei der Eidgenössischen Bank in Bern, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte der Stadt Erlach und empfohlen vom Regierungsrathe.

A b s t i m m u n g.

Für Willfah	74 Stimmen.
„ Abschlag	7 „

Auch Herr Cadé ist naturalisirt.

Wahlbeschwerden gegen die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Courtelary.

Der Regierungsrath beantragt, es seien diese Beschwerden abzuweisen und die am 21. August 1870 stattgefundenen zwei Amtsrichterwahlen des Bezirks Courtelary als gültig anzuerkennen.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 21. August dieses Jahres hatte der Amtsbezirk Courtelary zwei Mitglieder in das Amtsgericht zu wählen. Gleichzeitig fand auch die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes statt, diese Wahl ist aber nicht angefochten und fällt daher hier außer Betracht. Bei dieser Wahlverhandlung erhielten im ganzen Amtsbezirk Courtelary das absolute Mehr, welches 534 Stimmen betrug, Herr Adolf Marchand in Renan, der 996, und Herr Lud. Gustav Marchand in Sonvilliers, der 537 Stimmen auf sich vereinigte. Neben diesen Beiden erhielt Herr Alphons Valimann in St. Immer 388 Stimmen. Ich muß hier vorausschicken, daß die Veranlassung der Beschwerde mehr eine Rivalisation zwischen den Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary ist, als daß sie irgendwie eine politische Bedeutung hätte. Am 26. August, also nach dem Gesetz rechtzeitig, wurde die Wahl von zwei Seiten angefochten. Die erste Beschwerde geht von einer Anzahl Soldaten des Bataillons Nr. 62 aus, welches sich zur Zeit der Wahl im eidgenössischen Dienste befand, und die zweite Beschwerde wurde von einer Anzahl Bürger in St. Immer eingereicht. Diese Beschwerden führen als Grund der Ungültigkeit der Wahl hauptsächlich an, daß das Bataillon Nr. 62 sich damals in Bruntrut befunden und keine Abstimmung vorgenommen habe, daß ferner auch in andern Truppenkörpern Bürger aus dem Amtsbezirk Courtelary gewesen seien, die nicht mitgestimmt haben. Die Gesamtzahl der auf diese Weise um ihr Stimmrecht Verkürzten betrage wenigstens 1000 oder sogar 1100. Bei der Beurtheilung dieser Beschwerde kommen die Art. 32 und 33 des Wahldekrets vom 11. März 1870 zur Anwendung. Der Art. 32 sagt in seinem zweiten Alinea, daß bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern des Amtsgerichtes dem Großen Rathe der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zustehe. Der Art. 33 sagt sodann: „Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberichtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberichtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.“ Wir haben also einfach zwei Fragen zu prüfen: 1) sind im vorliegenden Falle unbefugter Weise Stimmberichtigte ausgeschlossen worden, und 2) hätte ein anderes Resultat herauskommen können, wenn die Ausgeschlossenen an der Wahl Theil genommen hätten? Nach dem Dekret müssen beide Bedingungen vereinigt sein; wenn auch nur eine fehlt, so ist schon ein Grund zur Kassation vorhanden. Was die erste Frage betrifft, so ergibt sich, daß eine unbefugte Ausschließung von Stimmberechtigten nicht stattgefunden hat. Die von Seite der Justizdirektion über den Sachverhalt eingeleitete Untersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben. Am 19. August, also 2 Tage vor der Wahlverhandlung, erhielt der Kommandant des Bataillons Nr. 62, dessen Mannschaft sich hauptsächlich aus dem Amtsbezirk Courtelary rekrutirt, den Auftrag zur Abstimmung. Am gleichen Tage, also Freitags, erhielt er von Seite der militärischen Obern den Auftrag, am folgenden Tage nach Delßberg abzumarschiren. Diesem Befehl wurde am 20. Folge geleistet. Am 21., also am Wahlsonntage, fand die Inspektion über die ganze Mannschaft durch den General Herzog statt, und nach der Inspektion war Feldgottesdienst. Tags darauf,

den 22., trat das Bataillon sein Heimmarsch an. Dieß ist's, was sich aus den Informationen des Regierungstatthalteramtes und aus der Abhörung des Bataillonskommandanten, des Herrn Morel ergibt. Man wird nun zugeben müssen, daß man unter solchen Umständen wirklich weder dem Kommandanten noch den Truppen zumuthen konnte, eine militärische Abstimmung vorzunehmen. Am 19. fanden also die Vorbereitungen zum Abmarsch nach Delsberg statt, am 20. der Marsch selbst, und zwar ist es ein weiter Weg von Bruntrut nach Delsberg. Wenn die Truppen auch vielleicht nicht erst am Abend in Delsberg anlangten, so war es ihnen doch nicht zumuthen noch abzustimmen. Am 21. endlich fanden, wie gesagt, die Inspektion und der Feldgottesdienst statt. Es ist übrigens nicht richtig, daß in Folge der Nichtvornahme der militärischen Abstimmung 1000—1100 Stimmberechtigte ausgeschlossen worden seien. Abgesehen davon, daß die Stärke des Bataillons nicht so groß war, ergibt sich aus den in dieser Richtung eingezogenen Informationen, daß die Zahl der Ausschlossenen, und zwar mit Hinzurechnung der auch bei andern Truppenkörpern befindlichen Stimmberechtigten, höchstens 5—600 beträgt. Dieser Umstand kommt übrigens nicht in Betracht, da nun einmal nachgewiesen ist, daß es unter den obwaltenden Umständen absolut unmöglich war, die betreffende Mannschaft abstimmen zu lassen. Es fehlt also schon die eine Bedingung des § 33. Aber auch in Betreff der zweiten Bedingung wäre es sehr zweifelhaft, ob ein anderes Resultat heraus gekommen wäre, wenn die betreffende Mannschaft abgestimmt hätte. Durch die Theilnahme der 500 Ausschlossenen wäre die absolute Mehrheit von 534 auf 784 Stimmen erhöht worden. Herr Adolf Marchand wäre daher ohnehin gewählt gewesen, dagegen hätte möglicher Weise in Betreff der Wahl des Herrn Ludwig Gustav Marchand ein anderes Resultat herauskommen können. Dieser Umstand ist indessen unerheblich, sobald nachgewiesen ist, daß keine unbefugte Ausschließung von Stimmberechtigten stattgefunden. Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es seien die Beschwerdeführer mit ihren Beschwerden abzuweisen und die betreffenden Wahlen als gültig anzuerkennen.

v. Goumouens. Die Erledigung dieser Beschwerden scheint mir nicht so gleichgültig, wie sie bei dem Stillschweigen der Versammlung scheinen könnte. Ich will durchaus nicht eintreten in die Absichten, die da vorgewaltet haben mögen oder nicht, sondern ich fasse die Sache ganz prinzipiell auf. Im August waren also 12 Bernerbataillone aufgeboten, und ich will die Möglichkeit annehmen, daß nicht nur im Amtsbezirk Courtelary, sondern auch anderswo Wahlen stattgefunden hätten. Dabei wären eine bedeutende Anzahl Bürger an der Abgabe ihrer Stimmen verhindert gewesen. Im Hinblick hierauf glaube ich, man hätte besser gethan, die Vornahme der Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Courtelary auf einen andern Zeitpunkt zu verschieben. Eine Verschiebung um 8 oder 14 Tage wäre gewiß mit keinen Uebelständen verbunden gewesen. Ich gebe vollständig zu, daß der Kommandant des Bataillons 62 unmöglich die Abstimmung vornehmen konnte; es ist dies genügend erwiesen. Dessenungeachtet halte ich dafür, es seien die betreffenden Bürger, die damals unter den Waffen standen, durchaus berechtigt gewesen, gegen das Ergebniß der Wahl zu protestiren und die Kassation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben faktisch unmöglich war, ihre Stimme abzugeben. Gestützt auf das Angebrachte halte ich dafür, es solle den vorliegenden Beschwerden entsprochen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf das soeben gefallene Votum. In Betreff der Anordnung der Wahl wird der Regierung mit Unrecht ein Vorwurf gemacht. Die Amtsgerichte müssen funktionieren und der Gang der Rechtspflege

darf nicht aufgehalten werden, seien auch noch so viele Bataillone im Dienst. Man wendet vielleicht ein, damals sei ja der Rechtsstillstand verfügt worden, allein nicht die ganze Rechtspflege war suspendirt, da namentlich die Strafrechtspflege nach wie vor ihren Gang hatte, und das korrektionelle Gericht des Amtsbezirks Courtelary mußte ebenso gut funktionieren, wie die übrigen. Ich glaube daher, es sei in der Pflicht der Regierung gelegen, diese Wahl anzuordnen. Was den Punkt betrifft, daß die betreffenden Bürger sich nicht in der Möglichkeit befanden, abzustimmen, so scheint mir dies im Sinn und Geist des Dekrets nicht ein Kassationsgrund zu sein. Wenn Sie das Dekret aufmerksam durchlesen, so werden Sie finden, daß es den Sinn hat, den im Dienst befindlichen Militärs allerdings Gelegenheit zu geben, sich bei den Abstimmungen zu betheiligen; es will sie aber nicht zwingen, von diesem Rechte des Bürgers Gebrauch zu machen, wenn die Umstände dies nicht gestatten. Dies ergibt sich auch schon aus der Bestimmung des Wahldekrets, daß man, wenn bei dem Zusammentritt der Delegirten der einzelnen politischen Gemeinden an dem Bezirkshauptorte die Protokolle der Militärabstimmungen noch nicht eingelangt sind, dieselben bei der Festsetzung des absoluten Mehrs gar nicht berücksichtigen solle. Dies gilt also selbst für den Fall, daß wirklich abgestimmt worden ist; um so viel mehr muß man annehmen, daß man darüber weg gehen solle, wenn der Umstände wegen eine Abstimmung nicht vorgenommen werden konnte. Wenn Gelegenheit zur Abstimmung vorhanden gewesen wäre und die Militärs eine solche verlangt hätten, sie aber z. B. wegen des bösen Willens des Kommandanten nicht vorgenommen worden wäre, dann allerdings könnte dies vielleicht einen Kassationsgrund bilden. Allein im Prinzip könnte ich diesen Kassationsgrund, wie er von Seite des Vorredners dargestellt worden ist, nicht zugeben.

Abstimmung.

Für Abweisung der Beschwerde nach dem
Antrage des Regierungsrathes Große Mehrheit.

Beschwerde betreffend die Wahl des Herrn A. Brügger zum Ersatzmann des Amtsgerichts Oberhasle.

Der Regierungsrath beantragt die Kassation dieser Wahl.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Amtsbezirk Oberhasle hatte am 17. Juli abhin einen Ersatzmann ins Amtsgericht zu wählen. Es wurde mit dem absoluten Mehr gewählt Herr A. Brügger; es stellte sich aber heraus, daß der Gewählte zur Zeit der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, also nach der Verfassung nicht wahlfähig war. Dies veranlaßte den Wahlausschuß, einen Einspruch zu Protokoll zu geben, in Folge dessen die Angelegenheit heute beim Großen Rathe anhängig ist. Der Regierungstatthalter hat aus dem Personenstandsregister die Thatsache konstatiert, daß Herr Brügger erst am 24. Februar des nächsten Jahres 25 Jahre alt sein wird. Nach der Verfassung und den bestehenden Spezialgesetzen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für derartige politische Beamten die Zurücklegung des 25. Altersjahres als absolutes Erforderniß der Wahlfähigkeit gilt. Die Wahl einer Person, welche dieses Alter noch nicht erreicht hat, ist eo ipso null und nichtig. Der Regierungstatthalter glaubte zwar, man könnte in der Weise remediren, daß man einfach Herrn Brügger nicht beeidigen und ihn als Suppleant des Amtsgerichtes

nicht funktionieren lassen würde, bis er das vorgeschriebene Alter erreicht hätte, also bis am 24. Februar 1871. Allein hier steht ein Prinzip in Frage. Mit ebenso gutem Grunde könnte man einen 14jährigen Knaben wählen und die Beeidigung desselben bis nach erreichtem gesetzlichen Alter verschieben. Die Regierung ging deshalb von der Ansicht aus, es handle sich hier um eine absolute Nichtigkeit, mit welcher diese Wahl belegt sei; sie stellt daher den Antrag, es möchte der Beschwerde zugesprochen, resp. die Wahl des Herrn A. Brügger als Suppleant des Amtsgerichtes Oberhasle als ungültig erklärt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuche :

Des Johann Burger, von Laufen, gewes. Lehrer, wegen Nothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dem J. Burger der nicht mehr $\frac{1}{4}$ betragende Rest der Strafe nachzulassen.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Joh. Burger, gew. Oberlehrer in Laufen, von den Assisen im Jura unterm 1. August 1868 wegen Nothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, ist bereits in der letzten Sitzung des Großen Rathes mit dem Gesuche um Nachlass des Restes seiner Strafe eingelangt, wurde aber damals abgewiesen, weil er erst einen zu kleinen Theil seiner Strafe ausgehalten hatte. Im Uebrigen hatte man, mit Rücksicht auf die in seinem Gesuche angeführten Gründe, schon damals die Geneigtheit, ihm zu entsprechen. Da nun J. Burger gegenwärtig nicht einmal mehr einen Vierteltheil seiner Strafe auszuhalten hat, wird beantragt, ihm zu entsprechen. Die Gründe, warum dieser Antrag gestellt wird, liegen in seiner frühern Stellung als Lehrer und weil er in Laufen auch sonst in seinem bürgerlichen Leben eine thätige Stellung eingenommen hat, ferner, weil er bis dahin noch nie bestraft worden ist und ihm der Verwalter der Strafanstalt das Zeugniß gibt, daß er sich in derselben gut aufgeführt habe.

Bernard. Ich kenne die Persönlichkeit, um die es sich hier handelt, nicht im Mindesten, aber das Verbrechen, welches der Petent begangen hat, ist ein so schweres, daß der Große Rath wohl überlegen soll, ob er dem Verurtheilten den letzten Vierteltheil seiner Strafe erlassen wolle. Der Petent wurde nämlich wegen Nothzucht, begangen an einem 12jährigen Mädchen, verurtheilt. Wenn dies richtig ist, so scheint es mir, der Große Rath sollte sein schönes Recht der Begnadigung nicht mißbrauchen und wir sollten im vorliegenden Falle wohl überlegen, ob wir einen Nachlass gewähren wollen. Was mich betrifft, so erkläre ich, daß ich nicht für einen Nachlass stimmen werde; denn vergesse man nicht, daß es sich hier um einen Lehrer handelt. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Gesuch abzuweisen.

v. Sinner, Ed. Ich muß der Ansicht des Herrn Bernard beipflichten. Ich finde, das Verbrechen der Nothzucht von Seite eines Lehrers gegenüber einem 12jährigen Mädchen sei so schwer, daß ich für meinen Theil unmöglich zum Nachlass eines Vierteltheils der Strafe stimmen kann. Ich glaube, der Große Rath solle in solchen Fällen die ernste Seite des Verbrechens berücksichtigen.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Billfahrl	30 Stimmen.
„ Abschlag	84 „

Es wird hierauf auf den Antrag des Regierungsrathes und die Empfehlung des Direktors der Justiz und Polizei erlassen :

- 1) Dem Johann Hermann, von Rohrbach, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner sechsjährigen Zuchthausstrafe.
- 2) Dem Johann Steber, von Reichenbach, der letzte Viertel seiner 20monatlichen Zuchthausstrafe.
- 3) Dem Christ. Nikl. Jos, von Worb, der letzte Viertel seiner 2jährigen Zuchthausstrafe.
- 4) Den nunmehrigen Eheleuten Bend. Marthaler und Rosine, geb. Iseli, von Bolligen, in Bern, die ihnen wegen Konkubinats auferlegte 20tägige Gefängnißstrafe.
- 5) Dem Peter Brawand, von Grindelwald, zu Außerbrimmoss, die ihm wegen Widerhandlung gegen das Waldausbreitungsgesetz auferlegte Buße von Fr. 300, beziehungsweise die 75 Tage Gefangenschaft, welche er in Folge Umwandlung dieser Buße zu erstehen hätte.
- 6) Dem Johann Wütherich, von Eggwyl, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe.
- 7) Dem Joseph Villeuz, von Frégiécourt, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner 5jährigen Zuchthausstrafe.
- 8) Dem Fritz Berger, von Biel, der letzte Viertel seiner 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe.
- 9) Dem Emil Enderlin, aus dem Elsaß, seine 6monatliche Gefängnißstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen auf den Antrag des Regierungsrathes und den mündlichen Bericht des Justizdirektors abgewiesen :

- 1) Henri Joseph Mercay, dit Prince, zu Asuel.
- 2) Peter Diehti im Neuhaus zu Trachselwald.
- 3) Leonz Fehlmann zu Gettnau, Kt. Luzern; diese drei mit ihren Bußnachlassgesuchen.
- 4) Albrecht Ludwig Krebsler von Thun.
- 5) Maria Marolf von Walperswyl
- 6) Friederich Adolf Schreier von Gals.
- 7) Joh. Arn von Büetigen.
- 8) Franz Doyon von Bendlincourt.
- 9) Jakob Eberfeld und Johann Moser, Müller, zu Oberdiesbach.
- 10) Bendicht Hurni von Gurbrü.
- 11) Jules Marchand von Court.
- 12) Maria Walther von Wohlen in Bern.

Schließlich kommt zur Behandlung das Strafnachlassgesuch des Seraphin Altermatt, von Laupeisdorf, Kt. Solothurn.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei La Joux ist s. B. eine berühmte Schlägerei vorgekommen, von der Sie sich vielleicht erinnern, in den Zeitungen gelesen zu haben. Es wurde mit Sensen dreingeschlagen, in Folge dessen zwei Menschen das Leben verloren. Der Haupttheiligte bei der Rauferei, der heutige Petent, Seraphin Altermatt, wurde von den Assisen am 13. August 1868 zu 5

Jahren Zuchthaus verurtheilt, obschon man zu seinen Gunsten mildernde Umstände angenommen hatte. Es ist also auch anzunehmen, daß das urtheilende Gericht bereits bei seinem Spruche die für den Petenten sprechenden Gründe in Erwägung gezogen habe. S. Altermatt ist schon früher mit einem Strafnachlaßgesuche an den Großen Rath gelangt, welches, wie auch das heutige, von der solothurnischen Regierung, von dortigen Beamten, Pfarrern, Schullehrern etc. unterstützt war. Es konnte aber nichts weiter zu seinen Gunsten angeführt werden, als er sei bis dahin gut beleumdet gewesen, seine Eltern seien alte Leute und verdienen Berücksichtigung. Wenn man sich aber auf diese vagen Boden begeben wollte, so müßte man einen großen Theil der Verurtheilten begnadigen. Die Justizdirektion und der Regierungsrath können in den angeführten Gründen keine Begnadigungsgründe erblicken und müssen deshalb auch diesmal auf Abweisung des Gesuches antragen, um so mehr, als Altermatt noch nicht einmal die Hälfte der Strafe ausgehalten hat. Er hat von den 5 Jahren bloß ungefähr zwei ausgehalten, und ein Nachlaß von 3 Jahren scheint unter den obwaltenden Umständen dem Regierungsrathe und der Justizdirektion doch etwas zu weitgehend.

Moschard. Erlauben Sie, daß ich Ihre Milde zu Gunsten des Petenten anrufe. Die vom Herrn Justizdirektor auseinander gesetzten Thatsachen sind unzweifelhaft richtig; ich anerkenne dieß, wie ich auch anerkenne, daß es sich hier um einen schweren Fall handelt. Gleichwohl scheint es mir, daß auch Rücksichten vorhanden sind, welche zu Gunsten des Gesuches des Petenten sprechen. Altermatt wurde wegen Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Die Waffen, deren man sich bei jener Kauferei bediente, waren theilweise Knittel, theilweise Senfen, und eine dieser letztern befand sich neben dem Bette des Petenten und die andern im Hausgange. Dieser Umstand gestaltet den Fall schon weniger schwer. Die Streiche, welche bei der Kauferei ausgeübt wurden, hatten den Tod zweier Personen zur Folge. Zu Gunsten der Person, in deren Namen ich Ihre Milde anrufe, spricht indessen, daß der verhängnißvolle Streich vom Petenten erst dann gegeben wurde, als er seinen Bruder tödtlich getroffen zu seinen Füßen liegen sah. Erst nachdem sein Bruder diesen Streich erhalten, ergriff er die Senfe. Sie werden zugeben, daß in einem solchen Falle ein Bruder hingerissen werden konnte, eine Handlung zu begeben, wie sie in den Akten bezeichnet ist, welche der Justizdirektion und der Regierung vorgelegen sind. Dessenungeachtet hat das Schwurgericht den Petenten der Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hatte, schuldig erklärt und der Gerichtshof sprach sodann die Strafe aus. Ich kenne die Einzelheiten dieses Falles genau und kann auch sagen, daß in den Umständen, wie sie sich bei diesem unglücklichen Falle gestalteten, Gründe vorhanden sind, welche zu Gunsten des Verurtheilten sprechen. Sind aber nicht auch andere vorhanden? Man hat gesagt, Altermatt gehöre einer ehrbaren Familie an, und die zu Gunsten des Petenten beigebrachten Zeugnisse beweisen, daß er sich bis zum Augenblicke der unglücklichen That immer gut aufgeführt hat. Es ist konstatirt, daß sein Bruder in dieser Kauferei das Leben verloren hat und daß Altermatt erst nach diesem Augenblicke den Streich gethan hat. Ein anderer Grund liegt darin, daß der Sohn Altermatt sich auch in der Strafanstalt stets gut aufgeführt hat und daß sein Betragen daselbst ein musterhaftes war. Ich glaube, der Lehrer der Anstalt, d. h. die mit dem Unterrichte der Sträflinge beauftragte Person, würde ihm ein sehr günstiges Zeugniß geben. Sie sehen daraus, daß der Petent nicht ein verdorbenes Individuum ist, und es scheint mir, solche Umstände sollten bei der Behandlung eines Begnadigungsgesuches in der gesetzgebenden Behörde

ins Gewicht fallen. Der Verwalter der Strafanstalt Bern empfiehlt das Gesuch des Altermatt und derselbe ist auch empfohlen von der Regierung von Solothurn, vom Präsidenten Bigier, sowie von allen angesehenen Männern der Gegend. Man muß daher zugeben, daß der Mann nicht ein schlechtes, verdorbenes Individuum ist, sondern daß er im Gegentheil verdient, daß der Große Rath von Bern sein Gesuch in Berücksichtigung ziehe. Dies ist's auch, um was ich die Versammlung bitte, indem ich sie ersuche, den Bittsteller zu begnadigen.

Vogel. Ich kenne den vorliegenden Fall auch, hätte aber mit Rücksicht darauf, daß der junge Mann erst 2 Jahre seiner Strafe ausgestanden hat, nicht gewagt, ihn zur Begnadigung zu empfehlen. Da indessen dies von anderer Seite geschehen ist, so muß ich vollkommen unterstützen, was Herr Moschard sagte. Der junge Mann ist aus sehr guter Familie (ich kenne den Vater persönlich). Er hat seinen Bruder, der auf dem betreffenden Hofe arbeitete, besucht. Unglücklicherweise fand eine Kauferei statt, es ist aber konstatirt, daß der junge Mann erst dann eine Senfe ergriff, als sein Bruder bereits am Verscheiden lag. Ich möchte dem Großen Rathe die Begnadigung des Petenten empfehlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin weit entfernt, dem Großen Rathe vorgreifen zu wollen. Er mag die soeben von 2 Seiten angeführten Gründe neben den von der Justizdirektion hervorgehobenen in Erwägung ziehen. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, was gesagt worden ist in Betreff der Rücksichten gegenüber der Familie, in Betreff des Zeugnisses des Verwalters der Strafanstalt etc. Nur in einem Punkte weiche ich namentlich von Hrn. Moschard ab, nämlich in Betreff der Veranlassung des Vergehens. Es ist thätiglich richtig, daß S. Altermatt erst dann die Senfe gebraucht und dadurch den Tod eines seiner Gegner verursacht hat, als sein Bruder, selbst tödtlich verletzt, am Boden lag. Glauben Sie aber, es sei dies nicht alles schon weitläufig vor den Assisen plädirt worden? Glauben Sie, wenn man nicht darauf Rücksicht genommen hätte, Altermatt wäre bloß zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden? Nein, er hätte gewiß eine bedeutend höhere Strafe erhalten. In diesem Umstande liegt daher kein Begnadigungsgrund, sondern ein Grund für das Gericht, mildernde Umstände anzunehmen, was auch geschehen ist. Ich will damit nicht sagen, daß die übrigen für Altermatt sprechenden Rücksichten s. B. nicht in Betracht fallen können, wenn er einen größern Theil seiner Strafe ausgehalten hat. Wenn man ihm aber von seinen 5 Jahren 3 erlassen wollte, so möchte ich doch vor den Konsequenzen einer solchen Handhabung des Begnadigungsrechtes warnen. Ich wenigstens könnte die Verantwortlichkeit für einen solchen Schritt nicht über mich nehmen, und ich käme in den Fall, in einer Menge anderer Fälle, wo die Umstände ebenso günstig wären und wo es sich zudem um bernische und nicht um solothurnische Angehörige handeln würde, an der Hand dieses Spruches des Großen Rathes das gleiche beantragen zu müssen.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Willfahr	51 Stimmen.
„ Abschlag	67 „

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 23. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vize-Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohnenblust, Chevrolet, Hännli, Henzelin, Herzog, Indermühle, Kobler, Lehmann-Gunier, Marti, Migg, Nitschard, Roffel, Röhlißberger, Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Blösch, Bracher, Burger, Peter; Feune, Fleury, Joseph; Folletete, v. Gonzenbach, Greppin, Hurni, Keller, Plechti, Jakob; Macker, Mefferli, Michel, Friedrich; Mischler, Racle, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Streit, v. Tavel, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Wenger, Jakob; Zumkehr, Zumwald, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen:

1) eines Staatschreibers.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr M. v. Stürler 160 Stimmen.

" Hauert 2 "

" Pauli 2 "

" Schaller 1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Moriz v. Stürler, bisheriger Staatschreiber, in Bern.

Der Herr Vizepräsident verstärkt das Bureau durch die Herren Bühlmann und Gygaz, Jakob, als provisorische Stimmzähler.

2) zweier Ständeräthe.

Auf den Antrag des Herrn Vizepräsidenten wird beschloffen, hiefür eine Kollektivwahl vorzunehmen.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber, Reg.-Präs. 157 Stimmen.

" Sahli 113 "

" v. Sinner, Ed. 61 "

" Moschard 6 "

" Schmid, Rud. 2 "

" König, G. 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren J. Weber, Regierungspräsident, und J. Sahli, Fürsprecher, in Bern.

Entlassungsgesuch des Herrn Großrathspräsidenten Stämpfli.

Es wird dem Gesuche des Herrn Stämpfli vom Großen Rathe entsprochen.

Herr Vizepräsident. Ich benutze diesen Anlaß, um im Namen der Versammlung mich dahin auszusprechen, daß unser abgetretene Präsident, Herr Stämpfli, für seine präzise, klare und unparteiische Geschäftsleitung während der ganzen Zeit, da er das Präsidium bekleidete, den Dank des Großen Rathes verdient hat. Ich glaube, diese Erklärung im Namen der Versammlung abgeben zu dürfen und nehme an, Sie seien mit mir einverstanden.

Hierauf wird mit den Wahlen fortgefahren und zunächst diejenige

3) eines Großrathspräsidenten

an Platz des entlassenen Herrn Stämpfli vorgenommen.

Von 176 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hofer, Vizepräsdt. 125 Stimmen.

" v. Sinner, Ed. 24 "

" Karrer 12 "

" Buri 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Vizepräsident F. Hofer, Fürsprecher, in Thun.

Hofer, Fürsprecher, erklärt die Annahme der Wahl und übernimmt sofort das Präsidium.

4) eines zweiten Vizepräsidenten
(an Platz des zum Präsidenten gewählten Herrn Hofer).

Von 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer	101	Stimmen.
" v. Sinner, Ed.	68	"
" Marti	3	"
" Funk	1	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist gewählt Herr Großrath K. Karrer, Fürsprecher, in Sumiswald.

5) eines Ersatzmannes des Obergerichtes.

Von 159 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Berger, Fürsprecher,	114	Stimmen.
" Lindt, alt-Gerichtspräs.,	13	"
" Moschard	8	"
" Hauert	4	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Großrath G. Berger, Fürsprecher, in Bern.

6) eines Salzhandlungsverwalters.

Von 158 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Buri, der bisherige,	149	Stimmen.
" Hauert	5	"
" Zeller	1	"
" Funk	1	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr J. J. Buri, bisheriger Salzhandlungsverwalter.

7) von Gerichtspräsidenten der Amtsbezirke Erlach, Freibergen, Bruntrut und Wangen.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, diese Wahlen kollektiv vorzunehmen, zu welchem Zwecke das Bureau nochmals verstärkt wird durch die Herren Girard, v. Goumoens, Lenz und Mauerhofer.

Das Resultat des ersten Wahlganges ist folgendes:

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bülli, Karl, Handelsmann, in Erlach.
2. " Kocher, Friedr., Notar, in Erlach.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Hofmann, Joh., Fürsprecher, in Biel.
2. " Affolter, Joh., Notar, in Bümplig.

Von 169 Stimmenden erhalten:

Herr Kocher	97	Stimmen.
" Bülli	63	"
" Hofmann	2	"
" Affolter	1	"

Gewählt ist also Herr Kocher, Friedr., Notar in Erlach.

Freibergen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Brossard, Just., gew. Gerichtspräs., in Saignelégier.
2. " Cattin, Antoine, Amtsrichter, in Noirmont.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Koffel, Aimé Const., gew. Gerichtspr., in Sonvillier.
2. " Noirjean, August, Notar, in Saignelégier.

Von 169 Stimmenden erhalten:

Herr Koffel	85	Stimmen.
" Brossard	78	"
" Noirjean	1	"

Gewählt ist somit Herr Koffel, Aimé Const., gewesener Gerichtspräsident in Sonvillers.

Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Collon, Joseph, Amtsgerichtschreiber, in Bruntrut.
2. " Koffé, Joseph, Notar, in Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Schwärzlin, Louis, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Gobat, Albert, Fürsprecher, in Delémont.

Von 169 Stimmenden erhalten:

Herr Koffé	93	Stimmen.
" Collon	66	"
" Schwärzlin	2	"

Gewählt ist also Herr Koffé, Joseph, Notar in Bruntrut.

Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Böstiger, Johann, Amtsrichter, in Rötthenschachen.
2. " Christen, Friedr., Notar, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Pfister, Samuel, Fürsprecher, in Langenthal.
2. " Harnisch, Alb. Ferd., Fürsprecher, in Langenthal.

Von 169 Stimmenden erhalten :

Herr Bösiger	158 Stimmen.
" Christen	4 "
" Pfister	1 "
" Harnisch	1 "

Gewählt ist somit Herr J. Bösiger, Amtsrichter in Rötthenbach.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Spezialkommission für die gestern angenommenen Postulate 16 und 17 der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Militärdirektion pro 1869 vom Bureau bestellt worden sei aus :

Herrn Meyer,
" v. Büren,
" Hofer, Großrathspräsident,
" Joost,
" Mauerhofer,
" Eßler,
" Schmid, Andreas.

Beschwerde der Gemeinde Soubey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath und die Bittschriftkommission tragen auf Abweisung der Beschwerde an.

Hartmann, Direktor des Gemeindegewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegende Vorstellung des Joseph Houlmann, Romain Marchand und Wirthaste in Soubey enthält 2 verschiedene Begehren. Das erste geht dahin, der Große Rath möge den Entscheid des Regierungsrathes vom 22. August 1869 in Bezug auf Gültigerklärung von Gemeindevahlverhandlungen kassiren, eventuell eine neue Untersuchung in der Sache anordnen. Das zweite Begehren ist allgemeiner Natur und geht dahin, der Große Rath möge die Regierung einladen, darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Gesetzes über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten genauer befolgt werden als bis dahin. Was das erste Begehren betrifft, so will ich kurz anführen, was der Entscheid des Regierungsrathes zum Gegenstande hatte. In der Gemeinde Soubey, Amtsbezirk Freibergen, fanden am 15. April 1869 Wahlen statt für den Gemeindevorsteher, Gemeindevorsteher und für die Mitglieder des Gemeinderathes. Diese Wahlen waren bereits auf eine Versammlung angeordnet gewesen, die im März ausgeschrieben war. An dieser Versammlung fanden aber solche Unordnungen statt, daß der Gemeindevorsteher genöthigt war, sie aufzuheben und die Wahlen neu auszuschreiben. An dem betreffenden Tage, am 15. April, begab sich der Regierungsrath in Begleitung des Amtsverwesers selbst in die Gemeindeversammlung, um die Wahlverhandlung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß keine Unordnungen stattfinden. Die Wahlen wurden denn auch vorgenommen und es ergibt sich aus dem Protokoll, daß im ersten Wahlgang 85 Stimmzettel ausgeheilt und 81 eingelangt waren. Die Stimmzettel wurden hierauf erlesen, und es ergab sich das Resultat, daß Romain Marchand und Joseph Baud das absolute Mehr erhalten hatten. Für die übrigen noch zu Wählenden fand ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entschied. Gegen diese Wahl wurde beim Regierungsrath von Freibergen eine Beschwerde eingereicht, mit dem Schlusse, es sei die

Wahl ungültig zu erklären. Es wurden darin mehrere Beschwerdebegründe angeführt und namentlich geltend gemacht, daß Herr Baud im ersten Wahlgang bloß 41 Stimmen erhalten habe, also gerade das absolute Mehr. Die Beschwerdeführer behaupten ferner, der Gemeindevorsteher habe einen Wahlzettel aus der Urne genommen und denselben zerrissen; es seien nämlich 82 Zettel und nicht nur 81 eingelangt. In diesem Falle wäre das absolute Mehr 42 gewesen und Herr Baud somit nicht gewählt worden. Es ergibt sich nun aber aus einem Zeugniß des Regierungsrathes, welcher in der Versammlung anwesend war und die Verhandlung überwachte, daß diese Angabe unrichtig ist. Es fand sich ein Zettel unter dem Tische, und diesen Zettel hat der Präsident aufgehoben und auf die Seite geworfen. Dieser Zettel war aber nicht in die Urne gelegt, sondern von irgend Jemanden unter den Tisch geworfen worden, vielleicht gerade in der Absicht, dann Anlaß zu einer Beschwerde zu haben. Es konnte noch ausfindig gemacht werden, wer den Zettel geschrieben hatte, und man sah auch, was für ein Name auf demselben stand. Es war dies der Name des Herrn Baud, so daß dieser, wenn der betreffende Zettel gültig erklärt worden wäre, noch eine Stimme mehr erhalten hätte. Dieser Beschwerdepunkt kann also nicht in Betracht gezogen werden, weil die Angaben der Beschwerdeführer unrichtig sind. Als weiterer Beschwerdepunkt wird angeführt, daß Bürger an der Wahl theilgenommen haben, die nicht stimmberechtigt waren. Das Stimmregister war indessen an der Gemeinde aufgelegt und wurde sogar abgelesen, in der Weise, daß, wenn ein Name genannt wurde, der betreffende Bürger beim Bureau erschien und seinen Wahlzettel in Empfang nahm, wie dies im Jura Uebung ist. Es konnte somit Niemand einen Wahlzettel erhalten, als wer auf dem Stimmregister stand. An der Versammlung selbst wurden keine Reklamationen erhoben; zwar wird bemerkt, es sei dies geschehen, allein im Protokoll steht Nichts davon, so daß man annehmen muß, es seien gegen die Stimmberechtigung Einzelner keine Reklamationen erhoben worden und es seien somit alle Stimmenden stimmberechtigt gewesen. Auch können die Beschwerdeführer nicht nachweisen, daß Personen nicht stimmberechtigt gewesen seien, von denen sie dies behaupten. Sie sagen nämlich, es haben Einige Unterstützungen aus der Armenkasse erhalten. Der Regierungsrath konstatiert aber, daß, wo dies der Fall gewesen sei, die Betreffenden diese Unterstützungen zurückgezahlt hatten. Uebrigens fragt es sich noch, ob, da unser Armengesetz auf den Jura keine Geltung hat, dortige Bürger, die Unterstützungen erhalten, das Stimmrecht verlieren. Es ist dies eine sehr zweifelhafte Frage, und nach meinem Dafürhalten können solche Bürger vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen werden; denn sie sind, da die Armenpflege im Jura rein freiwillig ist und unser Armengesetz nur im alten Kantonsstheil Anwendung findet, nicht als besteuert zu betrachten. Dies ist indessen ein untergeordneter Punkt. Ein weiterer Beschwerdepunkt geht dahin, es seien noch andere Bürger im Lokal gewesen, die nicht zur Gemeinde gehört haben. Dies ist allerdings richtig; es befanden sich Zuschauer da, die aber nicht mitstimmten; denn, wie bereits bemerkt, konnte Niemand stimmen als wer auf dem Stimmregister stand, da dasselbe abgelesen und jeder Einzelne hervorgehoben wurde, um seinen Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Im Weiteren wird bemerkt, es sei im zweiten Wahlgang für zwei Wahlen das Loos zwischen vier Personen gezogen worden, welche gleichviel Stimmen hatten. Bekanntlich findet aber diese Loosziehung überall statt, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen auf sich vereinigen. Die Gemeinde Soubey hat leider kein Organisationsreglement; man kann also nicht sagen, das Reglement schreibe dies oder jenes vor, sondern man muß sich an die allgemeinen Regeln halten. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath die Beschwerde abgewiesen, und der Regierungsrath

entschied im gleichen Sinne, als an denselben rekurrirt wurde. In Folge dessen traten die Gewählten ihre Stellen an, und da sie auf zwei Jahre gewählt waren, die nun bald vollendet sind, so kann der Gegenstand für den Großen Rath offenbar nicht mehr von Wichtigkeit sein. So viel in Bezug auf das Thatsächliche. Uebergehend zu den an den Großen Rath gerichteten Begehren bemerke ich vor allem aus, daß diese Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gehört. Der § 42 der Verfassung sagt: „Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.“ Das vorliegende Geschäft fällt somit in die Kompetenz des Regierungsrathes, und eine Beschwerde an den Großen Rath ist gar nicht zulässig. So wenig dieser ein richterliches Urtheil aufheben kann, ebenso wenig kann er einen Entscheid des Regierungsrathes aufheben, der in einer reinen Verwaltungstreitigkeit erlassen worden ist. Es heißt in § 52 der Staatsverfassung: „Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.“ Ebenso wenig kann der Große Rath einen Entscheid der Administrativbehörde aufheben, der im Sinne des § 42 der Verfassung erlassen worden ist. Man wird nicht bestreiten, daß es sich hier um eine reine Verwaltungstreitigkeit handelt; denn der § 56 des Gemeindegesetzes sagt: „Wenn Gemeindegossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeinde oder des Gemeinderathes zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde oder einer Abtheilung derselben zum Gegenstande hat, wie die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Vorschrift bei der Fällung eines Beschlusses oder bei einer Wahl, der Beschluß über Anhebung eines Prozesses, über Erhebung oder Vertheilung einer Telle u. s. w., so haben sie sich mit einer Beschwerde an den Regierungstatthalter zu wenden, welcher trachten soll, den Anstand zu heben und, wenn ihm dieß nicht gelingt, nach Untersuchung der Sache und Anhörung der beklagten Behörde darüber entscheidet.“ Im § 59 des nämlichen Gesetzes heißt es sodann: „Von allen Verwaltungsentscheiden des Regierungstatthalters in Gemeindeangelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Die Weiterziehung geschieht gleichfalls auf dem Wege der Beschwerdeführung und es gelten dafür die gleichen Fristen, welche in § 58 vorgeschrieben sind.“ Hier ist also nicht von einer Weiterziehung an den Großen Rath, sondern nur von einer solchen an den Regierungsrath die Rede; denn das Gemeindegesetz hätte ja nicht weiter gehen dürfen, als die Verfassung. Wenn übrigens der Große Rath sich mit derartigen Rekursen befassen wollte, so könnte er permanent sitzen; denn wenn der Regierungsrath einen Entscheid in solchen Streitigkeiten faßt, so muß eben immer eine Partei Unrecht bekommen, die dann nicht befriedigt ist. Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiben. Was das zweite Gesuch betrifft, der Regierungsrath sei einzuladen, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über das Stimmrecht in den Gemeinden genauer befolgt werden, so glaubt der Regierungsrath nicht, daß der Große Rath im Fall sei, ihm hierüber noch nähere Weisungen zu ertheilen. Wie Ihnen bekannt, besteht bereits eine Verordnung über die Führung der Stimmregister in den Gemeinden, und der Regierungsrath war schon öfter im Falle, in Bezug auf diese Verordnung Kreis schreiben zu erlassen, worin die Gemeinden ermahnt wurden, dieselbe zu befolgen. Der Regierungsrath hat ferner im Laufe des Jahres 1869 eine Verordnung über die Gemeindeangelegenheiten erlassen, worin den Gemeinden empfohlen wurde, alle diese Gesetzesvorschriften genau zu befolgen. Der vorliegende Fall berechtigt den Großen Rath durchaus nicht, eine Weisung an den Regierungsrath zu erlassen, daß er gegenüber den Gemeinden mehr einschreiten

möchte, als es bisher geschah. Ich bin überhaupt der Ansicht, man solle die Gemeinden soviel als möglich machen lassen, nicht allzuviel befehlen und nur da einschreiten, wo wirklich Unordnungen stattgefunden haben. Im vorliegenden Falle kann von solchen nicht die Rede sein; denn die Stimmregister lagen an der Versammlung auf und wurden sogar abgelesen, und überhaupt ging nach dem Berichte des Regierungstatthalters alles in Ordnung zu. Auch aus dem Protokoll über die Wahlverhandlung ergibt sich, daß keine Unordnungen stattgefunden haben. Ich schließe, indem ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten über sämtliche Begehren der Beschwerdeführer zur Tagesordnung schreiben.

Gfeller, in Signau, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Nach dem einläßlichen Berichte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich kurz fassen und will Ihnen als Berichterstatter der Bittschriftenkommission bloß mittheilen, daß diese, nach Untersuchung der Akten, die sämtlich rechtzeitig in Cirkulation gesetzt worden sind, in ihrer gestrigen Sitzung einstimmig (so weit es wenigstens die anwesenden Mitglieder betrifft) gefunden hat, es seien in der vorliegenden Angelegenheit keine Formfehler vorgekommen und der Instanzenzug gehörig befolgt worden, ferner sei der Regierungsrath nach Vorschrift der Verfassung und des Gemeindegesetzes vollständig kompetent, in dieser Angelegenheit endlich zu entscheiden. Aus diesen Gründen schließt sich die Bittschriftenkommission dem Antrag der Regierung auf Tagesordnung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Beschwerde des Herrn Joh. Schürch gegen den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator von Bern.

Auch hier trägt die Bittschriftenkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe auf Tagesordnung an.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath trägt auch im vorliegenden Falle auf Tagesordnung an. Der Petent, Joh. Schürch, von Büren zum Hof, wohnhaft in Bern, hat bei dem Großen Rathe eine Beschwerde eingereicht und darin das Gesuch gestellt: „derselbe möchte den Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern, vom 20. Juli 1868, ansehend die strafrechtliche Verfolgung des Herrn Amtsnotar Stebler in Bern wegen Unterschlagung, aufheben und die Fortsetzung der Untersuchung gegen Herrn Stebler anordnen.“ Nachdem diese Beschwerde der Justizdirektion zur Berichterstattung überwiesen worden war, holte sie zunächst den Bericht der beiden beklagten Beamten, des Untersuchungsrichters von Bern und des Bezirksprokurators des Mittellandes ein. Diese beiden Beamten brachten kurz ihre Bemerkungen über den Gegenstand an und legten die betreffenden Untersuchungsakten bei. Der Sachverhalt, wie er sich aus diesen, sowie aus dem Bericht der beiden Beamten ergibt, ist kurz folgender. Herr Amtsnotar Stebler in Bern wurde s. Z. vom Regierungstatthalteramt zum Massavermalter über die Verlassenschaft des Herrn Bendicht Schürch, gewesenen Müllers in Bern, dessen Bruder und Miterbe der Petent ist, ernannt und später von den Erben des Bendicht Schürch mit der Stipulation der Theilung beauftragt. Nachdem er längere Zeit in dieser Sache verhandelt hatte, ernannten die näm-

lichen Erben am 14. Januar 1865 den heutigen Beschwerdeführer, Joh. Schürch, zum Liquidator der Verlassenschaft des Wendicht Schürch. Es ist jedoch hier zu bemerken, daß dem dahingehenden Beschlusse nicht sämtliche Erben beige stimmt hatten. Gleichwohl verstand sich Herr Amtsnotar Stebler dazu, dem neuernannten Liquidator die betreffenden Schriften und Titel und den aus den bisherigen Verhandlungen resultirenden Saldo herauszugeben. Später stellte der nämliche Herr Schürch Herrn Amtsnotar Stebler einen Theil der Schriften wieder zu und gab ihm namentlich den Auftrag, von den Gebrüdern Schürch, Müller in Büren zum Hof, einen Titel einzukassiren, bezw. am Platz des ältern Titels sich eine neue Obligation im Betrage von Fr. 5000 ausstellen zu lassen und den Ueberschuß von Fr. 968. 70 in Baar einzuziehen. Herr Stebler kam diesem Auftrage nach und stellte die neue Obligation Herrn Schürch zu, lieferte dagegen den von ihm inkassirten Saldo von Fr. 968. 70 ihm nicht ab, und hierauf bezieht sich nun die Beschwerde. Herr Schürch verlangte die Auslieferung dieses Betrages von Herrn Stebler zuerst auf gültlichem Wege und erließ sodann, als Herr Stebler sich weigerte, unterm 18. Februar 1867 eine erste und unterm 20. März gleichen Jahres eine zweite richterliche Kundmachung, worin er Herrn Stebler zur Auslieferung dieser Summe aufforderte. Durch Gegenkundmachung vom 7. März 1867 anerkannte Herr Stebler den Bezug der fraglichen Summe, erklärte aber, dieselbe dem Herrn Schürch nur unter gewissen Vorbehalten ausliefern zu können. Der Hauptgrund, warum Herr Stebler die Herausgabe der Fr. 968. 70 verweigerte, bestand darin, daß er dem Herrn Schürch die Legitimation seiner Miterben bestritt, weil er behauptete, es haben zu dem Geschäfte nicht alle Miterben mitgewirkt, namentlich sei es von einem nicht geschehen, für welchen Herr Amtsnotar Wildholz verhandelt habe. Außerdem stützte sich Herr Stebler auf den ursprünglichen Vertrag mit den Erben, wodurch ihm anfänglich die Liquidation übertragen worden war. Nachdem Herr Stebler die Herausgabe der Summe verweigert hatte, wurde er von Herrn Schürch in einem öffentlichen Bureau der Unterschlagung beschuldigt. Herr Stebler reichte hierauf eine Anzeige auf Verläumdung gegen Herrn Schürch ein, es erfolgte eine Untersuchung, und da Herr Schürch den Beweis der Wahrheit nicht leisten konnte, wurde er sowohl erstinstanzlich als oberinstanzlich der Verläumdung schuldig erklärt und verurtheilt. Ungefähr zu gleicher Zeit reichte Herr Schürch seinerseits zum Zwecke der Leistung des Wahrheitsbeweises eine Anzeige gegen Herrn Stebler wegen Unterschlagung ein. Dieser Anzeige wurde aber nach eingeleiteter Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter von Bern keine weitere Folge gegeben, sondern dieser hob die Untersuchung durch Beschluß vom 10. Juli 1868 auf, welchem Beschlusse der Bezirksprokurator des II. Bezirks unterm 13. Juli 1868 beistimmte. Unterm 20. gleichen Monats wurde der Beschluß Herrn Schürch eröffnet. Nach Ablauf zweier Jahre beschwert sich nun Herr Schürch bei dem Großen Rathe und verlangt von demselben die Kassation des Beschlusses des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators. Dies ist der Sachverhalt der vorliegenden Angelegenheit. Sie haben bereits aus der thatsächlichen Darstellung derselben entnommen, daß es sich hier um ein juristisches Absurdum handelt. In materieller Beziehung kommt hauptsächlich in Frage, ob sich Herr Stebler in dieser Angelegenheit einer strafbaren Unterschlagung schuldig gemacht habe oder nicht. Aus dem Angebrachten haben Sie sich bereits überzeugen können, daß man hier von einer Unterschlagung nicht reden kann. Ich will die Frage ganz auf der Seite lassen, ob das Zurückbehalten des Saldo's von Fr. 968. 70 von Seite des Herrn Stebler gerechtfertigt gewesen sei oder nicht. Das aber wird man zugeben müssen, daß diese Angelegenheit nicht vor den Strafrichter, sondern vor den Zivilrichter gehört, und auch Herr Schürch hat in seiner zweiten

Kundmachung ausdrücklich den Rechtsweg, worunter er offenbar den Civilweg verstand, in Aussicht gestellt für den Fall, daß Herr Stebler nicht nachgebe. Ueberhaupt wird auch der Laie sofort einsehen, daß, wenn zwei Personen über ein Vollmachtsverhältniß streitig sind, diese Frage nicht vor den Strafrichter, sondern vor den Zivilrichter gehört. Wollte man in allen Fällen, da Einer für einen Andern etwas einzukassiren hat, es ihm aber nicht abliefern, weil er ihn nicht für bevollmächtigt hält, den Strafweg betreten, so müßte man hundert und aber hundert Fälle vor den Strafrichter bringen. Die Regierung hat deshalb nach Prüfung der Sache gefunden, der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator haben ganz Recht gethan, daß sie die Untersuchung aufhoben. Gestatten Sie mir übrigens, zu möglichst vollständiger Darstellung des Geschäftes, Ihnen den Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern mitzutheilen. Derselbe lautet: „Die Thatfache, welche den Gegenstand der vorliegenden Anzeige bildet, ist ganz die gleiche, die der Anzeiger früher dem Amtsnotar Stebler vorgeworfen, nämlich daß dieser die Fr. 968. 70, die er als bevollmächtigter Liquidator der Erbschaft Schürch in Händen habe, unterschlagen. Dieser Beschuldigung wegen machte Stebler gegen Schürch eine Anzeige auf Verläumdung, Schürch wurde dem korrekzionellen Gericht überwiesen und von demselben der Verläumdung schuldig erklärt und zwar in beiden Instanzen. Da Schürch in der Hauptverhandlung vor dem korrekzionellen Gericht einen Beweis der Wahrheit nach Maßgabe der Art. 184 und 185 des Strafgesetzbuches nicht versucht und die damalige Civilpartei über die ihr von Schürch vorgeworfene Handlungsweise sich genügend gerechtfertigt, so daß von einem Grund zu strafrechtlichem Einschreiten gar nicht die Rede sein konnte, da unter den attemmäßigen Umständen des Falles (nachdem Stebler den Besitz der fraglichen Summe stets anerkannt und sich stets zur Herausgabe derselben unter gewissen Garantien bereit erklärt hat, siehe namentlich seine Gegenkundmachung vom 7. März 1867 2. c. und 7. a.) eine Anschuldigung auf Unterschlagung geradezu absurd genannt werden muß, da mithin die gegenwärtige Anzeige als leichtsinnig und muthwillig erscheint, so wird die Untersuchung gegen Stebler aufgehoben und der Anzeiger Schürch in Anwendung von Art. 243 des Strafverfahrens zu den Kosten verfällt.“ Der Bezirksprokurator bemerkt: „Ich stimme bei.“ Wichtiger aber als die Frage, ob es sich hier um eine Civil- oder um eine wirkliche Straffrage handle, ist in den Augen der Regierung der andere, für den Antrag auf Tagesordnung entscheidende Punkt, daß der Große Rath gar nicht kompetent ist, auf die Beschwerde einzutreten. Abgesehen davon, ob eine Unterschlagung stattgefunden und ob Herr Schürch ein Rekursrecht gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators an irgend eine Behörde habe oder nicht, hätte unter allen Umständen die Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gehört, sondern, wie der Untersuchungsrichter in seiner Verantwortung auf die Beschwerde sehr richtig hervorhebt, vor die Anklagekammer gezogen werden müssen. Dies ist an der Hand der bestehenden Gesetze so richtig und unbestreitbar, daß ich wirklich nicht für nöthig finde, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Wenn in Strafsachen sich Jemand gegen eine Verfügung des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators zu beschweren hat, so muß er an die Anklagekammer recurriren. Für den vorliegenden Fall räumt das Strafverfahren nicht einmal ein ausdrückliches Rekursrecht ein, so daß es noch zweifelhaft gewesen wäre, ob Schürch überhaupt an die Anklagekammer hätte recurriren können. Jedenfalls aber hätte er einen Rekurs, wenn ein solcher zulässig gewesen wäre, an die Anklagekammer richten müssen. Zum Schluß mache ich noch auf die Konsequenzen aufmerksam. Wir hätten hier in anderer Richtung ganz das Gleiche, was Ihnen vorhin der Berichterstatter des Regierungsrathes bei der Behandlung der Beschwerde von Soubey sagte. Wenn der

Große Rath alle gegen die Gerichtsbeamten gerichteten Beschwerden behandeln wollte, so müßte er sich permanent erklären. In Bezug auf die Ausscheidung der Kompetenzen muß man sich auf den Boden der Verfassung stellen, welche die Kompetenzen der Gerichte und diejenigen der gesetzgebenden Behörde ganz scharf ausscheidet. Nur wenn ein Gericht sich erlauben würde, ein inkonstitutionelles Urtheil auszufällen, könnte man sich fragen, ob der Große Rath nicht dafür da sei, diese Inkonstitutionalität zu untersuchen. Wenn aber die Gerichtsbehörden in kompetenter und gesetzlicher Weise gehandelt haben, dann liegt es sicher nicht in der Stellung des Großen Rathes, auf solche Beschwerden einzutreten. Ich empfehle deshalb mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes, es sei über die Beschwerde des Joh. Schürch, von Büren zum Hof, gegen den Untersuchungsrichter von Bern und den Bezirksprokurator des zweiten Geschwornenbezirks zur Tagesordnung zu schreiten.

Zyro, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es wäre wirklich Zeitverschwendung, wenn ich nach dem klaren und das ganze Verhältniß genau bezeichnenden Vortrag des Herrn Justizdirektors Ihnen den ganzen Sachverhalt nochmals wiederholen wollte. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Aufhebung eines gerichtlichen Entscheides durch den Großen Rath; denn als solcher qualifizirt sich der Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern mit Beistimmung der Staatsanwaltschaft. Herr Schürch raisonnirt zur Begründung seines Begehrens in seiner Beschwerde so: der Beschluß involvire eine Rechtsverletzung ihm gegenüber, der Große Rath aber sei Wächter über die Handhabung der Verfassung und der Gesetze und dafür da, Rechtsverletzungen untergeordneter Behörden gegenüber den Bürgern wieder aufzuheben. Nun sagt aber der § 52 der Verfassung ausdrücklich: „Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.“ Schürch verlangt dagegen gerade diese Nichtigerklärung des Entscheides des Untersuchungsrichters von Bern. Ich begreife daher nicht, wie er sich auf die Verfassung berufen kann, um die Aufhebung dieses Entscheides zu verlangen. Angenommen auch, die Anbringen des Herrn Schürch seien in materieller Beziehung richtig, so ist es vom formellen Standpunkt aus geradezu unstatthaft, daß der Große Rath auf dieses Begehren eingehe. Es wären Herrn Schürch ganz andere Mittel und Wege zu Gebot gestanden, um sich gegen diese angebliche Gesetzesverletzung Remedur zu verschaffen. Wenige Stellen des Strafverfahrens werden genügen, um Ihnen klar zu machen, daß Herr Schürch sich auf dem unrichtigen Wege befindet. Der Art. 235 sagt: „Crachtet der Untersuchungsrichter, daß keine von dem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, oder daß keine belastende Thatsache gegen den Angeschuldigten vorliege, so legt er die Akten dem betreffenden Bezirksprokurator vor und wenn dieser gleicher Ansicht ist, so erklären beide Beamten durch einen von Ihnen unterzeichneten Beschluß, daß kein Grund zur Verfolgung da sei.“ Gestützt auf diesen Artikel hat der Bezirksprokurator von Bern seinen Beschluß gefaßt. Wie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, könnte man sich fragen, ob gegen diesen Beschluß, nachdem ihm die Staatsanwaltschaft beigegeben hatte, überhaupt ein Rekurs zulässig gewesen sei. Die Praxis ist in dieser Beziehung schwankend, indessen glaube ich, ein Rekurs an die Anklagekammer wäre allerdings zulässig gewesen. Es kommt nun aber auch der Art. 243 des gleichen Gesetzbuches, auf den sich der Untersuchungsrichter von Bern speziell berufen hat, in Betracht. Dieser Artikel lautet: „Ist die Untersuchung in Folge einer Anzeige oder einer Klage der verletzten Partei angehoben worden, so kann diese auf dem Civilweg auftreten, wenn der Sache wegen Nichtdasein einer strafbaren Handlung oder wegen Mangels an genügenden Beweisen gegen den Ange-

schuldigten keine Folge gegeben worden ist. Ergibt sich aus den Umständen, daß der Anzeiger oder Kläger leichtsinnig oder gefährdend behandelt hat, so verurtheilt sie der Untersuchungsrichter oder die Anklagekammer zu den Kosten und vorkommenden Falles zu einer Entschädigung, welche sofort bestimmt wird. Von dem Beschlusse des Untersuchungsrichters findet der Rekurs an die Anklagekammer statt.“ Gestützt auf diesen Artikel hätte Herr Schürch den Rekurs an die Anklagekammer ergreifen können, er that dieß aber nicht, sondern beruhigte sich nicht nur mit dem ihm bereits am 20. Juli 1868 eröffneten Entscheide, indem er fast 2 Jahre lang keine weiteren Schritte that, sondern fügte sich demselben auch, indem er die ihm auferlegten Kosten im Betrage von Fr. 18. 80 bezahlte, wie die bei den Akten liegende Quittung erzeigt. Unter diesen Umständen erscheint es als eine Monstruosität, mit diesem Geschäfte noch den Großen Rath zu behelligen. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß Schürch nun rechtlos sei. Allerdings steht ihm die zweite Alternative des Art. 243 des Strafverfahrens nicht mehr zu Gebote, da die Rekursfrist längst vorüber ist, dagegen kann er noch von der ersten Alternative Gebrauch machen und gegen Herrn Stebler den Civilweg betreten. Ich will nicht weiltäufiger sein. Der Herr Justizdirektor hat dargethan, daß auch in materieller Beziehung für die Sache des Herrn Schürch kein gutes Wort zu sagen sei. Im Namen der Bittschriftenkommission, die auch in dieser Angelegenheit einstimmig war, stelle ich den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditbegehren:

- 1) im Betrage von Fr. 5000 für die Arbeiten der Kartirung des Kantons.

Herr Regierungspräsident Weber, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch das Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen wurde beschlossen, die Originalblätter der Dufourkarte successive zu veröffentlichen, damit sie zum Gemeingut werden. Diese Veröffentlichung machte drei verschiedene Arbeiten nothwendig. Zunächst mußten in die durch Herrn Ingenieur Denzler aufgenommenen Blätter die seither eingetretenen Veränderungen (Eisenbahnen, Kanalisationen, neue Straßen etc.) eingetragen werden und gleichzeitig eine Verifikation der Namen stattfinden. Diese Ergänzungen haben bereits auf einer großen Reihe Blätter stattgefunden. Ferner mußte das ganze Blatt VII der Dufourkarte, umfassend den bernischen Jura, einen großen Theil des Seelandes und einen Theil des Oberaargaus, neu aufgenommen werden, indem dieses Blatt unvollständig und inkorrekt war. Der dritte Theil der Arbeit betraf die eigentlicheervielfältigung der Originalblätter theils durch Lithographie theils durch Kupferstich, wobei vorerst die betreffenden Normen festgestellt werden mußten. Die Publikation der topographischen Blätter wurde im Jahr 1867 bei der Erlassung des Gesetzes über das Vermessungswesen auf Fr. 80,000 veranschlagt, und es wurde vorgeesehen, daß die Arbeit auf 10 Jahre vertheilt werden solle. In diesem Sinne wurden die ersten Maßregeln getroffen und der Kredit berechnet, indem man einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 auf das Budget nahm. Die Sache hat sich aber unterdessen viel günstiger gestaltet, da die eidgenössische Behörde die Angelegenheit ebenfalls an die Hand nahm und fand, es sollten die

Originalaufnahmen der Dufourkarte für die ganze Schweiz veröffentlicht werden. In den einzelnen Kantonen ging man ganz planlos zu Werke: die einen veröffentlichten die Blätter, die andern dagegen nicht, und von den erstern stellten die einen diese, die andern andere Normen auf, so daß es eine wahre Wohlthat war, daß die eidgenössische Behörde die Angelegenheit an die Hand nahm und zwar auch die Ausführung in der Hauptsache. Es wurden darüber zwei Bundesgesetze erlassen, das eine über die topographischen Aufnahmen und das andere über die Publikation der Originalblätter. Laut diesen Bundesgesetzen übernimmt der Bund die Hälfte der Kosten, was für den Kanton Bern wesentliche Ersparnisse in der Veröffentlichung der Originalblätter zur Folge hat. Auf der andern Seite hat die Erlassung dieser Gesetze auch zur Folge, daß die Angelegenheit nun rascher zu Ende geführt werden kann, um so mehr, als, da wir bereits alle Vorbereitungen getroffen hatten, das eidgenössische topographische Bureau sich mit der Regierung von Bern dahin verständigte, in Betreff der topographischen Aufnahmen im Blatt VII und die Publikation der Originalblätter unsern Kanton in die erste Reihe zu stellen. Gestützt auf die beiden Bundesgesetze wurde mit dem Bundesrath und dem eidgenössischen topographischen Bureau eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach das letztere die Arbeiten im Jura übernehmen und wir die Hälfte der Kosten tragen sollen. Dagegen übernahm unser kantonales Vermessungsbureau unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Kohr die topographischen Arbeiten im Seelande, indem man sie in Verbindung brachte mit der dortigen Kataster- und Perimetervermessung; an diese Arbeiten vergütet uns die Eidgenossenschaft die Hälfte der Kosten. Ähnlich verhält es sich mit dem Etich und dem Druck der lithographischen Blätter, von denen Jhnen in den letzten Tagen eine Anzahl Exemplare zur Einsicht herumgeboten worden sind; auch hier übernimmt die Eidgenossenschaft die Hälfte der Kosten. Das vorliegende Nachkreditbegehren wird durch den Umstand veranlaßt, daß die Ausgabe, die man früher auf 10 Jahre zu vertheilen beabsichtigte, nun auf 4 bis 5 Jahre vertheilt werden muß. Die Fr. 8000 genügen daher nicht. Wir glaubten zwar anfänglich, mit dem Kredit ausreichen und einzelne Zahlungen auf das nächste Jahr verschieben zu können, dadurch wären wir aber im folgenden Jahre in Verlegenheit gekommen. Wir zogen es daher vor, die Sache auf dem Wege eines Nachkredites zu regeln und dann in das Budget pro 1871 einen etwas höhern Ansaß aufzunehmen. Wie gesagt, handelt es sich nicht nur um keine Mehrausgabe, sondern eher um eine Minderausgabe.

Schmid, in Griswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt Namens derselben die Bewilligung des verlangten Nachkredites, von dessen Nothwendigkeit die Staatswirthschaftskommission sich überzeugt habe.

v. Büren. Es freute mich, die schönen Blätter, die uns vorgelegt worden sind, zu sehen. Ich möchte nun die Anfrage stellen, wie bald und in welcher Reihenfolge die Publikation der Originalblätter stattfinden wird. Ich stimme für die Bewilligung des Kredites.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Publikation wird sofort beginnen. Von 14 Blättern sind der Etich und der Druck vorbereitet. Vor circa 14 Tagen wurden die betreffenden Vorlagen noch der Kartirungskommission vorgelegt, welche jedes aus dem Atelier kommende Blatt genehmigen muß, bevor der Druck stattfinden kann. In Betreff der Reihenfolge der Publikation kann ich mittheilen, daß mit dem Amtsbezirk Laupen begonnen wird und man von da aus nach Osten fortschreitet. Sodann kommt die zweite Parallele an die Reihe u. s. f.

Der verlangte Kredit wird ohne Einsprache vom Großen Rathe bewilligt.

2) im Betrage von Fr. 3000 für Büreaufkosten der Entjumpfungsdirektion.

Herr Regierungspräsident Weber, Entjumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit für Vorarbeiten in Entjumpfungssachen stand seit einer Reihe von Jahren stets auf Fr. 20,000. Er wurde sodann auf Fr. 15,000 ermäßigt, was noch anging; im letzten Budget aber fand eine Herabsetzung auf Fr. 12,000 statt, welcher Kredit nun nicht mehr genügt, indem die Geschäfte der Entjumpfungsdirektion nicht ab-, sondern zugenommen haben. Von größern Arbeiten sind im laufenden Jahre die Vorarbeiten für die Binnenkorrektur des großen Mooses ausgeführt worden. Die Vorprojekte werden nächstens den beteiligten Gemeinden des obern großen Mooses vorgelegt werden können. Im Fernern wurden zwei Projekte ausgearbeitet für das ganze Entjumpfungsgebiet der Leuggenen, welche in der nächsten Woche den beteiligten Gemeinden und Grundbesitzern werden vorgelegt werden können. Es betrifft dies auch eine Binnenkorrektur, die mit den Unternehmen der Zuragewässerkorrektur im Zusammenhang steht und namentlich die Gemeinden Lengnau, Pieterlen und Meinisberg, sowie auch einige solothurnische Gemeinden berührt. Für die letztern wird natürlich die solothurnische Regierung die Kosten der Vorarbeiten bestreiten. Außerdem wurden für andere kleinere Entjumpfungsunternehmen Projekte ausgearbeitet; es wurden Inspektionen von frühern Kanalisationsarbeiten vorgenommen, und in neuerer Zeit wurden größere Drainirungsunternehmen ins Leben gerufen, u. a. im Jura (in Mervelier und Glövelier), wo es nöthig war, einen Techniker hinzusenden. Im Weiteren wurde die Thätigkeit der Entjumpfungsdirektion durch die sogen. Flureintheilungen in Anspruch genommen, wo für ganze Complexe von Feldern im Einverständnis mit den Grundeigenthümern neue Eintheilungen vorgenommen wurden. Die Entjumpfungsdirektion suchte möglichst sparsam zu Werke zu gehen, allein bei der Zunahme der Arbeit reichte der verminderte Kredit nicht hin.

Schmid, in Griswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission arbeitete schon seit einigen Jahren darauf hin, die Büreaufkosten möglichst zu ermäßigen, und wirklich hatten ihre Bestrebungen in mancher Beziehung den erwünschten Erfolg. Die Staatswirthschaftskommission hilft daher nur ungerne einen Nachkredit für Büreaufkosten bewilligen. Im vorliegenden Falle muß sie aber das Kreditbegehren empfehlen, da die Geschäfte der Entjumpfungsdirektion seit einigen Jahren bedeutend zugenommen haben und daher auch die Büreaufkosten entsprechend vermehrt werden mußten.

Brunner, in Meiringen. Es ist etwas auffallend, daß man am Vorabend der Budgetberatung mit solchen Nachkreditbegehren vor den Großen Rath tritt. Ich zweifle durchaus nicht, daß die verlangten Nachkredite nothwendig sind; ich hätte aber lieber gesehen, man hätte sie auf das neue Budget gebracht. Ich will aber auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Es soll nämlich bei jedem Nachkreditbegehren, das vor den Großen Rath gebracht wird, nachgewiesen werden, woraus der verlangte Kredit gedeckt werden kann. Ein solcher Nachweis wurde weder beim vorigen, noch beim gegenwärtig in Frage liegenden Kreditbegehren geleistet.

Herr Präsident. Es liegt noch ein weiteres Nachkreditbegehren vor, bei welchem sich ein solcher Nachweis befindet.

Brunner, in Weiringen. In diesem Falle bin ich befriedigt.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Kredit von Fr. 3000.

3) im Betrage von Fr. 41,650, nämlich für:

1. Unterhalt und Bedienung des Rathhauses	Fr. 1,850
2. Gesundheitspolizei	" 12,000
3. Justizdirektion:	
a. Bureaukosten der Direktion	Fr. 500
b. Bureaukosten der Centralpolizei	" 875
c. Polizeiausgaben derselben	" 1250
d. Gefangenschaftskosten in Bern	" 375
	" 3,000
4. Steuerverwaltung:	
a. Bureau- und Reisekosten	Fr. 2000
b. Kosten der Centralkommission	" 3000
	" 5,000
5. Kosten der Geschworenengerichte	" 6,800
6. " des Großen Rathes	" 13,000
	<hr/>
	Total Fr. 41,650

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es werden Ihnen hier nun in einem Kollektivantrag verschiedene Nachkredite zur Bewilligung empfohlen, die sich zusammen auf die Summe von Fr. 41,650 belaufen. Zunächst werden Fr. 1850 für Unterhalt und Bedienung des Rathhauses verlangt. Es hatte sich seit einigen Jahren in dieser Beziehung ein Mißbrauch eingeschlichen. Der betreffende Kredit reichte nicht hin und statt jeweilen am Schlusse des Jahres gehörig abzurechnen, wurde der Ueberschuß jeweilen auf das folgende Jahr übertragen, in Folge dessen sich nun ein Ausfall von Fr. 1850 zeigt. Die Finanzdirektion hat schon früher die Weisung ertheilt, daß dieser Mißbrauch beseitigt werden solle, auf welche Weisung hin der Ausfall, der früher noch bedeutender war, sich etwas verminderte. Es ist wünschenswerth, daß mit diesem Posten einmal aufgeräumt, für die Zukunft tabula rasa gemacht und dann dafür gesorgt werde, daß der Mißbrauch sich in Zukunft nicht mehr einschleiche. Ein zweiter Nachkredit im Betrage von Fr. 12,000 wird für die Gesundheitspolizei verlangt. Der ordentliche Kredit für dieselbe beträgt Fr. 4000, welcher in normalen Zeiten ausreicht, in außergewöhnlichen Zeiten aber, wie wir sie in diesem Jahre leider hatten, nicht genügt. Fast seit dem Beginn dieses Jahres herrscht in unserm Kanton die Maul- und Klauenseuche, die leider trotz aller dagegen getroffenen Maßregeln noch jetzt nicht ganz beseitigt werden konnte. Es ist zu bedauern, daß eine so große Summe verlangt werden muß, während die getroffenen Maßregeln nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Staatsbehörden tragen jedoch hieran keine Schuld; denn sie haben ihr Möglichstes gethan, um der Kalamität ein Ende zu machen, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieselbe noch viel be-

deutender gewesen wäre, wenn sie diese Maßregel nicht getroffen hätten. Auch die Justiz- und Polizeidirektion verlangt einen Kredit von Fr. 3000 auf verschiedenen Rubriken. Es betrifft dies größtentheils Ausgaben, die nicht mit aller Genauigkeit budgetirt und nicht umgangen werden konnten. Der Herr Justizdirektor wird, wenn es verlangt wird, hierüber noch nähere Auskunft ertheilen. Für die Steuerverwaltung wird eine Summe von Fr. 5000 verlangt. Es betrifft dies ein etwas eigenthümliches Verhältniß. Früher erschienen die Ausgaben der Ohmgeld- und Steuerverwaltung auf dem Einnahmenbudget. Die Steuerverwaltung budgetirte ihre Ausgaben ziemlich niedrig, weil sie sicher war, sie, wenn der Ansaß nicht hinreichte, aus den Einnahmen entnehmen zu können. Dies ist indessen mit einer rationalen Rechnungsführung nicht verträglich, und es wurde deshalb dieses Budget in anderer Weise angeordnet. Dieß hatte zur Folge, daß ein Ausfall entstand. Ich muß hier berichtungsweise noch anbringen, daß der Kredit von Fr. 3000, der für die Centralkommission verlangt wird, nur zum kleinen Theile für diese bestimmt ist, indem daraus auch die Kosten der Bezirkssteuerkommissionen und der Vertreter des Fiskus bei den Gemeindesteuerkommissionen bestritten werden. Die Kriminalkammer verlangt einen Kredit von Fr. 6800. Es ist natürlich nicht im Bereich der Administrationsbehörde, zu entscheiden, ob diese Ausgabe wirklich gemacht werden müsse und ob nicht vielleicht in dieser oder jener Beziehung Ersparnisse möglich gewesen wären. Sie hat in dieser Hinsicht kein Aufsichts- und noch weniger ein Verfügungsrecht. Endlich ist noch ein Kredit für den Großen Rath im Betrage von Fr. 13,000 erforderlich. In gewöhnlichen Jahren reicht der übliche Kredit von Fr. 40,000 hin, dies war jedoch im gegenwärtigen Jahre, wo in Folge der Gesamtterneuerung wiederholte Sitzungen des Großen Rathes nothwendig waren, nicht der Fall, da die Ausgaben sich auf Fr. 52,450 belaufen. Was nun den Nachweis betrifft, wie diese Nachkredite gedeckt werden können, so kann ich dem Großen Rathe die Zusicherung geben, daß die Einnahmen sich auf verschiedenen Posten des Budgets wesentlich günstiger gestalten, als sie veranschlagt waren. Nach den von den betreffenden Verwaltungen eingeholten Angaben werden sich Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 380,000 ergeben, welche hauptsächlich auf die Staatsbahn, das Salzregal, das Ohmgeld, die Gewerbs- und Patentgebühren, die Militärsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsabgaben und die direkten Abgaben fallen. Auf der andern Seite erzeugen sich aber auch Mindereinnahmen, namentlich bei den Liegenschaften, bei der Postenschädigung (die leider in diesem Jahre noch ungünstiger ausfallen wird, als in den frühern Jahren) und bei den Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren. Gleichwohl wird sich, wie man glaubt, ein Einnahmenüberschuß erzeugen, aus dem die bereits bewilligten und die gegenwärtig in Behandlung liegenden Nachkredite gedeckt werden können.

Schmid, in Grismyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die einzelnen Kreditbegehren ziemlich genau geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, Ihnen die Genehmigung der verlangten Kredite zu empfehlen. Sie erlaubt sich indessen einige Bedenken auszusprechen, da sie allerdings nur mit Widerstreben Hand dazu geboten hat, einen so bedeutenden Nachkredit zu empfehlen. Sie haben bereits vernommen, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Budget sich über Fr. 300,000 belaufen. Auf der andern Seite werden sich auch Mehrausgaben ergeben, aber es wird sich immerhin ein Einnahmenüberschuß von zirka Fr. 100,000 ergeben. Ich glaube also, es sei der Bestimmung des Gesetzes Genüge und der Nachweis geleistet, wie die verlangten Fr. 41,650 gedeckt werden können. Was nun zunächst den Nachkredit für den Unterhalt und die Bedienung des

Rathhauses betrifft, so haben Sie bereits vernommen, aus welchen Gründen hier ein Ausfall sich erzeigt. Die Staatswirthschaftskommission hält jedoch dafür, daß in diesem Punkte einige Ersparnisse sollten gemacht werden können. Es erscheinen da bedeutende Kosten für Beheizung und für verschiedene Kleinigkeiten. Bei dem Nachkredit der Justiz- und Polizeidirektion figurirt auch eine Summe für Büreaufkosten. Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß die Staatswirthschaftskommission von jeher bestrebt gewesen sei, die Büreaufkosten möglichst zu reduzieren, indem man gar oft, namentlich auf dem Lande, hört, daß hier in Bern in den einzelnen Büreaux nicht so gearbeitet und namentlich die Büreauxstunden nicht so genau eingehalten werden, wie vielleicht bei den Privatbüreaux, und daß z. B. gewisse Arbeiten, die ganz gut von den Angestellten gemacht werden könnten, als Extraarbeiten behandelt und besonders bezahlt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat indessen, namentlich mit Rücksicht auf den Wechsel in der Person des Justizdirektors gefunden, es sei nicht am Platze, den genannten Kredit zu verweigern, indem der gegenwärtige Direktor nicht für etwas verantwortlich gemacht werden könne, das von der frühern Verwaltung herrührt. In Betreff des Kredites der Steuerverwaltung soll ich die bereits vom Herrn Richterstatler des Regierungsrathes angeführte Bemerkung machen, daß der Kredit, welcher laut dem jährlichen Berichte für die Centralsteuerkommission verlangt wird, nicht diese, sondern Mehrausgaben für die Bezirkssteuerkommissionen und Delegirte der Finanzdirektion an die Gemeindesteuerkommissionen betrifft. Die Centralsteuerkommission hält nur wenige Sitzungen und es kann im Budget leicht vorgesehen werden, wie hoch sich die daherigen Kosten belaufen. Bei dem Kredit von Fr. 12,000 für Gesundheitspolizei hat die Staatswirthschaftskommission bedauert, daß trotz dieser großen Ausgabe sich nicht ein lehrendes Ergebnis erzeigt hat. Die Maul- und Klauenseuche hat sich gleichwohl über den ganzen Kanton verbreitet, und wir erlauben uns die Bemerkung, daß wenn die bestehenden Polizeivorschriften über das Gesundheitswesen in den verschiedenen Amtsbezirken genau gehandhabt würden, es sehr wahrscheinlich nicht nöthig wäre, so außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, die so bedeutende Kosten zur Folge haben. Ich will in dieser Beziehung eine Thatsache nennen, die natürlich durchaus nicht der Direktion des Innern zur Last gelegt werden kann, sondern eben ein alter, seit Jahren herrschender Schlendrian ist. Auf dem Lande kommt es an vielen Orten vor, daß der Viehinspektor die Viehscheine in seiner Wohnung verabfolgt, ohne das betreffende Stück Vieh gesehen zu haben. Dieß ist gäng und gäbe und wenn in dieser Hinsicht nicht eine etwas strengere Ordnung eingeführt wird, so können öfter solche Calamitäten sich ereignen. Die Staatswirthschaftskommission erlaubt sich im Weiteren, namentlich mit Rücksicht auf die letzte Seuche den Wunsch auszusprechen, daß gegen die Fehlbaren, die angezeigt werden, mit aller Strenge nach dem Gesetz eingeschritten werden möchte und daß, wenn die Bezirksbehörden nicht gehörig einschreiten, von Seite des Staates rekurrirt und auf strenge Bestrafung gedrungen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Die Staatswirthschaftskommission hat seit Jahren hervorgehoben, Nachkredite sollten für die ordentlichen Ausgaben gar nicht vorkommen, sondern seien nur berechtigt für außerordentliche Ausgaben, die nicht vorgesehen werden konnten, wie dieß z. B. für Wasserverheerungen, Kinderpest, Maul- und Klauenseuche zc. der Fall ist. Ein Nachkredit war auch entschuldbar, als in Folge der Annahme des Referendumgesetzes im letzten Jahre die Druckkosten bedeutend höher sich beliefen, als man angenommen hatte. Dieß ist auch der Fall, wenn Ihre Sitzungen zahlreicher sein müssen, als man vorausgesehen hatte. Für Büreaufkosten dagegen sollten keine Nachkredite verlangt werden; denn jeder Direktor soll wissen, wie hoch sich diese Kosten auf seiner Direktion belaufen werden; dann soll er aber auch darauf halten, daß

die vorkommenden Arbeiten von seinem Personal gemacht werden, und wenn dasselbe hie und da eine Stunde länger arbeiten muß, als es sonst der Fall ist, so soll er dieß nicht gerade als eine Extraarbeit ansehen. Wenn z. B. Protokolle zc. nicht nachgeführt werden, so soll man dieß dann nicht durch Extraangestellte besorgen lassen. In Zukunft werden wir nun ein vierjähriges Budget haben, und da in diesem Zeitraum die Büreaufkosten möglicherweise noch mehr anwachsen könnten, so sorgte jeder Direktor dafür, daß sie in diesem Budget ziemlich hoch festgestellt werden. Ich sage also, in Betreff der Büreaufkosten sollten keine Kreditüberschreitungen stattfinden, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten. Man räsonnirt zwar oft, man werde doch den armen Schreiber bezahlen wollen, ich bemerke aber, daß wir in unserm Budget einen Rathskredit haben, und es wäre vielleicht gut, solche Ausgaben aus diesem Kredit zu bestreiten. Dieß würde die einzelnen Direktoren schon ein wenig einschränken. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, allein dieser Gedanke wurde im Schooße der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei. Die Bemerkungen der beiden Vorredner veranlassen mich, noch einige Worte zur Rechtfertigung des Nachkreditbegehrens der Justiz- und Polizeidirektion anzubringen. Dieselbe verlangt einen Nachkredit von Fr. 500 für Büreaufkosten und einen solchen von Fr. 2500 für Kosten der Centralpolizei auf verschiedene Rubriken (Büreaufkosten, allgemeine Polizeiausgaben und Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt). Was nun zunächst das Kreditbegehren von Fr. 500 für Büreaufkosten der Direktion betrifft, so theile ich im Prinzip vollständig die Ansicht der Staatswirthschaftskommission, daß man suchen solle, dahin zu gelangen, für Büreaufkosten nicht einen Nachkredit verlangen zu müssen. Es muß indessen hier ein Unterschied gemacht werden; denn die Verhältnisse der einzelnen Büreaux sind verschieden. Nach meinen bisherigen Erfahrungen im Amte glaube ich versichern zu können, daß das Bureau der Justiz- und Polizeidirektion eines derjenigen ist, welches die bedeutendsten Auslagen hat. Es ergibt sich dieß aus der Zahl der Angestellten und aus der Masse der täglich einlangenden und zu behandelnden Geschäfte, die eine Menge Schreibmaterial, bedeutende Druckkosten zc. nach sich ziehen. Der Beweis liegt übrigens in den bisherigen Rechnungsergebnissen. Die Büreaufkosten der Direktion waren bisher immer zu niedrig budgetirt, in Folge dessen man sich mit Nachkrediten behelfen mußte. In Zukunft wird dieß nicht mehr nöthig sein; denn der Budgetentwurf pro 1871 nimmt auf dieses Verhältniß Rücksicht, indem er den dahorigen Ansaß von Fr. 12,900 auf Fr. 13,400 erhöht. Aehnlich verhält es sich mit dem Nachkreditbegehren der Centralpolizei. Hier kann ich dem Großen Rathe zum Voraus die Versicherung geben, daß der Chef dieser Abtheilung ein sehr sparsamer Mann ist, der nicht nur mit dem Franken, sondern selbst mit dem Kreuzer spart und wenn er in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Nachkredit zu verlangen, dieß nur mit großem Widerstreben und vielleicht nach ein paar schlaflosen Nächten thut. Der Nachkredit der Centralpolizei betrifft in erster Linie ebenfalls Büreaufkosten. Die Centralpolizei erstreckt sich auf 9—10 Zimmer und hat daher natürlich sehr bedeutende Beheizungs- und Beleuchtungskosten; sodann erinnere ich namentlich an den täglich erscheinenden Polizeianzeiger, an das Fahndungsblatt und überhaupt an die mit bedeutenden Kosten verbundenen Drucksachen der Centralpolizei. Ein weiterer Posten betrifft die Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt. Ein Grund, warum der betreffende Budgetansatz nicht hinreichte, liegt darin, daß wegen Zunahme der Gefangenen in der Hauptstadt die Bezirksgefangenschaft erweitert werden mußte (beim Narbergertthor). Ein weiterer Grund liegt in der Zunahme der Gefangenen überhaupt, was namentlich daher rührt, daß seit der Einführung

des neuen Strafgesetzbuches die Landes- und Bezirksverweisungsstrafen weggefallen sind und an deren Platz Gefangenschaft ausgesprochen werden muß. Endlich betrifft der Nachkredit der Centralpolizei allgemeine Polizeiausgaben derselben. Hier mache ich darauf aufmerksam, daß die Armentransporte von Jahr zu Jahr zunehmen und das Niederlassungswesen immer größere Dimensionen annimmt. Aus diesen Gründen reichte auch hier der bisherige Budgetansatz nicht mehr aus. Zum Schluß will ich in Betreff der Centralpolizei noch auf folgende Zahlen aufmerksam machen. Es betragen die:

	Durchschnitt pro 1865—69.	Rechnung pro 1869.	Budget pro 1870.
	Fr.	Fr. Rp.	Fr.
Büreaufkosten	13,213	13,458 42	12,700
Polizeiausgaben	13,707	12,997 95	12,000
Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	17,562	17,743 93	15,000

Es ergibt sich schon aus diesen Zahlen, daß das Budget immer zu niedrig gehalten worden ist. Ich schließe, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß in Zukunft solche Nachkredite nicht mehr nöthig sein werden, da das Budget pro 1871 auf die angeführten Verhältnisse billige Rücksicht genommen hat. Für dieses Jahr aber ist der verlangte Nachkredit noch nothwendig, weshalb ich denselben bestens empfehle.

B o d e n h e i m e r, Direktor des Innern. Ich möchte auch noch einige Minuten die Geduld des Großen Rathes in Anspruch nehmen, um einige Bemerkungen in Betreff des Nachkredites für Gesundheitspolizei anzubringen. Die Ausgaben für dieselbe beliefen sich bis jetzt auf Fr. 13,152. Von dieser Summe fallen circa Fr. 10,000 auf die gegen die Maul- und Klauenseuche getroffenen Maßregeln und ungefähr Fr. 3000 wurden für ordentliche sanitätspolizeiliche Zwecke (Prüfung der Medizinalpersonen, Untersuchung verschiedener Projekte und des Medizinaltarifs, 2c. 2c.) verwendet. Die ordentlichen sanitätspolizeilichen Ausgaben, wie sie jedes Jahr wiederkehren, sind für den Rest dieses Jahres auf zirka Fr. 600 und die noch nothwendigen Ausgaben für die Maul- und Klauenseuche auf Fr. 2,000

zu veranschlagen. Es ergibt sich somit im Ganzen eine Ausgabe von Fr. 15,752. Zieht man hievon den Budgetkredit von Fr. 4,000

ab, so ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 11,752 oder rund Fr. 12,000, zu deren Deckung nun ein Nachkredit verlangt wird. Die Direktion des Innern muß leider mit der Staatswirtschaftskommission sagen, daß die gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Maßregeln und die daherigen außerordentlichen Ausgaben nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Schuld liegt aber nicht an den Behörden, sondern mehr an der gegenwärtigen Einrichtung. Die vorhin gemachten Rügen in Betreff der Viehinspektoren sind vollständig begründet; denn allerdings kommt es vor, daß mit den Gesundheitsscheinchen förmlich Handel getrieben wird. Statt diese in der betreffenden Ortschaft auszustellen, begibt sich der Viehinspektor einfach auf den Markt und stellt die Gesundheitsscheinche daselbst aus, ja oft werden solche nur dann ausgemacht, wenn das betreffende Stück Vieh wirklich verkauft wird. Diese Uebelstände hoffen wir nun beseitigen zu können. An Platz des Konkordats, das allerdings viele guten, daneben aber auch viele ungenügenden Bestimmungen enthält, wird in nächster Zeit ein Bundesgesetz treten, und nach dessen Erlaß werden wir auch die Revision unseres Reglements über die Bergfahrt und Rindviehpolizei vornehmen können. Es werden dann gewisse Vorschriften

für die Ausstellung der Gesundheitscheinche aufgestellt und die Viehinspektoren z. B. angehalten werden, dieselben in eine Kontrolle einzutragen, sie mit laufenden Nummern zu versehen u. s. w. Es ist aber noch ein weiterer Punkt zu nennen, der vielfach die Bemühungen der Behörden lähmt, nämlich die vielen Freisprechungen Soldner, die den sanitätspolizeilichen Anordnungen zuwidergehandelt hatten. Wir waren stets bestrebt, Fehlbare, wo wir solche entdecken konnten, anzuzeigen, allein in sehr vielen Fällen wurden sie vom Richter freigesprochen. Erst vorgestern erhielt ich ein Urtheil zu Gesichte, durch welches ein Viehhändler, der Vieh aus einer von der Seuche heimgesuchten Gegend geholt, damit gehandelt und die Krankheit verheimlicht, also in mancher Beziehung das Konkordat und die regierungsräthliche Verordnung übertreten hatte, vom Richter freigesprochen worden war. Infolge dessen wurde der Bezirksprokurator angewiesen, alle seit einiger Zeit in dem betreffenden Amtsbezirk beurtheilten derartigen Geschäfte einer genauen Revision zu unterwerfen. Solche Thatsachen lähmen natürlich die Direktion oft in ihren Bemühungen. Daß übrigens die Direktion nicht unthätig war, dafür wird wohl der Umstand sprechen, daß die laufende Nummer ihrer Sanitätskontrolle in diesem Jahre bereits auf 7000 gestiegen ist. Ein fernerer Umstand, der dazu beigetragen hat, daß die erwähnten außerordentlichen Ausgaben leider nicht den gewünschten Erfolg hatten, liegt darin, daß die Seuche im Oberland und Jura bis gegen den Winter hin noch nicht überwunden war und daher, als auf den Alpen Schnee fiel und das Vieh daselbst wegen Futtermangels unmöglich länger bleiben konnte, trotz aller Vorsichtsmaßregeln in die untern Gegenden des Kantons verschleppt wurde. Ich will mich auf diese Bemerkungen, die ich machen zu sollen glaubte, beschränken und empfehle den Nachkredit für Gesundheitspolizei zur Bewilligung.

E g g e r, Hektor. Aus dem Vortrage, den wir soeben angehört haben, ist zu schließen, daß man sich in Betreff der Maul- und Klauenseuche auf einen etwas andern Boden stellen sollte als bisher. Ich glaube, der hierfür verlangte Kredit sei von allen gerade am wenigsten gerechtfertigt, indem die getroffenen Vorkehrungen eben nicht genügten, um dem Uebel entgegenzutreten. Die gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bestehenden Vorschriften, z. B. betreffend das Absperrn ganzer Gegenden, taugen nichts. In diesem Jahre konnte man die Erfahrung machen, daß die getroffenen Vorkehrungen nicht genügten. Die untern Landestheile waren ganz seuchefrei, wurden aber bei der Eröffnung der Märkte im Oberlande mit krankem Vieh überschwemmt. Die Leute im Oberlande hätten so ehrlich sein sollen, ihr krankes Vieh nicht zu Märkte zu bringen, allein es suchte eben Jeder zu machen, was er konnte. Es gibt nach meiner Ansicht nur ein Mittel, dem Uebel zu steuern, nämlich der Stallbann, der nach dem Ausbruch der Seuche angeordnet werden sollte. Sodann sollten die Fehlbaren gehörig bestraft werden, und wenn der Richter dieß nicht thut, so sollte man ihn strafen. Daneben sollte aber alles Andere, auch die Märkte gänzlich freigegeben werden. Auf diese Weise und dadurch, daß man an den Wiedersinn der Bürger appelliren würde, die jeden Ausbruch der Seuche sofort anzuzeigen hätten, könnte gewiß die Verbreitung derselben gehindert werden. Ich schließe mit dem Antrage, die Regierung sei einzuladen, die sanitätspolizeilichen Vorschriften betreffend die Maul- und Klauenseuche beförderlichst in dem angegebenen Sinne einer Revision zu unterwerfen.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Egger ist nach dem Reglemente nicht zulässig, da es sich gegenwärtig einfach um ein Nachkreditbegehren handelt. Er kann seinen Antrag nur in Form eines Anzuges stellen.

Die verlangten Nachkredite im Betrage von Fr. 41,650 werden vom Großen Rathe bewilligt.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 24. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vize-Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bobenheimer, Bobenblust, Chevrolet, Hänni, Henzelin, Herzog, Hofer, Friedrich; Jndermühle, Kohler, Kummer, Mign, Ott, Ritschard, Roffel, Nöthlisberger, Stämpfli, Johann; Wüthrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Born, Böfinger, Burger, Pet.; Buri, Fried.; Buri, Nikl.; Dähler, Ducommun, Feune, Fleury, Jos.; Folletete, Greppin, v. Grünigen, Gygaz, Gottfr.; Hef, Hurni, Kaiser, Fried.; v. Känel in Wimmis, Karrer, Keller, König, Samuel; Lehmann, Adolf; Macker, Messerli, Michel, Christ.; Mischler, Macle, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Renfer in Lengnau, Rihs, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Rud.; Schmid, Samuel; Schori, Wendicht; Schräml, Schwab, Johann; Sigri, Sommer, Samuel; Thönen, Vogel, v. Werdt, Widmer, Zeller, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Forst- und Domänenverwaltung.

1) Kantonnementsvertrag mit Herrn von Sinner von Landschut.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um den Loskauf einer Servitut auf einen Staatswald, und zwar einer der wenigen, welche einzelne Berechtigte auf größere Staatswaldungen besitzen. Herr v. Sinner von Landschut besitzt nämlich ein jährliches Holznutzungsrecht von 25 Klaftern auf den Staatswald Altisberg in der Gemeinde Bätterkinden. Die Forstdirektion war schon längst bestrebt, dieses Nutzungsrecht loszukaufen, und zwar suchte sie, den Loskauf durch eine Geldentschädigung zu bewirken. Herr v. Sinner wollte aber dazu nicht einwilligen, und es blieb kein anderer Weg offen, als der des Abschlusses eines Kantonnements, durch welches Herrn von Sinner ein entsprechendes Stück Wald überlassen worden wäre. Es lag jedoch nicht im Interesse des Staates, von dem betreffenden 196 Fucharten haltenden Wald ein Stück abzusondern, und man kam daher schließlich auf den Gedanken, den Pfrundwald von Uhenstorf als Äquivalent für das Holznutzungsrecht anzubieten. Nach vorgenommenen Berechnungen und der stattgefundenen Schätzung des Waldes hat sich ergeben, daß dermal der Ertrag desselben bloß ca. 15 Klafter beträgt; später kann der Ertrag etwas gesteigert werden, aber nur indem man den Wald während 20–25 Jahren schont. Ich glaube daher, der vorliegende Vertrag liege im Interesse des Staates. Wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, den Loskauf mittelst einer Geldentschädigung zu erzielen, so würde man versucht haben, den Pfrundwald an eine Steigerung zu bringen und dann mit dem Erlöse Herrn v. Sinner zu entschädigen. Dieser Ausweg war aber, wie gesagt, nicht möglich.

Kernen, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt den Vertrag einstimmig zur Genehmigung, da sie findet, derselbe liege im Interesse des Staates. Es wäre zwar allerdings rationeller gewesen, den Pfrundwald von Uhenstorf an eine Steigerung zu bringen und Herrn von Sinner in Geld zu entschädigen. Dies war aber nicht möglich, da Herr v. Sinner erklärte, er habe wohl Geld, aber nicht Wald genug. Es blieb, um die Servitut loszukaufen, kein anderer Ausweg, als der Abschluß eines Tauschvertrages, wie er Ihnen nun vorgelegt wird.

Rehrl, in Uhenstorf. Ich stelle den Antrag, es sei dem Kantonnement die Genehmigung nicht zu ertheilen und die Forstdirektion anzuweisen, den betreffenden Wald, der gut gelegen ist, an eine öffentliche Steigerung zu bringen, wo er gewiß mehr gelten wird, als nöthig ist, um den Loskauf von Herrn v. Sinner zu bewirken.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Vertrages	68 Stimmen
„ Verwerfung desselben	55 „

2) Verkauf des Schloßgutes clos et verger de la Châtellerie in Courtelary.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt ein zu der Schloßdomaine in Courtelary gehörendes Grundstück, genannt clos et verger de la Châtellerie, welches 7 Fucharten und 19,900 □' hält und dessen Grundsteuerzuschuß Fr. 10,097 beträgt. Seit vielen Jahren ist

dieses Grundstück der Armenanstalt von Courtelary verpachtet gegen einen jährlichen Zins von Fr. 600. Auf diesem Grundstück lastet aber ein ziemlich bedeutender Schwellenunterhalt an der Scheuß, welcher in einzelnen Jahren auf Fr. 100 bis 200 zu stehen kommt. Die Verwaltung der Armenanstalt Courtelary hat s. B. bei einer Steigerung ein Angebot von circa Fr. 13,000 auf dieses Grundstück gemacht, man wollte es ihr jedoch damals nicht abtreten. Seither ist sie neuerdings mit dem Begehren eingelangt, man möchte ihr das Grundstück verkaufen, und man antwortete ihr, man werde beim Großen Rathe die Hingabe desselben beantragen, wenn sie sich entschließen könne, einen Kaufpreis von Fr. 16,000 zu zahlen. Sie erklärte sich dazu bereit. Das Grundstück ist für die Armenanstalt von großem Nutzen, da sie ihre Wirthschaft durch Erwerbung desselben bedeutend vergrößern und verbessern kann. Der Regierungsrath empfiehlt den abgeschlossenen Kaufvertrag, der sowohl im Interesse des Staates als in demjenigen der Armenanstalt liegt, zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt auch diesen Vertrag zur Genehmigung. Sie hat zwar gefunden, es wäre besser gewesen, das Grundstück an eine Steigerung zu bringen. Da sich aber die Armenanstalt zur Aufgabe gemacht hat, arme Kinder zu erziehen, da sie ferner seit mehreren Jahren Pächterin des Grundstückes ist und endlich eine Kaufsumme bietet, von der man glaubt, daß auch an einer Steigerung kein höheres Angebot zu erzielen wäre, so empfiehlt die Kommission die Genehmigung des Vertrages.

Der Vertrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

3) Ankauf der Postremise auf der innern Schützenmatte in Bern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat s. B. beschlossen, es sei die Bundesgasse in der Richtung der kleinen Schanze zu verlängern. In Folge dessen ist die Verlegung der Turneinrichtungen im Graben der kleinen Schanze nothwendig, woselbst die Kantonschule und andere Behranstalten der Stadt Bern bisher ihre Turnübungen während des Sommers abgehalten haben. Im Winter wurde der Turnunterricht in der Kavalleriekaserne erteilt, dies wird aber in Zukunft nicht immer geschehen, und jedenfalls wird das Sommerturnen nie in der Kavalleriekaserne vorgenommen werden können. Es wurde daher die Frage, wo der Turnunterricht in Zukunft erteilt werden solle, nach allen Richtungen untersucht. Die Erziehungsdirektion schlug s. B. die Verlegung der Turneinrichtungen ins Kornhaus vor; die daheringe Untersuchung hat aber nachgewiesen, daß eine solche Verlegung nicht zweckmäßig wäre. Die Kosten der Einrichtung im Kornhause hätten wenigstens Fr. 55–60,000 betragen, da man, um die nöthige Höhe zu gewinnen, einen Boden hätte herausheben müssen. Zudem hätte man dann keinen hinreichenden Platz für das Turnen im Freien zur Verfügung gehabt. Auf der innern Schützenmatte, im gleichen Niveau wie die übrige Stadt, besitzt der Staat einen Platz, der circa 2 Jucharten hält. Die Regierung ist zwar nicht der Ansicht, den Turnplatz definitiv dorthin zu verlegen; denn sie möchte der Frage nicht vorgreifen, wo das neue Kantonschulgebäude erstellt werden soll. Der Große Rath wird sich aber aus dem vorgelegten Budget und Finanzpläne überzeugt haben, daß die Regierung sich

entschlossen hat, in der nächsten Verwaltungsperiode den Neubau des Kantonschulgebäudes nicht vorzuschlagen, indem auf dem Kapitel „Hochbau=Neubauten“ noch dringendere Bedürfnisse zu befriedigen sind. Gleichwohl mußte dafür gesorgt werden, daß der Turnunterricht erteilt werden kann. Statt nun aber die Erstellung eines neuen Gebäudes zu beantragen, sind wir für die Abtretung der auf der innern Schützenmatte stehenden, den Gebrüdern Böhlen gehörenden Postremise mit diesen in Unterhandlung getreten. Dieses Gebäude bedeckt einen Flächenraum von ungefähr $\frac{1}{3}$ Jucharte. Eine durch die Herren Turnlehrer Niggeler und Kantonsbaumeister Salvisberg vorgenommene Untersuchung, der auch einige Mitglieder des Regierungsrathes beiwohnten, hat ergeben, daß die nöthigen Einrichtungen für das Turnen dort mit verhältnißmäßig geringen Kosten getroffen werden können. Die Grundsteuerschätzung der Postremise beträgt Fr. 7500, die Brandassuranzschätzung Fr. 8000, und der Kaufpreis ist auf Fr. 10,000 vereinbart worden. Nach zuverlässigen Mittheilungen hat die Erstellung der Postremise circa Fr. 16,000 gekostet, und gegenwärtig würde sie vielleicht noch höher zu stehen kommen. Ich glaube daher, daß die Erwerbung dieses Gebäudes zum Preise von Fr. 10,000 im Interesse des Staates liegt, namentlich da es dadurch den Behörden möglich gemacht wird, die Verlegung der Turneinrichtungen mit verhältnißmäßig geringen Kosten durchzuführen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, der Kaufpreis von Fr. 10,000 sei etwas hoch, da der Grund und Boden, auf welchem die Postremise steht, bereits dem Staate gehört. Da jedoch für die Turneinrichtungen in nächster Zeit gesorgt werden muß und dieses Gebäude sich dazu sehr gut eignet, so glaubte man, es sei zweckmäßiger, dasselbe anzukaufen, als einen provisorischen Neubau zu erstellen. Die Kommission empfiehlt daher einstimmig die Genehmigung des Kaufvertrages.

Der Kaufvertrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Staatsbudget für das Jahr 1871.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, beantragt die rubrikenweise Behandlung des Budgets.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß vor Allem aus im Namen der Staatswirthschaftskommission mein Bedauern über die etwas verspätete Austheilung der heutigen Vorlage aussprechen. Es war beim besten Willen sehr schwierig, sich in der so knapp zugemessenen Zeit in dem umfangreichen Material zurechtzufinden. Wenn die Staatswirthschaftskommission nicht durch Delegirte des Regierungsrathes einläßliche Aufschlüsse erhalten hätte, so wären wir beinahe nicht im Stande gewesen, die Vorlage rechtzeitig durchzuberathen. Ich weiß zwar wohl, daß einer rechtzeitigen Austheilung mancherlei Hindernisse entgegengestanden sind. Die Erneuerung der Staatsbehörden im Juni, der Wechsel in der Finanzdirektion, die Krankheit des Herrn Regierungsrath Kummer, die Kriegsereignisse und endlich der Umfang des Materials rechtfertigen hinlänglich die verspätete Austheilung, allein nichtsdestoweniger muß ich im Namen der Staatswirthschaftskommission den dringenden Wunsch aussprechen, daß in Zukunft das projektirte Staatsbudget jeweilen 14 Tage vor seiner Behandlung im Großen

Rathe der Staatswirthschaftskommission zur Prüfung und Begutachtung zugestellt werde. Eine zweite allgemeine Bemerkung, die ich vorausschicken muß, betrifft die formelle Bedeutung der heutigen Berathung. Als Leitfaden bei derselben dient uns das Gesetz vom 4. Juli 1869 über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung, dessen § 3 lautet: „Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren. Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundsatze beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmähliche Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen:

- 1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushalts;
- 2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden;
- 3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen;
- 4) die Steueranlage.

Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdies setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus. Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.“ Man sollte diese Bestimmung so auslegen, daß vor Allem aus das 4jährige Budget entworfen und dem Volke zur Annahme vorgelegt und erst nachher das 1jährige Budget definitiv festgestellt werden sollte. Wir befinden uns nun aber in einer Uebergangsperiode, und es wäre aus den von mir bereits angeführten Gründen schwer gewesen, die Vorlage des 4jährigen Budgets so zu fördern, daß der Große Rath im Fall gewesen wäre, vor dem Schlusse des Jahres zu der Berathung des 1jährigen Budgets zu gelangen. Zu diesem Zwecke hätte das 4jährige Budget bereits im August oder September, die Annahme von Seite des Volkes etwa im Oktober und dann im November oder Dezember die Erlassung des 1jährigen Budgets stattfinden sollen. Materiell ist das gegenwärtig eingeschlagene Verfahren zwar mit keinem Nachtheil verbunden; denn es hätte unter allen Umständen eine gründliche Berathung des 1jährigen Budgets als Basis des 4jährigen stattfinden müssen. Immerhin hält die Staatswirthschaftskommission dafür, daß die gegenwärtige Berathung eine eventuelle sei, und zwar sowohl in dem Sinne, daß allfällige Veränderungen bei der Berathung des 4jährigen Budgets selbstverständlich auf das 1jährige zurückwirken sollen, als in dem Sinne, daß das heute vom Großen Rathe festzusetzende Budget pro 1871 erst dann als gültig zu betrachten sei, wenn das 4jährige Budget vom Volke definitiv angenommen sein wird. Wenn der Große Rath in dieser Beziehung mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden ist, so wünsche ich, daß hievon im Protokoll Notiz genommen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaubte, es handle sich vorerst bloß um die Frage der Art und Weise der Berathung, sonst hätte ich mich bereits vorhin über die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission berührte Frage ausgesprochen. Ich kann erklären, daß die Regierung vollständig mit der Anschauungsweise der Staatswirthschaftskommission, soweit es die Bedeutung der heutigen Berathung betrifft, einverstanden ist. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung hinsichtlich der verspäteten Austheilung der Vorlage. Das Gesetz von 1849 schreibt vor, daß die Budgetberathung jeweilen im Laufe des Monats Dezember stattfinden und das Budget den Mitgliedern des Großen Rathes 8 Tage vor der Berathung ausgetheilt werden solle.

Nun wurde, da Anfangs Dezember die Bundesversammlung zusammentritt, der Große Rath schon früher einberufen, und es war daher der Regierung auch weniger Zeit zur Vorberathung des Budgets vergönnt. Gleichwohl wurde die gesetzliche Frist, soweit es die Austheilung des Budgets an die Mitglieder des Großen Rathes betrifft, eingehalten, dagegen konnte der Bestimmung des Großen Rathesreglements nicht entsprechen werden, welche vorschreibt, es sei das Budget 14 Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission auszutheilen. Wie Sie aus dem Budget selbst sehen, hat die Regierung die Berathung desselben am 31. Oktober abgeschlossen, so daß hinlänglich Zeit gewesen wäre, um die 14tägige Frist einzuhalten. Die neue Form des Budgets hatte aber auch zur Folge, daß der Druck desselben länger dauerte, als andere Jahre. Dies ist der Hauptgrund, warum das Budget den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission nicht früher ausgetheilt werden konnte.

Der Große Rath erklärt sich mit der Anschauung der Staatswirthschaftskommission einverstanden, die heutige Berathung des Budgets nur als eine eventuelle zu betrachten, und beschließt zugleich, dieselbe rubrikenweise vorzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor wir zu der rubrikenweisen Berathung des Budgets übergehen, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Es waren sicher Viele von Ihnen etwas unangenehm überrascht, als sie bei der Durchgehung des Budgets sahen, daß die Gesamtausgaben gegenüber dem Budget pro 1870 sich nahezu um eine halbe Million erhöht haben. Diese Erhöhung ist wesentlich eine Folge von Beschlüssen und Gesetzen, welche s. B. der Große Rath erlassen hat. Eine wesentliche Ausgabenerhöhung fand dadurch statt, daß laut Ihrem Beschlusse vom Jahr 1871 hinweg jährlich Fr. 200,000 für die Juragewässerkorrektur auf das ordentliche Budget aufgenommen werden sollen. Eine weitere Erhöhung wird veranlaßt durch das neue Schulgesetz, und zwar beträgt dieselbe für das Jahr 1871 nahezu Fr. 90,000. Eine fernere Erhöhung, die zwar nicht auf einem bestimmten, bereits gefaßten Beschlusse beruht, besteht darin, daß die Regierung dem Großen Rathe für unvorhergesehene Ausgaben einen Kredit von Fr. 60,000 eingeräumt wissen möchte. Eine wesentliche Erhöhung ist auf dem Budget der Baudirektion für Hochbau-Neubauten in Aussicht genommen. Die übrigen, kleinen Erhöhungen will ich hier übergehen und nur noch beifügen, daß das Ausgabenbudget jedenfalls noch viel ungünstiger ausgefallen wäre, wenn die Regierung nicht gegenüber den Ansprüchen der einzelnen Verwaltungen bedeutende Reduktionen hätte eintreten lassen. Es mußte natürlich das Bestreben der vorberathenden Behörden sein, gegenüber der bedeutenden Erhöhung der Ausgaben auch die Einnahmen zu steigern, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen. Sie werden denn auch aus dem Budget entnommen haben, daß die Regierung eine Erhöhung der Einnahmen gegenüber dem Budget pro 1870 von Fr. 539,012 voraussetzt. Hier erscheint als Hauptposten der Einnahmenerhöhung die Summe von Fr. 200,000 als Mehrerlös der zu verkaufenden Domainen. Gestützt aber auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und namentlich auf das Ergebnis der letzten Jahresrechnung, sowie auf die Ergebnisse, welche auch das gegenwärtige Jahr bereits geliefert hat, glaubt die Regierung auch auf andern Posten eine Erhöhung gegenüber dem Budget pro 1870 eintreten lassen zu können, so namentlich bei der Staatsbahn, bei den Kapitalien, den indirekten und den direkten Abgaben. Sie werden dann bei der rubrikenweisen Berathung zu untersuchen haben, ob diese Erhöhungen gerechtfertigt seien. Vorläufig

glaube ich, dies annehmen zu dürfen, und der Umstand, daß die Staatswirthschaftskommission, welche das Budget sehr einflüßlich geprüft hat, in Bezug auf alle Ansätze mit der Regierung einig geht, ist in meinen Augen eine Garantie, daß man auch bei der Budgetirung der Einnahmen nicht zu hoch gegangen ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Große Rath sich nun in Betreff des Modus der heutigen Berathung ausgesprochen hat, erlaube ich mir, die Behörde auf den Unterschied der heutigen Vorlage und der frühern Budgetberathungen aufmerksam zu machen. Die Anlage des Budgets in den vergangenen Jahren war offenbar mehr formeller Natur und hatte keine weitem Schwierigkeiten für die Verwaltung zur Folge. Reichten die Budgetansätze nicht hin, so behalf man sich mit Uebertragungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes lagen, mit Nachkrediten, mit Defiziten, mit Anleihen und endlich mit Abschreibungen. Wohin das führt, haben wir ziemlich klar vor Augen. Der Große Rath hat schon zu wiederholten Malen Abschreibungen vornehmen müssen, und zwar ohne daß schwere Heimfuchungen oder Landeskalamitäten eingetreten wären. Die heutige Berathung des Budgets ist aber ganz anderer Natur. Nachkreditbewilligungen in dem Maße, wie sie in den letzten Jahren stattgefunden haben, werden nicht mehr möglich sein. Die Staatswirthschaftskommission befreit daher wohl, daß es dem Regierungsrathe und seinen Direktionen daran gelegen war, eine möglichst vollständige und wohlüberdachte Darstellung der Staatsbedürfnisse dem Großen Rathe zu unterbreiten. Die Staatswirthschaftskommission hat sich auch überzeugen müssen, daß der heutigen Vorlage ein bedeutendes Material zu Grunde liegt, daß Untersuchungen vorangegangen sind, die uns die Befriedigung gewähren, daß bei der Aufstellung des Budgets mit Umsicht zu Werke gegangen worden ist. Einzelne Ansätze erregten zwar bei den Kommissionsmitgliedern einige Bedenken; nachdem aber von Seite der Delegirten der Regierung einflüßliche Aufschlüsse über alle diese Ansätze ertheilt worden sind, nahm die Staatswirthschaftskommission keinen Anstand, die Vorlage gut zu heißen und heute dafür einzustehen. Was nun die Einnahmen im Allgemeinen betrifft, so liegen den dahierigen Ansätzen der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse einiger Jahre rückwärts, das Rechnungsergebniß pro 1869 und endlich die Einnahmen des laufenden Jahres, soweit dieselben bis jetzt ermittelt werden konnten, zu Grunde. Jedenfalls kann dem Großen Rathe die Zusicherung gegeben werden, daß die Einnahmen durchgehends tiefer gegriffen worden sind, als diejenigen des Jahres 1869. Ueber die einzelnen Ansätze der Einnahmen werde ich bei der rubrikweisen Berathung die nöthigen Aufschlüsse ertheilen. Was die Ausgaben betrifft, so müssen wir dieselben zur richtigen Würdigung der Bedürfnisse des Staates in 4 Kategorien eintheilen, nämlich in: 1) die Ausgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche auf Verträgen, Gesetzen oder Verordnungen beruhen; 2) die Ausgaben für die Erhaltung des Staatsvermögens und zwar sowohl des zinstragenden als desjenigen Theiles, der zu öffentlichen Zwecken dient (Amtsgebäude, Straßen, Brücken etc.); eine Vernachlässigung im haushälterischen Unterhalt dieser Objekte kommt einer Verminderung des Vermögens gleich; 3) die Ausgaben für Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, namentlich im Bereich der Volkswirthschaft und des Erziehungswesens; 4) die Ausgaben für Verbesserungen und Neuerungen, um in Bezug auf unsere staatlichen Institutionen mit andern civilisirten Staaten Schritt halten zu können. In Betreff der zwei letzten Kategorien der Ausgaben müssen die uns zu Gebote stehenden Hülfsmittel in Erwägung gezogen und namentlich wohl geprüft werden, in wie weit hiefür die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden darf. Dieses Programm findet im vorliegenden Budget so ziemlich seine Ver-

wirklichung. Wir finden darin als Mehrausgaben gegenüber dem dießjährigen Budget:	
für die Juragewässerkorrektion	Fr. 200,000
„ das Erziehungswesen circa	„ 100,000
„ Hochbau-Neubauten	„ 50,000
„ Wasserbauten	„ 10,000
„ Amortisation der Eisenbahnanleihen	„ 10,000
„ unvorhergesehene Ausgaben (Kredit des Großen Rathes)	„ 60,000

im Ganzen eine Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahre von Fr. 430,000. Zwar schließt das Budget mit einer etwas größern Mehrausgabe, der Unterschied rührt aber daher, daß einerseits Ausgaben, die im frühern Budget durch Gegenrechnungen ausgeglichen, also von den Einnahmen abgezogen worden sind, in der heutigen Vorlage in den betreffenden Ausgabenrubriken erscheinen, und andererseits in den Kosten der Administration einzelne Erhöhungen stattgefunden haben, um die fortwährenden Nachkredite zu vermeiden, so daß zu hoffen ist, die Ansätze des Budgets für die ordentliche Verwaltung werden nicht überschritten werden. Aus dem ganzen Budget ergibt sich, daß bedeutende Leistungen in dasselbe aufgenommen worden sind, und zwar, wie ich hoffe, mit Beibehaltung der gegenwärtigen Steuerquote.

Es folgt die rubrikweise Berathung des Budgets.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt p. 1866—69.	Budget p. 1870.		Budget p. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
649,346	608,000	1. Forsten: Roheinnahmen	664,850
290,512	244,000	Ausgaben	286,500
<hr/>	<hr/>	Nettoeinnahmen	<hr/>
358,834	364,000		378,350

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich nicht in alle Details eintrete, die man in Behandlung bringen könnte. Es versteht sich von selbst, daß die Finanzdirektion und die betreffenden Herren Direktoren bereit sind, über jeden einzelnen Punkt nähere Auskunft zu geben, sobald der Große Rath dies wünscht. Zur Förderung der Berathung wird es indessen zweckmäßiger sein, nicht von vornherein auf alle kleinen Modifikationen, welche das Budget gegenüber demjenigen des gegenwärtigen Jahres erlitten hat, einzutreten. Was die vorliegende Rubrik betrifft, so sind die Nettoeinnahmen der Forsten auf Fr. 378,350, also etwas höher veranschlagt, als im Budget pro 1870 und als der Durchschnitt der 4 Jahre 1866—69 aufweist. Diese Erhöhung ist aber gerechtfertigt mit Rücksicht auf den Ertrag des vorigen Jahres, der laut Rechnung sich auf Fr. 387,825. 62 beläuft. Diese Einnahmenvermehrung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß in Folge der getroffenen Weganlagen, die man noch zu erweitern beabsichtigt, bereits jetzt und noch mehr in Zukunft günstigere Holzverkäufe abgeschlossen werden können.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Gestatten Sie mir, einige Aufschlüsse betreffend das Budget der Forstdirektion zu ertheilen. Wie

Sie aus der Vorlage ersehen, sind mehrere Veränderungen gegenüber den bisherigen Budgets getroffen worden. Die erste bezieht sich auf die Anordnung des Budgets, indem keine Gegenrechnungen mehr stattfinden, wie dieß bisher der Fall war. Bisher wurden von den Ausgaben der allgemeinen Forstverwaltung die Einnahmen, die hier unter Ziffer 9 und 10 figuriren (Steigerungsvorbehalte und Verspätungszinse) abgezogen. In Zukunft soll nun jeder Einnahmeposten in den 12 ersten Rubriken und jeder Ausgabenposten in den 12 folgenden figuriren. Im Speziellen entnehmen Sie der Vorlage, daß die Ausgaben etwas erhöht werden sind und zwar namentlich für Waldweganlagen, Waldkulturen und Gutlöhne. In Betreff der Waldwegbauten ist zu bemerken, daß für sämtliche Staatswaldungen ein eigentliches Waldwegnetz entworfen worden ist, das man in einer Periode von 10 bis 12 Jahren auszuführen beabsichtigt. Alljährlich soll eine Strecke dieser Waldwege erstellt werden und zwar da, wo in den nächsten Jahren Holzschläge vorgenommen werden sollen. Die Waldweganlagen haben sich so gut bewährt, daß in mehreren Fällen der erhöhte Ertrag des Holzes in kurzer Zeit die Kosten der Waldwege deckte. Wir haben uns überzeugt, daß die Waldwegbauten in finanzieller Beziehung für den Ertrag der Forsten so vortheilhaft sind, daß wir glauben, man wäre im Grunde berechtigt, sie als eine Kapitalverwendung zu betrachten. Wir wollten indessen nicht diesen Standpunkt einnehmen, dagegen hielten wir uns für vollständig berechtigt, zur Deckung dieser Mehrausgabe für Weganlagen einen Theil der sog. Waldreserve zu verwenden. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Staatswaldungen hat man nämlich in den ebenen Gegenden des Kantons eine Waldreserve von zirka 7% angelegt, die erst mit dem Jahr 1875, wo der Wirtschaftspland einer Revision zu unterwerfen ist, wieder in Berechnung gezogen werden soll; bei den Waldungen in den Gebirgsgegenden hat man noch einen höhern Prozentsatz angenommen. Wir hielten nun dafür, es sei eine ganz richtige wirtschaftliche Operation, zirka 2% dieser Waldreserve zur raschern Ausführung der Waldwegbauten zu verwenden. Ich habe noch auf eine materielle Aenderung des Budgets aufmerksam zu machen, welche das Repartitionsverhältniß der Kosten der Forstverwaltung betrifft. Bisher wurden nämlich 60% für die Staatsforstverwaltung und 40% für die Forstpolizeiverwaltung berechnet. Die Geschäfte der Forstpolizeiverwaltung haben aber in so hohem Maße zugenommen, daß das richtige Verhältniß eher das umgekehrte wäre. Es wird nun der Vereinfachung wegen das Repartitionsverhältniß von 50 zu 50% vorgeschlagen.

Die Ansätze werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
217,134	206,500	2. Domänen: Reineinnahmen	214,000
75,617	58,500	Ausgaben	49,500
141,517	148,000	Nettoeinnahmen	164,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Domänen sind die Einnahmen auf Fr. 214,000 veranschlagt. Es hat somit hier gegenüber dem Budget pro 1870 (Fr. 206,500) eine Erhöhung stattgefunden, die aber mit Rücksicht auf den 4jährigen Durchschnitt, welcher Fr. 217,134 beträgt, vollkommen gerechtfertigt ist. Bei den Ausgaben hat eine wesentliche Modifikation stattgefunden, indem man es für rationeller hielt, die Ausgaben für den Unterhalt und Hauptreparaturen

der eigentlichen Amtsgebäude auf das Budget der Baudirektion zu setzen und hier nur die Ausgaben für den Unterhalt der Domänengebäude aufzunehmen, welche auf Fr. 20,000 veranschlagt sind. In Folge dessen werden die Reineinnahmen nun auf Fr. 164,500 veranschlagt.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache die vorgeschlagenen Ansätze.

Durchschnitt pr. 1866-69	Budget pr 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
—	—	3. Domänenliquidation:	
		Einnahmen:	
		1) Mehrerlös von verkauften nicht zinstragenden Domänen	200,000
		2) Mehrerlös von verkauften zinstragenden Domänen	
		Netto-Einnahmen	200,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Aufnahme dieses Postens rechtfertigt sich durch frühere Beschlüsse, welche Sie in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßt haben. Es kann sich daher nur fragen, ob der Ansaß von Fr. 200,000 gerechtfertigt sei oder nicht. Es wurden im Schooße der Staatswirthschaftskommission in dieser Beziehung Zweifel geäußert, in Folge der einläßlichen Begründung dieses Ansaßes von Seite des Herrn Domänendirektors erklärte sich jedoch die Staatswirthschaftskommission mit der Regierung einverstanden und empfiehlt den Ansaß zur Annahme. Ich nehme an, der Herr Domänendirektor werde die Güte haben, auch Ihnen nähere Aufschlüsse zu ertheilen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, hat dieser Ansaß im Schooße der Staatswirthschaftskommission einiges Bedenken erregt. Zunächst hatte dieselbe zu untersuchen, ob überhaupt die Aufnahme dieses Postens in das Budget formell zulässig sei oder nicht. Derselbe stützt sich auf einen Großrathsbeschluß vom 2. Dezember 1868, welcher lautet: „Der Regierungsrath ist eingeladen, die Veräußerung aller Domänen, welche nicht mehr zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten. Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschuldung der Domänenkasse zugewendet und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung zu den oben angegebenen Zwecken.“ In dieser Beziehung konnte sich also die Staatswirthschaftskommission beruhigen. Sie mußte sich nun aber fragen, ob die Aufnahme eines Ansaßes von Fr. 200,000 materiell gerechtfertigt sei. Dabei ist zu bemerken, daß dieser Ansaß für jedes Jahr der vierjährigen Verwaltungsperiode in Aussicht genommen ist, so daß die Möglichkeit vorausgesetzt wird, in dieser Periode auf den Domänenverkäufen einen Mehrerlös von Fr. 800,000 gegenüber der Schuldung zu erzielen. Es wäre nicht klug, der Regierung oder dem Großen Rathe vorzuschreiben, daß Jahr für Jahr genau Fr. 200,000 als Mehrerlös eingenommen werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb die Frage so gestellt, ob innerhalb der 4 Jahre ein Verkauf mit einem Erlös von jährlich durchschnittlich Fr. 200,000 möglich sein werde. In Betreff des Verfahrens hat der Beschluß des Großen Rathes den Sinn, daß der ganze Erlös einer Domäne, die nicht geschätzt ist, in die laufende Verwaltung fließe. Ist aber eine Domäne

in das Staatsvermögen mit einer Schätzung aufgenommen, so fällt bloß der Mehrerlös in die laufende Verwaltung, während der Betrag der Kapitalschätzung der Domainenkasse zufließt. Findet ein Verkauf unter der Schätzung statt, so muß konsequenterweise der Mindereerlös der Domainenkasse aus der laufenden Verwaltung vergütet werden. — Es ergibt sich also daraus, daß der Bestand des Staatsvermögens, soweit es die Domainen betrifft, durch die entsprechenden Kapitalsummen ersetzt werden soll. Es fragt sich nun, ob wirklich die Möglichkeit vorhanden sei, in den 4 Jahren so viele Domainen zu liquidiren und eine solche Einnahme zu erzielen. Nach den ausführlichen der Staatswirthschaftskommission gemachten Mittheilungen und der von ihr vorgenommenen Untersuchung ergibt es sich, daß in der Stadt Bern 1,400,000 □' solche Parcellen vorhanden sind, nämlich auf der großen Schanze 1,200,000 □' und auf der Nordbastion der kleinen Schanze nach Abzug des Straßenterrains 95,000 □'; dazu kommen noch der Bogenschützenplatz, die innere Schützenmatte etc. Man glaubt nun, daß vor Allem aus die Nordbastion der kleinen Schanze als Bauplatz liquidirt werden könne. Wird diese Parcellen zu Fr. 6 per Quadratfuß berechnet, so ergibt dieß schon eine Einnahme von Fr. 570,000. Wir wissen nun aber aus Erfahrung, daß das in der Nähe der kleinen Schanze in den letzten Jahren zu Baupläzen verwendete Terrain einen bedeutend höhern Preis als Fr. 6 erreicht hat. Der Gemeinderath von Bern spricht sich in einem Schreiben, welches der Staatswirthschaftskommission vorgelegen ist, dahin aus, es sei dem Terrain in solcher Nähe jedenfalls ein Werth von Fr. 10—12 per □' zuzumessen. Nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission würde man also vor Allem aus auf die Veräußerung dieser Parcellen Bedacht nehmen. Wir haben aber noch andere werthvolle Terrains, die nach und nach liquidirt werden können, so namentlich das Uechterngut in Interlaken, die Bächimatte in Thun etc. Nachdem der Grundsatz von Seite des Großen Rathes entschieden worden ist, ist nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission eine Einnahme im Betrage von Fr. 800,000 in den nächsten 4 Jahren sicher, und es sind uns Mittheilungen gemacht worden, wonach bereits bezügliche Anerbieten vorliegen, welche mit Sicherheit annehmen lassen, daß die Liquidation dieser Terrains im angeführten Sinne durchführbar ist. Jedenfalls wird die Regierung über die Art und Weise des Progredirens bei dieser Liquidation dem Großen Rathe noch besondere Vorschläge machen, so daß diese Behörde darüber vollständig aufgeklärt werden wird. Aus den angeführten Gründen empfiehlt die Staatswirthschaftskommission den Ansat von Fr. 200,000 in der festen Ueberzeugung, daß eine Einnahme von Fr. 800,000 in den nächsten 4 Jahren erreicht werden wird. Der Große Rath darf natürlich nicht außer Acht lassen, daß solche Einnahmen nothwendig sind, um das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den Ausgaben herzustellen. Wer mit Budgetarbeiten zu thun hat, wird seine Einnahmen nehmen müssen, wo er sie eben findet; es fragt sich am Ende nur, ob sie gerechtfertigt seien oder nicht.

Dr. v. Sonnenbach. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits bemerkt, daß im Schooße derselben große Zweifel geäußert worden seien, ob der Ansat von Fr. 200,000 als Gewinn von Domainenverkäufen sich rechtfertigen lasse. Dieser Zweifel wurde namentlich von mir ausgesprochen, aber auch von andern Mitgliedern. Ich muß nun zunächst die Erklärung abgeben, daß wenn das Budget pro 1871 isolirt da stände und nicht nur eventuell, sondern definitiv angenommen werden müßte, ich unmöglich zu dem Ansatze stimmen könnte; denn die Annahme ist sehr zweifelhaft, daß wir im Jahr 1871 Fr. 200,000 an baarem Gelde von Domainenverkäufen einnehmen und der laufenden Verwaltung zur Verfügung stellen können. Ich habe mir

erlaubt, an den Herrn Domainendirektor die Anfrage zu richten, welches denn die Domainen seien, welche schon 1871 diesen Ertrag abwerfen sollen. Wenn man im folgenden Jahre einen solchen Gewinn erzielen könne, so sei es fast unverantwortlich, daß man diese Domainenverkäufe nicht schon früher gemacht habe, wo der Grund und Boden höher im Preise gestanden als gegenwärtig. Ich wurde dann belehrt, daß man hier namentlich im bernischen Staatsvermögen gar nicht geschätztes Bauterrain in der Stadt Bern und zwar zunächst auf der Nordbastion der kleinen Schanze, und außerdem noch andere Domainen (namentlich das Uechterngut in Interlaken), die einen Gewinn von Fr. 40,000 abwerfen sollen, im Auge habe. Es liegt darin ein Beweis, daß man eigentlich zuerst das 4jährige Budget berathen sollte; denn es ist höchst fraglich, daß man im nächsten Jahre Fr. 200,000 realisiren werde. Hinsichtlich der kleinen Schanze z. B. sind noch verschiedene Prozesse abzuwickeln, und es ist das ganze Terrain zu Baupläzen erst noch zu präpariren. Es wurde nun allerdings der Staatswirthschaftskommission die Möglichkeit dargestellt, in den nächsten 4 Jahren Fr. 800,000 auf den Domainenverkäufen zu erzielen. Würde es sich aber um das nächste Jahr allein handeln, so erkläre ich, daß ich nicht zu dem Ansatze von Fr. 200,000 stimmen könnte. Gegenwärtig handelt es sich jedoch, wie bereits bemerkt, bloß um die eventuelle Annahme des Budgets, und es wird sich dann fragen, was Sie beim 4jährigen Budget beschließen werden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen vorhin gesagt, man müsse die Einnahmen nach den Ausgaben strecken. Früher berechnete man die Ausgaben nach den Einnahmen; es ist das eben ein verschiedenes System. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, auf was Sie beim 4jährigen Budget verzichten, obgleich dasselbe die bisherigen Budgets bedeutend übersteigt. Wenn Sie auch die Fr. 800,000 in den 4 Jahren einnehmen werden, so werden Sie dieselben für die laufende Verwaltung verwenden, während man früher darauf rechnete, und zwar auch von Seite der Regierung, den Mehrerlös dieser Domainen für verschiedene Hochbauten (Hochschule, Kantonschule, Zeughaus, Kantonshospital etc.) verwenden zu können. Ich schließe, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: wenn die Ausgaben sich so gestalten sollen (was übrigens durchaus nicht gesagt ist, da einzelne Ausgaben nach meiner Ansicht tiefer gehalten werden könnten), so müssen wir uns auch entsprechende Einnahmen eröffnen, und wenn auch für 1871 eine Einnahme von Fr. 200,000 als Mehrerlös von verkauften Domainen nicht wahrscheinlich ist, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, in den 4 Jahren eine Summe von Fr. 800,000 einzunehmen. Ich glaubte, dieß hier aussprechen zu sollen, wie es auch in der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden ist, damit, wenn am Ende des Jahres 1871 diese Einnahme nicht erzielt worden, man nicht der Staatswirthschaftskommission vorwerfe, sie habe sich Illusionen hingeeben.

Herr Regierungspräsident Weber, Domainendirektor. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat darauf verwiesen, daß ich noch einige Auskunft über die materielle Seite der Frage geben werde. Gestatten Sie mir jedoch zunächst einige Bemerkungen über die prinzipielle Seite derselben. Prinzipiell gründet sich der vorliegende Budgetansatz auf die Beschlüsse des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868, vom 29. November 1869 und vom 12. Januar 1870 bezüglich der Verwerthung des Terrains der kleinen Schanze. Formell habe ich zu bemerken, daß über die Verrechnungswiese des Erlöses dieses Terrains zwischen der Domainenkasse und der laufenden Verwaltung dem Großen Rathe noch eine besondere Vorlage gemacht werden wird, was wahrscheinlich bereits in der nächsten Session wird geschehen können. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so scheidet

die Rubrik „Domänenliquidation“ sich aus in zwei Unter-
rubriken; die eine betrifft den Erlös aus den verkauften nicht
zinstragenden Domänen, mit andern Worten aus den Domänen,
die im Schatzungsstat des Staates nicht enthalten sind. Hier
würde der ganze Erlös nach Abzug der daberigen Unkosten
in die laufende Verwaltung fallen. Vom Erlös der in die
zweite Rubrik fallenden zinstragenden Domänen, die mit Ka-
pitalschätzung im Stat figuriren, würde dagegen der Betrag
der Kapitalschätzung an die Domänenkasse in Form eines
Titels übergeben und nur der Ueberschuß der laufenden Ver-
waltung zufließen. Wie der Herr Berichterstatter der Staats-
wirthschaftskommission bereits bemerkt hat, ist die einfache
Konsequenz dieses Verfahrens die, daß, wenn der Erlös einer
Domäne die Kapitalschätzung nicht erreicht, dann der Minder-
erlös aus der laufenden Verwaltung in die Domänenkasse
gelegt wird. Was den Erlös der Domänen, die in die
zweite Kategorie fallen, betrifft, so kann derselbe natürlich
nicht so genau bestimmt werden, wie derjenige der ersten Ka-
tegorie, da man nicht so sichere Anhaltspunkte hat. Je nach-
dem die Verhältnisse sich gestalten und Kauf und Lauf gehen,
wird man mit der Veräußerung der Domänen rascher oder
weniger rasch progrediren können. Wir haben aber eine
Anzahl Domänen und Domänialobjekte, von denen ich
die Ueberzeugung habe, daß, wenn zu ihrer Veräußerung
der richtige Moment gewählt wird, der Erlös die Grund-
steuerschätzung bedeutend übertreffen wird. Zu diesen Ob-
jekten gehören das Wechterngut in Interlaken, wo bereits
Vorkehren getroffen sind, daß zu gelegener Zeit eine Parcellen
nach der andern veräußert werden kann. Das ganze Terrain,
welches ungefähr 85 Jucharten hält, ist nämlich in Parcellen
von $1\frac{1}{2}$ —2 Jucharten eingetheilt und in der Weise ver-
pachtet, daß jede einzelne Parcellen aus dem Pachtvertrage ent-
lassen werden kann, d. h. der Pachtvertrag enthält die Be-
stimmung, wenn eine Parcellen zur Veräußerung gelange, so
fange auf einen zu bestimmenden Tag Nutzen und Schaden
für den Käufer an, dagegen werde vom nämlichen Tage an
der Pachtzins entsprechend vermindert. Es kann also eine suc-
cessive Veräußerung, je nachdem sich Liebhaber finden, vorge-
nommen werden. Die erste Kategorie betrifft Bauterrain in
der Umgegend der Stadt Bern und zwar in erster Linie die
Nordbastion der kleinen Schanze und den Bogenschützenplatz.
Im Weitern gehören dem Staate in der Nähe der Stadt
die große Schanze, der Martinshubel und die innere Schü-
zenmatte. Die Nordbastion der kleinen Schanze enthält nach
Abzug des nothwendigen Terrains für die verlängerte Bundes-
und die Quergasse

	95,000	□'
der Bogenschützenplatz	74,000	"
die große Schanze ohne Abzug des Stra- fenterrains	1,222,800	"
der Martinshubel	81,600	"
und die innere Schützenmatte	136,000	"

Dieses ergibt im Ganzen einen Flächen-
raum von 1,609,400 □'
und zwar ist hierin die Südbastion der kleinen Schanze nicht
inbegriffen. Man kann nun über den Werth dieser Terrains
sehr verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls würde bei einer
sofortigen Veräußerung sämtlicher Terrains der Erlös per
□' bedeutend niedriger ausfallen, als wenn man successive
zu Werke geht. So viel aber ist in meinen Augen vollkom-
men sicher, daß die Terrains der Nordbastion und diejenigen
gegen die Willette einen bedeutenden Preis gelten und daß
es möglich sein wird, jährlich eine Einnahme von Fr. 200,000
zu Gunsten der laufenden Verwaltung zu realisiren. Hin-
sichtlich der in dieser Angelegenheit zu treffenden weitern
Schritte habe ich bereits darauf hingewiesen, daß darüber
dem Großen Rathe noch spezielle Vorlagen werden gemacht
werden. Die Ansicht der Domänendirektion geht durchaus
nicht dahin, daß man, ohne die betreffenden Verhältnisse je-

weilen genau zu prüfen, absolut suchen müsse, im Jahre 1871
einen Erlös von Fr. 200,000 in baarem Gelde zu erzielen,
aber die Ueberzeugung habe ich, daß während der 4jährigen
Verwaltungsperiode eine Summe von Fr. 800,000 wird rea-
lisirt werden können.

v. Sinner, Eduard. Ich begreife sehr wohl, daß die
Regierung bestrebt war, im vorliegenden Budget die Ein-
nahmen und Ausgaben möglichst ins Gleichgewicht zu setzen.
Es ist daher auch sehr natürlich, daß, da die meisten Aus-
gabeposten auf Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen u. c. beruhen,
nicht viel anderes übrig blieb, wenn man unter Beibehaltung
der bisherigen Steuerquote das Gleichgewicht zwischen den
Einnahmen und Ausgaben herstellen wollte, als die erstern
bei allen Posten möglichst hoch anzusetzen. Ich finde zwar,
man sei bei der Erhöhung der Einnahmen etwas weit ge-
gangen, und ich bedaure, daß man bei der Budgetirung der
Einnahmen nicht mehr nach unserm alten Grundsätze verfahren
konnte, bloß ein Minimum anzusetzen, das unter allen Um-
ständen werde erreicht werden. Bei diesem Grundsätze ging
man eben von der Ansicht aus, bei allen Budgets kommen
Ausgaben vor, die man nicht voraussehen könne, wo es dann
sehr angenehm sei, wenn auch die Einnahmen die budgetirten
Ansätze übersteigen. Wenn Sie unsere Budgets und Rech-
nungen der letzten 10 Jahre durchgehen, so werden Sie sich
überzeugen, daß unsere Ausgabenüberschüsse zum großen Theile,
wenn auch leider nicht in dem gewünschten Maße, durch Ein-
nahmenüberschüsse gedeckt werden konnten. Diese Hoffnung
können wir beim neuen Budget nur noch in geringem Maße
haben, indem darin die Verhältnisse bereits im höchsten Grade
berücksichtigt sind, welche auf eine Vermehrung der Einnah-
men schließen lassen, und es wird sich dann im nächsten
Jahre zeigen, daß wir nicht mehr viel Neues zu erwarten
haben. Nun wird aber hier ein ganz neuer Posten von Fr.
200,000 als Mehrerlös verkaufter Domänen beantragt. Ich
frage, ist es wirklich möglich, im Jahre 1871, denn für dieses
Jahr berathen wir heute das Budget, eine solche Einnahme
aus der Domänenliquidation zu erzielen? Der Herr Vor-
redner hat ja am Schlusse seines Votums selbst darauf hin-
gedeutet, daß er nicht behaupten wolle, wir werden diese
Summe gerade im Jahr 1871 einnehmen, allein die Sache
werde sich compensiren. Dieß zeigt uns, daß es nicht wohl
möglich ist, im Budget pro 1871 eine solche Einnahme auf-
zunehmen. Ich halte dafür, es wäre, wenn man überhaupt
glaubt, in den 4 Jahren eine Einnahme von Fr. 800,000
erzielen zu können, rationeller gewesen, diese Summe auf
die 4 Jahre anders zu vertheilen. Das heute vorliegende
Budget bildet gewissermaßen die Grundlage für diejenigen
der spätern Jahre. Wir sehen aus den Vorlagen der Re-
gierung, daß diese nur wenige Veränderungen für die folgen-
den 3 Jahre vorsteht. Wir müssen daher bei der Berathung
dieses Budgets sehr vorsichtig zu Werke gehen. Haben Sie
sich nun aus dem Votum des Herrn Domänendirektors
überzeugen können, daß eine so bedeutende Einnahme möglich
sein werde? Ich glaube, man escomptire da die Zukunft in
sehr bedeutendem Maße. So viel mir bekannt, sind die
Verhältnisse noch nicht so weit gediehen, daß sich schon in
so naher Zeit eine solche Einnahme erzielen läßt. Die Frage
der kleinen Schanze ist jetzt erledigt, und ich will nicht darauf
zurückkommen. Ich will die Frage durchaus nicht berühren,
ob der Große Rath gegenüber der Stadt Bern anders hätte
vorgehen können. Ich will auch in Betreff des letzten An-
gebotes von Seite der städtischen Behörden, auf welches die
Regierung antwortete, sie könne nicht darauf eingehen, ob-
schon sie zugebe, daß die von den hiesigen Gemeindebe-
hörden und der Bürgerchaft gemachten Vorschläge sehr aner-
kennenswerth seien, — nicht untersuchen, ob nicht die Rege-
rung ein besseres Geschäft gemacht hätte, wenn sie diese Vor-
schläge angenommen und dadurch die enormen Expropriations-

kosten der Stadt zugeschoben und 30 Acharten auf dem Bundesfeld für die Erstellung des Zeughauses erhalten hätte. Ich will diese Fragen durchaus nicht berühren. Wenn man nun aber die Verhältnisse kennt, so muß man sich fragen, ob es angesichts der ungeheuren Opfer, die der Staat übernehmen muß, bevor das Terrain verkauft werden soll, gerechtfertigt sei, jetzt von einer Einnahme von Fr. 200,000 für das Jahr 1871 zu sprechen und zwar in einer Zeit, die gewiß ernst und nicht dazu angethan ist, daß Privaten oder Gesellschaften sich finden, um großartige Spekulationen zu übernehmen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, das Jahr 1871 sehe nicht sehr rosig aus. Dieß ist einer der Hauptgründe, warum ich unter keinen Umständen zur Aufnahme einer Summe von Fr. 200,000 für das Jahr 1871 stimmen kann; denn ich halte dafür, in einem Budget, das vor das Volk gebracht wird, soll man vor Allem aus suchen, wahr zu sein. Ich weiß nun gar wohl, daß dieß ungeheuer schwierig ist, und dieß ist denn auch der Grund, warum ich das 4jährige Budget konsequent verworfen habe. Es ist nicht möglich, ein wahrheitsgetreues Budget für 1 Jahr aufzustellen, wie viel weniger daher für 4 Jahre. Da wir aber nun einmal ein solches erlassen wollen, so wollen wir dieß auch möglichst gewissenhaft thun. Morgen werden wir das 4jährige Budget zu beraten haben und wenn uns dann nachgewiesen werden kann, daß für die nächsten Jahre die Wahrscheinlichkeit des Erlöses einer solchen Summe vorhanden ist, so können wir immerhin diesen Ansaß für die spätern Jahre aufnehmen. Für das Jahr 1871 aber kann ich unmöglich zu einem Ansaß von Fr. 200,000 stimmen, abgesehen von der Frage, ob wir überhaupt berechtigt seien, eine so große Summe aus der Liquidation der Domänen ganz einfach in die laufende Verwaltung fließen zu lassen. Ich habe auch in dieser Hinsicht einige Zweifel. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns vorhin den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 vorgelesen. Seither haben wir diese Angelegenheit nochmals, nämlich am 29. November 1869 behandelt. Damals setzte uns Herr Finanzdirektor Kummer auseinander, daß der Große Rath am 2. Dezember 1868 einen Beschluß gefaßt habe, der mit dem Gesetz von 1849 nicht ganz im Einklange stehe. Er sagte damals in seinem schriftlichen Berichte: „Vielmehr wird, namentlich mit Rücksicht auf den Beschluß 6, zweites Alinea, vom 2. Dez. 1868, darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 des Gesetzes vom 8. August 1849 kein Theil des Erlöses von Domänen in die laufende Verwaltung übergehen kann, ohne einen Beschluß des Großen Rathes nach § 27, III, b der Verfassung, und daß umgekehrt nach § 25 des citirten Gesetzes Einnahmenüberschüsse zunächst der laufenden Verwaltung zur Verfügung stehen und nur durch Großerathsbeschluß zum zinstragenden Vermögen geschlagen werden können.“ Deshalb beantragte der Herr Finanzdirektor, in Modifikation des Beschlusses vom 2. Dezember 1868: „Es sei der Mehrerlös von verkauften zinstragenden Domainen zunächst für die in Aussicht genommene und im Finanzplan aufzuführende Amortisation der Staatsbahnanleihen zu verwenden.“ Die Regierung erklärte sich unter Vorbehalt einiger Redaktionsveränderungen mit dem Antrage der Finanzdirektion einverstanden. Wenn nun die Regierung die Argumentation der Finanzdirektion acceptirt und unter dem Namen „Redaktionsveränderung“ das Wort „Eisenbahnanleihen“ weggelassen hat, so kann ich wenigstens den Beschluß nicht dahin interpretiren, daß nun diese Summe für alles Mögliche gebraucht werden kann. Ich glaube vielmehr, daß der Herr Finanzdirektor ganz richtig argumentirt habe, wenn er sagte, es sei gerechtfertigt, den Erlös aus solchen Domainen für gewisse Ausgaben zu verwenden und zwar für diejenigen, die uns am meisten drücken und außerordentlicher Art sind. Ich weiß nun gar wohl, daß der Herr Domainendirektor mir darauf antworten wird, es habe sich dabei nur um die zinstragenden, nicht aber um die nicht zinstragenden Domänen gehandelt. Ich gebe zu, daß man annehmen kann, der Beschluß nehme auf die letztern keine Rücksicht; ich bin aber sehr im Unklaren darüber, wie die Summe von Fr. 200,000 auf den Erlös der nicht zinstragenden und denjenigen der zinstragenden Domänen vertheilt werden soll. Wenn mich etwas über diese Unklarheit tröstet, so ist es die Thatsache, daß auch die Regierung selbst über diese Punkte etwas im Unklaren zu sein scheint. In einer der Staatswirthschaftskommission mitgetheilten Vorlage hieß es, von den Fr. 200,000 fallen Fr. 160,000 auf die nicht zinstragenden und die übrigen Fr. 40,000 auf die zinstragenden Domänen. Eine spätere Vorlage dagegen nannte die Zahlen 180,000 und 20,000. Die Regierung weiß also selbst nicht recht, wie sie die Summe vertheilen soll. Wenn nun die Aufnahme dieser Summe beschlossen werden sollte, so wäre es gewiß, wenn nicht absolut nöthig, so doch sehr zweckmäßig, eine entsprechende Summe für die Amortisation unserer Staatsbahnanleihen ins Budget aufzunehmen. Dieses Kapitel ist gegenwärtig noch nicht in Frage, und ich will daher nicht näher darauf eintreten, behalte mir aber vor, unter Umständen bei der Rubrik „Amortisation der Anleihen“ auch einen höhern Ansaß zu beantragen. Ich reasümirte dahin: ich kann unmöglich zur Aufnahme eines Ansatzes von Fr. 200,000 für das Jahr 1871 stimmen. Ein solcher Ansaß macht sich zwar sehr hübsch und nett, aber ich habe die Ueberzeugung, daß wir unter keinen Umständen diesen Erlös erzielen werden. Ich beantrage daher eine Reduktion des Ansatzes auf Fr. 100,000. Wenn wir eine solche Einnahme erzielen, so können wir uns Glück wünschen.

Vindt. Obgleich ich nicht sehr aufgelegt bin zum Sprechen, so glaube ich doch, es sei Pflicht eines Mitgliedes des hiesigen Gemeinderathes, auf ein Faktum hinzuweisen, welches von einem Vorredner berührt worden ist. Es ist richtig, daß der Gemeinderath von Bern gewissermaßen eine Schätzung des Terrains der kleinen Schanze ausgesprochen hat, es verhält sich aber damit folgendermaßen. Die Gemeinde Bern besitzt eine Brunnstube auf der Nordflanke der kleinen Schanze. Es ist begreiflich, daß die Gemeinde Bern diese Brunnstube, sei es auf dem gegenwärtigen, sei es auf einem andern Plage, zu behalten sucht; denn eine solche ist nothwendig. Die Gemeinde Bern mußte daher ihre Rechte geltend machen und durfte die Brunnstube nicht einfach ohne Entschädigung von Seite des Staates entfernen lassen. Sie wies in einer Eingabe schlagend nach, daß der Staat entweder die Brunnstube an einen andern, ebenso passenden Ort verlegen, oder aber die Stadt entschädigen müsse. Dazu ist natürlich Terrain nothwendig und die Stadt wird daher genöthigt sein, an irgend einem passenden Orte solches theuer zu kaufen. Denn es ist bekannt, daß die Stadt, wenn sie zu derartigen öffentlichen Zwecken Terrain kaufen muß, gewöhnlich großen Forderungen begegnet. Gerade auch der Staat geht in dieser Richtung mit der Stadt nicht am Geringsten um. Für das Bundesrathhaus, das nicht bloß städtische, sondern auch in hohem Maße staatliche Zwecke hat, hat der Staat der Stadt das Terrain theilweise theuer verkauft. Wir sagten uns nun, wenn wir in der Nähe der Stadt das für die Brunnstube nöthige Terrain kaufen müssen, so müssen wir einen Preis annehmen, wie er in dieser Gegend bezahlt wird. Ganz anders aber verhält es sich, wenn sich Liebhaber melden, um Terrain zu kaufen; diese können ihre Angebote machen und, wenn man nicht darauf eintreten will, immer wieder zurücktreten, während die Stadt, wenn sie für einen öffentlichen Zweck einen Platz bedarf, denselben eben erwerben muß. Ich glaube nun auch, der Ansaß von Fr. 200,000 auf unserm Budget sei nicht begründet. Nach meinem Dafürhalten ist die Angelegenheit bei Weitem nicht so weit vorgerrückt, daß man schon zur Liquidation schreiten kann. Nach dem Beschluß des Großen Rathes soll die Regierung

demselben noch Bericht und Anträge über die Verwerthung des Terrains der kleinen Schanze vorlegen. Dieß soll, wenn ich richtig berichtet bin, in einer der nächsten Sitzungen geschehen, so lange wir aber die dahierige Vorlage nicht kennen, können wir auch nicht wissen, wie die Sache sich abspinnen wird. Jedenfalls wird es noch bedeutende Auslagen für den Staat nach sich ziehen; der Staat hat die enormen Expropriationskosten für die Verlängerung der Bundesgasse zu tragen, die dahierigen Arbeiten zu übernehmen, und es soll von Seite der Delegirten der Regierung bereits zugestanden sein, daß der Staat die städtische Brunnstube zu entschädigen habe. Aber auch in anderer Beziehung herrscht noch Streitigkeit, wie weit die Rechtsansprüche der Gemeinde berücksichtigt werden können und sollen. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß noch bedeutende Kosten in Aussicht stehen, welche einen großen Theil des Erlöses, von dessen Höhe man noch gar keine positive Kenntniß haben kann, absorbiren werden. Wenn man dann für die späteren Jahre sogar noch auf das Terrain der Großen Schanze hinweist, so wird gewiß Niemand mehr als die Stadtbewohner die Ueberbauung dieses öden Terrains (wie wir ein solches auch vor dem Karbergerthor haben) begrüßen. Es wird aber noch lange gehen, bis das Terrain der Großen Schanze überbaut sein wird; denn namentlich gegenwärtig sind die Zeiten für größere Terrain-acquisitionen und Spekulationen sehr ungünstig. Man mache sich daher nicht Illusionen in Betreff des Erlöses aus den zu veräußernden Domänen. Ich trage darauf an, es sei der Ansaß von Fr. 200,000 ganz zu streichen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich glaube, man könne den Ansaß von Fr. 200,000 füglich beibehalten, und ich will Einiges zu dessen Begründung anführen. Was zunächst die allgemeine Frage betrifft, ob man den Mehrerlös der veräußerten Staatsdomänen gegenüber der Kapitalschätzung in die laufende Verwaltung ziehen dürfe oder nicht, so wurde diese Frage bereits in einer frühern Verhandlung entschieden. Ich glaube daher, ziemlich kurz darüber weggehen zu können. Ich will nicht darauf hinweisen, wie andere Staaten verfahren, z. B. Italien und Frankreich, die den Erlös ihrer Domänenverkäufe Jahr für Jahr vollständig in die laufende Verwaltung fließen lassen und keinen Gegenwerth für die Kapitalschätzung zurückbehalten. Ich will nur auf das Beispiel des Kantons Zürich hinweisen. Dieser Kanton hat von der Dreißigerperiode an Jahrzehnte lang alle seine Straßenbauten aus der Domänenrechnung bezahlt; er hat auf der einen Seite Domänen verkauft und auf der andern Seite mit dem Erlös Straßen gebaut. Der Kanton Zürich hat also statt Domänen Straßen erhalten und ist gut und glücklich dabei gefahren. Ich sage also, ein solches Verfahren ist zulässig und nationalökonomisch gerechtfertigt. Ueber die Andeutungen in Betreff des Bundesrathshauses und des in jüngster Zeit vom Gemeinderath gemachten Angebotes will ich hinweggehen und nur bemerken, daß wir hier Vertreter des Kantons und nicht Vertreter des Gemeinderathes der Stadt Bern sind! Deshalb sollen wir die Frage im Allgemeinen auffassen. Was das neueste Angebot des Gemeinderathes von Bern für die kleine Schanze betrifft, so handelt es sich da einfach um eine Rechnungsfrage. Der Gemeinderath von Bern sagt, man solle ihm die kleine Schanze überlassen, er wolle dann die Bundesgasse durchführen, die Expropriation übernehmen und dem Staat als Entschädigung für das übrige Terrain 30 Jucharten Land auf dem Beundefeld an der Papiermühlestraße abtreten. Ueber den Werth der kleinen Schanze sind schon oft Berechnungen gemacht worden, und es ergibt sich, daß, wenn man bei der Liquidation systematisch und klug vorgehen will, die nördliche Bastion dem Staate wenigstens eine Summe von Fr. 800,000—1,000,000 netto eintragen wird. Wenn man nun auch den Werth einer Juch. Land auf dem Beundefeld zu Fr. 3000 annimmt, so ergibt

dieß für die 30 Jucharten einen Werth von Fr. 90,000; vom Standpunkt des Kantons ist daher die Annahme dieses Angebotes nicht gerechtfertigt. Man sagte nun in Betreff des Ansaßes von Fr. 200,000, es sei zweifelhaft, ob man eine solche Einnahme bei den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen zc. erzielen werde. Darauf bemerkte ich, daß wir unser Budget nicht auf Kriegsumstände, sondern auf den Wiedereintritt normaler Verhältnisse hin berechnen, und es ist sehr leicht möglich, daß mit dem Frühjahr wieder normale Verhältnisse eintreten. Geschieht dies, so ist, wenigstens nach den Umständen, wie ich sie kenne, gar kein Zweifel vorhanden, daß, wenn in diesem Winter der Durchbruch der Bundesgasse an die Hand genommen wird, schon im nächsten Jahre mehr als für Fr. 200,000 Terrain verkauft werden kann. Angenommen aber, der Krieg daure fort und der Staat könne im nächsten Jahre noch kein Terrain verkaufen, so werden allerdings die Fr. 200,000 nicht in die Kasse fließen allein das Terrain ist noch immer vorhanden, und was man im nächsten Jahre nicht machen kann, kann man in den folgenden nachholen und man muß für den Dienst der laufenden Verwaltung sich die Franken 200,000 auf andere Weise verschaffen. Ähnliches kommt auch vor bei Holzverkäufen; wenigstens geschah es früher sehr oft, daß, wenn das Bauholz niedriger im Preise stand, man 100,000 Kubikfuß weniger schlug. Man hatte dann natürlich eine kleinere Einnahme, dafür blieb aber das Holz im Walde.

v. Büren. Ich muß gestehen, daß auch mir der Ansaß von Fr. 200,000 aufgefallen ist, da ich in Bezug auf die Rechnungsweise mit vielen Ansichten, die soeben Herr Stämpfli verfochten hat, nicht einverstanden bin. Ich glaube, es sei nicht haushälterisch verfahren, wenn man solche Einkünfte in dieser Weise in die laufende Verwaltung wirft. Man führt das Beispiel Italiens und Frankreichs an, ich halte aber diese Beispiele nicht für richtig. Ich hoffe, Bern werde zu seinem Kredit mehr Sorge tragen als Italien, und bis jetzt wenigstens hatten die Schulden des Kantons Bern einen größern Werth als diejenigen Italiens. Wenn man mit Frankreich exemplifizirt, so glaube ich, sei es an der Zeit, zu sagen, man wolle anders verfahren als die Franzosen. Was das Beispiel Zürichs betrifft, so glaube ich, es würde viel besser darauf passen, zu unterstützen, was Herr v. Sinner sagte, daß man mit dem Ertrag der Domänen die Eisenbahnschulden zurückbezahle, indem die Eisenbahnen in mancher Beziehung an die Stelle der Straßen getreten sind. Ich glaube, wir thun besser, uns mit der Aufnahme der Fr. 200,000 nicht zu täuschen. Herr Stämpfli sagte am Schlusse seiner Rede, wenn man auch die Fr. 200,000 nicht erhalte, sei doch das Terrain noch da. Wenn man auf diese Weise rechnen wollte, so könnten wir den gleichen Posten Jahr für Jahr ins Budget aufnehmen, während der Erlös nur einmal in die Kasse fließt. Wir wollen nicht auf diese Weise verfahren, sondern uns fragen, ob wir wirklich Aussicht haben, im nächsten Jahre eine solche Einnahme zu erzielen. Gestatten Sie mir nun noch in Bezug auf ein anderes, vorhin zur Sprache gebrachtes Verhältniß ein Wort als Berichtigung. Herr Stämpfli hat angeführt, der Gemeinderath von Bern habe der Regierung 30 Jucharten an der Margauerstraße für die kleine Schanze angeboten, und rechnet nun heraus, es sei dieß kein Gegenwerth für die kleine Schanze. Die Sache verhält sich aber nicht so. Der Gemeinderath von Bern hat gar kein Angebot gemacht, dagegen hat der Burgerrath noch 30 Jucharten in eine Wagschaale hineingeworfen, die bereits einige Faktoren enthielt. Es handelt sich also nicht nur um die 30 Jucharten, sondern um ein früheres Angebot plus dieselben. Dieß nur zur Berichtigung. Jedenfalls scheint es mir vorsichtiger und richtiger gehandelt, die Fr. 200,000 nicht ins Budget aufzunehmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Man hat dem Budget vorgeworfen, es sei, wie man sich im gewöhnlichen Leben ausdrückt, etwas hinaufgeschraubt worden, während man in frühern Jahren eher kleinere Ansätze aufgenommen habe, um dann am Schluß des Jahres ein günstigeres Resultat zu haben. Herr v. Sinner hat aber dabei übersehen, daß bei dieser Tendenz man auch in Betreff der Ausgaben anders verfahren ist. Die Ausgaben wurden in den Budgets so normirt, daß man von vornherein die Ueberzeugung hatte, sie werden überschritten werden; man gab sich aber dabei der Hoffnung hin, die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen decken zu können. Dieß ist aber nicht die richtige Art, ein Budget abzufassen, sondern ein solches soll sich sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben möglichst der Wahrheit und der Wirklichkeit nähern, also keine zu günstigen Zahlen weder im Plus noch im Minus haben. Von diesem Standpunkt aus glaube ich, die im vorliegenden Budget aufgenommenen Ausgabeposten verantworten zu können. Ich habe bei der Prüfung des Budgets nicht die vorhergehenden Budgets befragt, weil dieselben nach meiner Ansicht für das vorliegende Budget nicht maßgebend sein können, sondern ich habe jeweilen die Jahresrechnungen in Berücksichtigung gezogen. Man werden Sie sich aber überzeugen müssen, daß die meisten Ansätze des vorliegenden Budgets unter denjenigen der Rechnung des Jahres 1869 stehen. Das Budget ist daher, soweit es die Einnahmen betrifft, tiefer gehalten als die uns vorliegenden bestimmten Zahlen, und auf der andern Seite sind die Ausgaben so angelegt, daß man es möglich zu machen sucht, die spätern Nachkredite zu vermeiden, wie denn auch bei den vorberathenden Behörden das Bestreben herrscht, sich innerhalb der Schranken des Budgets zu halten. Was nun die formelle Frage betrifft, so bekenne ich offen, daß auch ich in dieser Richtung Bedenken hatte. Hier kommt aber der Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 in Betracht, welcher lautet: „5) Für die Verzinsung und Amortisation der bestehenden Bau- und Eisenbahnanleihen, für die Beiträge an die Juragewässerkorrektur und eventuell für die Verzinsung und Amortisation eines Anleihe für die Jura-bahnen wird vom Jahr 1870 hinweg ein jährlicher Kredit von Fr. 1,400,000 festgesetzt (Fr. 200,000 mehr als gegenwärtig für Verzinsung und Amortisation verwendet wird). 6) Der Regierungsrath ist eingeladen, die Veräußerung aller Domänen, welche nicht mehr zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten. Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschuldung der Domänenkasse zugewendet und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung zu den oben angegebenen Zwecken.“ Die Staatswirthschaftskommission hatte nun zu untersuchen, ob die Fr. 800,000, welche im Laufe der 4 Jahre realisiert werden sollen, wirklich im Sinne der Ziff. 5 des obigen Beschlusses, d. h. für die Verzinsung und Amortisation der Bau- und Eisenbahnanleihen u. c., verwendet werden oder nicht. Aus dem § 4 des uns vorgelegten Dekretsentwurfes über den Staatshaushalt des Kantons Bern in den nächsten 4 Jahren ergibt es sich, daß während dieses Zeitraumes unsere Staatsschulden um Fr. 1,140,000 vermindert werden sollen. Ich glaube daher, es sei der soeben mitgetheilten Ziff. 5 des Beschlusses vom 2. Dezember 1868 vollständig Genüge geleistet und nachgewiesen, daß die Fr. 800,000 wirklich für den dort angegebenen Zweck verwendet werden. Die materielle Frage ob im Jahr 1871 wirklich ein Erlös von Fr. 200,000 erzielt werden könne, ist bereits hinlänglich auseinandergesetzt worden. Gestützt auf die der Staatswirthschaftskommission gemachten Vorlagen glaube ich, man dürfe mit ziemlicher Sicherheit annehmen, im Jahr 1871 für Fr. 200,000 von dem erwähnten Terrain veräußern zu können. Dem Antrage des Herrn v. Sinner könnte ich unter keinen Umständen beipflichten. Entweder wird Etwas verkauft oder gar Nichts, und im erstern

Falle wird sich jedenfalls ein größerer Erlös als Fr. 200,000 erzeugen. Sobald einige Parzellen von dem Komplex veräußert werden, wozu wirklich Angebote vorliegen, wird man gewiß die verhältnißmäßig kleine Summe von Fr. 200,000 einnehmen. Ich glaube wirklich, der Große Rath dürfe den Ansatze verantworten, weshalb ich denselben nochmals zur Annahme empfehle.

v. Sinner, Eduard. Herr Stämpfli wirft uns vor, wir treten hier als Vertreter der Stadt Bern auf. Ich habe von vornherein erklärt, wir betrachten die Schanzfrage als erledigt und dahingefallen, und jedenfalls noch auch die Stadt Bern ein wesentliches Interesse daran haben, daß der Staat mit der Schanze eine gute Spekulation mache. Herr Stämpfli hat ferner bemerkt, wir sollen unser Budget aufstellen für Friedens- und nicht für Kriegszeiten. Ich bin ganz einverstanden, allein wenn man vom Kriege sprach, so geschah dieß nicht, um darauf hinzuweisen, daß wir im nächsten Jahre wieder Krieg haben werden, sondern um auf die Thatsache hinzudeuten, daß unter einem Kriege von solcher Bedeutung wie der gegenwärtige alle Länder leiden. Gewiß spürt Jeder von uns, daß auch in unserm Kanton die Nachwehen des Krieges sich fühlbar machen und noch im nächsten Jahre fortauern werden. Daß eine solche Thatsache bei dem Projekte der Veräußerung von Terrain in der Stadt Bern in Betracht fällt, wird Herr Stämpfli nicht in Abrede stellen können. Er bemerkt ferner, er habe die Ueberzeugung, daß man einen Erlös von Fr. 200,000 erzielen werde. Es ist dieß eine Frage, die man noch nicht näher erörtert hat. Nimmt denn Herr Stämpfli an, wenn im nächsten Jahre für Fr. 200,000 Terrain verkauft werden kann, es werde diese Summe sofort in die Kantonskasse fließen? Will man denn die Fr. 400,000 bis vielleicht 600,000, welche der Staat für Expropriationen und für den Durchbruch der kleinen Schanze bereits bezahlt hat oder noch bezahlen muß, anderweitig decken und die Ergebnisse des Verkaufes tels quels als Reingewinn betrachten? Ich kann nicht annehmen, daß die Regierung von diesem Standpunkte ausgehe. Es würde mich ein solches Verfahren lebhaft erinnern an das Vorgehen gewisser Bankinstitute und Crédits mobiliers, die ihren Aktionären Gewinne von Geschäften in Rechnung bringen, die noch nicht erledigt sind und vielleicht nie einen Gewinn abwerfen werden.

Brunner, in Meiringen. Ich will weder der Regierung noch der Staatswirthschaftskommission einen Vorwurf machen, daß sie den Ansatze, um den es sich hier handelt, ins Budget aufgenommen haben; denn ich begreife wohl, daß man zur Deckung der Ausgaben nach Einnahmen suchen muß. Wir haben nun aber zu untersuchen, ob die aufgenommene Summe von Fr. 200,000 gerechtfertigt sei. Ueber die Verwendung derselben will ich kein Wort verlieren; ich gebe zu, daß wir volles Recht haben, das nicht zinstragende Vermögen in die laufende Verwaltung zu ziehen. Indessen frage ich mich, ob wir wirklich mit Ueberzeugung zu dem Ansatze von Fr. 200,000 als Einnahme stimmen können. Herr Stämpfli sagte, es sei kein Zweifel, daß wir diesen Erlös erzielen werden, sollte dieses aber nicht geschehen, so sei dann dafür das Schanzenterrain noch da. Wenn Sie nun aber auch das Schanzenterrain haben, so können Sie damit die laufenden Ausgaben nicht bestreiten, sondern dazu ist Geld nöthig. Angenommen aber auch, wir verkaufen Terrain für Fr. 200,000, so haben wir dann das Geld dafür gleichwohl noch nicht in der Hand; denn ich zweifle, daß man vom Käufer Baarzahlung verlangen werde. Je strengere Zahlungsbedinge aufgestellt werden, desto kleiner wird der Erlös sein. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir auch im Falle des Verkaufes von Terrain die Fr. 200,000 nicht erhalten

werden, sondern einen Titel dafür annehmen müssen. Mit Titeln aber lassen sich die laufenden Ausgaben nicht bezahlen. Das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens schreibt vor (§ 12), daß bei der Veräußerung der Domänen die Abzahlung des Kaufpreises terminenweise auszubedingen sei in der Weise, daß der Käufer die ersten zwei Jahre je einen Fünftel und später dann höchstens einen Behntel jährlich abzutragen verpflichtet sei. Glauben Sie, wenn diese Regel beobachtet wird, eine Einnahme von Fr. 200,000 erzielen zu können? Wenn auch die Möglichkeit des Verkaufs vorhanden ist, die ich nicht bestreite, obgleich die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht dazu angethan sind, so werden wir doch nur wenig bares Geld, sondern Titel erhalten. Uebrigens ist nach meinem Dafürhalten der Ansaß von Fr. 200,000 zu hoch, und ich könnte mich daher höchstens dazu entschließen, zu dem Antrage des Herrn v. Sinner zu stimmen.

Lindt. Ich möchte den Vorwurf nicht auf mir sitzen lassen, ich sei nur ein Repräsentant der Stadt Bern und vertrete nicht die Interessen des Kantons. Einen solchen Vorwurf muß ich mir verbitten. Wenn ich in dieser städtischen Angelegenheit der kleinen Schanze das Wohl der Stadt im Auge hatte, so glaube ich, das Wohl der Stadt habe auch ein allgemeines kantonales Interesse, und von diesem Standpunkte aus halte ich dafür, es sei Dasjenige, was ich früher und auch jetzt beantragt habe, vollkommen gerechtfertigt. Wenn, wie es scheint, nächsten Anträge für die Demolirung der Nordbastion der kleinen Schanze dem Großen Rathe vorgelegt werden sollen, so ist doch zu erwarten, man werde in Bezug auf die Südbastion den städtischen Interessen mehr Rechnung tragen. Es handelt sich dabei eigentlich um ein allgemeines Interesse, was jeder Kantonsbürger, der in die Stadt zieht, fühlen wird. Eine gesunde Einrichtung der Stadt kommt dem ganzen Kanton zu gut. Die Stadt Bern hilft getreulich mit, wenn es sich darum handelt, auf dem Lande nützliche Einrichtungen, wie Entwässerungen, größere Bauten u. zu treffen. Es ist daher nichts als billig, daß der Stadt auch von Seite des Landes zu ihrer nothwendigen Entwicklung Hand geboten werde.

Herr Regierungspräsident Weber, Domänendirektor. Ueber die Berechtigung, den Erlös aus dem Verkauf der fraglichen Terrains in die laufende Verwaltung zu verwenden, kann kein Zweifel obwalten; denn der § 5 des Gesetzes vom 8. August 1849 sagt ausdrücklich, daß Theile des Administrationsvermögens in die laufende Verwaltung verwendet werden können. Ich mache nun auch darauf aufmerksam, daß auf Seite 46 des in Ihren Händen befindlichen Budgets der Nachweis geleistet ist, daß für die Amortisation und Verzinsung der Staatsschulden, inbegriffen den Beitrag an die Juragewässerkorrektur von Fr. 200,000, wirklich Fr. 1,400,000 verwendet wird, wie dieß der Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 verlangt. Was das Angebot des Schanzenkomite's betrifft, so ist es allerdings richtig, daß in dieser Beziehung eine Omission stattgefunden hat. Das Angebot bestand wirklich nicht nur in den 30 Fucharten auf dem Beundefeld, sondern es wären dazu noch die Fr. 100,000 gekommen, welche der Staat, nach Abzug der von der Stadt übernommenen Leistungen, noch netto in Baar erhalten hätte. Nach den von Seite der Staatsbehörden gemachten Berechnungen bildet aber dieses Angebot noch kein genügendes Aequivalent für die kleine Schanze. Bezüglich der Liquidation des Terrains wird, wie bereits bemerkt, dem Großen Rathe noch ein Dekret vorgelegt werden, und zwar, wie ich hoffe, bereits in der nächsten Sitzung. Aus diesem Dekret werden Sie entnehmen, daß die ganze Operation sich regelrecht abspinnen wird. Da man nun einmal die Schanzenfrage in die Diskussion gezogen hat, so erlaube ich mir auch noch ein-

nige Bemerkungen darüber. Es sind in rechtlicher Beziehung 3 Punkte zu bereinigen. In Folge des in diesem Frühjahr erlassenen Dekrets ist nun die Expropriation eingeleitet worden, und die öffentliche Auflage des Planes hat stattgefunden. Es sind gegen denselben 3 Einsprachen eingelangt. Die eine davon geht von der Wittwe Jndermühle aus, und dieser Punkt ist nun so weit vorgerrückt, daß die Experten ernannt sind, welche die gerichtliche Schätzung vorzunehmen haben. Ein weiterer Streitgegenstand betrifft eine Brunnquelle eines Privatmannes; ich glaube aber, man werde sich darüber leicht verständigen können. Schließlich ist noch ein Abkommen mit der Gemeinde Bern zu treffen, und da wird in den nächsten Tagen die Regierung in der Lage sein, der Stadt Bern ein Anerbieten zu machen, von dem ich erwarte, es werde bei den städtischen Behörden Berücksichtigung finden. Dieß ist die Sachlage, soweit es die vorbereitenden Schritte betrifft. Hinsichtlich der Veräußerung des Terrains kann ich nur erwähnen, daß schon gegenwärtig bezügliche Offerten vorliegen. Ich glaube daher mit Sicherheit annehmen zu können, die Summe von Fr. 200,000 werde realisiert werden können. Garantiren kann man dieß natürlich ebenso wenig wie irgend einen andern Ansaß des Budgets.

Lehmann-Gunier. Es muß sicher auffallen, wenn man im Einnahmenbudget einen Ansaß für die Domänenliquidation figuriren sieht; denn man könnte sagen, man wolle die Domänen verkaufen und sodann den Erlös verbrauchen. Es verhält sich wirklich so; wenn man aber die Sache näher untersucht, so wird man sich überzeugen, daß dieses Geld für verschiedene Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt ist, z. B. für das Baugesetz, das Straßenwesen, Gewehranschaffungen u. c.; alle derartigen Ausgaben liegen aber im Interesse des Staates. Man muß daher sagen, es handle sich hier gewissermaßen um die Erzeugung der Domänen durch Straßen, öffentliche Gebäude, Wetterli-gewehre u. c. und daß daher diese Ausgaben als Nationalvermögen verbleiben. Die Hauptfrage ist, ob man eine Einnahme von Fr. 200,000 erzielen könne. Die Staatswirthschaftskommission hat aber deutlich nachgewiesen, daß man in der nächsten 4jährigen Periode wenigstens Fr. 800,000 werde realisiren können. Man kann daher den Ansaß von Fr. 200,000 im Budget aufrecht halten.

Bodenheimer, Regierungsrath. Das Botum des Herrn Lehmann veranlaßt mich, einige Worte beizufügen. Die von ihm geltend gemachte Bemerkung ist vom national-ökonomischen Standpunkte aus richtig. Dieß ist aber nicht die Frage, um die es sich handelt. Die Fr. 200,000 sollen größtentheils aus dem Erlös der nicht zinstragenden Domänen erzielt werden. Dieß ist der Grund, warum man diese Summe in die laufende Verwaltung verwenden kann. Ich hielt es für nothwendig, diese Bemerkung zu machen, damit das Botum des Herrn Lehmann-Gunier nicht das Resultat der Abstimmung beeinflusse.

Abstimmung.

- | | |
|-------------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell für Fr. 200,000 | 94 Stimmen. |
| " " " 100,000 (Antrag v. Sinner) | 47 |
| 2. Definitiv " " 200,000 | Mehrheit. |
| Für Streichung des Ansaßes (Antrag Lindt) | Minderheit. |

B. Staatsbahn.

Einnahmen:			Budget
Durchschnitt	Budget		pr. 1871.
pr. 1866-69.	pr. 1870.		Fr.
926,835	966,000	1. Transportertrag	1,046,000
153,069	149,780	2. Zinse, Vergütungen, verschiedene Einnahmen	135,050
<u>1,079,904</u>	<u>1,115,780</u>		<u>1,181,050</u>
Ausgaben:			
33,501	31,400	3. Staatsbahnverwaltung	29,600
109,575	110,720	4. Expeditionsdienst	110,375
257,562	250,400	5. Fahrdienst	259,220
132,508	127,470	6. Bahnaufsichts- und Unter- haltungsdienst	139,143
219,735	183,270	7. Verschiedene Ausgaben	161,500
<u>752,881</u>	<u>703,260</u>		<u>699,838</u>
<u>327,023</u>	<u>412,520</u>	Nettoeinnahmen	<u>481,212</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Nettoertrag der Staatsbahn wird auf Fr. 481,212 veranschlagt. Es ist die eine bedeutende Erhöhung gegenüber dem Budget pro 1870, dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre und auch gegenüber dem Ergebnis der Staatsrechnung pro 1869 (Fr. 435,599. 31). Diese Erhöhung wird dadurch motivirt, daß man Hoffnung hat, die unmittelbaren Betriebseinnahmen werden sich ziemlich erheblich steigern. Diese sind im vorliegenden Budget auf Fr. 1,046,000 veranschlagt, während sie im Budget pro 1870 bloß mit Fr. 966,000 figuriren. Im Jahre 1869 sind die unmittelbaren Betriebseinnahmen auf Fr. 981,693. 25 angestiegen, und ich habe Ihnen bereits gestern angedeutet, daß für dieses Jahr ein Mehrertrag von Fr. 80,000 in sicherer Aussicht steht. Da nun dieses Jahr wegen der Kriegseignisse nicht ein günstiges genannt werden kann, so ist um so mehr zu hoffen, daß auch im künftigen Jahre ein solcher Mehrertrag erzielt werde. Auf die übrigen Ansätze, welche theilweise unwesentlichere Modifikationen erfahren haben, will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten.

Das Budget der Staatsbahn wird ohne Einsprache genehmigt.

C. Kapitalien.

1. Hypothekarkasse.

Einnahmen		Budget
Durchschnitt	Budget	pr. 1871.
pr. 1866-69.	pr. 1870.	Fr.
1,224,445	1,298,757	1,292,800
919,621	1,023,957	977,800
<u>304,824</u>	<u>274,800</u>	<u>315,000</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist etwas höher budgetirt, als in diesem Jahre. Da er aber 1869 Fr. 325,423. 03 betrug und das vorliegende Budget noch um circa Fr. 10,000 hinter diesem Ertrag zurückbleibt, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der budgetirte Ansaß erreicht werde.

Ohne Einsprache genehmigt.

2. Kantonalbank.

Durchschnitt	Budget		Budget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
228,594	380,040	Einnahmen	380,040
—	142,780	Ausgaben	142,780
<u>228,594</u>	<u>237,260</u>	Nettoeinnahmen	<u>237,260</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget der Kantonalbank, wie es hier vorliegt, stimmt vollständig mit demjenigen überein, welches von den Kantonalbehörden vorgelegt wurde. Das Ergebnis wird sich im Jahre 1873 wieder günstiger gestalten, indem die Amortisation der Anleihekosten dahin fallen wird.

Ohne Widerspruch genehmigt.

3. Verschiedene Betriebsfonds.

Durchschnitt	Budget		Budget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
17,400	17,600	Nettoeinnahmen	17,600

Ohne Einsprache angenommen.

4. Kantonskasse.

Durchschnitt	Budget		Budget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
155,829	100,000	Einnahmen	100,000
166,051	120,000	Ausgaben	120,000
<u>10,222</u>	<u>20,000</u>	Nettoausgaben	<u>20,000</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wurde, wie im vorigen Jahre, ein Ausgabenüberschuß von Fr. 20,000 angenommen. Dieser Posten kann nicht mit Sicherheit zum Voraus berechnet werden, man glaubt aber, daß der genannte Ansaß der Wirklichkeit entsprechen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Der Große Rath wird sich erinnern, daß die Kantonskasse seit Jahren ziemlich krank darniederliegt und daß man ihr auf etwas sonderbare Weise, durch Sola-Wechsel u. dgl., Geld verschaffen mußte. Der Grund liegt darin, daß der ursprüngliche Fond de roulement der Kantonskasse nach und nach in dieser und jener Administration, z. B. in den Entsumpfungen, in den Vorschüssen an die emmenthalischen Gemeinden (welche zwar im Laufe dieses Jahres abbezahlt worden sind) festgenagelt wurde. Sie werden später die Frage zu entscheiden haben, ob Sie die Kantonskasse noch fernerhin zwischen Himmel und Erde schweben lassen und sich mit dem vor einem Jahr getroffenen Mittel begnügen wollen, ihr einen Kredit im Betrage von einer Million bei der Kantonalbank anzuweisen, oder ob Sie nicht lieber Vorkehrung treffen wollen, daß die Kantonskasse wieder ihren eigenen Betriebsfond er-

halte. Ich halte das Letztere für besser. So gut als Sie der Kantonalbank, der Salzhandlung u. einen eigenen Betriebsfond gegeben haben, ebenso gut sollte ein solcher auch der Kantonskasse angewiesen werden. Man sagt vielleicht, der Kanton Bern könne sich schon Geld verschaffen, allein man weiß nicht, was ihn das Geld unter Umständen kostet, und Beten, wie die gegenwärtigen, sind dazu angethan, daß man vorsichtig sein lerne. Wenn auch die Kantonskasse bei der Kantonalbank einen Kredit hat, so wird diese eben das Geld ihr nur zu dem jeweiligen Zinsfuße geben können. Ich weiß nun aber, daß im Laufe dieses Jahres in Folge der Kriegereignisse das Geld in Bern (ich spreche nicht von der Kantonalbank, sondern von andern hiesigen Bankinstituten) momentan oft 10—12% kostete. Man mußte sich in England nach Geld umsehen, und es wurden 7-8 Millionen Sovereigns in die Schweiz gebracht, die man nun wieder entfernen will, obwohl ich, beiläufig gesagt, lieber englisches Geld im Verkehr sehe, als gar keines. Ich habe noch heute mit dem Herrn Kantonsbuchhalter Rücksprache genommen und ihn gefragt, einen wie großen Fond de roulement die Kantonskasse haben sollte. Ich sagte ihm, wir verlangen nicht, daß die Kantonskasse, wie es in frühern Jahren oft der Fall war, einen Fond von 3 Millionen oder mehr habe, sondern nur, was sie absolut bedürfe. Wir wollen gerade die jetzigen Verhältnisse ins Auge fassen. Gegenwärtig steht der Disconto in Basel und Zürich auf 7%, und wenn wir heute Geld haben müßten, könnten wir nicht wohlfeileres erhalten. Es liegt daher auch von diesem Gesichtspunkte aus im Interesse des Staates, daß die Kantonskasse den nöthigen Betriebsfond erhalte. Dieser sollte sich auf wenigstens 2 Millionen belaufen, wovon Fr. 500,000 ihr als Kredit bei der Kantonalbank angewiesen werden könnten. Ich habe keinen besondern Antrag zu stellen, ich wollte aber diese Verhältnisse berühren, damit man, wenn ich morgen darauf zurückkommen würde, nicht den Einwand erhebe, ich hätte heute diesen Punkt anregen sollen. Ich glaube übrigens, der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission theile grundsätzlich meine Ansicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist allerdings richtig, daß die Staatswirthschaftskommission prinzipiell die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach theilt; denn es ist wünschenswerth, daß die Kantonskasse nicht nöthig habe, heute hier Fr. 200,000 und morgen dort Fr. 300,000 auf kurze Frist zu entleihen, sondern daß ihr ein gewisses Betriebskapital zur Verfügung gestellt werde. Diese Frage soll nun morgen ihre Erledigung finden bei der Behandlung des Dekrets über den Staatshaushalt des Kantons Bern, welches im § 3 sagt: „Der Große Rath wird auf den Antrag des Regierungsrathes bestimmen, wie viel der Kantonskasse als Betriebsfond zuzuweisen sei.“ Diese Frage könnte aber in einer Richtung Einfluß auf das heutige Budget haben, wenn nämlich der Große Rath genöthigt wäre, zinstragende Kapitalien des Staates aufzukündigen und der Kantonskasse, selbstverständlich ohne Zins, abzuliefern. Bei dieser Operation würde sich jedenfalls ein Ausfall in den Zinsen herausstellen. In dem erwähnten Dekret, welches morgen zur Behandlung kommen soll, wird auch die Abschreibung der Ausgabenüberschüsse von 1866 und 1867, welche sich noch auf Fr. 1,643,100 belaufen, beantragt, weil man annimmt, daß dieses Kapital nun einmal verschwunden sei. Dasselbe ist aber bereits in den Jahren 1866 und 1867 verschwunden, und die Kantonskasse hat sich seither mit Verschüssen von Kreditanstalten behelfen müssen. Für solche temporäre Geldaufnahmen erscheinen nun z. B. in der Rechnung von 1869 Zinse im Betrage von Fr. 29,841. 78. Dieser Posten würde dahin fallen, wenn man der Kantonskasse ein Betriebskapital zinslos übergeben würde. Es wurde nun in der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß sog.

immobilisirte Kapitalien in nächster Zeit flüssig gemacht und ein Theil des Betriebsfonds wahrscheinlich aus diesen Kapitalien genommen werden könne. Ich wollte dieß nur erwähnen, weil es unter Umständen auf die Einnahmen der Kantonskasse an Zinsen Einfluß haben könnte. Wenn sich aber auf der einen Seite die Einnahmen der Kantonskasse vermindern würden, so würde auf der andern Seite auch ein entsprechender Theil der Ausgaben dahin fallen, so daß die dadurch eintretende Veränderung jedenfalls nicht von großer Bedeutung wäre.

Die Ansätze werden unverändert genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

1. Salzregal.

Durchschnitt pr. 1866—69.	Budget pr. 1870.	Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.	Fr.
1,594,588	1,482,020	1,517,000
730,079	605,735	620,000
864,509	876,285	Nettoeinnahmen 897,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die Erhöhung der Nettoeinnahmen des Salzregals gegenüber dem Budget pro 1870 gerechtfertigt sei mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1869, in welchem 155,704.07 Centner Kochsalz (pro 1871 150,000 Centner bündetirt) verkauft und eine Nettoeinnahme von Fr. 935,527.67 erzielt worden, es aber nicht anzunehmen sei, daß im Salzverkauf ein Rückgang eintrete.

Ohne Einsprache genehmigt.

2. Postregal.

Durchschnitt pr. 1866—69.	Budget pr. 1870.	Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.	Fr.
191,002	249,252	249,252
		Nettoeinnahmen 249,252

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Einnahme ist auf Fr. 249,252 bündetirt, welche Summe nach der in Kraft bestehenden Uebereinkunft dem Kanton Bern zu gut kommt. Leider war seit einigen Jahren der Ertrag des Postregals nicht derart, daß diese Summe vollständig ausgerichtet werden konnte. Wie aus der Rechnung pro 1869 ersichtlich ist, beträgt die rückständige Postentschädigung bereits Fr. 303,723. 86, und man kann nicht große Hoffnung auf eine spätere Nachzahlung setzen. Auch für 1870 steht ein bedeutender Rückstand in Aussicht, und leider wird auch im Jahre 1871 sich ein solcher zeigen. Da sich aber der Ansaß auf eine Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft stützt, so glaube ich, sei dessen Aufnahme gleichwohl gerechtfertigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir machen seit Jahren die Erfahrung, daß die Posteinnahme im Abnehmen begriffen ist. Ich gebe zu, daß die Eisenbahnverhältnisse eine bedeutende Umwandlung im Postverkehr hervorgerufen haben, allein der dadurch entstandene Ausfall sollte durch die stete Zunahme des übrigen Postverkehrs größtentheils ersetzt werden. Ich möchte nun

unsere Herren National- und Ständeräthe bitten, der bevorstehenden Berathung der Postangelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich glaube nicht, daß die Postverwaltung in ihren Neuerungen und sog. Verbesserungen immer sehr glücklich sei; sehr oft wird gerade das umgekehrte Ziel erreicht von demjenigen, welches man im Auge hatte. Ich glaube, es könnten im Betriebe bedeutende Ersparnisse erzielt werden. Es fahren viele Posten, mit denen die Bedürfnisse der betreffenden Landestheile in keinem Verhältnisse stehen. Ich bin zwar im Prinzip auch dafür, daß der Verkehr möglichst erleichtert werden solle. Ich will aber noch auf eine Neuerung aufmerksam machen, die für die Kantone mit bedeutenden Nachtheilen verbunden ist. Die Postverwaltung hat in der jüngsten Zeit einen neuen Tarif über den Transport der Valoren und Pakete erlassen, durch welchen für größere Entfernungen Erleichterungen geschaffen, der Verkehr in einem Rayon von 20 Stunden dagegen so wesentlich erschwert wurde, daß ein Transport der Valoren zum vollen Werthe zur Unmöglichkeit geworden ist. Was war die Folge davon? Die Affekuranzgesellschaften nahmen die Sache an die Hand und versichern jetzt die Valorensendungen. Man ist also gezwungen, für solche Sendungen in Gold, Banknoten oder Werthschriften der Postverwaltung einen beliebigen niedrigen Schätzungswert und den wirklichen Werth bei der betreffenden Affekuranzgesellschaft anzugeben. Wir sehen, daß gegenwärtig Bankinstitute und Privaten alle ihre Postsendungen bei einer Affekuranzgesellschaft versichern, wodurch für die Postverwaltung schon in diesem Jahre ein bedeutender Nachtheil entsteht, der später noch größer werden wird, da sich dieses Geschäft noch mehr entwickeln wird. Die Postverwaltung wird vielleicht einwenden, sie brauche in Folge dessen kein Risiko mehr zu übernehmen. Ich frage aber: wofür sind am Ende die Posteinrichtungen und die Postbeamten, welche Bürgschaft leisten, da? Ich möchte also unsere Vertreter im National- und Ständerathe dringendst bitten, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Ansaß wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Bergbauregal.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
23,676	20,165	Einnahmen	17,085
15,989	9,145	Ausgaben	9,300
7,687	11,020	Nettoeinnahmen	7,785

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Bergbauregal wird in diesem Jahre den budgetirten Ansaß nicht erreichen, weshalb man für 1871 eine Herabsetzung der Einnahmen vorgenommen hat. Ich füge noch bei, daß die Regierung beabsichtigt, in Bezug auf die Organisation des Bergbaues Aenderungen eintreten zu lassen.

Ohne Einsprache genehmigt.

4. Fischezenregal.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
5832	5000	Einnahmen	5500
520	—	Ausgaben	500
5312	5000	Nettoeinnahmen	5000

Tagblatt des Großen Rathes 1870.

Ohne Bemerkung genehmigt.

5. Jagdregal.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
26,711	26,290	Einnahmen	26,290
1,085	1,290	Ausgaben	1,290
25,626	25,000	Nettoeinnahmen	25,000

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

1. Zollentschädigung.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
275,000	275,000	Einnahmen	275,000
3,500	3,500	Ausgaben	3,500
271,500	271,500	Nettoeinnahmen	271,500

Ohne Bemerkung genehmigt.

2. Ohmgeld.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
1,053,473	1,010,000	Einnahmen	1,043,900
43,247	42,000	Ausgaben	43,900
1,010,226	968,000	Nettoeinnahmen	1,000,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wurden die Nettoeinnahmen auf Fr. 1,000,000, also höher als im letzten Budget, dagegen niedriger als der vierjährige Durchschnitt veranschlagt. Es ist hiebei allerdings zu bemerken, daß in Zukunft der Posten „Brennpatentgebühren“ welche in den 4 letzten Jahren eine durchschnittliche Einnahme von Fr. 32,167 lieferten, hier wegfallen und in der folgenden Rubrik des Budgets figuriren wird. Gleichwohl darf man annehmen, daß das Ohmgeld einen Reinertrag von einer Million abwerfen werde, da der Nettoertrag im Jahre 1869 Fr. 1,037,032. 83 betrug und auch im laufenden Jahre ein günstiges Ergebnis in sicherer Aussicht steht.

Unverändert genehmigt.

3. Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbsgebühren und Konzessionsabgaben.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
269,382	265,000	Einnahmen	325,400
350	—	Ausgaben	5,400
269,032	265,000	Nettoeinnahmen	320,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die Reineinnahmen auf Fr. 55,000 höher veranschlagt worden, als im Budget pro 1870. Diese Erhöhung rührt von der Ziffer 7 der Einnahmen „Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren“ her, deren Ertrag auf Fr. 55,000 veranschlagt ist. Dagegen ist unter den Ausgaben ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen für „Kosten der Inspektion der Brennereien und Verkaufslöfale“, so daß diese Gebühren einen Reinertrag von Fr. 50,000 abwerfen würden. Die vorberatenden Behörden hatten natürlich keinen bestimmten Anhaltspunkt, um diesen Ansatz zu fixiren. Es darf fast mit Sicherheit angenommen werden, daß die dahertigen Reineinnahmen bedeutend höher ansteigen werden, da man aber in dieser Beziehung keine Gewißheit hat, so glaubte die Regierung nicht höher gehen zu sollen.

Dhne Einsprache genehmigt.

4. Stempelabgabe.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
171,646	170,000	Einnahmen	171,800
12,060	16,200	Ausgaben	12,800
159,586	153,800	Nettoeinnahmen	159,000

Dhne Bemerkung genehmigt.

5. Amtsblatt.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
37,134	36,000	Einnahmen	37,500
29,741	28,200	Ausgaben	30,000
7,393	7,800	Nettoeinnahmen	7,500

Ufeller in Wichtlach. Seit Jahren besteht der Uebelstand, daß das Tagblatt des Großen Rathes so spät erscheint, daß es einen Theil seines Werthes verloren hat. Ich habe das Tagblatt auch abonniert, und ich kann aus Erfahrung sagen, daß ich oft wochenlang keine Nummer desselben erhalten habe. Auf meine Reklamation hin wurden mir dann jeweilen eine Anzahl Bogen des Tagblattes auf einmal zugesandt. So habe ich z. B. die Verhandlungen einer 14-tägigen Session unter zwei Malen erhalten, statt daß sie den Abonnenten sofort nach dem Druck successiv zugesandt werden sollten. Es ergibt sich daraus, daß der Grund der verspäteten Erscheinung nicht an der Redaktion und auch nicht am Drucke, sondern an der Versendung des Tagblattes liegt. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dem gerügten Uebelstande für die Zukunft abgeholfen werden möchte.

Die Ansätze werden ohne Einsprache genehmigt.

6. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
226,202	170,000	Einnahmen	227,000
57,458	—	Ausgaben	57,000
168,744	170,000	Nettoeinnahmen	170,000

Dhne Einsprache genehmigt.

7. Kanzlei- und Gerichtsemolumente.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
70,034	60,000	Einnahmen	68,600
171	—	Ausgaben	200
69,860	60,000	Nettoeinnahmen	68,400

Dhne Bemerkung genehmigt.

8. Bußen und Konfiskationen.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
19,826	20,000	Einnahmen	20,500
1,489	—	Ausgaben	500
18,337	20,000	Nettoeinnahmen	20,000

Ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

9. Militärsteuern.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
196,091	195,000	Einnahmen	200,000
19,233	15,000	Ausgaben	15,000
176,858	180,000	Nettoeinnahmen	185,000

Dhne Bemerkung angenommen.

10. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
151,946	155,000	Einnahmen	150,500
6,608	5,000	Ausgaben	5,500
145,338	150,000	Nettoeinnahmen	145,000

Ebenso angenommen.

B. Direkte Abgaben.

1. Im alten Kantonstheil.

(à Fr. 2 vom Tausend.)

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
1,804,826	1,979,000	Einnahmen	2,066,000
70,608	56,800	Ausgaben	76,800
<u>1,734,218</u>	<u>1,922,200</u>	Nettoeinnahmen	<u>1,989,200</u>

2. Im Jura.

(à Fr. 1. 70 vom Tausend.)

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
369,782	418,850	Einnahmen	439,860
37,320	34,600	Ausgaben	42,120
<u>332,462</u>	<u>384,250</u>	Nettoeinnahmen	<u>397,740</u>

Im ganzen Kanton.

2,066,680	2,306,450	Nettoeinnahmen	2,386,940
-----------	-----------	----------------	-----------

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den direkten Abgaben ist eine Erhöhung in Aussicht genommen, welche durch das Ergebnis des letzten Jahres gerechtfertigt ist. 1869 betrug nämlich die dahierigen Nettoeinnahmen im alten Kantonstheil Fr. 1,995,327. 98 und im Jura „ 402,534. 19

so daß sich eine Gesamteinnahme von Fr. 2,397,862. 17 ergab. Der vorliegende Ansaß kann natürlich nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß die vorgeschlagene Steuerquote auch genehmigt werde, worüber Sie erst bei der Verathung des 4jährigen Budgets zu entscheiden haben werden.

Dhne Einsprache genehmigt.

IV. Verschiedenes.

Nettoeinnahmen:

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
1565	1565	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geislichkeitsbe- soldungen	1565
178	—	Staatsapothek	500
459	—	Papierhandlung	500
<u>2202</u>	<u>1565</u>	Total	<u>2565</u>

Dhne Bemerkung genehmigt.

Ausgaben.

V. Allgemeine Verwaltung.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
50,264	40,000	1. Großer Rath	40,000
44,610	45,500	2. Regierungsrath	45,500
18,325	15,000	3. Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	75,000
3,125	3,000	4. Taggelder der Ständeräthe und Absendung von Kom- missären	3,000
51,288	56,100	5. Staatskanzlei	57,000
92,573	91,180	6. Regierungstatthalter und Amtsverweser	92,000
26,101	26,120	7. Amtschreiber	26,120
<u>286,286</u>	<u>276,900</u>	Nettoausgaben	<u>338,620</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist unter Ziffer 3 eine bedeutende Veränderung eingetreten, welche den Kredit des Großen Rathes von Fr. 60,000 für unvorhergesehene Ausgaben betrifft. Bekanntlich war bisher der Große Rath in Bezug auf Ausgabenbewilligungen souverän und konnte, wenn die Budgetkredite nicht hinreichten, Nachkredite in beliebigem Betrage bewilligen. In Folge der Erlassung des Referendumsgesetzes und der Einführung des 4jährigen Budgets hat das Verhältniß sich wesentlich geändert. Der Große Rath wird in Zukunft an den Finanzplan gebunden sein und steht nun gegenüber dem Volke gewissermaßen in einem Verhältniß, wie bisher der Regierungsrath gegenüber dem Großen Rathe. Es muß daher auch Rücksicht auf unvorhergesehene Verhältnisse genommen werden, wie dies seither auch beim Regierungsrathe geschah, dem ein sog. Rathskredit für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt wurde. Ich glaube, die Nothwendigkeit der Gewährung eines solchen Kredites an den Großen Rath könne nicht in Zweifel gezogen werden, und es entsteht nur die Frage, wie hoch dieser Kredit bestimmt werden solle. Wird er zu niedrig veranschlagt, so erreicht er seinen Zweck nicht, namentlich wenn außerordentliche Kalamitäten, wie Wasserverheerungen u. eintreten sollten, wo dann die ordentlichen Budgetansätze nicht ausreichen würden. Wird der Kredit aber zu hoch angesetzt, so entgeht man kaum dem Vorwurfe, man wolle auf diesem Wege den Finanzplan illusorisch machen, und namentlich ist dann auch die Befürchtung vorhanden, es werden zu vielerlei Ansprüche an den Kredit gestellt werden. Ich glaube, dieser Kredit werde von der Finanzverwaltung mit besonderer Sorgfalt gehütet werden müssen. Seine Nothwendigkeit aber ist unbestreitbar, und der Regierungsrath wie auch die Staatswirthschaftskommission haben gefunden, die Summe von Fr. 60,000 dürfte am besten den Verhältnissen entsprechen. Zwar wurden sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission abweichende Ansichten geäußert, indem einzelne Mitglieder eine Erhöhung des Ansätze befürworteten, um allen Eventualitäten begegnen zu können, schließlich hat man jedoch gefunden, es sei besser, nicht allzu hoch zu gehen. Auf die übrigen Ansätze der vorliegenden Budgetrubrik will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten, da dieselben nur unwesentliche Aenderungen erlitten haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den von der Regierung vorgeschlagenen Ansaß von Fr. 60,000 als Kredit des Großen Rathes für unvorhergesehene Ausgaben einlässlich behandelt. Es machten sich im Schooße der Staatswirthschaftskommission verschiedene Ansichten geltend: die Einen

sagten, ein Kredit von bloß Fr. 60,000 sei etwas kleinlich für den Großen Rath, man sollte ihn auf Fr. 100,000 oder 200,000 erhöhen; Andere dagegen stimmten dem Vorschlage des Regierungsrathes bei. Man konnte eben noch nicht genau beurtheilen, wie weit man in dieser Richtung gehen solle; erst wenn die erste 4jährige Periode vorbei ist, wird man sich ein bestimmtes Urtheil hierüber bilden können. Die Staatswirthschaftskommission hat nun folgendermaßen argumentirt: Man geht von der Ansicht aus, die Ansätze des Budgets, soweit es die Ausgaben betrifft, sollen alle eingehalten werden können, indem man bei deren Festsetzung die Progression, die Jahr für Jahr stattgefunden hat, in Berücksichtigung gezogen hat. Der Kredit des Großen Rathes soll daher nicht zur Ergänzung der Budgetansätze, sondern für außerordentliche Fälle verwendet werden. Im Defret über den Staatshaushalt (§ 8) ist auch noch die Eventualität vorgesehen, daß in außerordentlichen Fällen der Große Rath eine Erhöhung der Steueranlage von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}$ ‰ beschließen kann. Mit Rücksicht darauf hat man wirklich gefunden, es könnte Mißtrauen erwecken, wenn der Große Rath neben dem ziemlich genau festgestellten Budget und der Eventualität der Steuererhöhung um $\frac{2}{10}$ ‰ noch eine bedeutende Summe für Unvorhergesehenes verlangen würde. In einem bedeutenden Kredit des Großen Rathes, über den er beliebig verfügen könnte, läge etwas Verführerisches. Man würde vielleicht schon in den ersten Monaten des Jahres trachten, von diesem Kredit für dieses oder jenes Landesinteresse Etwas zu erhalten, so daß der Kredit schließlich nicht für Dasjenige verwendet würde, für das er bestimmt ist. Es soll dieser Kredit, wie der Herr Finanzdirektor richtig bemerkte, sorgfältig gehütet werden. Aus diesen Gründen hat man gefunden, man solle als Probe den Ansaß aufnehmen, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

v. Muralt. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat heute ganz richtig bemerkt, es sollen die Budgetansätze so gehalten werden, daß sie nicht überschritten werden. Nun sind aber die Kosten für den Großen Rath, wie im letzten Jahre, auf Fr. 40,000 veranschlagt, während der 4jährige Durchschnitt hiefür eine Ausgabe von Fr. 50,264 und die Staatsrechnung pro 1869 eine solche von Fr. 51,459. 50 zeigt und man auch für 1870 gestern einen bedeutenden Nachkredit bewilligen mußte. Es ergibt sich daraus, daß der Ansaß von Fr. 40,000 zu niedrig gegriffen und daß eher Fr. 50,000 der richtige Ansaß ist. Ich stelle daher den Antrag, diesen Ansaß auf Fr. 50,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gegenstand ist sowohl im Regierungsrathe als in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen, und die von Herrn v. Muralt gemachten Bemerkungen wurden in beiden Behörden ebenfalls ausgesprochen. Gleichwohl gelangte man zu der Ansicht, es solle an dem Ansaße von Fr. 40,000 festgehalten werden. Im gegenwärtigen Jahre fand eben die Gesammtrenewierung des Großen Rathes statt, in Folge dessen dieser mehr Sitzungen hielt als gewöhnlich. Man hofft, daß mit Rücksicht auf das Referendum die bisherige Gesetzesfabrikation, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Zukunft werde reducirt und in Folge dessen auch die Sitzungen des Großen Rathes weniger zahlreich und weniger lang sein werden. Ich möchte daher an dem Ansaße von Fr. 40,000 festhalten.

Dr. v. Gonzenbach. In der Staatswirthschaftskommission war namentlich der zuletzt angeführte Grund entscheidend. Sie werden sich noch erinnern, daß uns der Herr Regierungspräsident bei der Behandlung des Referendums sagte, die Gesetzgebungsmante werde verschwinden, wenn man es einmal mit dem Volke zu thun habe. Bisher waren

die Großrathssitzungen namentlich aus dem Grunde so zahlreich, damit alle diese Gesetze berathen werden. Nun aber ist in dieser Hinsicht ein Rückschub gelegt worden, und es sollte daher der Ansaß von Fr. 40,000 genügen.

Abstimung.

Für Fr. 40,000	Mehrheit.
" " 50,000 nach dem Antrage des Herrn v. Muralt	Minderheit.

Die übrigen Ansätze werden ohne Einsprache genehmigt.

VI. Direktion des Innern.

A. Abtheilung Inneres (Volkswirtschaft).

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.	Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.	Fr.
13,931	13,000	15,500
10,704	15,000	17,000
12,653	15,000	15,000
35,265	7,000	7,000
19,194	20,000	20,000
19,131	20,000	20,000
110,878	90,000	94,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine kleine Erhöhung bei dem Bureau der Direktion des Innern in Aussicht genommen, welche von dem Posten „Statistik“ herrührt, wofür Fr. 2500 angesetzt sind. Es verhält sich damit folgendermaßen. Wie Ihnen bekannt, soll in den nächsten Tagen eine eidg. Volkszählung stattfinden, die für das statistische Bureau eine vermehrte Arbeit zur Folge haben wird. Im Weiteren wird beabsichtigt, auf Grundlage der eidg. Volkszählung eine spezielle Erhebung über die Irren vorzunehmen, um einmal sichere Grundlagen für die Frage zu erhalten, ob die gegenwärtige Irrenanstalt Waldau den Bedürfnissen entspreche oder ob eine Erweiterung derselben nothwendig sei. Zu diesem Zwecke sind die Fr. 2500 in Aussicht genommen. Im Fernern wird noch eine kleine Erhöhung des Credits für Unterstützung von Handels- und Gewerbeschulen und Industrie beantragt, weil diese Schulen stets im Zunehmen begriffen sind.

Die in Behandlung liegende Rubrik des Budgets wird vom Großen Rathe unbeanstandet genehmigt.

B. Abtheilung Gesundheitswesen.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.	Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.	Fr.
59,135	60,000	64,500
13,106	14,800	23,000
48,250	55,000	55,000
120,941	129,800	142,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat eine Veränderung in der Rubricirung stattgefunden. Bisher figurirten nämlich verschiedene Anstalten, die unter der Direktion des Gesundheitswesens stehen, auf dem Budget der Armendirektion, weil sie s. B. bei der Erlassung des Armengesetzes als Anstalten für die Armenunterstützung betrachtet wurden. Man hat nun gefunden, es sei rationeller, diese Anstalten unter die Direktion des Gesundheitswesens zu rubriziren. Auch in den Budgetaufsätzen haben einige Aenderungen stattgefunden. So wird für den Kredit für die Nothfallanstalten eine Erhöhung von Fr. 2000 in Aussicht genommen. Nach dem Gesetz über die Armenanstalten von 1848 ist für diese Anstalten ein Maximum von 100 Betten vorgesehen. Obwohl seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 20 Jahre verflossen sind, ist dieses Maximum noch nicht erreicht, da gegenwärtig bloß 97 Betten auf Staatskosten unterhalten werden. Von verschiedenen Nothfallanstalten wird aber eine Vermehrung der Betten reklamirt, und man wird diesem Wunsche entsprechen müssen. Auch bei dem folgenden Abschnitt zeigt sich eine Erhöhung, welche namentlich von der gynäkologischen Anstalt herrührt, die neu eingeführt werden soll. Diese Anstalt ist sowohl durch das Interesse der Humanität als das Interesse der Wissenschaft geboten. Es kommt sehr oft vor, daß Personen in die Entbindungsanstalt aufgenommen werden müssen, die bereits mit einer Krankheit behaftet sind oder in der Anstalt selbst erkranken. Es ist nun für die Anstalt sehr fatal, solche nur zum Zwecke der Entbindung aufgenommene Personen längere Zeit behalten und verpflegen zu müssen. Auf der andern Seite bestand bis jetzt ein Uebelstand darin, daß kein Spital für eigentliche Frauenkrankheiten vorhanden war, in welchem die Studirenden der Medizin sich mit denselben praktisch bekannt machen konnten. Der Vorsteher der Entbindungsanstalt hat daher schon seit längerer Zeit den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine solche Anstalt errichtet werden, und die Regierung wünscht nun, diesem Begehren entsprechen zu können. Was den Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau betrifft, so entnehmen Sie aus dem Budget, daß man sich an die bisherigen Ansätze gehalten hat. Es wurden nämlich folgende Ansätze aufgenommen:

1. Ordentlicher Staatsbeitrag an die Kosten der Anstalt	Fr. 40,000
2. Beitrag zur Erstellung neuer Heizeinrichtungen	" 5,000
3. Beitrag für Ankauf des Neuhausgutes	" 5,000
4. " " Deckung der Defizite	" 5,000

Zusammen Fr. 55,000

Diese Beiträge beruhen auf bereits gefaßten Beschlüssen des Großen Rathes und auf Uebereinkünften mit den Inselbehörden, wonach die betreffenden Ausgaben successive zurückbezahlt werden sollen. Im Laufe der nächsten 4 Jahre wird keiner dieser Beiträge vollständig zurückbezahlt werden können. Namentlich aus diesem Grunde sah sich der Regierungsrath auch nicht veranlaßt, den ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 zu erhöhen, obwohl dieß von Seite der Inselbehörden lebhaft gewünscht worden und auch nicht zu läugnen ist, daß dieses Begehren begründet ist. Vor ungefähr zwei Jahren wurde eine Filiale im Neuhausgute errichtet, was natürlich auch erhöhte Ausgaben zur Folge hat. Da aber die Ausgaben des Staates für die Waldau ohnehin sehr bedeutend sind, glaubt man für den Augenblick nicht höher gehen zu sollen, als im Budgetentwurfe beantragt wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus einem leghin behandelten Postulate haben Sie entnehmen können, daß man von der Inselverwaltung leider keinen Bericht über ihre Verwaltung im Jahre 1869

besaß. Der Verwalter der Waldau theilte mir gestern mit, er habe seine Eingabe schon längst gemacht. Es wäre in der Pflicht der Inselverwaltung gelegen, durch Vorlage ihres Jahresberichtes und allfällige Anträge die vorberathenden Behörden rechtzeitig über die Bedürfnisse der Anstalt aufzuklären. Ich muß bedauern, daß nun im letzten Momente eine Summe verlangt wird, die möglicherweise sehr begründet ist, sich aber auf keine bestimmten Vorlagen stützt. Will der Große Rath dieselbe bewilligen, so habe ich nichts dagegen, allein es scheint mir, bevor bestimmte Vorlagen vorhanden seien, solle auf eine solche Krediterhöhung nicht eingetreten werden.

Berger, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei der ordentliche Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau von Fr. 40,000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Vor zwei Jahren hat der Große Rath sich veranlaßt gefunden, aus seiner Mitte eine Spezialkommission zu ernennen, um die Verhältnisse der Waldau einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es hat eine minutöse Untersuchung stattgefunden, und dieselbe ergab, wie es im Staatsverwaltungsberichte pro 1869, pag. 376, heißt, „die vollständige Rechtfertigung der Aufsichtsbehörde sowohl als des Direktors der Anstalt.“ Wenn die Verwaltung der Irrenanstalt ein Defizit aufwies, über das man hierseits nicht im Klaren war, so ist dieß wesentlich dem Umstande beizumessen, daß die Waldau, statt direkt unter der Staatsadministration zu stehen, unter der Inselverwaltung steht, was ihr einen schwankenden Charakter gibt. Als man s. B. Beiträge für die Waldau aussetzte, stützte man dieselben auf eine gewisse Zahl von in der Anstalt zu verpflegenden Irren, und zwar nahm man eine Zahl von 220—230 an. Es ist nun aber im Laufe der Zeit das dringende Bedürfniß der Vergrößerung der Anstalt zu Tage getreten. Jedermann, der irgendwie mit Armenfachen zu thun hat, weiß, wie von allen Seiten stets ein Andrang gegenüber der Irrenanstalt ist und wie oft z. B. Spendkassen und Notharmenbehörden in die größte Verlegenheit gesetzt werden, wenn sie Irre unterbringen sollten. Während man bei der Anstalt ein Kostgeld von Fr. 200 zu bezahlen hat, muß man, wenn man eine solche unglückliche Person bei einem Privaten verpflegen will, ein Kostgeld von Fr. 600 bis 800 oder sogar von Fr. 1000 entrichten. Was für ein Loch ein einziger solcher Fall im Budget der Armenbehörde macht, kann man sich leicht denken. Nun steht die Verwaltung der Waldau vor einem Dilemma: Entweder muß sie die Defizite, die dadurch entstanden sind, daß 50—60 Irre mehr aufgenommen wurden, als man früher veranschlagt hatte, fortbestehen lassen und jedes Jahr ein neues Defizit machen, oder es muß der Staatsbeitrag erhöht werden, oder sie ist endlich genöthigt, das Kostgeld für die armen, von den Gemeinden untergebrachten Irren um Fr. 50 per Kopf zu erhöhen. Was den letzten Ausweg betrifft, so glaube ich, es könne, wenn eine Person geisteskrank wird, dieß unmöglich zu Lasten der betreffenden Gemeinde geschrieben werden. Wenn in einer Gemeinde die Armenlast anwächst, so könnte man vielleicht sagen, es fehle an der Gemeindeverwaltung selbst, allein bei Fällen von Geisteserkrankung kann einer Gemeinde absolut keine Schuld aufgebürdet werden. Diese Krankheit trifft die Reichsten wie die Aermsten. Die heutige Zeit ist zur Erkenntniß gekommen, daß man solche Kranke im Interesse ihres eigenen Wohles und der allgemeinen Sicherheit in großen Anstalten unterbringen müsse. Der Kanton Bern ist in dieser Frage s. B. vorausgegangen, ist aber in neuerer Zeit von andern und kleineren Kantonen weit überflügelt worden. Zürich z. B. hat eine Irrenanstalt errichtet, die 4 Millionen kostete. Es existiren ferner prächtige Anstalten in den Kantonen Neuenburg, Waadt, Solothurn und Aargau, und gegenwärtig hat auch der Kanton

Luzern diese Frage ernstlich an die Hand genommen. Auch Thurgau und Freiburg beschäftigen sich damit. Für den Kanton Bern hat sich die gegenwärtige Anstalt als absolut unzulänglich erwiesen, weshalb man dazu kam, das Neuhausgut zu erwerben, um über einige Plätze mehr verfügen zu können und das gebieterische Bedürfnis, das sich geltend machte, doch wenigstens einigermaßen zu befriedigen. Wenn nun die Sache so steht, daß entweder die Gemeinden für ihre armen Irren Fr. 50 mehr bezahlen (und dieß ist dann meist eine bleibende Ausgabe, denn leider kommen viele unheilbare Fälle vor, wo die Betreffenden ihr ganzes Leben in der Anstalt bleiben müssen) oder daß der Staat seinen Beitrag um Fr. 10,000 erhöhen muß, so glaube ich, solle man den letzten Weg einschlagen und nicht ein ungeheures Wirrwarr, ich kann es wohl mit diesem Namen bezeichnen, in sämtlichen Gemeinden des Kantons verursachen. Ein Zuschuß von Fr. 40,000 genügt für eine Anstalt nicht mehr, die 320 Irre zu verpflegen hat. Es gibt Gemeinden, die 5—10—12—14 Irre in der Waldau untergebracht haben und man kann sich denken, was die Gemeinden sagen würden, wenn das Kostgeld um Fr. 50 erhöht würde, während schon für das bisherige Kostgeld von Fr. 200 der Direktor der Anstalt viele Gemeinden betreiben mußte. Ich glaube also, es bleibe, wenn die Anstalt einen gedeihlichen Fortgang nehmen soll, nichts Anderes übrig als eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 50,000. Man wird ohnehin in nicht ferner Zeit dazu kommen, in dieser Richtung noch weitere Opfer zu bringen; denn wenn man sieht, was andere Kantone leisten, so werden auch wir früher oder später noch ein Mehreres thun müssen. Jedermann weiß, daß man die Irren irgendwo unterbringen muß, und man kann dieß in der Waldau immer noch mit geringern Kosten thun als in einer Privatanstalt oder bei Privaten. Der Umstand, daß die Waldau nicht alle Begehren berücksichtigen kann, führt dazu, daß hie und da solche arme Menschen in Bezirksgefängnisse gebracht und an Ketten gelegt werden müssen, um zu verhüten, daß sie nicht Jemanden erstechen oder Häuser anzünden. Gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Irren nicht an ihre Heimat gekettet sind, sondern daß Einer im Stande ist, z. B. aus dem Emmenthal nach Biel zu gehen und dort ein Unglück anzurichten, glaube ich, sei es hinlänglich begründet, daß der Staat als solcher ein Opfer bringe.

W o d e n h e i m e r, Direktor des Innern. Ich komme in den sonderbaren Fall, gegen die Erhöhung des Kredites für eine unter meiner Direktion stehende Anstalt auftreten und die Festhaltung an den bisherigen Kreditansätzen befürworten zu müssen und zwar im Interesse der Anstalt selbst. Wird jetzt der Staatsbeitrag an die Waldau um Fr. 10,000 erhöht, so wird dadurch die Lösung der Frage der Erweiterung der Waldau um eine Anzahl Jahre weiter hinausgeschoben, was nicht geschehen sollte. Allerdings genügt, wie der Vorredner richtig bemerkt hat, die Waldau schon jetzt nicht mehr, leider sind aber die gehörigen Vorlagen, welche die Unzulänglichkeit der Anstalt nachweisen werden, gegenwärtig noch nicht vorhanden. Wir werden aber nach der bevorstehenden Volkszählung die Mittel an der Hand haben, um nicht nur dem Großen Rathe, sondern auch dem Berner Volke mit schlagenden Zahlen nachweisen zu können, daß die Anstalt ganz ungenügend ist. Der Umstand, daß in andern Ländern und Kantonen der Schweiz durchschnittlich 1 Irre auf 500 Seelen Bevölkerung kommt, beweist schon genugsam, daß unsere Anstalt, die etwa 300 Irre aufnehmen kann, für den Kanton Bern nicht genügt. Wir müssen uns aber auf bestimmte offizielle Zahlen stützen können, damit Jedermann sich selbst überzeugen kann. Dazu kommt noch, daß in jüngster Zeit durch die Inseldirektion das ganze Verhältniß zwischen Inseldirektion, Waldau und Staat in Frage gestellt und die Berechtigung des Großen Rathes, in dieser Angelegenheit

ein Wort mitzusprechen, bestritten worden ist. Auch dieses Verhältniß muß untersucht und reglirt werden. Bei der gegenwärtigen Einrichtung erhält die Waldau keine andern Zuschüsse, als von Seite des Staates, und es ist daher schon oft der Gedanke, der gewiß der Untersuchung werth ist, ausgesprochen worden, ob man nicht die Waldau zu einer selbstständigen Korporation erheben sollte, damit diese Anstalt auch mit Legaten beschenkt werde, die ja im Kanton Bern sonst reichlich fließen. Alle diese Fragen sollen in nächster Zeit einläßlich geprüft werden und Gegenstand einer ausführlichen Vorlage an den Großen Rath und wahrscheinlich an das Volk sein. Wenn es einen Gegenstand gibt, für den das Volk Interesse nimmt, so ist es gewiß dieser. Bereits der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, wie schrecklich oft Irre behandelt werden müssen, weil man sie nicht sofort in eine Anstalt unterbringen kann. Dieses hat aber noch den weitern Uebelstand zur Folge, daß mancher Irre, der geheilt worden wäre, wenn man ihn beim Ausbruche seiner Krankheit sofort in eine Anstalt untergebracht hätte, den man aber, durch die Umstände gezwungen, z. B. in einen Keller einsperren oder gar an Ketten legen mußte, durch diese Behandlung unheilbar wurde. Sollen für die Waldau Opfer gebracht werden, so wird gewiß das Volk nahezu einstimmig dieselben votiren. Wenn wir nun aber den Staatsbeitrag von Fr. 10,000 erhöhen, so wird die Frage dadurch möglicherweise um ein paar Jahre verschoben, womit schließlich doch nichts gewonnen ist, sondern man wird dann vielleicht noch ein größeres Opfer bringen müssen, als wenn die Sache in nächster Zeit zur Entscheidung gebracht wird. Aus diesen Gründen trage ich auf unveränderte Annahme der Ansätze des Budgets an.

H a r t m a n n, Regierungsrath. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte über diesen Gegenstand, und zwar namentlich um das Votum des Herrn Berger einigermaßen zu ergänzen. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß Hülfsmittel geschaffen werden müssen, um die Kosten der Waldau bestreiten zu können; denn seit vielen Jahren wiesen ihre Rechnungen Defizite auf. Sie suchte zwar durch eine Erhöhung der Kostgelder zu helfen, diese Erhöhung fand aber nicht in dem Maße statt, daß die Defizite gedeckt werden konnten, und so weniger, als die Waldau durch den Ankauf des Neuhausgutes etwas erweitert und die Zahl der Pflöglinge vermehrt wurde. Es fragt sich nun aber, ob wir durch die Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 10,000 den Zweck erreichen. Ich glaube es nicht; denn dadurch ist dem Publikum wenig geholfen, und das überall sich geltend machende Bedürfnis, die Irren unterzubringen, wird in keiner Weise vermindert, wenn wir auch den Staatsbeitrag etwas erhöhen, da die Waldau dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, mehr Pflöglinge aufzunehmen. Es wäre daher weitauß zweckmäßiger, ins 4jährige Budget jedes Jahr eine bestimmte Summe zum Zwecke der Vergrößerung der Waldau aufzunehmen. Dafür würden aber Fr. 10,000 nicht genügen, sondern es müßte eine weit größere Summe in Aussicht genommen werden. Der Direktor der Waldau hat darüber ein Gutachten ausgearbeitet und es der Inseldirektion zugestellt; ich weiß nicht, ob dasselbe der Staatwirthschaftskommission vorgelegen ist, der Regierungsrath wenigstens hat es noch nicht zu Gesicht bekommen. Was den Antrag des Herrn Berger selbst betrifft, so kann ich demselben nicht beipflichten. Lieber wollte ich, daß die Waldau, wenn sie ihre Defizite nicht decken kann, wie dieß wirklich der Fall ist, die Kostgelder noch etwas erhöhen würde. Gegenwärtig sind circa 300 Irre in der Waldau untergebracht, und wenn sie per Kopf das Kostgeld um Fr. 50 erhöhte, so würde dieß eine Mehreinnahme von Fr. 15,000 ergeben, in welchem Falle dann der Waldau genügende Geldmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung stehen. Es würde zwar manche Gemeinde etwas hart aufkommen,

ein höheres Kostgeld zu bezahlen, allein der Uebelstand wäre doch nicht so groß, wie Herr Berger hervorgehoben hat. Es mag Gemeinden geben, die so viele Irre in der Waldau untergebracht haben, wie Herr Berger sagte, aber wahrscheinlich nur eine, nämlich die Gemeinde Bern, die auch den größten Notharmenetat hat. Im Uebrigen aber hat, so viel ich weiß, keine Gemeinde im Kanton mehr als 2—3 Irre in der Waldau und viele Gemeinden haben gar keine daselbst untergebracht. Nun bezahlt aber der Staat den Gemeinden für jeden Notharmen, den sie in der Waldau haben, eine Summe von Fr. 50 aus dem Kredit „Spenden an Gebrechliche“, und dazu wird ihnen noch das Durchschnittskostgeld berechnet, was im Ganzen einen Beitrag von Fr. 100 ausmacht. Wenn daher die Gemeinden auch Fr. 50 mehr für ihre Irren bezahlen müssen, so wird dieß sie nicht so sehr belasten. Ich möchte daher den ordentlichen Staatsbeitrag nicht erhöhen, sondern, wenn man weitergehen will, lieber eine Summe für die Erweiterung der Anstalt aussetzen.

Dr. Hügli. Ich bedaure, daß kein Mitglied der Kommission das Wort ergreift, um über die Verhältnisse der Irrenanstalt Waldau Auskunft zu ertheilen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die Organisation und die Stellung der Waldau zum Staate einmal von den vorberatenden Behörden genau geprüft und dem Großen Rathe auseinandergesetzt werden möchte. Wir sind gegenwärtig auf einem andern Standpunkt als früher. Früher war der Große Rath souverän, jetzt aber müssen wir das Volk über Alles genau aufklären, wie dieses in sehr anerkennenswerther Weise durch den 4jährigen Finanzplan geschehen ist. Aber gerade in Bezug auf diese Anstalt sind im Publikum noch sehr irrige Ansichten vorhanden, die einmal aufgeklärt werden sollten. Will eine Gemeinde ihre armen Irren in der Waldau unterbringen, so erhält sie zur Antwort, es sei kein Platz mehr verfügbar. Wie räsonniren dann die Gemeinden? Sie sagen, die Waldau sei eigentlich keine Anstalt für das Volk, sondern für die Reichen. Es sollte daher die Frage, ob das System der Pensionäre im Interesse des Volkes und der Anstalt selbst sei, einmal gründlich geprüft werden. Unzweifelhaft würde bedeutend Platz gewonnen werden, wenn die bisher von den Pensionären in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zu Gunsten der armen Irren verwendet und die Pensionäre in Privatanstalten untergebracht würden. Es müßte aber auch die Frage untersucht werden, ob dadurch dem Staate größere Lasten aufgebürdet würden. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat bereits bemerkt, daß der Waldau keine Legate zuzufließen, weil sie eine Staatsanstalt sei. Könnte man diesen Uebelstand nicht dadurch beseitigen, daß man die Waldau mit einer Aversalsumme analog der bisherigen jährlichen Ausgabe bedenken und sie zu einer selbstständigen Anstalt machen würde? Ein Notar hat mir vorgestern mitgetheilt, daß ein Legatär dem Inselfpital eine Summe von Fr. 25,000 vermachte, die Waldau aber nicht bedenken wollte, weil sie eine Staatsanstalt sei.

Mösching. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berger. Ich kann bestätigen, daß die Anstalt viele Begehren um Aufnahme von Irren zurückwies, weil sie keinen verfügbaren Platz mehr habe. Ich rede da nicht bloß von den armen Irren, sondern auch von solchen, die das Kostgeld selbst bezahlen wollten und zwar ein höheres Kostgeld als die Armen. Ich glaube, das Volk würde eine solche Mehrausgabe durchaus billigen. Die Gründe, welche die beiden Herren Regierungsräthe anführten, können mich nicht bestimmen, dem Antrage des Herrn Berger nicht beizupflichten.

Meyer. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission fühle ich mich verpflichtet, eine kurze Bemerkung zu machen. Es ist nicht angenehm, einen Antrag, wie denjenigen

des Herrn Berger, bekämpfen zu müssen, ich könnte aber mit dem besten Willen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu einer Krediterhöhung stimmen, so sehr auch eine solche begründet sein mag. Es standen der Staatswirthschaftskommission durchaus keine Vorlagen zu Gebote, und, wie ich mich erkundigte, sind auch dem Regierungsrathe keine solchen gemacht worden. Wir wollen aber nicht anfangen, Krediterhöhungen zu bewilligen, so lange keine bestimmten Vorlagen vorhanden sind. Vor Allem aus muß die Sache genau untersucht werden, und zwar wird dabei auch das Verhältniß zwischen der Insel und der Waldau erörtert werden müssen. Ich kann aber nicht im gleichen Augenblick zu einer Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau stimmen, wo die Inselverwaltung selbst erklärt, die Sache gehe eigentlich den Großen Rath gar nichts an.

Dr. v. Gönzenbach. Ich muß der Ansicht des Herrn Meyer beipflichten, ich erlaube mir aber namentlich, gegen die Begründung des Herrn Regierungsrath Bodenheimer aufzutreten, der zwar die Erhöhung des Kredites auch bekämpft, aber von einem Standpunkt aus, den ich für gefährlich halte. Le remède est pire que le mal. Herr Bodenheimer argumentirte so: die Statistik habe gezeigt, daß auf 500 Seelen 1 Irre komme, als müsse der Kanton Bern mit einer Bevölkerung von circa einer halben Million eine Irrenanstalt mit 1000 Plätzen haben. Ebenjogut könnte man auch sagen, der Kanton habe so und so viele Arme und der Staat müsse für diese alle sorgen. Die Irren sind nur eine Abtheilung der Armen, und allerdings können die Irren in einer Anstalt billiger untergebracht werden als bei Privaten. Es ist aber nicht Sache des Staates, für die Irren zu sorgen. Werfen wir einen Blick auf andere Kantone. Im Kanton Waadt ist eine sehr berühmte Irrenanstalt, die aber als Spekulationsfache behandelt wird. Der Kanton Neuenburg ist auf leichtem Wege zu einer Irrenanstalt gekommen, indem ein wohlthätiger reicher Mann sie mit einer bedeutenden Summe dotirte. Ich glaube, Herr Hügli habe den richtigen Ausweg angedeutet, indem er sagte, es müsse die Frage der Pensionäre untersucht werden. Die reichen Irren können überall untergebracht werden, und wenn der Staat für die Irren zu sorgen hat, so kommen da jedenfalls nur die armen in Betracht. Es kommt aber nicht 1 armer Irre auf 500 Seelen, und es ist daher auch nicht nöthig, gegenwärtig eine bedeutende Vergrößerung der Waldau zu beschließen; denn die vorzunehmende Untersuchung wird nachweisen, daß man theilweise vielleicht auf einem andern Wege das Ziel erreichen kann. Ich weiß auch, wie unangenehm es für die Gemeinden ist, ihre Irren unterzubringen, es ist aber durchaus nicht Sache des Staates, den Gemeinden die Sache allzu leicht zu machen. Ich kann also dem Antrage des Herrn Berger nicht beipflichten, da weder der Regierung noch der Staatswirthschaftskommission eine Vorlage gemacht wurde, welche sie bestimmen könnte, heute schon den Staatsbeitrag an die Waldau um Fr. 10,000 zu erhöhen.

v. Sinner, Eduard. Die Herren Seßler und Vogel, die Mitglieder der Inselverwaltung und der Staatswirthschaftskommission sind und am besten im Falle gewesen wären, über diese Frage noch einige Aufschlüsse zu geben, sind leider nicht anwesend. Ich bin das einzige hier anwesende Mitglied, welches die Ehre hat, in der Inselverwaltung zu sitzen. Ich erkläre, daß mir persönlich gar nichts bekannt ist von einem Berichte der Inselverwaltung an die Regierung betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau. Wenn ein solcher Bericht gemacht wurde, so ging er nicht von der Inselverwaltung, sondern von der Inselfeldirektion aus. Ebenjowenig kenne ich einen Bericht der Inselverwaltung, welcher dem Großen Rathe die Kompetenz befreit, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Ich habe bereits früher einmal bemerkt,

man möchte das Verhältniß der Insel und der Waldau in Berücksichtigung ziehen. Die Insel ist eine selbstständige Korporation, die Waldau dagegen mehr oder weniger eine Staatsanstalt. Die Behörden der Insel werden zwar von der Regierung gewählt, führen aber die Verwaltung unabhängig. Die Mitglieder der Inseldirektion (ich bemerke, daß ich nicht in dieser sitze, sondern bloß in der Inselverwaltung) arbeiten nur seit Jahren treu und redlich und nach bestem Wissen und Gewissen, ohne eine Entschädigung zu beanspruchen. Wenn man oft im Gefühle des Unwillens etwas scharfe Bemerkungen darüber macht, daß die Berichte und Rechnungen der Insel nicht rechtzeitig einlangen, so verwundere man sich auch nicht über die Empfindlichkeit derjenigen Mitglieder, die, ich wiederhole es, seit Jahren mit der größten Aufopferung und ganz unentgeltlich ihre Arbeitskräfte dem Kanton zur Verfügung stellen. Auf die vorliegende Frage selbst will ich nicht einläßlich eintreten und nur bemerken, daß ich die Ansicht des Herrn Berger theile. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß der bisherige Zustand nicht länger fortbauern kann, und die Bemerkung des Herrn Regierungsrath Bodenheimer sollte Ihnen ein Wink sein, daß es vielleicht besser ist, jetzt Fr. 10,000 mehr zu bewilligen, als die Nothwendigkeit, eine viel bedeutendere Summe ausgeben zu müssen, in eine nahe Zukunft zu bringen. Ich stimme daher auch zu dem Antrage des Herrn Berger.

Bodenheimer, Regierungsrath. Mein Votum scheint wirklich mißdeutet worden zu sein. Ich glaube nicht von einer Anstalt gesprochen zu haben, in welche man 1000 Irre aufnehmen könnte. Ich habe bloß gesagt, in andern Ländern komme 1 Irre auf 500 Seelen, und ich wollte damit vorläufig den Beweis leisten, daß unsere gegenwärtige Anstalt für den Kanton Bern nicht genügt. Dadurch ist aber der Frage durchaus nicht vorgegriffen, welche Stellung der Anstalt gegeben werden und wer die Kosten tragen soll. So weit ich die Sache bis jetzt beurtheilen kann, scheint es mir eher zweckmäßiger und mehr im Interesse des Staates, der Insel, der Waldau und auch des Volkes und der Gemeinden, welche Irre unterzubringen haben, zu liegen, wenn die Waldau zu einer selbstständigen Korporation erhoben wird. Meine Ansicht ist daher durchaus nicht die, daß der Staat eine große Anstalt für 1000 Irre errichten soll. Von diesen 1000 Irren geht übrigens eine gewisse Anzahl ab, deren Familien die nöthigen Mittel haben, um sie nicht in die unterste Klasse der Waldau unterzubringen. Was die Bemerkung des Herrn v. Sinner betrifft, so werde ich morgen einen Bericht der Inseldirektion auf den Kanzleischreiben legen, in welchem dieselbe die Kompetenz des Großen Rathes in den Angelegenheiten der Insel bestreitet. Sie beruft sich nämlich auf den Vergleich betreffend die Dotationsangelegenheit, worin es heißt, der Inselspital und das äußere Krankenhaus werden unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt (§ 4). Die Inseldirektion sagt nun, die Oberaufsicht stehe der Regierung, nicht aber dem Großen Rathe zu. Herr v. Gonzenbach hat ein französisches Sprichwort angeführt, ich will auch ein solches citiren, nämlich: „Qui paie commande“.

Berger, Fürsprecher. Man sagte, die Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 10,000 genüge nicht, und es sei nöthig, größere Opfer zu bringen, wenn man rationell zu Werk gehen wolle. Ich bin einverstanden damit, ich glaube aber, es werde noch 4—5 Jahre gehen, bevor man in so energischer Weise vorgehen kann, und mein Vorschlag steht durchaus nicht im Widerspruch damit, wie Herr Regierungsrath Bodenheimer glaubt. Mein Antrag betrifft die Beseitigung eines faktischen Uebelstandes, welcher darin besteht, daß heute eine weit größere Zahl von Irren in der Waldau sich befindet als damals, da ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 40,000 ausgesetzt wurde. Schon seit 3—4 Jahren ist ein Defizit vorhanden, und es wurde deshalb, da man sich die Entstehung dieses

Defizits nicht erklären konnte, vom Großen Rathe eine Spezialkommission zur Untersuchung der Verwaltungs- und Rechnungsverhältnisse der Waldau niedergesetzt. Im Verwaltungsberichte pro 1869 heißt es darüber: „Bekanntlich wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 4. Dezember 1868 von Seite der Staatswirthschaftskommission das Verlangen gestellt, „es solle dem Großen Rathe einmal ein klarer Einblick in die Verwaltungs- und Rechnungsverhältnisse der Waldau gegeben werden.““ Der Große Rath bestellte im Sinne des Antrages eine Kommission von 3 Mitgliedern, den Herren v. Werdt, Egger und Joost, welche sich ihrer Aufgabe in gründlicher Weise entledigte. Aus ihrer erschöpfenden Berichterstattung vom 27. Mai 1869 ergab sich die vollständige Rechtfertigung der Aufsichtsbehörde sowohl als des Direktors der Anstalt.“ Nun erklärte der Direktor der Anstalt unter Hinweisung auf die früheren Defizite, für deren Deckung auch ein Beitrag von Fr. 5000 auf das vorliegende Budget aufgenommen ist, es sei ihm rein unmöglich, bei den gegenwärtigen Verhältnissen sich von diesen Defiziten zu retten, weil eben die Zahl der Pflanzlinge bedeutend zugenommen habe. Gestützt auf die Zurechtweisung der Inseldirektion von Seite des Großen Rathes und der Regierung hat die Inseldirektion den Direktor der Waldau angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine Defizite mehr entstehen. Was soll aber der Direktor der Waldau thun? Wenn der Staat seinen Beitrag nicht erhöht, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das Kostgeld der notharmen Irren um Fr. 50 zu erhöhen. Es fragt sich nun, ob eine Erhöhung des Staatsbeitrages oder des Kostgeldes zweckmäßiger sei. Ich finde, es sei billiger, daß der Staat Fr. 10,000 mehr gebe, als daß den Gemeinden größere Lasten aufgelegt werden, welche das Unglück haben, arme Irren unterbringen zu müssen, die oft ihre Krankheit ganz an einem andern Orte erhalten haben. So hat z. B. die Gemeinde Langnau 7 Irre in der Anstalt, von denen 3 kein deutsches Wort, sondern nur französisch verstehen. Die kleine Gemeinde Aeschlen hat 5 und die Gemeinde Bern 13 Irre in der Waldau. Herr Hügli bemerkt, das Volk glaube, die Anstalt sei mehr für die Reichen, dies ist aber durchaus nicht richtig. Wenn die Waldau, wie die Privatanstalten, sagen könnte, sie nehme nur diejenigen Irren auf, die ihr konveniren und ein Kostgeld von Fr. 2—5000 bezahlen, so würde sie mit keinen Defiziten zu kämpfen haben. Anfänglich als die Bedürfnisse auf dem Lande noch weniger groß waren, konnte die Waldau auch reiche Patienten aufnehmen und dadurch ihre Einnahmen vermehren, wie sich aber die Bedürfnisse im eigenen Lande und namentlich von Seite der Gemeinden für Unterbringung armer Irren vermehrten, sah sich die Anstalt gezwungen, die ein hohes Kostgeld bezahlenden Patienten nach und nach zu entlassen, und keine solchen mehr aufzunehmen, weil sie sagte, die Anstalt sei für den Kanton Bern und namentlich für die Armen da.

v. Büren. Es handelt sich hier um ein trauriges Kapitel, traurig nicht nur, weil wir Fr. 10,000 mehr ausgeben sollten, sondern auch, weil sich diese Ausgabe auf eine Anstalt bezieht, in welcher diejenigen Kranken untergebracht sind, deren Krankheit die allertraurigste ist. Fast jedes Jahr wird diese Angelegenheit bei der Behandlung des Budgets oder des Staatsverwaltungsberichtes besprochen, weil man je länger je mehr die Erfahrung macht, daß die gegenwärtige Anstalt nicht genügt. Für Kranke anderer Art haben wir neben der Insel noch Privatanstalten, aber für die Irren, wenigstens für die armen, haben wir etwas Aehnliches nicht, und wir können daher nicht sagen, die Waldau sei für 300 Irre da und wer nicht Platz finde, den wolle man nicht aufnehmen. Mit welchen Kranken sind die Gemeinden übler daran als mit den Irren? Die übrigen Kranken kann man doch irgendwo unterbringen, mit den Irren dagegen weiß man nicht was anfangen. Diese bedürfen einer besondern

Behandlung und Aufsicht, und dieß ist nirgends so gut möglich als in einer Anstalt. Was geschieht, wenn die Irren nicht in einer Anstalt untergebracht werden können? Sie werden oft in Gefängnissen oder auf andere traurige Weise untergebracht. Man sollte darauf bedacht sein, diesen Uebelstand wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu beseitigen. Wenn die Anstalt mit Defiziten zu kämpfen hat, so sollten wir diesen Verhältnissen Rechnung tragen und den Staatsbeitrag etwas erhöhen, damit nicht die Gemeinden ein höheres Kostgeld als Fr. 200 bezahlen müssen. Zwar gebe ich zu, daß es für die Gemeinden noch immer vortheilhafter wäre, ein Kostgeld von Fr. 250 zu bezahlen, als ihre armen Irren gar nicht in die Anstalt unterbringen zu können. Ich möchte aber die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 50 noch auf die Eventualität der Erweiterung der Waldau aufsparen, wo dann auch von den Gemeinden größere Opfer verlangt werden können, da zu diesem Zwecke der Staat und die Gemeinden ihre Kräfte gemeinsam anstrengen müssen. Heute aber stimme ich zu dem Antrage des Herrn Berger.

König, Fürsprecher. Auch ich muß den Antrag des Herrn Berger aus voller Ueberzeugung unterstützen. Ich kann die Ansicht des Herrn Regierungsrath Bodenheimer nicht theilen, der sagte, daß die Anstalt nicht genüge, daß man aber durch die Erhöhung des Staatsbeitrages im jetzigen Augenblicke die Reorganisation und die Erweiterung derselben noch weiter hinauschiebe. Daß aber die Anstalt gegenwärtig nicht genügt und wir jetzt nicht im Falle sind, eine durchgreifende Reorganisation derselben vorzunehmen, ist für mich kein Grund, heute nicht wenigstens dasjenige zu thun, was absolut nothwendig ist. Absolut nothwendig aber ist, daß der Kredit von Fr. 40,000 auf mindestens Fr. 50,000 erhöht werde. Die Anstalt hatte anfänglich 250 Pfleglinge, und der Staat leistete einen Beitrag von Fr. 30—40,000 und später einen solchen von Fr. 42,000. Während aber die Zahl der Kranken bedeutend zunahm, setzte der Staat seinen Beitrag, statt ihn den Verhältnissen anzupassen und mit der Zunahme der Kranken Schritt zu halten, von Fr. 42,000 auf Fr. 40,000 herab. Die Folge davon ist die, daß die Anstalt bei dem immer größer werdenden Andrang je länger je weniger die Mittel hat, den sich geltend machenden Bedürfnissen zu entsprechen. Es sind daher auch Defizite entstanden, die von Jahr zu Jahr größer werden und nur durch die Erhöhung des Staatsbeitrages gedeckt werden können. Der Umstand, daß vielleicht früher oder später die Anstalt bedeutend erweitert werden muß, soll und darf uns nicht hindern, gegenwärtig wenigstens das absolut Nothwendige zu thun. Herr Hügli bemerkte, man höre oft sagen, es seien in der Waldau eine Anzahl Pensionäre untergebracht, welche den ärmern Irren den Platz versperrten. Ich erinnere mich an einen Bericht der Staatswirtschaftskommission, worin der Wunsch ausgesprochen war, es möchte auch die Zahl der vermöglichen Irren in der Anstalt zunehmen, und dieser Wunsch ist vollkommen gerechtfertigt. Wenn gegenwärtig zirka 20 wohlhabende Irre, welche zusammen ein Kostgeld von Fr. 30,000 bezahlen, sich in der Waldau befinden, so ist es klar, daß diese nicht nur Platz versperrern, sondern theilweise auch das Kostgeld der Armen bezahlen, welches bedeutend erhöht werden müßte, wenn diese vermöglichen Irren sich nicht in der Waldau befänden. Dem Standpunkt des Herrn v. Gonzenbach, welcher sagt, es sei dieß im Grunde nicht Staats-, sondern Privat- oder Gemeindsache, kann ich durchaus nicht beipflichten. Wenn je eine Angelegenheit Staatsache ist, so ist es gerade die Versorgung und Heilung der Irren; denn dieß ist in hohem Maße eine Sache des öffentlichen Wohles. Wenn der Staat auf der einen Seite für die geistig Gefunden, für die Industrie, den Handel u. sorgt, wenn er die Universität zu heben sucht (allerdings hie und da, wenigstens was unsere Fakultät be-

trifft, in etwas wunderlicher Weise), so soll er auf der andern Seite auch für die geistig Kranken besorgt sein. Es ist nun durchaus nicht richtig, daß wenn die Gemeinden ein höheres Kostgeld zahlen, auch mehr Kranke untergebracht werden können; denn vorerst muß der Staat die nöthigen Fonds für die Erstellung hinreichender Räumlichkeiten geben. Der Staat hat vor einigen Jahren das Neubausgut angekauft, um einige Plätze mehr zu gewinnen, wir sehen aber aus dem vorliegenden Budget, daß für die Einrichtung des Neubausgutes kein Rappen bewilligt werden soll. Was nützt aber das Gebäude, wenn man nicht die nöthigen Mittel hergibt, um es für die Zwecke der Anstalt herzurichten? Man hat das Neubausgut wahrhaftig nicht gekauft, damit die Anstalt ein paar Kartoffeläcker mehr habe, sondern um die Gebäulichkeiten für die Aufnahme von Irren einzurichten. Noch aus einem Grunde bin ich mit Herrn v. Gonzenbach nicht einverstanden. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, die Irren gehörig zu besorgen. Diese müssen unter ärztlicher Leitung stehen, und nur wenn dieß der Fall ist, ist Hoffnung auf Heilung vorhanden. Es ist nicht möglich, in jedem Dorfe eine Irrenanstalt zu errichten, wenn aber ein Irre verkostgeldet wird, so ist seine Heilung beinahe unmöglich; denn nur dann ist Hoffnung auf Heilung vorhanden, wenn der Irre vom Anfang seiner Krankheit an systematisch behandelt wird. Geschieht dieß, so können vielleicht Hunderte von Irren gerettet und der Gesellschaft zurückgegeben werden, während sonst ewige Nacht ihren Geist umhüllen würde. Man soll nicht mit solchen Gründen, wie sie angeführt worden sind, gegen eine Ausgabe von einigen Tausend Franken auftreten, die für einen so humanen und nothwendigen Zweck verwendet werden sollen. Es ist Pflicht des Großen Rathes, in dieser Richtung das Nöthige zu thun, und ich wiederhole daher, daß ich den Antrag des Herrn Berger aus voller Ueberzeugung unterstütze.

Herr Regierungspräsident Weber. Ich stelle in erster Linie den Antrag, es möchte der bisherige Kredit beibehalten werden, in zweiter Linie könnte ich mich aber auch einem Antrage anschließen, der dahin ginge, den Kredit um Fr. 5000 zu erhöhen. Dem Bedürfnis der Erstellung neuer Räumlichkeiten wird durch eine Erhöhung des Kredites durchaus nicht genügt. Dadurch, daß der Staatsbeitrag um Fr. 5 oder 10,000 erhöht wird, kann kein Irre mehr untergebracht werden. Was die Einrichtungen im Neubausgut betrifft, so sind dieselben bereits getroffen und auch bezahlt, wie Sie sich aus der Staatsrechnung von 1869 überzeugen können, woselbst eine Summe von Fr. 12,000 zu diesem Zwecke verreechnet ist. Es ist nun allerdings richtig, daß mit der Zunahme der Zahl der Pfleglinge auch die Kosten der Nahrung und Verpflegung sich vermehren, und ich glaube daher, eine Krediterhöhung sei einigermaßen gerechtfertigt. Mit dem Jahre 1874 wird dann die Ziff. 2 des Budgets „Beitrag zur Erstellung neuer Heizeinrichtungen“ und mit dem Jahre 1875 die Ziff. 3 „Beitrag für Ankauf des Neubausgutes“ dahinfallen. Wenn dann diese außerordentlichen Beiträge successive dem Hauptbeitrage beigefügt werden, so wird auch dem wachsenden Bedürfnisse der Anstalt Genüge geleistet sein.

Zyro. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berger. Die Diskussion hat uns gezeigt, daß die Irrenhausverwaltung mit Defiziten zu kämpfen hat, und dieser Kalamität sollte abgeholfen werden. Dieß kann entweder dadurch geschehen, daß der Staat in die Lücke tritt oder die Gemeinden ein höheres Kostgeld bezahlen. Würde der letztere Ausweg ergriffen werden, so bin ich überzeugt, daß eine Menge Gemeinden ihre Irren weniger schnell in die Anstalt unterbringen und sich noch auf andere Weise zu behelfen suchen würden. Darunter müßten eine Menge von Irren leiden, welche bei der rechtzeitigen Unterbringung in der Anstalt vielleicht noch hätten geheilt

werden können. Es schien mir, man mache hier mehr den formellen Gesichtspunkt geltend. Man wirft sonst den Advokaten vor, sie stellen sich auf den formellen Boden. Im vorliegenden Falle schien es mir jedoch, die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission legen ein großes Gewicht darauf, daß gegenwärtig keine Vorlagen über die Verwendung einer größeren Summe vorhanden sind. Auch scheinen sie mir etwas erbost darüber, daß die Inselbehörde in einem Schreiben die Bemerkung machte, die Sache gehe eigentlich den Staat nichts an. Ich glaube aber, man solle sich hier nicht auf den formellen Standpunkt stellen, sondern die nothwendigen Gelder bewilligen, die gewiß gut angewendet sein werden. Wenn dann wirklich die Tendenz da sein sollte, daß die Staatsbehörden nicht das Recht der Oberaufsicht haben, dann würde ich sagen, so verstehen wir die Sache nicht.

Abstimmung.

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell für einen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 | Minderheit. |
| Für einen höhern | Mebrheit. |
| 2. " Fr. 45,000 | 72 Stimmen. |
| " " 50,000 | 27 " |

Die übrigen Ansätze werden unbeanstandet genehmigt.

Hier bricht der Herr Vicepräsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 25. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bodenblust, Burger, Rudolf; Chevrolet, Chopard, Glückiger, Hänni, Henzelin, Herzog, Kehrl, Jakob; Kohler, Mignol, Ritschard, Koffel, Sebler, Stämpfli, Johann; Wüthrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Fleury, Joseph; Macker, Studer, Rud.; Thönen, v. Wattenwyl, Ed.; Widmer, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Budgets pro 1871.

(Siehe Seite 361 f. hievor.)

C. Abtheilung Armenwesen des ganzen Kantons.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
12,910	12,000	1. Centralverwaltung	13,500
10,851	9,000	2. Rettungsanstalt für Knaben in Vandorf	10,000
11,060	9,000	3. Rettungsanstalt für Knaben in Arwangen	10,000
9,230	9,000	4. Rettungsanstalt für Mädchen in Rüeggisberg	9,000
18,818	18,000	5. Beiträge an Bezirksarmenanstalten	20,500
49,502	32,000	6. Verschiedene Unterstützungen	32,500
112,371	89,000	Nettoausgaben	95,500

D. Abtheilung Armenwesen des alten Kantons.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
515,569	529,000	1. Staatsbeiträge an die Notharmenverpflegung	524,000
15,906	16,000	2. Verpflegungsanstalt für Männer in Bârau	17,000
22,200	18,000	3. Verpflegungsanstalt für Weiber in Hindelbank	18,250
553,675	563,000	Nettoausgaben	559,250

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Abtheilung „Armenwesen des ganzen Kantons“ ist eine Erhöhung der Ausgaben in Aussicht genommen. Diese Erhöhung beträgt indessen bloß Fr. 6500 und fällt namentlich auf die Rettungsanstalten und die Beiträge an die Bezirksarmenanstalten. Der Staat leistet nämlich bestimmte Beiträge an die Kostgelder, die natürlich mit der Zahl der Zöglinge zunehmen. Bei der Abtheilung „Armenwesen des alten Kantons“ ist eine Ausgabenverminderung vorgesehen, welche auf die Staatsbeiträge an die Notharmen-Verpflegung fällt.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Ich erlaube mir, noch einige Auskunft über die im Budget der Armendirektion stattgefundenen Aenderungen zu geben. Was vorerst das Armenwesen des ganzen Kantons betrifft, so finden Sie in der Rubrik „Bureau der Direktion, Bureaukosten“ eine Vermehrung im Betrage von Fr. 1500 vorgeschlagen. Diese Vermehrung ist aber bloß eine scheinbare. Nachdem nämlich das Gemeindegewesen der Direktion des Armenwesens übertragen worden, erhielt dieselbe zugleich den Sekretär der Direktion des Innern zur Aushülfe, um die Arbeiten des Gemeindegewesens zu besorgen. Nachdem dieser Sekretär seine Entlassung eingereicht hatte, wurde der Direktion des Armenwesens die Bewilligung erteilt, über die betreffende Kreditsumme von Fr. 3000 zu verfügen und die Arbeiten in Gemeindegewesen mit diesem Kredit besorgen zu lassen. Nun sind aber diese Fr. 3000 wieder der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft und Gesundheitswesen, zugewiesen worden, und an Platz derselben wurde der Direktion des Gemeindegewesens eine Krediterhöhung von Fr. 1500 bewilligt, so daß der Büreaukredit dieser Direktion eigentlich Fr. 1500 weniger beträgt als bisher. Sie glaubt aber, es reiche der Kredit gleichwohl hin, weil nun die Ausschidungsgeschäfte so ziemlich bereinigt sind. Was die Armenanstalten betrifft, so werden für die Rettungsanstalten Vaudorf und Arwangen je Fr. 1000 mehr vorgesehen als im bisherigen Budget. Bis dahin waren nämlich diese Kredite viel zu niedrig angesetzt, und es war den Anstalten nicht möglich, damit auszureichen, was die Staatswirthschaftskommission veranlaßte, bei der Staatsrechnung die Bemerkung zu machen, daß diese Kredite überschritten worden seien. Es wird deshalb eine Erhöhung derselben um je Fr. 1000 beantragt, welche ihren Grund darin hat, daß die Zöglinge vermehrt werden mußten. Die Anstalt in Arwangen zählt nämlich statt 45 60 und diejenige in Vaudorf statt 40 55 Zöglinge. Der Kredit für die Bezirksarmenanstalten betrug bis dahin bloß Fr. 18,000, welche Summe aber, wie sich aus dem 4jährigen Durchschnitte (Fr. 18,818) ergibt, nicht genügt. Auch in diesen Anstalten findet stets eine Vermehrung der Zöglinge statt und werden mehr Hülflehrer angestellt, so daß eine Erhöhung des Kredites gerechtfertigt ist. Eine weitere Erhöhung von Fr. 6000 auf Fr. 6500 fand bei den Handwerksstipendien statt, welche sich so stark vermehren, daß die Direktion, wenn sie den gemachten Ansprüchen irgendwie entsprechen will, um eine Krediterhöhung nachsuchen muß. Bei dem Armenwesen des alten Kantons ist bloß eine Vermehrung vorgesehen bei der Verpflegungsanstalt Barau, welche ebenfalls von der Vermehrung der Zahl der Zöglinge herührt. Während das Reglement bloß 250 Pfleglinge vorsieht, ist die Zahl derselben bereits auf 300 gestiegen. Die Gemeinden drängen die Direktion so sehr mit Aufnahmsgesuchen, daß man denselben gar nicht mehr widerstehen kann und beinahe mehr Pfleglinge aufgenommen hat, als man placiren kann. Diese Krediterhöhung ist im Weiteren auch dadurch begründet, daß die Gemeinde Laugnau einen größern Mietzins verlangte, welchem Begehren man entsprechen mußte.

Mösching. Es sei mir gestattet, hier einen Wunsch zu äußern und ihm Geltung zu verschaffen zu suchen, welcher an der Amtsversammlung von Saanen ausgesprochen worden ist. Es betrifft dieß nämlich die Unterstützung der auswärtigen Notharmen, zu welchem Zwecke im vorliegenden Budget ein Kredit von Fr. 55,000 angesetzt ist. Es wurde bisher offenbar zu wenig für die auswärtigen Armen gethan, und die betreffenden Gemeinden, welche solche Arme haben, mußten dann darunter leiden. Während im Armengesetze der Grundsatz niedergelegt ist, daß der Arme an seinem Wohnsitz unterstützt werden solle, werden die auswärtigen Armen oft in ihre Gemeinden zurückgeführt und müssen da, wo sie keine Verwandte und Bekannte und oft nicht einmal Gelegenheit haben, ihre ordentliche Beschäftigung mit Erfolg auszuüben, unterstützt werden. Ich will nicht unbescheiden sein und die Staatskasse zu sehr belasten, aber ich möchte die Armendirektion ersuchen, daß sie einen Theil des Kredites für die Unterstützung der Notharmen im Kanton für die auswärtige Notharmenpflege verwenden möchte. Ich stelle keinen Antrag, hoffe aber, die Armendirektion werde meinem Wunsch entsprechen.

Hartmann, Direktor des Armenwesens. Es wird der Armendirektion nicht möglich sein, dem soeben geäußerten Wunsche zu entsprechen, wenn nicht ein bestimmter Antrag gestellt und vom Großen Rathe angenommen wird; denn sobald das Budget festgesetzt ist, müssen sich die vollziehenden Behörden innerhalb der aufgenommenen Ansätze bewegen. Wenn daher für die auswärtige Notharmenpflege Fr. 55,000 angesetzt werden, so muß sich die Armendirektion an diesen Kredit halten und kann nicht von dem Kredit für die Unterstützung der Notharmen im Kanton einen Theil wegnehmen, um ihn für die auswärtige Notharmenpflege zu verwenden. Will daher Herr Mösching seinem Wunsche Geltung verschaffen, so muß er einen bestimmten Antrag stellen, gegen den ich aber entschieden auftreten mußte. Ich halte dafür, es sei der Ansatz von Fr. 55,000 für die Unterstützung der auswärtigen Notharmen genügend. Bereits seit zwei Jahren hatten wir den nämlichen Kredit, und man konnte mit demselben ausreichen. Ich glaube, die Versicherung geben zu können, daß die Direktion in den Fällen, wo es nothwendig war und wo sie rechtzeitig Kenntniß erhielt, die nöthigen Unterstützungen an auswärtige Arme leistete. Es kommt freilich sehr oft vor, daß Arme aus andern Kantonen, namentlich aus dem Kanton Waadt, in ihre Heimat zurücktransportirt werden, allein die Armendirektion hatte dann meist von der betreffenden Familie keine Kenntniß, oder es wurde ihr zu spät davon Mittheilung gemacht, so daß sie eine Unterstützung nicht mehr leisten konnte. Ich glaube übrigens, die Gemeinde Saanen sollte sich in dieser Hinsicht durchaus nicht zu beklagen haben; denn sie ist gerade diejenige Gemeinde, welche am meisten von diesem Kredit erhält.

Herr Präsident. Ich bin weit entfernt, die Freiheit der Berathung beschränken zu wollen, aber ich möchte doch den Wunsch aussprechen, solche Angelegenheiten, die sich nicht auf das Budget beziehen, nicht zu berühren, da wir sonst entweder Nachmittagsitzungen abhalten oder die Sitzung bis in die nächste Woche ausdehnen müssen.

Die Ansätze werden unverändert genehmigt.

VII. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

A. Abtheilung Justiz und Polizei.

Durchschnitt pr. 1866-69. Fr.	Budget pr. 1870. Fr.	Budget pr. 1-71. Fr.
12,931	12,900	13,400
8,701	6,000	
13,213	12,700	6,000
10,419	12,000	13,900
2,677	2,700	11,000
53,372	51,600	3,200
15,865	15,000	53,700
50,300	49,000	16,000
71,527	62,000	50,000
13,255	12,500	60,000
21,567	18,000	12,500
269,529	277,500	20,000
1,500	—	280,820
545,357	531,900	Nettoausgaben 540,520.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier in Aussicht genommene Erhöhung betrifft namentlich das Landjägercorps, indem man eine Verstärkung desselben um einige Mann beabsichtigt. Auch bei andern Rubriken haben kleinere Erhöhungen stattgefunden, weil die bisherigen Kredite sich als ungenügend herausgestellt haben. Immerhin ist der Ansatz für 1871 wesentlich niedriger als das durchschnittliche Rechnungsergebnis der letzten 4 Jahre.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Ohne vorläufig auf die einzelnen Rubriken des Budgets der Justiz- und Polizeidirektion einzutreten, möchte ich bloß mit kurzen Worten die Annahme dieses Budgets empfehlen. Diese Annahme läßt sich um so mehr befürworten, als die Ausgaben der genannten Direktion in den letzten 4 Jahren durchschnittlich Fr. 545,357 betragen, während das vorliegende Budget sie bloß auf Fr. 540,520 veranschlagt.

Ohne Einsprache genehmigt.

B. Abtheilung Kirchenwesen.

Durchschnitt pr. 1866-69. Fr.	Budget pr. 1870. Fr.	Budget pr. 1871. Fr.
2,371	2,500	2,500
521,155	525,000	528,500
120,002	121,926	120,926
7,996	8,491	7,491
651,524	657,917	Nettoausgaben 659,417

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Erhöhung im Betrage von Fr. 1500 in Aussicht ge-

nommen, welche auf Ziffer 2 „Besoldung der protestantischen Geistlichkeit“ fällt und von der Kreirung neuer Stellen und von Leibgedingen, die bewilligt werden mußten, herrührt.

Unbeanstandet genehmigt.

VIII. Direktion der Finanzen.

A. Abtheilung Finanzdirektion.

Durchschnitt pr. 1866-69. Fr.	Budget pr. 1870. Fr.	Budget pr. 1871. Fr.
7,238	8,400	8,400
26,703	26,600	30,000
70,782	31,880	32,500
9,473	5,600	9,600
22,043	21,800	21,800
3,339	4,000	4,000
24,804	12,000	6,024
1,631	2,000	1,000
22,773	29,000	30,000
188,786	141,280	Nettoausgaben 143,324

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier beantragte Erhöhung von circa Fr. 2000 betrifft die Stelle des Adjunkten des Kantonsbuchhalters, welche, wie ich Ihnen bereits vor einigen Tagen mittheilte, wieder neu besetzt werden mußte.

Ebenfalls ohne Bemerkung angenommen.

B. Abtheilung Domänen und Forsten.

Durchschnitt pr. 1866-69. Fr.	Budget pr. 1870. Fr.	Budget pr. 1871. Fr.
17,594	15,000	15,000
36,268	23,500	34,350
53,862	38,500	Nettoausgaben 49,350

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wurde eine Erhöhung von ungefähr Fr. 10,850 in Aussicht genommen, welche von der Abänderung der Verhältnisse in Betreff der Forstverwaltung herrührt, worüber Ihnen der Herr Forst- und Domänen direktor bereits Auskunft ertheilt hat.

Unverändert genehmigt.

IX. Erziehungsdirektion.

Durchschnitt pr. 1866—1869.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
14,007	14,200	1. Centralverwaltung	14,200
171,723	182,815	2. Hochschule und Thier- arzneischule	194,975
118,432	122,885	3. Kantonschulen	126,485
133,631	157,416	4. Sekundarschulen	160,400
511,637	531,050	5. Primarschulen	597,450
41,971	42,000	6. Seminar für Lehrer in Münchenbuchsee	44,000
22,536	23,200	7. Seminar für Lehrer in Bruntrut	24,000
3,708	10,000	8. Seminar für Lehrerinnen in Hindelbank	11,000
14,707	13,300	9. Seminar für Lehrerinnen in Delsberg	12,600
2,202	4,000	10. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	4,000
14,437	15,010	11. Taubstummenanstalt Friedensberg.	16,000
2,400	2,400	12. Bildung taubstummer Mädchen	2,400
1,051,391	1,118,256	Netto-Ausgaben	1,207,510

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bei meinem Eingangsrapporte bemerkt, daß bei der Erziehungsdirektion eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben eingetreten sei, die eine Folge der Annahme des neuen Primarschulgesetzes ist. Die Erziehungsdirektion hat mit möglichster Genauigkeit ausgemittelt, eine wie große Ausgabenerhöhung im Jahr 1871 nach Mitgabe des neuen Gesetzes sich ergeben werde. Wie Sie aus dem vorliegenden Budget ersehen, wird nun für die Primarschulen eine Erhöhung von Fr. 66,400 in Aussicht genommen. Auch auf einigen andern Rubriken haben Erhöhungen stattgefunden, die infolge gefasster Beschlüsse und in Ausführung bestehender Gesetze und Reglemente nothwendig waren.

Hartmann, Regierungsrath. Ich will mich über die Ansätze des Budgets der Erziehungsdirektion nicht einläßlich aussprechen. Sie wissen, daß der größte Theil der Mehrausgaben für das Erziehungswesen von der Annahme des neuen auf den 1. April 1871 in Kraft tretenden Primarschulgesetzes herrührt. Seit der Aufstellung des Budgets sind noch zwei Reklamationen eingelangt, von denen ich dem Großen Rathe Kenntniß geben will. Die erste wurde von der Stadtbibliothek in Bern eingereicht, welche bis dahin vom Staate einen jährlichen Beitrag erhielt, weil die Professoren und Studenten der Hochschule und die Kantonschullehrer die Bibliothek unentgeltlich benutzen können. Nun wird in der betreffenden Reklamation angeführt, daß dieser Betrag früher Fr. 2500 betragen habe und für das Jahr 1870 irrtümlicherweise auf Fr. 2000 herabgesetzt worden sei, obwohl die Leistung des Staatsbeitrages auf einem Vertrage beruhe. Da diese Anbringen richtig sind, so stelle ich den Antrag, es sei der Ansatz unter 2 2. „Bibliotheken“ um Fr. 500, also von Fr. 3300 auf Fr. 3800 zu erhöhen. Um aber das Gleichgewicht im Budget der Hochschule nicht zu stören, stelle ich den weiteren Antrag, den Ansatz für Besoldungen der Professoren und Honorare der Docenten von Fr. 145,000 auf Fr. 144,500 herabzusetzen. Es kann dieß geschehen, weil für neue Lehrkräfte noch eine Summe von Fr. 2165 zur Verfügung steht. Die zweite Reklamation kommt von der deutschen Schulkommission in Münster. Wie Ihnen bekannt, wurde bei der Berathung

des neuen Schulgesetzes der Antrag der Regierung, daß auch aus sprachlichen Gründen besondere Schulen subventionirt werden können, vom Großen Rathe verworfen. Es wurde bemerkt, es sollten solche nur aus sprachlichen Gründen bestehende Separatschulen nicht mehr vom Staate unterstützt werden, sondern die betreffenden Eltern sollten ihre Kinder in die Gemeindegemeinschaften schicken. Die Mehrheit des Großen Rathes theilte diese Ansicht. Infolge dessen kann die Erziehungsdirektion diese Schulen vom 1. April 1871 an nicht mehr mit einer ordentlichen oder außerordentlichen Staatszulage unterstützen. Nun verlangt aber die erwähnte Petition der Schulkommission von Münster, daß für solche Schulen im Jura eine Summe von Fr. 2000 ins Budget aufgenommen werde und zwar unter der Rubrik „Unterstützung deutscher Schulen im Jura“. Derartige Schulen bestanden früher auch im Amtsbezirke Courtelary, nun aber besuchen dort die Kinder der deutschen Eltern die französischen Schulen, in denen jetzt auch die deutsche Sprache gelehrt wird, wofür in Gorgémont sogar ein eigener Lehrer angestellt ist. Im Amtsbezirk Münster existiren dagegen noch mehrere solche Schulen und auch im Amtsbezirk Delsberg befindet sich eine. Diese Schulen sind aber als Privatschulen zu betrachten und können nach dem Sinn und Geiste des Schulgesetzes in Zukunft vom Staate nicht mehr unterstützt werden. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath gefunden, es könne dem Begehren der Schulkommission in Münster nicht entsprochen werden. Die Deutschen im Jura können ihre Kinder in die französischen Schulen schicken. Diese Kinder haben immer Gelegenheit, das Deutsche in der Familie zu lernen, und da sie sehr oft mit französisch sprechenden Bürgern in Verkehr kommen, so ist es für sie gewiß auch erwünscht, daß sie in der französischen Sprache unterrichtet werden. Wo sich übrigens eine große Anzahl Deutsche befinden, können sie von den betreffenden Gemeinden verlangen, daß sie auch für den deutschen Unterricht sorgen. Aus diesen Gründen wird vom Regierungsrathe beantragt, es sei auf das Gesuch der Schulkommission von Münster nicht einzutreten.

Klaye. Ich bedaure sehr, daß der seit Jahren für die deutschen Schulen im Jura angelegte Kredit im vorliegenden Budget gestrichen worden ist. Ich glaube, man habe den Verhältnissen, in denen sich manche unserer Schulen befinden, nicht genügend Rücksicht getragen. Wir haben nicht nur in unsern Thälern deutsche Schulen, die sich mit unsern französischen Primarschulen vermischen könnten, sondern wir haben solche Schulen auch auf den Bergen, in Betreff welcher die Streichung der Subvention dann Störungen hervorrufen wird, die für die Jugend ganz bestimmt von nachtheiligen Folgen sein werden. Ich schließe mich der Petition von Münster, deren Ablebung ich gerne gehört hätte, an und stelle den Antrag, es möchte, in Berücksichtigung der ausnahmsweisen Stellung der deutschen Schulen im Jura, auch für das nächste Jahr ein Ansatz von Fr. 2000 für die Unterstützung derselben ins Budget aufgenommen werden.

v. Sinner, Eduard. Die Argumentation des Herrn Klaye ist vollkommen richtig, allein es ist mit Rücksicht auf das Schulgesetz, wie es angenommen wurde, nicht möglich, seinen Wunsch zu erfüllen. Die für die Vorberathung des Schulgesetzes niedergesetzte Kommission hat s. B., in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse gewisser Gegenden des Jura, beantragt, man solle auch fernerhin den sprachlichen Gründen Rücksicht tragen und solchen Schulen den gleichen Staatsbeitrag verabsolgen, wie den öffentlichen Primarschulen. Allein der Große Rath hat den dahingehenden Antrag verworfen, indem man sagte, man müsse einmal mit den verschiedenartigen Rücksichten auf religiöse und sprachliche Verhältnisse im alten und neuen Kantonstheil ein Ende machen und es sei bei Ge-

legenheit des neuen Schulgesetzes der Fall, anzustreben, daß die Kinder deutscher Eltern im Jura und diejenigen französischer Eltern im alten Kantonstheil die gewöhnlichen Schulen besuchen. Ich bedauerte den Beschluß des Großen Rathes, weil ich wußte, daß dadurch diese Schulen im Jura, namentlich im Amtsbezirk Münster, in eine sehr fatale Lage kommen werden. Nachdem nun aber das neue Schulgesetz angenommen worden ist, kann auf den Antrag des Herrn Kläye nicht eingetreten werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Kläye	Minderheit.	74,424
„ die Anträge des Herrn Regierungsrath Hartmann	Mehrheit.	77,153
		84,399
		7,532

X. Direktion des Militärs.

Durchschnitt pr. 1866—69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
14,428	14,057	1. Centralverwaltung	14,057
13,406	13,500	2. Bezirksbehörden	13,300
1,322	1,200	3. Kriegsgerichte	1,200
8,329	8,370	4. Kriegskommissariat	8,370
244,371	199,500	5. Kleidung der Truppen	186,000
172,115	170,000	6. Bewaffnung und Kriegsmaterial	190,000
41,415	20,000	7. Zeughaus (Verwaltung und Werkstätten)	20,000
429,167	417,093	8. Unterricht der Truppen	405,307
26,812	27,530	9. Garnisonsdienst in der Hauptstadt	26,930
951,365	871,250	Netto-Ausgaben	865,164

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben für das Militärwesen sind auf Fr. 865,164 veranschlagt, während sie im Budget pro 1870 auf Fr. 871,250 angesetzt wurden. Die vorberathenden Behörden waren bemüht, das Budget der Militärdirektion so festzustellen, daß einerseits den Pflichten des Kantons gegenüber dem Bunde Genüge geleistet werden kann und andererseits auch unsern Budgetverhältnissen gebührend Rechnung getragen wird. Auf dem Posten „Kleidung der Truppen“ ist eine Verminderung von Fr. 13,500 und auf dem Posten „Bewaffnung und Kriegsmaterial“ mit Rücksicht auf einen vom Großen Rathe im März d. J. gefaßten Beschluß eine Vermehrung von Fr. 20,000 vorgesehen. Bei Ziff. 8, „Unterricht der Truppen“ ist eine Verminderung von Fr. 11,786 in Aussicht genommen. Ich erlaube mir hier, noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Mitgabe der Ihnen heute ausgetheilten Vorlage betreffend die außerordentlichen Militärausgaben in diesem Jahre die Regierung annimmt, es werden auf den heute zu bewilligenden Ausgaben einige Ersparnisse gemacht werden können, welche dann zur theilweisen Deckung jener außerordentlichen Kosten verwendet werden sollen. Dieser Gegenstand wird übrigens in einer der folgenden Sitzungen näher besprochen werden.

Das Budget der Militärdirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

XI. Direktion der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Durchschnitt pr. 1866—69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
56,104	56,500	1. Centralverwaltung und Bezirksingenieure	56,900
103,091	100,000	2. Hochbau-Unterhalt	115,000
106,725	100,000	3. Hochbau, Neubauten	150,000
631,432	499,000	4. Ordentlicher Unterhalt der Straßen u. Brücken	500,000
74,424	300,000	5. Straßen-Neubauten	300,000
77,153	74,000	6. Wasserbau	84,000
84,399	66,000	7. Entsumpfungen	269,000
7,532	5,000	8. Eisenbahnen	6,000
1,140,860	1,200,500	Netto-Ausgaben	1,480,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik hat eine Erhöhung von Fr. 280,400 stattgefunden, welche wesentlich von der Aufnahme des Beitrages an die Juragewässerkorrektur im Betrage von Fr. 200,000 herrührt. Eine weitere Erhöhung ist bei dem Ansatze für Hochbau-Neubauten in Aussicht genommen. Der betreffende Kredit betrug bisher Fr. 100,000, und die Regierung stellt nun den Antrag, ihn auf Fr. 150,000 zu erhöhen. Der bisherige Kredit reichte für die ordentlichen Bedürfnisse kaum aus, die Erhöhung um Fr. 50,000 fand aber namentlich mit Rücksicht darauf statt, daß man hofft, im Laufe dieser vierjährigen Periode einige ganz dringliche Neubauten auszuführen. Eine weitere Erhöhung um Fr. 10,000 ist bei dem Posten „Wasserbau“ in Aussicht genommen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Bauten, welche an der Aare bei Uttigen auszuführen sind und mit denen man im nächsten Jahre zu beginnen beabsichtigt.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will mich darauf beschränken, den Großen Rath darauf aufmerksam zu machen, daß ihm bei der bedeutenden Ausgabe für Hochbau-Neubauten die endliche Genehmigung des betreffenden Verzeichnisses vorbehalten bleibt; das Nämlche ist auch der Fall bei dem Ansatze für Straßen-Neubauten. Diese Ausgaben werden heute bloß im Prinzip erkannt und die Vollziehung derselben wird selbstverständlich dem Großen Rathe vorbehalten.

Kilian, Baudirektor. Wir sind mit Rücksicht auf die große Zahl der noch zu behandelnden Geschäfte angewiesen, uns der Kürze zu befehlen. Ich will mich daher so kurz als möglich fassen, indessen sehe ich mich doch zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, sind auf dem Budget der Baudirektion zwei Rubriken erhöht worden, nämlich der Ansatze für Hochbau-Neubauten um Fr. 50,000 und derjenige für Wasserbauten um Fr. 10,000. In Betreff der Hochbau-Neubauten will ich in Kürze bemerken, daß man das Bedürfnis auf Grundlage der Erkundigungen ausgemittelt hat, welche bei den verschiedenen Anstalten, Direktionen, bei den Regierungstatthalterämtern und den Amtschaffnern eingezogen worden sind. Man hat diese Behörden ersucht, das Allerdringlichste anzugeben, was in den nächsten 4 Jahren gemacht werden muß. Man hat ihnen ausdrücklich gesagt, sie möchten ihre Angaben nicht auf das Wünschbare ausdehnen, sondern nur auf das Dringlichste beschränken. Gestützt auf diese Angaben wurde ein Etat entworfen, der auf die Summe von Fr. 1,051,600 anstieg. Dieser Etat enthielt aber verschiedene Objekte, die eigentlich nicht in die Rubrik Neubauten, sondern mehr auf größere Reparationen fallen. Ich habe daher die Summe auf Fr.

800,000 reduziert. Wenn nun im Budget pro 1871 und in denjenigen der spätern Jahre ein Ansatz von Fr. 150,000 erscheint, so ergibt dieß für die 4 Jahre eine Summe von Fr. 600,000, so daß wir immer noch um Fr. 200,000 zurückbleiben. Ich mache darauf aufmerksam, daß seit Jahren Bauten verschoben worden sind, die für die Bedürfnisse der verschiedenen Anstalten absolut nothwendig sind. Dazu kommen aber auch neue Bedürfnisse: Es sind bei der landwirthschaftlichen Schule und bei der Veterinärtschule Neubauten zu machen, es sind ferner verschiedene Archivbauten, Erweiterungen bei verschiedenen Lehrerseminarien, Neu- und Umbauten bei den Bezirksgefängnissen nothwendig. Ferner muß auf der großen Schanze ein großer Kriegsmaterialschopf erstellt werden, der circa Fr. 17,000 kosten wird. Im Weitern sind verschiedene dem Staat gehörende Dekonomiegebäude umzubauen. Auch wird im Budget pro 1871 dem dringenden Bedürfniß der Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt wenigstens in der Weise Rechnung getragen, daß vorläufig Vorarbeiten gemacht werden sollen, so daß man hofft, diesen Bau in nicht ferner Zeit ausführen zu können. Was überhaupt diese Anstalt betrifft, so ist das Bedürfniß eines Neubaus von der Regierung seit Jahren anerkannt worden, allein man hätte mit Rücksicht darauf, daß auf dem Budget jeweilen nur ein Ansatz von Fr. 100,000 aufgenommen war, unmöglich schon früher zu diesem Bau schreiten können. Die Baudirektion hat bereits seit 8 Jahren auf diese verschiedenen größern Neubauten aufmerksam gemacht und in ihrem Budget den Ansatz für Hochbau-Neubauten jeweilen erhöht; sie ist sogar auf Fr. 3—400,000 gegangen, man sagte ihr aber, man könne einstweilen nur Fr. 100,000 bewilligen. Es ist selbstverständlich, daß man mit dieser Summe mit genauer Noth nur den allerdringlichsten Bedürfnissen im ganzen Kanton, wie sie sich in den verschiedenen Verwaltungszweigen und bei den verschiedenen Anstalten herausgestellt haben, Genüge leisten konnte und deshalb eine Menge Bauten zurückschieben mußte. Dieß zur Begründung des Ansatzes von Fr. 150,000. Ich wiederhole übrigens, was bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, daß das Verzeichniß der Vertheilung dieser Summe der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten bleibt. Eine weitere Erhöhung betrifft, wie bereits bemerkt, den Wasserbau. Es sind verschiedene Flußkorrekturen vorzunehmen, von denen eine der dringlichsten diejenige zwischen Thun und Uttigen an der Aare bei der Ausmündung der Zulz ist. Dort ist allmählig ein so chaotischer Zustand eingetreten, daß es rein unmöglich ist, demselben nur durch Palliativmittel abzuhelfen. Der Schutzkegel der Zulz dehnt sich immer weiter aus. Vor 3 Jahren wurde ein Plan aufgenommen, und damals war das Ufer 130 Fuß von der Eisenbahn entfernt, während die Entfernung jetzt nur noch circa 70 Fuß beträgt, so daß große Gefahr für dieses Kommunikationsmittel vorhanden ist. Ebenso ist bei der Station Uttigen ein sehr mißlicher Zustand. Die Centralbahn wird denn auch ein Erhebliches an die Korrektur beizutragen haben. Das ganze Unternehmen wird vermutlich auf 5 bis 6 Jahre ausgedehnt werden und ist auf Fr. 342,000 berechnet. Wenn daher der Kredit für Wasserbau nur um Fr. 10,000 erhöht wird, so wird man im künftigen Jahre nur sehr bescheiden zu Werke gehen können. Es sind aber auch andere Flußkorrekturen dringend nothwendig, z. B. bei der Simme, namentlich bei Oberried, Lenk, Voltigen etc. Was überhaupt das Kapitel „Wasserbau“ betrifft, so darf man da mit den Ausgaben nicht zurückhaltend sein, indem, wenn zur rechten Zeit das Nöthige gemacht wird, viel erspart werden kann. Ich will mich auf das Gesagte beschränken, wenn aber Jemand weitere Auskunft wünscht, so bin ich gerne bereit, dieselbe zu geben.

v. Sinner, Eduard. Jedesmal wenn der Große Rath das Budget oder überhaupt eine finanzielle Vorlage beräth,

hat man allseitig die beste Absicht, recht sparsam zu sein, wenn es sich aber um die einzelnen Posten handelt, sehen wir immer, daß wir sehr wenige Macht haben, Reduktionen eintreten zu lassen; denn die meisten Ansätze beruhen auf bestimmten Beschlüssen, Gesetzen oder Dekreten, und wir können daher an denselben nichts ändern. Nun wird aber bei der Baudirektion eine Erhöhung von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 in Aussicht genommen, die mir etwas bedenklich scheint. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Herr Baudirektor von diesen Fr. 150,000 die beste, zweckmäßigste und rationellste Verwendung machen wird, wenn man aber sparen will, so muß dieß da geschehen, wo der Große Rath auch die Macht dazu hat. Dieß ist nun einer der sehr wenigen Posten im ganzen Budget, wo der Große Rath eine Reduktion eintreten lassen kann. Seit Jahren betrug der Ansatz für Hochbau-Neubauten Fr. 100,000, und wenn derselbe einmal auf Fr. 150,000 erhöht ist, so werden wir nicht mehr zurückgehen können. Wenn die Regierung bestimmte größere Bauten für die nächste Periode in Aussicht genommen hat, die absolut nothwendig sind, so kann der Große Rath ganz gut den Ansatz für das eine oder das andere Jahr erhöhen. Ich nehme z. B. an, die Regierung beabsichtige, in der nächsten Periode eine neue Entbindungsanstalt zu erstellen, von deren Nothwendigkeit ich wenigstens vollkommen überzeugt bin. Da kann aber der Große Rath bei der Berathung des 4jährigen Budgets ganz gut für 1 Jahr einen höhern Ansatz aufnehmen. Davor möchte ich aber warnen, in einem Budget, das für eine längere Periode als Normalbudget dienen soll, eine so bedeutende Erhöhung vorzunehmen. Wir wissen, wie es geht, wenn ein solcher Ansatz einmal im Budget erscheint. Unser Herr Baudirektor ist ungeheuer gewissenhaft und ängstlich, die ihm bewilligten Kredite nicht zu überschreiten, er ist aber auch darin sehr gewissenhaft, die einmal auf dem Budget aufgenommenen Kredite zu brauchen. Ich kann ihm das nicht übel nehmen; es ist überhaupt die Tendenz vorhanden, die bewilligten Kredite, die vielleicht nur mit großer Mühe erlangt werden konnten, aufzubrauchen. Wir haben z. B. erst vor einigen Wochen gesehen, daß der provisorische Erziehungsdirektor in seiner Herzensangst, es könnte der Staat Bern weniger brauchen, schnell eine Professorenstelle, und zwar sogar gegen den Wunsch der betreffenden Fakultät, besetzte, nur weil der Kredit vorhanden war. Es liegt also eine gewisse Gefahr darin, solche Krediterhöhungen vorzunehmen. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath für einen bestimmten Ban gerne einen höhern Kredit bewilligen und bei Berathung des 4jährigen Budgets den betreffenden Ansatz für ein Jahr zu diesem Zwecke erhöhen wird. Mit einer Erhöhung aber, wie sie hier beantragt wird, bin ich nicht einverstanden, und da wir nun einmal suchen müssen, möglichst zu sparen, dieß aber nur bei diesem Ansätze geschehen kann, so halte ich es für meine Pflicht, den Antrag zu stellen, es sei der betreffende Ansatz von Fr. 150,000 auf Fr. 100,000 zu ermäßigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn wir heute ein Budget zu entwerfen hätten, dessen endliche Genehmigung in den Händen des Großen Rathes läge, so könnte ich die Ansicht des verehrten Herrn Präopinantens theilen, daß der Große Rath der Regierung nicht ohne bestimmte Vorlagen einen Kredit für gewisse Bedürfnisse erteilen solle. Es könnte, wie es in frühern Jahren vorkam, geschehen, daß die Regierung im Laufe des Jahres mit neuen Vorlagen vor den Großen Rath träte und einen Nachkredit verlangte. Die Stellung des Großen Rathes ist aber auf den heutigen Tag eine ganz andere, und es fragt sich, ob man das Volk veranlassen will, dem Großen Rath einen Kredit von Fr. 150,000 zur Ausführung von Neubauten zu eröffnen, die nach seinem Ermessen vorgenommen werden sollen. Herr v. Sinner scheint zu glauben, wenn heute Fr. 150,000 bewilligt werden, so werde der Herr Baudirektor

dieselben ohne weiters verwenden. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Wenn der Große Rath s. B. findet, daß die ihm später gemachten Vorlagen nicht dringender Natur sind, so kann er davon Umgang nehmen und die dahertigen Ersparnisse des Jahres 1871 auf die folgenden Jahre übertragen. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß die Fr. 150,000 im Jahre 1871 ausgegeben werden sollen. Man soll aber der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit verschaffen, den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen; denn man kann unmöglich alle Jahre mit neuen Budgetvorlagen vor das Volk treten. Es handelt sich also hier nur darum, dem Großen Rathe einen Kredit von Fr. 150,000 zur Verfügung zu stellen und seinem Ermessen zu überlassen, die dringenden Bedürfnisse daraus zu bestreiten. Ich glaube, von diesem Standpunkte aus dürfen wir den Ansaß füglich in's Budget aufnehmen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich sehe mich zur Erwiderung auf einen Gegenstand veranlaßt, der zwar nicht gerade zur Sache gehört. Herr v. Sinner hat einen fremdartigen Gegenstand in die Diskussion gezogen und mich in einer Weise verdächtigt, daß ich die Sache unmöglich auf sich beruhen lassen kann. Herr v. Sinner hat mir nämlich die Absicht zugeschoben, ich habe den Regierungsrath veranlaßt, einen Professor zu berufen, nur um den ganzen Budgetkredit auszugeben. Dieß ist eine vollständig unrichtige Anschuldigung, und ich hätte nicht erwartet, daß man die Behörden in dieser Weise verdächtigt. Die Professur ist deshalb wieder besetzt worden, weil dieß nothwendig war. Wie Ihnen bekannt, ist an der hiesigen Universität eine Professur für französisches Civilrecht für die jurassischen Studirenden creirt worden, welche durch den Tod des Herrn Carlin erledigt wurde. Die Erziehungsdirektion hat sich sofort umgesehen, um dieselbe wieder besetzen zu können, und es bot sich hiezu Gelegenheit, indem sich ein sehr tüchtiger französischer Jurist für diese Professur bewarb. Der Regierungsrath hat denselben denn auch an diese Stelle berufen und zwar um das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen, indem mehrere jurassische Studirende da waren, welche keine Vorlesungen über diesen Gegenstand hätten anhören können, wenn die Professur nicht besetzt worden wäre. Da nicht nur die jurassischen Studirenden, sondern auch diejenigen des alten Kantonsraths in diesem Fache examinirt werden, so mußte ihnen doch Gelegenheit geboten werden, dasselbe anzuhören. Es ist durchaus unrichtig, daß die betreffende Fakultät gegen die Anstellung des Herrn Acolas gewesen sei. Sie war einstimmig dafür, nur wünschten 2 Mitglieder, es möchte die Stelle vorher ausgeschrieben werden; allein sie wollten Herrn Acolas als angemeldet betrachten und erklärten, er sei vollkommen befähigt, dieselbe zu bekleiden. Ich weise daher die gegen mich ausgesprochene Verdächtigung, wie sie übrigens Herr v. Sinner bei jedem Anlaß gegen mich in's Feld führt, zurück.

Herr Präsident. Ich möchte die Redner ersuchen, nicht eifrig zu werden. Herr v. Sinner hat nicht eine Verdächtigung ausgesprochen, sondern bloß eine Kritik gegen die Erziehungsdirektion geübt.

v. Sinner, Ednard. Ich habe gesagt, daß, wenn man im Budget den einzelnen Direktionen einen gewissen Kredit erteile, es gar wohl möglich sei, daß die Herren Direktoren denselben aufzubrauchen suchen. Ich habe ferner bemerkt, es sei dieß wahrscheinlich auch ein Motiv gewesen, warum man die erledigte Professur an der Universität so rasch wieder besetzte. Ich muß nun vor allen Dingen Herrn Hartmann für seine Lektion des parlamentarischen Anstandes, die ich nach Gebühr würdige, danken. Ich beabsichtigte nicht, Herrn Hartmann anzugreifen, allein ich weiß nicht, ob die Sache so gegangen wäre, wenn Herr Kummer da gewesen wäre.

Ich möchte den provisorischen Erziehungsdirektor anfragen, ob es nicht richtig sei, daß man die juristische Fakultät anfragte, ob die sofortige Besetzung dieser Professur nothwendig sei, und daß die Fakultät antwortete, sie glaube nicht, daß dieß so dringlich sei. Man hat mir gesagt, wenn ein halbes Duzend Studenten die betreffenden Vorlesungen besuchen, so sei man sehr zufrieden.

Herr Präsident. Ich ersuche Herrn v. Sinner, die Diskussion über diesen Punkt fallen zu lassen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will wieder vom Budget sprechen. Ich habe in Schooße der Staatswirthschaftskommission die gleichen Ansichten ausgesprochen, welche hier geäußert worden sind, und mir vorbehalten, wenn hier von anderer Seite dieser Punkt angeregt werde, denselben auch mit einigen Worten zu begründen. Die Baudirektion hat alle Jahre der Staatswirthschaftskommission die Zumuthung gemacht, die Hochbau-Neubauten wo möglich in einem größern Maße zu gewähren, und gewöhnlich hat der Herr Baudirektor argumentirt, wenn Ihr wüßtet, was der Herr Kantonsbaumeister alles verlangt hat, weil es dringendes Bedürfnis sei, so würdet Ihr nicht finden, daß ich zu viel verlange; zuerst ermäßigte ich die mir von meinen Angestellten eingereichten Budgets, sodann kam die Baudirektion unter die strenge Hebel des Herrn Finanzdirektor Scherz, welcher hinauszumüßte, was er konnte, und jetzt müßt Ihr bewilligen, was noch vorliegt. Die Staatswirthschaftskommission hat an dem Grundsatz festgehalten: *principiis obsta* oder: *il n'y a que le premier pas qui coûte*; wenn einmal die Summe von Fr. 100,000 überschritten ist, so darf man sicher sein, daß man die Sache nicht mehr in der Hand hält. Nun wird zum ersten Male das vierjährige Budget berathen, und zwar wird zunächst gleichsam ein eventuelles Probejahr in Berathung gezogen. Der Ansaß für Neubauten ist vielleicht der einzige, in Bezug auf den der Große Rath vollständig freie Hand hat. Er soll daher da wie ein Familienvater seine Kasse zu Rath ziehen und sich fragen, ob er wirklich reich genug sei, um alle Jahre mehr als Fr. 100,000 auf Neubauten zu verwenden. Für das erste Jahr geht man sofort auf Fr. 150,000 hinauf, und aus dem vierjährigen Budget ergibt es sich, daß die Ausgaben für das Bauwesen 1872 noch um weitere Fr. 8600, 1873 um Fr. 23,000 und 1874 um Fr. 50,000 erhöht werden sollen. Auf welche Rubrik des Bauwesens diese Summen fallen, darüber geben uns die Vorlagen keine Auskunft. Man darf nicht vergessen, daß außerordentliche Ausgaben an uns herantreten können, wie sie ja bereits in der Luft schweben. Es wird eine Zeit kommen, wo wir einen neuen Kantonshospital, ein Zeughaus, ein Kantonschulhaus, ein Hochschulgebäude etc. erstellen müssen, und diese Ausgaben werden kaum in den Fr. 150,000 begriffen sein. Man sagt, es sei nicht nöthig, die Fr. 150,000 in diesem Jahre aufzubrauchen. Ich will aber lieber den bisherigen Weg einschlagen und für Hochbau-Neubauten den bisherigen Ansaß von Fr. 100,000 beibehalten. Tritt dann etwas Außerordentliches an uns heran, so können wir immer vor das Volk treten und ihm begreiflich machen, daß die Ehre oder der Anstand oder das Glück des Landes die Ausgabe erheische. Das Volk wird immer dazu bereit sein; denn es sind, wenn wir z. B. das Erziehungswesen nehmen, ja seine Söhne, welche in der Kantons- und Hochschule gebildet werden. Wir haben in der Staatswirthschaftskommission gefragt, ob man etwa beabsichtige, mit den Fr. 150,000 die Bauten, von denen man hier schon vielfach geredet (Zeughaus, Kantonschule etc.), in Angriff zu nehmen. Dieß ist nicht der Fall; denn es soll in den 4 Jahren einzig die Entbindungsanstalt in Angriff genommen werden. Ich erlaube mir nun, auch daran zu erinnern, daß die Vorlage des Budgets an's Volk namentlich auch mit Rücksicht darauf beschloffen

werde, daß damit dem Zuvielausgeben gesteuert werden könne. Diesen Grund habe ich vielfach anführen hören. Wir sehen nun aber aus dem vorliegenden Budget, daß schon im Jahre 1871 ungefähr Fr. 500,000 mehr ausgegeben werden sollen, als bisher. Zwar kann ein großer Theil dieser Mehrausgabe nicht umgangen werden. So sind z. B. die Fr. 200,000 für die Seelandsentjümpfung schon seit längerer Zeit beschlossen, und auch in Betreff der durch die Annahme des neuen Primarschulgesetzes veranlaßten Mehrausgaben sind wir gebunden. Dagegen haben wir vollständig freie Hand in Betreff der Ausgaben für Hochbau-Neubauten. Allerdings wird später der Große Rath die Verwendung des dahingehenden Ansages bestimmen, allein, wenn Fr. 150,000 bewilligt werden, so wird damit das Prinzip ausgesprochen, daß eine solche Summe jährlich für Neubauten ausgegeben werden soll. Ich glaube, der Ansaß von Fr. 100,000 genüge, und ich unterstütze daher den Antrag des Herrn v. Sinner.

B o d e n h e i m e r, Regierungsrath. Herr v. Gonzenbach hat argumentirt, der Große Rath solle hier nur einen niedrigeren Ansaß bewilligen, weil dieß bei diesem Kapitel in seiner Hand liege. Ich kehre den Satz um und sage: gerade hier soll der Große Rath das Nöthige bewilligen, weil es in seiner Hand liegt. Ich will nur auf einen einzigen nothwendigen Bau aufmerksam machen. Vor einigen Wochen ist Ihnen ein Bericht des Herrn Professor Dreisky ausgetheilt worden, und vor einigen Tagen ist eine Vorstellung von Ärzten eingelangt. Aus diesen Aktenstücken haben Sie sich überzeugen können, daß der Bau einer neuen Gebäranstalt nothwendig ist, und ich sage, weil der Große Rath Gelegenheit hat, einen so dringenden Bau auszuführen, so soll er auch den nöthigen Kredit dafür aussetzen.

W e b e r, Regierungspräsident. Ich sehe mich auch veranlaßt, den Kredit zu vertheidigen, wie er vom Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission empfohlen wird. Herr v. Gonzenbach hat ganz richtig angeführt, daß eine Reihe größerer Bauten bevorstehe, die man schon jetzt als nothwendig bezeichnen könnte, auf deren Ausführung aber, wenigstens in der nächsten Periode, der Regierungsrath verzichtete. Es betrifft dieß das Kantonschulgebäude, die Militär-Anstalten u. Ich glaube, Sie können sich aus diesem einzigen Faktum überzeugen, daß wir auch bestrebt waren, zu sparen, und daß wir auch wissen, daß nicht Alles auf einmal gemacht werden kann. Es sind aber noch eine Reihe anderer wichtiger Bauten vorzunehmen, z. B. Umbauten in Staatsgebäuden, Erziehungsanstalten und Bezirksgefängnissen. Namentlich der letzte Gegenstand ist wiederholt im Schooße des Großen Rathes zur Besprechung gekommen und man hat auf den schlechten Zustand der Bezirksgefängnisse hingewiesen, allein der nöthige Kredit zur Verbesserung derselben ist dem Regierungsrath noch nie bewilligt worden. Man beabsichtigt nun, die Bezirksgefängnisse in der nächsten Periode successiv in gehörigen Stand zu stellen. Der einzige größere Neubau, der für die nächste Periode in Aussicht genommen ist, betrifft die Entbindungsanstalt. Wird der verlangte Kredit bewilligt, so werden natürlich zuerst die nöthigen Vorarbeiten und sodann dem Großen Rathe entsprechende Vorlagen gemacht werden. Ueberhaupt ist der ganze Kredit so berechnet, daß der Große Rath jedes Jahr das Tableau der auszuführenden Bauten feststellen soll, wie dieß auch bei den Straßenbauten geschieht. Auch da haben Sie gefunden, es solle ein bestimmter jährlicher Kredit festgesetzt und innerhalb demselben die nöthigen Straßenbauten bewilligt werden. Ich glaube, der Große Rath habe damit ein ganz richtiges Verfahren eingeschlagen, und wir möchten nun auch bei den Hochbau-Neubauten eine ähnliche Ordnung einführen.

L i l i a n, Baudirektor. Es ist ganz begreiflich, daß wenn man mit den nähern Verhältnissen nicht vertraut ist,

es Einem scheinen kann, mit einem Kredite von Fr. 100,000 sollte man den vorhandenen Bedürfnissen Genüge leisten können. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Bern der größte Kanton in der Schweiz ist und 30 Amtsbezirke hat. Wie viele Bedürfnisse treten in diesem großen Kanton nach allen Richtungen hin zu Tage und zwar sowohl in Bezug auf Amtsgebäude als in Bezug auf Erziehungsanstalten, Gefangenschafts- und Dekonomiegebäude. Der Staat besitzt eine Anzahl großer und schöner Domänen, was hin und wieder die Erstellung eines neuen Dekonomiegebäudes nothwendig macht. Alle diese Bedürfnisse müssen doch sicher ins Auge gefaßt werden, sonst wird die Administration geradezu gehemmt und sie kann den dringendsten Begehren nicht entsprechen. Dieß ist dann sehr fatal, namentlich in Bezug auf Anstalten, gegenüber denen man gewisse Verpflichtungen übernommen hat. Sie haben eine landwirthschaftliche Schule und eine Veterinär-Schule gegründet, und bei diesen Anstalten sind gewisse Erweiterungen absolut nothwendig; werden diese nicht gemacht, so wird der Zweck der Anstalten beeinträchtigt. Es sind aber auch seit Jahren, wie bereits angedeutet, stets Bauten zurückgeschoben worden, die man doch endlich einmal ausführen sollte, um den vorhandenen Bedürfnissen Genüge zu leisten. Auch auf die Verbesserung der Bezirksgefängnisse wurde bereits aufmerksam gemacht. Zwar wurde zu diesem Zwecke in den letzten Jahren jeweilen ein Kredit aufgenommen, allein es bleibt bei diesem Kapitel noch sehr viel zu thun übrig, und es ist Ehrensache für den Kanton, daß hier das Nöthige geleistet und den Rücksichten der Humanität Rechnung getragen werde. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, es seien im Budget der Baudirektion von Jahr zu Jahr größere Ausgaben in Aussicht genommen, so daß im Jahr 1874 eine sehr bedeutende Summe erscheine. Die vorhandene Progression betrifft aber nicht die Hochbau-Neubauten, sondern namentlich den Wasserbau und zwar vor allem aus die Korrektur zwischen Thun und Uttigen; auch für den Straßenbau ist ein Theil der betreffenden Summe bestimmt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es jedes Jahr in Ihrer Hand liegt, die Vertheilung der aufgenommenen Summe festzusetzen. Ich möchte den Großen Rath dringend ersuchen, den Kredit von Fr. 150,000 zu genehmigen. Sie dürfen versichert sein, daß die Baudirektion auf die zweckmäßige Verwendung dieser Summe bedacht sein und dafür sorgen wird, daß nicht unnütze Arbeiten ausgeführt werden. Ich will nur noch wiederholen, daß die Baudirektion den Etat, der nicht weniger als 191 Posten enthielt, für die vierjährige Periode bereits um Fr. 200,000 herabgesetzt und daß der Regierungsrath eine nochmalige Herabsetzung um die gleiche Summe vorgenommen hat. Es hat daher bereits eine bedeutende Reduktion stattgefunden, und die Baudirektion muß sich bedeutend anstrengen, wenn sie die von den verschiedenen Verwaltungen geforderten Bauten mit Fr. 150,000 ausführen will.

Der Herr P r ä s i d e n t ersucht die Redner, sich so kurz als möglich zu fassen.

F a h r n i - D u b o i s, der das Wort verlangt hatte, verzichtet darauf.

A b s t i m m u n g.

Für Fr. 150,000	127 Stimmen.
" " 100,000 nach dem Antrage des Herrn v. Sinner	42 "

Die übrigen Ansätze werden unverändert genehmigt.

XII. Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
66,560	67,200	1. Obergericht	67,200
30,700	30,000	2. Obergerichtskanzlei	32,300
137,456	137,275	3. Amtsgerichte	137,275
5,472	5,495	4. Amtsgerichtsschreibereien	5,500
24,105	23,600	5. Staatsanwaltschaft	25,100
29,188	29,204	6. Geschwornengerichte	29,200
293,481	292,774	Netto-Ausgaben	296,575

Ohne Einsprache genehmigt.

XIII. Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnanleihen.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
885,507	887,000	1. Amortisation	10,000
		2. Verzinsung	886,300
885,507	887,000	Netto-Ausgaben	896,300

XIV. Verzinsung und Amortisation des Bauanleiheens.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
172,500	250,000	1. Amortisation	260,000
81,127	58,950	2. Verzinsung	47,700
253,627	308,950	Netto-Ausgaben	307,700

XV. Amortisation der Schuld der laufenden Verwaltung.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
—	—	1. Deckung der Defizite von 1866 und 1867	—
—	—	Netto-Ausgaben	—

Anmerkung.

Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnanleihen (XIII)	896,300
Verzinsung und Amortisation des Bauanleiheens (XIV)	307,700
Beitrag an die Suragewässerforrektion (XI, 6, 5)	200,000

Entsprechend dem Beschlusse des Großen Rathes vom 2. Dez. 1868 1,404,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die vorliegenden Ansätze sich auf den 4jährigen Finanzplan stützen, so halte ich es nicht für nöthig, hier näher darauf einzutreten. Ich beantrage die Annahme derselben in globo, mit dem Vorbehalte natürlich, daß darauf zurückgekommen werde, wenn beim Finanzplane dahingehende Aenderungen vorgenommen werden sollten.

Unverändert genehmigt.

Die

Bilanz

stellt sich nun folgendermaßen dar:

Durchschnitt pr. 1866-69.	Budget pr. 1870.		Budget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
6,827,863	7,154,852	Einnahmen	7,693,864
7,236,475	7,197,027	Ausgaben	7,682,130
—	—	Ueberschuß der Einnahmen	11,734
408,612	42,175	Ueberschuß der Ausgaben	—

Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens des Kantons Bern in den Jahren 1871-1874.

(Gesetz vom 2. August 1849, § 14.)

Rechnung pr. 1869.	Budget pr. 1870.		1871.
Fr.	Fr.		Fr.
44,594,644	42,954,248	Netto-Vermögen auf 1. Januar	43,192,353

Vermögens-
vermehrung.

85,157	—	1. Ueberschuß der Einnahmen der laufenden Verwaltung	16,734
143,989	—	2. Amortisation der Schuld der laufenden Verwaltung	780,300
—	30,280	3. Amortisation der Kosten des Anleiheens für die Kantonalbank	30,280
—	—	4. Amortisation des ersten Eisenbahnleiheens (von 1861, Fr. 4,000,000 à 4%)	10,000
240,000	250,000	5. Amortisation des Bauanleiheens (von 1863, Fr. 2,000,000 à 4½%)	260,000
9,479	—	6. Gewehrvorrathskasse, Einnahmen	1,000
526	—	7. Scharfschützencasse, Einnahmen	—
164	—	8. Erblose Verlassenschaften	—
479,315	280,280	Summa Vermehrung	1,093,314

Vermögens-
verminderung.

—	42,175	1. Ueberschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung	—
143,989	—	2. Abschreibung ungedeckter Defizite	780,300
67,143	—	3. Kosten des Anleiheens für die Kantonalbank	—

Rechnung pr. 1869.	Budget pr. 1870.		1871.
Fr.	Fr.		Fr.
251	—	4. Gewehrvorrathskasse, Ausgaben (Verwen- dung)	20,000
522	—	5. Scharfschützenkasse, Ausgaben	—
211,905	42,175	Summa Verminderung	800,300
267,410	238,105	Netto-Vermehrung	298,014
—	—	Netto-Verminderung	—
1,907,806	—	(Verminderung durch Verichtigung in 1869.)	—
42,954,248	43,192,353	Netto-Vermögen auf 31. Dezember	43,490,367

Anmerkung. Von den muthmaßlichen Veränderungen des Staatsvermögens sind hier nur die wirklichen Vermehrungen und Verminderungen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1849, § 28, in Rechnung gezogen, die Veränderungen durch Verichtigung, sowie die bloßen Uebergänge von einem Conto auf den andern hingegen nicht berücksichtigt.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob in Bezug auf das vorliegende Budget noch Anträge gestellt werden, es ergreift jedoch Niemand das Wort.

Das Budget pro 1871 ist somit zu Ende berathen.

Defrets-Entwurf

über

den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Art und Weise der Berathung des Entwurfs.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Finanzdefret ist die Folge des Gesetzes vom 4. Juli 1869. Nach der Konstituierung der Behörden hat der Regierungsrath beschlossen, einen sog. Finanzausschuß zu bezeichnen, welcher aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt wurde, nämlich aus den Herren Finanzdirektor Kurz, Regierungsrath Bodenheimer und meiner Person. Der Finanzausschuß hatte die Aufgabe, unsere ganze Finanzverwaltung gründlich zu studiren und einen Finanzplan auszuarbeiten. Man vertheilte sich in die verschiedenen Arbeiten, und ich verpflichtete mich gegenüber Herrn Finanzdirektor Kurz, die Ausarbeitung des eigentlichen Finanzplanes zu übernehmen, weshalb Sie mich heute hier als Berichterstatter sehen. Ich will mich bei meiner Berichterstattung möglichst der Kürze befleißigen, weil bereits bei der Berathung des Budgets pro 1871 die verschiedenen hier in Frage kommenden Gesichtspunkte großentheils berührt worden sind. Das Gesetz

vom 4. Juli 1869 sagt in § 3: „Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je 4 Jahren. Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushaltes entworfen wird und auf dem Grundsätze beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmältige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen:

- 1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes;
- 2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden;
- 3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahres-einnahmen;
- 4) die Steueranlage.

Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdies setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus. Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlags durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.“ Man suchte im vorliegenden Defretsentwurf der Vorschrift des § 3 in umfassender Weise Genüge zu leisten. Sie werden sich überzeugen, daß darin auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen Rücksicht genommen worden ist. Zu diesen Gesetzen und Beschlüssen gehört vor allem aus das neue Schulgesetz und der Beschluß über die Ausführung der Juragewässerkorrektur. Den dabei Verpflichtungen wurde im vorliegenden Dekret Rechnung getragen. Im Weitern sind hier zu nennen die Beschlüsse betreffend die Gotthardbahn und die Jurabahnen. Für diese Gegenstände konnte man zwar nicht bestimmte Summen aussetzen, und es wurde daher in § 8 eine bezügliche Bestimmung aufgenommen. Der zweiten Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869, daß den Bedürfnissen des Staatshaushaltes Rechnung getragen werden solle, wurde ebenfalls entsprochen, indem man die hiefür nothwendigen Summen aufgenommen zu haben glaubt. Der Voranschlag soll auf dem Grundsätze beruhen, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten sei. Auch dieser Bestimmung trägt das Finanzdefret Rechnung, indem die Budgets der 4 Jahre jeweilen mit einem Einnahmenüberschuß schließen. Endlich soll eine allmältige Tilgung der Staatsschulden angestrebt werden; dieß ist ebenfalls geschehen und zwar nach Maßgabe des Beschlusses des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868, laut welchem jährlich eine Summe von Fr. 1,400,000 für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden, sowie für die Beiträge an die Juragewässerkorrektur verwendet werden soll. Was nun die Defonomie der Vorlage betrifft, so ist dieselbe in kurzem folgende: Der § 1 enthält, in summarischer Zusammenstellung nach 45 Verwaltungszweigen rubrizirt, das Budget pro 1871. Wir glaubten, daßelbe voranzustellen zu sollen, damit es als Grundlage zur Vergleichung mit den nachfolgenden 3 Jahren diene; auch glaubte man, es sei diese Anordnung übersichtlicher, als wenn man sich sofort ins 4jährige Budget hineingewagt hätte. Der § 1 enthält die Koh- und Klein-Einnahmen und -Ausgaben jedes einzelnen Verwaltungszweiges. Im § 2 sind die Abänderungen für die Jahre 1872, 1873 und 1874, die wir für den guten Fortgang der Verwaltung für nothwendig halten, angedeutet, und zwar nach den Rubriken Mehrausgaben, Mehreinnahmen und Minderausgaben; zugleich ist das muthmaßliche Rechnungsergebniß jedes einzelnen Jahres angegeben. Bei § 3 ist eine Frage von der höchsten Wichtigkeit zu entscheiden. Wir glaubten, diesen § 3 demjenigen, welcher von der Amortisation handelt, voranzustellen zu sollen, weil zuerst die Frage entschieden werden muß, ob die Aus-

gabenüberschüsse der Jahre 1866 und 1867, sei es durch Steuererhöhung, sei es auf andere Weise, gedeckt werden sollen, oder ob man dieselben nicht lieber durch gegenseitige Berechnung in den Aktiven und Passiven des Staatsvermögens abschreiben wolle. Je nachdem diese Frage entschieden wird, wird sich das Budget in seinem Endergebnis gestalten, und wir müßten unter Umständen eine neue Vorlage machen. Der § 4 enthält die Bestimmungen betreffend die Amortisation. Der § 5 enthält insofern eine Neuerung, als hier auch der Vermögensetat, wie er sich in den 4 Jahren mutmaßlich gestalten wird, aufgenommen ist. Der § 6 enthält die Steueranlage und der § 7 bestimmt, wie es in Betreff des Großrathskredites von Fr. 60,000 für Unvorhergesehenes gehalten sein solle. Die §§ 8 und 9 betreffen unvorhergesehene Fälle, und zwar bezieht sich der § 8 auf bereits eingegangene Verpflichtungen, die aber der Summe und der Zeit nach noch nicht bestimmt werden können, für deren Deckung aber zu Vermeidung von Defiziten gesorgt werden muß, während der § 9 den Fall vorstellt, wo alles Budgetiren aufhört, den Fall nämlich, daß die Schweiz in einen Krieg verwickelt oder durch Kriegereignisse in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen gezwungen werde. Der § 10 bestimmt, daß für jedes Jahr das detaillirte Budget innerhalb des Rahmens des Finanzdekrets vom Großen Rathe festgestellt werden solle. Im § 11 endlich wird der Revision einiger Finanzgesetze gerufen, um dieselben einerseits mit dem Dekret vom 4. Juli 1869 und andererseits mit der Anlage des Dekrets selbst, so wie mit den seither gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen, welche Beschlüsse zwar nicht gerade im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen stehen, aber doch einigermaßen eine andere Tendenz in ihrer Grundanschauung haben. Aus diesem Grunde ist namentlich die Revision der beiden Gesetze von 1849 nothwendig. Die Reorganisation der Finanzverwaltung hat dagegen eine weitergehende Bedeutung, indem man beabsichtigt, diese Verwaltung im Sinne der Vereinfachung zu reorganisiren. In dieser Richtung werde ich mir dann bei Berathung des § 11 erlauben, den Nachweis zu leisten, daß in einer Reihe von Verwaltungszweigen durch Vereinfachung des Naderwerks viele Tausende von Franken erspart werden können. Wir glaubten, die Reorganisation der Finanzverwaltung im Sinne der Vereinfachung durch das Volk erheblich erklären lassen zu sollen und dann im Laufe der Verwaltungsperiode diese Reorganisation durchzuführen. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfs.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem einläßlichen Berichte des Herrn Regierungspräsidenten kann ich mich ziemlich kurz fassen, da man bei der Berathung der einzelnen Paragraphen noch weitere Aufschlüsse zu ertheilen Gelegenheit haben wird. Die Aufgabe, welche der Große Rath heute zu lösen hat, betrifft die Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869, und die erste Frage, welche sich die Staatswirthschaftskommission bei der Einsichtnahme der Vorlage des Regierungsrathes stellte, war die, ob diese Vorlage den Vorschriften des genannten § 3 in allen Theilen entspreche. Nachdem der Staatswirthschaftskommission, die anfänglich über einzelne Punkte Zweifel hatte, durch die Delegirten der Regierung Aufschlüsse ertheilt worden waren, mußte sie finden, daß die Vorlage wirklich den Bestimmungen des § 3 entspreche. Nur wünschte die Staatswirthschaftskommission, es möchte sowohl der Große Rath als auch das Volk über den Inhalt des summarischen Voranschlages noch genauer aufgeklärt werden. Wenn es z. B. heißt, im Finanzwesen (Centralverwaltung) werde eine Reinausgabe von Fr. 122,300 in Aussicht genommen, wie soll da das Volk entscheiden, was für eine Ausgabe dieß eigentlich ist. Deshalb wünschte die Staats-

wirthschaftskommission, es möchte durch einen dem Finanzplane beigelegten Nachweis denjenigen Staatsbürgern, welche Aufklärung wünschen, Gelegenheit gegeben werden, zu untersuchen, worin alle diese summarischen Ansätze eigentlich bestehen. Dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission ist bereits entsprochen, indem ein solcher Nachweis hier ausgetheilt wurde, und wir hoffen, der Große Rath werde der Regierung den Auftrag ertheilen, denselben nach seiner Genehmigung durch den Großen Rath auch dem Volke mit dem Dekret auszuthemen. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Bedeutung und Tragweite des Finanzplanes. Nachdem der Große Rath nun Jahrelang die Schranken seiner Hilfsmittel überschritten hat, welche Ueberschreitungen leider zu erheblichen Vermögensabschreibungen führen, sind wir gewiß alle zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine rationelle finanzielle Administration zur dringlichen Nothwendigkeit geworden ist. Wir hoffen, durch die Vorlage diesen Zweck zu erreichen; wir hoffen namentlich, daß die Begehrlichkeit, wie sie sich immer gezeigt hat, nicht mehr zu Tage treten werde. Der Vorschlag hat aber auch seine Schattenseiten, und man muß sich da durchaus keine Illusionen machen. Es können Uebelstände aller Art eintreten, die nicht vorgesehen werden konnten; es können sogar für die Verwaltung einige Verlegenheiten entstehen. Die Erfahrung allein wird hierüber Aufschluß geben, und es handelt sich hier um eine Probe, welche der Vorschlag nun einmal bestehen muß. Wir dürfen aber die Vortheile eines solchen Vorschlages auch nicht verkennen: der Große Rath wird sich in Zukunft innerhalb den Schranken des Budgets bewegen und wird, wie ein verständiger Hausvater, bei allen seinen Beschlüssen und Verhandlungen haushälterisch zu Werke gehen müssen. Sie wissen alle, daß sowohl im Hause als im Gemeinwesen mit Ordnung, Strenge und mit einer nachhaltigen und gut angewandten Sparsamkeit oft mehr erreicht werden kann, als wenn große Opfer gebracht werden, die eine unweckmäßige Verwendung finden. Von diesem Standpunkt aus begrüßt die Staatswirthschaftskommission die Vorlage auf's Beste und hofft, sie werde, möge man noch so verschiedener Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Unweckmäßigkeit dieser Neuerung sein, doch gute Früchte tragen. Ich sehe mich noch veranlaßt, einen im Schooße der Staatswirthschaftskommission ausgesprochenen Wunsch zu berühren, der nicht übersehen werden soll. Es betrifft dieß das Resultat der Jahresrechnung von 1870. Man hat uns zwar mitgetheilt, daß sich die Rechnung sehr günstig gestalten, allein auf der andern Seite ist zu bemerken, daß der Große Rath einen bedeutenden Militärkredit ertheilt hat. Man muß sich die Situation ganz klar machen; denn, wenn das Jahr 1870 mit einem Defizit abschließen würde, wozu sollte dann mit diesem Defizit geschehen? Ich habe im Schooße der Staatswirthschaftskommission darauf gedrungen, daß man sich hierüber Rechenschaft gebe. Wie sollte ein Defizit von z. B. Fr. 100—200,000 gedeckt werden? Der Vorschlag nimmt keine Rücksicht darauf, und eine Abschreibung werden wir hoffentlich nicht mehr vornehmen, nachdem wir heute beabsichtigen, mit einer solchen Maßregel einen Schluß zu machen. Es wurde daher der Gedanke geäußert, man möchte auf eine solche Eventualität im Voranschlage Rücksicht nehmen. Von Seite der Delegirten der Regierung wurden in dieser Richtung beruhigende Aufschlüsse ertheilt. Die Einnahmen gestalten sich beinahe in allen Verwaltungszweigen bedeutend günstiger als im Budget und die Ausgabe für das Militärwesen erreicht die Summe nicht, die man anfänglich im Auge hatte. Es mußten nun freilich noch Wasserbauten vorgenommen werden, allein gleichwohl lauten die Mittheilungen des Regierungsrathes dahin, daß die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, die außerordentlichen Ausgaben, die gegen das Ende des Jahres gemacht werden mußten, durch die ordentlichen Einnahmen zu decken, und sollte sich dennoch ein Aus-

gabenüberschuß erzeugen, so gedenkt die Regierung vorzuschlagen, von einer Bestimmung des Militärsteuergesetzes Gebrauch zu machen, wonach bei außerordentlichen Truppenaufgeböten der Große Rath ermächtigt ist, eine nochmalige Militärsteuer zu beziehen. In dieser Weise gedenkt die Regierung die außerordentlichen Ausgaben nöthigenfalls durch vermehrte Einnahmen zu decken, wofür natürlich später noch bezügliche Anträge gestellt werden müßten. Sie will die Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und tabula rasa machen, bevor wir eine neue Finanzperiode beginnen. Ich empfehle die artikelweise Berathung des Voranschlages.

Dr. v. Gonzenbach. Erlauben Sie mir, als Mitglied der Staatswirthschaftskommission einige Worte beizufügen. Die Berathung über den Finanzplan war in der Staatswirthschaftskommission eine sehr ernste. Wie wir den Finanzplan in die Hand nahmen, mußten wir uns fragen, ob dadurch wirklich demjenigen entsprochen sei, was sich der Große Rath bei der Berathung des Gesetzes über die Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung vorgefetzt hat. Die beiden Vorredner haben denn auch darauf hingewiesen, daß der Finanzplan, wie er vorliegt, auf der Basis des erwähnten Gesetzes beruhe. Beide waren der Ansicht, es entspreche der Finanzplan dem § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 vollständig. Ich habe im Schooße der Staatswirthschaftskommission eine etwas abweichende Ansicht ausgesprochen und mir vorbehalten, diesen Punkt auch im Großen Rathe zu berühren, zwar nicht um einen Gegenantrag zu stellen. Der § 3 des berührten Gesetzes sagt: (Der Redner verliest den bereits oben im Botum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes mitgetheilten § 3.) Ich glaubte nun, daß man auch die Amortisation der durch sog. Ausgabenüberschüsse der letzten Jahre entstandenen Schulden im Betrage von Fr. 1,643,100 in den Voranschlag aufnehmen werde. Grundsätzlich ist auch die Regierung dieser Ansicht, und wenn sie diese Schuld in den Amortisationsplan, wie er in § 4 enthalten ist, hätte aufnehmen können, ohne dadurch eine andere Bestimmung des Gesetzes vom 4. Juli 1869 zu gefährden, nämlich die Bilanzirung zwischen den Einnahmen und Ausgaben, so zweifle ich keinen Augenblick, daß sie es gethan hätte. Es ist also dem Gesetze vom 4. Juli 1869 nicht vollständig entsprochen, da man nicht eine vollständige Amortisation der Staatsschulden in Aussicht genommen, sondern sich damit geholfen hat, zu sagen, man wolle von jetzt und nicht vom Datum des Gesetzes an eine neue Aera beginnen und sich in Zukunft nicht mehr durch Abschreibungen vom Staatsvermögen behelfen, wie denn auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt hat, daß wenn das Jahr 1870 mit einem Ausgabenüberschuß schließen sollte, man denselben nicht abschreiben, sondern auf irgend eine Weise für dessen Deckung sorgen werde. Ich halte also dafür, der § 3 der Vorlage entspreche dem Gesetze vom 4. Juli 1869 nicht vollständig, Sie werden aber bei der Behandlung des § 3 darüber entscheiden. Es fragt sich eben, ob man die neue Ordnung vom Datum des Gesetzes von 1869 oder vom ersten 4jährigen Budget an beginnen wolle. Im letztern Falle können Sie das Dekret annehmen wie es vorliegt, im erstern dagegen muß die Schuld von Fr. 1,643,100 entweder durch eine erhöhte Steueranlage gedeckt oder in den Amortisationsplan aufgenommen werden. Ich will in dieser Beziehung jetzt keinen Antrag stellen, erlaube mir aber noch zu bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission den größten Werth darauf gelegt hat, daß dem Volk nebst dem Voranschlag ein umfassender deutlicher Bericht ausgetheilt werde, indem mit den 45 Posten nicht viel mehr gesagt ist, als wenn es heißen würde: „Der Kanton Bern hat Fr. 11,458,500 Rohereinnahmen und Fr. 11,441,900 Rohausgaben; wir wollen die Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen führen, seid Ihr damit einverstanden?“ Die Staatswirthschaftskom-

mission, die sich doch seit vielen Jahren mit dem Staatshaushalt beschäftigte, mußte sich sagen, daß sie durchaus kein klares Bild über die ganze Angelegenheit habe; sie konnte nicht wissen, auf was sich die in § 2 angegebenen Mehr- und Minderausgaben und Mehreinnahmen beziehen. Wenn nun der Finanzplan, wie er vorliegt, dem Volke vorgelegt wird, so entsteht von zweien eins: Entweder ist das Volk in einer sog. Vertrauenslaune, wo es alles annimmt, oder aber es befindet sich nicht in einer solchen Laune und dann kann es sein Vertrauen durch die Vorlage nicht befestigen. Ich habe bereits in der Staatswirthschaftskommission darauf hingewiesen, daß wenn erstens, gewissenhaften Leuten, die sich gerne über den Staatshaushalt aufklären möchten, ein Haufen Zahlen ohne nähere Begründung vorgelegt wird, sie sagen werden:

Wir wird von alledem so dumm,

Als ging' mir ein Mühlrad im Kopf herum.

Der Herr Regierungspräsident hat vorhin bemerkt, es werde ein explikativer Bericht folgen. Ein solcher liegt für 1871 bereits vor; er ist betitelt: „Nachweise zum Dekret über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874.“ Diese Nachweise sind aber viel zu aphoristisch und sollten viel deutlicher sein. Da wir nun das Referendum haben, so müssen wir dem Volke gegenüber ganz offen und wahr sein und ihm die Sache so klar als möglich darstellen, sonst wird sein Mißtrauen erweckt. Wir sagten, es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man die Zusammenstellung im § 1 auf alle vier Jahre ausgedehnt und also 4 Kolonnen für die 4 Jahre neben einander aufgestellt hätte. Der Herr Regierungspräsident hat aber ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 nur von einem summarischen Voranschlag rede. Damit ist indessen nicht gesagt, daß es nicht sehr zweckmäßig und passend sei, bei der Vorlage des ersten Budgets, wo das Volk nahezu über 46 Millionen zu entscheiden haben wird, ihm die Sache recht klar zu machen. Man kann nicht deutlich genug sein, und man sollte das Volk z. B. darauf aufmerksam machen, daß wir eine gewisse Kategorie von Ausgaben haben, die es trotz seiner Souveränität nicht beseitigen kann, da sie auf bestehenden Gesetzen beruhen. So könnte man im Erziehungsweisen nicht weniger ausgeben. Wenn man nun dem Volke dieß recht klar machen würde, so würde über diese Kategorie der Ausgaben, die Stereotyp sind, gar nicht mehr diskutiert werden, und man hätte in Zukunft eigentlich nur noch über die nova emergentia, über die kulturförderlichen Entwicklungen zu berathen, die nothwendig sind, damit unser Kanton auf der Höhe der Zeit bleibe. Diese Ansichten wurden im Schooße der Staatswirthschaftskommission erörtert, und ich kann sagen, daß sowohl der Herr Regierungspräsident als der Herr Finanzdirektor sich mit uns einverstanden erklärt haben. Ich schließe dahin: das Dekret entspricht in zwei Beziehungen dem Gesetze nicht vollständig. Der erste Punkt betrifft die Amortisation der durch Ausgabenüberschüsse entstandenen Schuld. Den zweiten Punkt habe ich heute auch bereits erwähnt: man beabsichtigte bei der Annahme des Referendumgesetzes eine Einschränkung des Staatshaushalts, während das vorliegende Budget größere Ausgaben vorsieht, als die frühern; zwar gebe ich zu, daß man in dieser Hinsicht nicht vollständig freie Hand hatte, da man z. B. durch den Beschluß über die Juragewässercorrection und durch das Schulgesetz gebunden war. Endlich betone ich nochmals, daß man mit möglichster Offenheit und Wahrheit vor das Volk treten solle. Von diesem Standpunkte aus empfiehlt die Staatswirthschaftskommission einstimmig den Entwurf wie er vorliegt.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

§ 1.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes wird für das Jahr 1871 festgestellt, wie folgt:

Budget pro 1870.		Rechnung der laufenden Verwaltung.	Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
—	276,900	I. Allgemeine Verwaltung	1,000	279,700	—	278,700
—	292,774	II. Gerichtsverwaltung	1,500	293,100	—	296,600
—	531,900	III. Justiz und Polizei	199,100	739,700	—	540,600
—	871,250	IV. Militär	121,300	986,500	—	865,200
—	656,352	V. Kirchenwesen	1,500	659,400	—	657,900
—	1,118,256	VI. Erziehung	69,700	1,277,300	—	1,207,600
—	89,000	VII. Armenwesen des ganzen Kantons	26,300	121,800	—	95,500
—	563,000	VIII. Armenwesen des alten Kantons	72,200	631,500	—	559,300
—	142,800	IX. Gesundheitswesen	27,000	184,500	—	157,500
—	15,000	X. Handel und Gewerbe	—	17,000	—	17,000
—	62,000	XI. Landwirtschaft	5,000	67,000	—	62,000
—	66,000	XII. Entsempfungen	—	269,000	—	269,000
—	29,000	XIII. Vermessungswesen	—	30,000	—	30,000
—	23,500	XIV. Forstwesen	12,000	46,400	—	34,400
—	1,129,500	XV. Bauwesen: Hochbau, Straßenbau und Wasserbau	4,000	1,209,900	—	1,205,900
—	5,000	XVI. Eisenbahnwesen	—	6,000	—	6,000
—	115,280	XVII. Finanzwesen: Centralverwaltung	700	123,000	—	122,300
364,000	—	XVIII. Staatswaldungen und Rechtsamen	664,900	286,500	378,400	—
148,000	—	XIX. Domänen: Ordentliche Verwaltung	214,000	49,500	164,500	—
—	—	XX. Domänen-Liquidation	200,000	—	200,000	—
30,000	—	XXI. Jagd und Fischerei	31,800	1,800	30,000	—
11,020	—	XXII. Bergbau	17,100	9,300	7,800	—
876,285	—	XXIII. Salzhandlung	1,517,000	620,000	897,000	—
249,252	—	XXIV. Postentschädigung	249,300	—	249,300	—
412,520	—	XXV. Staatsbahn	1,181,200	699,900	481,300	—
274,800	—	XXVI. Hypothekarkasse	1,292,800	977,800	315,000	—
237,260	—	XXVII. Kantonbank	380,100	142,800	237,300	—
—	2,400	XXVIII. Kantonskasse	117,600	120,000	—	2,400
—	12,000	XXIX. Zehnt- und Bodenzinsliquidationschuld	—	6,000	—	6,000
—	308,950	XXX. Bauanleihen	—	307,700	—	307,700
—	887,000	XXXI. Eisenbahnanleihen	—	896,300	—	896,300
265,000	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren	325,400	5,400	320,000	—
170,000	—	XXXIII. Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren	227,000	57,000	170,000	—
60,000	—	XXXIV. Kanzlei- und Gerichts-Emolumente	68,600	200	68,400	—
20,000	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen	20,500	500	20,000	—
180,000	—	XXXVI. Militärsteuer	200,000	15,000	185,000	—
153,800	—	XXXVII. Stempelgebühren	171,800	12,800	159,000	—
7,800	—	XXXVIII. Amtsblatt	37,500	30,000	7,500	—
—	—	XXXIX. Papierhandlung	25,200	24,700	500	—
271,500	—	XXXX. Zollentschädigung	275,000	3,500	271,500	—
968,000	—	XXXXI. Ohngeld	1,043,900	43,900	1,000,000	—
150,000	—	XXXXII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	150,500	5,500	145,000	—
1,922,200	—	XXXXIII. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer im alten Kanton zu 2 vom Tausend	2,066,000	76,800	1,989,200	—
384,250	—	XXXXIV. Grund- und Einkommensteuer im Jura zu 1/10 vom Tausend	440,000	42,200	397,800	—
—	—	XXXXV. Unvorhergesehenes	—	60,000	—	60,000
7,155,687	7,197,862	Zusammen	11,458,500	11,441,900	7,694,500	7,677,900

Mehrausgabe pro 1870: 42,175. — Mehreinnahme pro 1871: 16,600.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 enthält den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes für das Jahr 1871, und zwar in der Weise, daß in den zwei ersten Kolonnen des § 1 die Reineinnahmen und Reinausgaben des Budgets pro 1870 zur Vergleichung angeführt, in den Kolonnen 3 und 4 die Roh-einnahmen und Rohausgaben und in den Kolonnen 5 und 6 die Reineinnahmen und Reinausgaben des Budgets pro 1871 angegeben sind.

Als die Ausarbeitung des Finanzplanes, nachdem alle Verhandlungen der verschiedenen Verwaltungszweige auf mehrere Jahre rückwärts berechnet waren, an die Hand genommen wurde, vereinigte man sich vorerst auf die Form, in der man das Budget pro 1871 dem Großen Rathe vorlegen wolle. Da das Budget pro 1871 die Grundlage für das Finanzdekret bilden soll, glaubte man, es sei, damit der Große Rath die Materie recht gründlich beurtheilen könne, nothwendig, jeden kleinen Posten im Budget figuriren zu lassen.

Es wurde ein Schema adoptirt, das dem Budget zu Grunde gelegt werden sollte, und man beabsichtigte anfänglich, den Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben, wie er auf Seite 47 des gedruckten Budgets figurirt, als § 1 in's Dekret aufzunehmen. Bei reiflicher Ueberzeugung fand man aber, daß diese Zusammenstellung zwar wohl einen ganz richtigen Ueberblick, aber nicht einen gehörigen Einblick gebe, indem die einzelnen Rubriken derselben oft 3-4 Verwaltungen zusammenfassen. So begreift der Posten „A Liegenschaften“ sowohl die Forsten als Domänen und der Posten „C Kapitalien“ die Hypothekarkasse, die Kantonbank und die Kantonkasse in sich. Es sind dieß alles sehr wichtige Verwaltungszweige, die man besonders aufzuführen sollte. Man beschloß daher, ein anderes Schema aufzustellen, und nach mehrfachen Versuchen wurde dasjenige angenommen, welches in § 1 enthalten ist. Ich glaube, dieses Schema gebe nicht nur einen richtigen Ueberblick, sondern gewähre auch einen gehörigen Einblick in den ganzen Staatshaushalt und die einzelnen Verwaltungszweige. Eine theoretische Rubrizirung ist hier nicht vorhanden, indessen sind die Rubriken so geordnet, daß die innere Verwandtschaft als leitender Gedanke bei der Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Verwaltungszweige angenommen wurde. Man ging von dem Allgemeinen auf das Spezielle über. Obenan stehen daher die allgemeine Verwaltung und die Gerichtsverwaltung. Der letztern am nächsten steht die Justiz und Polizei als derjenige Verwaltungszweig, der für die innere Sicherheit des Staates zu sorgen hat. Naturgemäß folgt nun das Militär, in dessen Aufgabe die Sorge für die äußere Sicherheit des Staates liegt. Hierauf kommen die Ausgaben für die religiöse und sittliche Bildung des Volkes, für das Kirchen- und das Erziehungs- wesen, ferner die Ausgaben für die leibliche Wohlfahrt des Volkes, für das Armen- und das Gesundheitswesen. Sodann folgen die volkswirtschaftlichen Zweige der Staatsverwaltung, Handel und Gewerbe, Landwirthschaft, Entsumpfungen, Vermessungswesen und Forstwesen. Unter dem Bau- und Eisenbahnwesen stehen die Ausgaben, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs gemacht werden. Dieß sind die 16 ersten Posten, wie sie in § 1 der Vorlage aufgeführt sind. Die übrigen Posten betreffen die Finanzverwaltung, und zwar ging man hier wiederum vom Allgemeinen auf's Spezielle über. Zunächst erscheint die Centralverwaltung der Finanzen, sodann diejenigen Zweige, wo ein Ertrag des Staatsvermögens in Frage kommt (Staatswaldungen, Reichthamen und Domänen), und ferner die Regalien, die mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Die Staatsbahn wird auch als eine Liegenschaft betrachtet und daher hier gleich beigelegt. Hierauf kommen die Hypothekarkasse und Kantonbank, d. h. die Verwaltungen der Aktivkapitalien. Die nächste Rubrik betrifft die Kantonkasse, welche, je nachdem sie fundirt ist, zu den Aktiv- oder zu den Passivkapitalien gezählt werden kann. Hierauf folgen die Passivkapitalien (Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld und Bau- und Eisenbahnanleihen). Sodann erscheinen die indirekten Abgaben, jede für sich als besonderer Verwaltungszweig dargestellt, die direkten Abgaben und schließlich der Kredit für Unvorhergesehenes. Diese Gedanken lagen der Aufstellung der Reihenfolge, wie sie in § 1 erscheint, zu Grunde. Ich hebe noch einen andern wichtigen Faktor, welcher die Zusammenstellung in § 1 betrifft, hervor. In den frühern Budgets und Staatsrechnungen war es schwierig, herauszufinden, wie groß die Summe sei, welche jährlich im Staatshaushalte verkehrt wird. Es waren nur die Reineinnahmen und die Reinausgaben angegeben, und man konnte daher glauben, das Budget des Kantons Bern belaufe sich ungefähr auf 7-7½ Millionen. Aus der vorliegenden Zusammenstellung ergibt sich jedoch, daß der ganze Staatshaushalt sich in einer Summe von 11½ Millionen bewegt. Es wird also hier ein richtigerer Einblick in die Verwaltung gegeben, als bei der bisherigen Bud-

gettung. Was die materielle Seite der Frage, nämlich die in § 1 aufgestellten Zahlen betrifft, so kann ich mich kurz fassen, indem dieselben durch die soeben beendete Berathung des Budgets pro 1871 fixirt worden sind. Infolge der bei dieser Berathung vorgenommenen Abänderung betragen nun die Rohausgaben für das Gesundheitswesen Fr. 189,500 und die Reinausgaben Fr. 162,500. Das Gesammtergebniß stellt sich demnach folgendermaßen dar:

Rohereinnahmen	Fr. 11,458,500
Rohausgaben	„ 11,446,900
Reineinnahmen	Fr. 7,694,500
Reinausgaben	„ 7,682,900
Mehreinnahme pro 1871	Fr. 11,600

Ich muß hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen, damit kein Mißverständnis entstehe. Im detaillirten Budget fanden sich oft ganz ungerade Zahlen, wie 62, 75 zc. Im Finanzdekret hat man die Zahlen auf je 100 abgerundet, dieß geschah jedoch in der Weise, daß an dem Gesamtergebnisse nichts geändert wurde. Ich berühre schließlich noch einen Punkt, welchen Herr v. Gonzenbach angeführt hat, nämlich den Nachweis. Der Berichterstatter hatte von jeher die Absicht, nebst dem Finanzdekret eine erklärende Botschaft dem Volke vorzulegen, ähnlich wie dieß s. B. bei dem Referendum und dem Schulgesetz geschehen ist. Dem Dekret und der Botschaft soll dann noch ein eigentlicher finanzieller Nachweis beigelegt werden. Ein solcher Nachweis betreffend das Jahr 1871 liegt Ihnen bereits vor, allein es wird nothwendig sein, und ich werde mir dieß zur Aufgabe machen, einen erläuternden Text dazu auszuarbeiten. Es wird dieß im Laufe der nächsten Woche geschehen; bis jetzt war es mir nicht möglich, da der Tag eben nur 24 Stunden hat und ich die 24 Stunden auf die vorliegende Arbeit verwenden habe. Aus dem vorliegenden Nachweis werden Sie entnehmen, daß darin die nämliche logische Reihenfolge der Verwaltungszweige beobachtet ist, wie im Finanzdekret selbst und wie sie in Zukunft auch im Budget und der Staatsrechnung beobachtet werden wird. Ich empfehle den § 1 wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind hier zwei Fragen, eine formelle und eine materielle, zu erörtern. Die erstere betrifft die Eintheilung des Vorschlages pro 1871. Nachdem die Staatswirthschaftskommission die nöthigen Aufschlüsse erhalten, überzeugte sie sich, daß die vorgeschlagene Eintheilung zweckmäßig ist. Sie erklärte sich damit einverstanden, jedoch unter der Voraussetzung, daß dem Vorschlag ein finanzieller Nachweis und eine Botschaft beigelegt werde. Was die materielle Frage betrifft, so hat der Große Rath in seiner gestrigen und heutigen Berathung die Ansätze des Budgets pro 1871 festgestellt, und ich empfehle daher, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, die Annahme des § 1, mit der von ihm erwähnten Berichtigung des Ansatzes IX. Gesundheitswesen.

Der § 1 wird mit dieser Berichtigung genehmigt.

§ 2.

Für den Staatshaushalt der Jahre 1872, 1873 und 1874 werden gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1871 folgende Veränderungen in Aussicht genommen:

	1872.	1873.	1874.
A. Mehrausgaben.			
III. Justiz und Polizei	—	—	2,000
VII. Erziehung	18,000	—	25,000
XV. Bauwesen	8,600	—	28,000
XVI. Eisenbahnen (Bruntrut-Delle)	37,500	—	37,500
XXXI. Eisenbahnanleihen	9,600	—	8,800
B. Mehreinnahmen.			
XXV. Staatsbahn	20,000	40,000	60,000
XXVI. Hypothekarkasse	5,000	5,000	5,000
C. Minderausgaben.			
XII. Entsumpfungen	—	—	50,000
XXII. Bergbau	2,800	2,800	2,800
XXVII. Kantonbank	18,000	30,000	30,000
XXIX. Zehnt- und Bodenzins-Liquidation	5,600	6,000	6,000
XXX. Bauanleihen	11,700	13,400	25,600
Zusammen	63,100	73,700	97,200
Voranschlag von 1871	7,694,500	7,677,900	7,694,500
Summa der Reineinnahmen und Reinausgaben	7,757,600	7,751,600	7,791,700
Muthmaßliche Mehreinnahme	6,000	12,500	56,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 enthält die Abänderungen, welche für die Budgets pro 1872, 1873 und 1874 gegenüber demjenigen pro 1871 in Aussicht genommen sind. Es erscheinen hier 3 Hauptrubriken: die erste enthält diejenigen Verwaltungszweige, welche in den 3 letzten Jahren der Periode Mehrausgaben aufweisen werden; sodann folgen die Verwaltungszweige, welche Mehreinnahmen, und endlich diejenigen, welche Minderausgaben verzeigen werden. Von den 45 Verwaltungszweigen des § 1 erscheinen im § 2 bloß 12, von den übrigen 33 wird angenommen, sie bleiben sich für die ganze Verwaltungsperiode gleich. Unter der Rubrik der Mehrausgaben erscheint zunächst die Justiz und Polizei. Hier wurden einige Ausgaben, die man schon jetzt als nothwendig ansehen muß, auf die letzten zwei Jahre verschoben; zudem ist bei einzelnen Branchen der Direktion der Justiz und Polizei eine innere Progression vorhanden, der man nicht ausweichen kann und für die, wenn man sie nicht sonst berücksichtigen würde, durch Nachkredite gesorgt werden müßte. Der folgende Posten betrifft die Erziehungsdirektion. Diese zerfällt in eine Anzahl Rubriken, von denen einige als ziemlich ständig angesehen werden können, während andere eine stehende Progression aufweisen. Die Berechnungen, welche zur Ausmittlung des Progressions-Faktors gemacht worden sind und zwar auf mehr als 4 Jahre rückwärts, konnten hier nur theilweise benutzt werden, weil in jüngster Zeit das Primarschulgesetz geändert worden ist und man noch keine Erfahrungen über dessen Wirkungen gemacht hat. Es wurde deshalb für das Budget der Erziehungsdirektion, soweit es das Primarschulwesen betrifft, eine ganz detaillirte Berechnung der Verhältnisse vorgenommen, und zwar zeigte sich für das Jahr 1871 die Schwierigkeit, daß das erste Quartal nach dem alten und die drei letzten Quartale nach dem neuen Gesetz berechnet werden mußten. Darin liegt theilweise auch der Grund der in Aussicht genommenen Vermehrung der Ausgaben im Jahr 1872, indem in diesem Jahre alle 4 Quartale unter das neue Gesetz fallen. Ein weiterer Grund liegt in dem angenommenen Progressionsfaktor. Sowohl die Primar- als auch die Sekundarschulen vermehren sich von Jahr zu Jahr, was natürlich vermehrte Ausgaben für den Staat zur

Folge hat. Auf diesen Berechnungen beruhen die aufgenommenen Mehrausgaben von Fr. 18,000, Fr. 25,000 und Fr. 32,000. Bei dem Bauwesen sind Mehrausgaben vorgesehen für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Der Ansaß für 1872 beruht wesentlich auf den nothwendigen Ausgaben für den durch Abnahme von neuen Straßen vermehrten Unterhalt von solchen. Der gleiche Faktor kommt auch in den folgenden Jahren in Betracht. Dazu kommen aber bedeutend vermehrte Ausgaben für den Wasserbau, namentlich für das Unternehmen der Arkorrektion zwischen Thun und Uttigen, ein Ausgabe-posten, dessen Hauptsumme auf das Jahr 1874 fallen wird, weßhalb in diesem Jahre eine Mehrausgabe von Fr. 50,000 figurirt. Ferner werden in der gegenwärtigen Verwaltungsperiode bereits die Zinszahlungen der Aktienbetheiligung von Fr. 750,000 für die Eisenbahn Bruntrut-Delle geleistet werden müssen. Wir haben hiefür für die Jahre 1872, 1873 und 1874 den Ansaß von Fr. 37,500 aufgenommen. Es ist zwar zu hoffen, daß das in dieser Aktienbetheiligung ausgelegte Kapital mit der Zeit einen gewissen Ertrag abwerfen werde, wir glaubten aber, hierauf bei der Budgetirung keine Rücksicht nehmen zu sollen, damit keine Mißrechnung gemacht werde. Die Frage, ob hiefür ein Anleihen aufgenommen werden solle, ist nach meinem Dafürhalten bis zur Berathung der Jurabahnangelegenheit zu verschieben. Eine Mehrausgabe ist auch in Aussicht zu nehmen auf dem Kapitel „Eisenbahnanleihen“, indem successive mit der Abnahme des Bauanlehens die Amortisation der Eisenbahnanleihen zunimmt. Für diesen letztern Gegenstand konnte in dieser Verwaltungsperiode nur die kleine Summe auf das Budget genommen werden, welche auf dem Jhnen s. B. vorgelegten Amortisationspläne enthalten war. Ich komme nun zu der Rubrik „Mehreinnahmen“. Bei der Staatsbahn glaubte man auf eine jährliche Zunahme der Reineinnahmen im Betrage von Fr. 20,000 rechnen zu können. Es ist dieß allerdings Sache der persönlichen Appreciation, immerhin kann aber bereits konstatirt werden, daß die Einnahmen des Jahres 1870 der für das Jahr 1872 budgetirten Summe nahe kommen. Eine kleine Mehreinnahme von etwa Fr. 5000 glaubt man auch bei der Hypothekarkasse voraussetzen zu dürfen, weßhalb man diesen

Ansatz für die Jahre 1872 bis 1874 in Rechnung gebracht hat. Eine Minderausgabe steht im Verlauf dieser Periode in Aussicht bei den Entsumpfungen, indem der Beitrag an die Haslethalentsumpfung im Betrage von Fr. 50,000 mit dem Jahre 1874 dahinfällt. Eine weitere Minderausgabe von Fr. 2800 wird bei dem Bergbau in Aussicht genommen. Diese rührt daher, daß im Budget pro 1871 noch ein außerordentlicher Aufwand für den Stoßsteinbruch nothwendig war, und dazu kommt noch, daß man mit dem Gedanken umgeht, die Bergbauverwaltung im alten Kanton aufzuheben. Wir glauben, dieser Verwaltungszweig sei nicht von der Bedeutung, daß ein eigener Beamter dafür angestellt werden muß. Bei der Kantonalbank wird für das Jahr 1872 eine Minderausgabe von Fr. 18,000 und für die Jahre 1873 und 1874 eine solche von je Fr. 30,000 vorgesehen. Es beruht dieß darauf, daß die im Budget pro 1871 mit Fr. 30,280 figurirende Amortisation der Anleihekosten in demjenigen von 1872 bloß noch Fr. 12,000 betragen und im Budget von 1873 ganz wegfallen wird. Die Zehnt- und Bodenzins-Liquidation wird im Laufe dieser Verwaltungsperiode zu Ende geführt werden. Pro 1871 erscheint dafür noch eine Summe von Fr. 6024 und im Jahre 1872 wird der Rest von Fr. 400 bezahlt werden, so daß sich 1872 eine Minderausgabe von Fr. 5600 und in den Jahren 1873 und 1874 eine solche von je Fr. 6000 ergeben wird. Endlich wird sich bei'm Bauanleihen mit der Verminderung des Schuldkapitals auch eine entsprechende Verminderung der dahierigen Zinse erzielen. Diese Minderausgabe wird für 1872 Fr. 11,700, für 1873 Fr. 13,400 und für 1874 Fr. 25,600 betragen. Wenn nun diese mitmaßlichen Aenderungen zusammengestellt werden, so ergibt sich, mit Berücksichtigung der gestern beschlossenen Mehrausgabe von Fr. 5000 für die Waldau, eine voraussichtliche Mehreinnahme

von Fr. 1,000	für das Jahr 1872,
" " 7,500	" " " 1873 und
" " 51,400	" " " 1874.

Ich empfehle den § 2 zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob die vorgeschlagene Form des vierjährigen Budgets den Anforderungen des Gesetzes vom 4. Juli 1869 entspreche und ob sie zweckmäßig sei. Wie bereits Herr v. Gonzenbach anführte, wurde sowohl im Schooße des Regierungsrathes, als in der Staatswirthschaftskommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, hier sämtliche 45 Rubriken anzuführen, damit man sofort ersehe, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige in jedem Jahre gestalten. Ich glaube, wir sollen die Form wählen, die demjenigen, der nicht gewohnt ist, mit Ziffern umzugehen, am zugänglichsten ist. Die Staatswirthschaftskommission muß schließlich finden, daß die vorgeschlagene Art und Weise der Anordnung wirklich am zweckmäßigsten ist. Bei der andern, vorhin erwähnten Anordnung müßte man, wenn man sich über allfällige Mehr- und Minderausgaben und Mehr- und Mindereinnahmen der spätern Jahre Rechenschaft geben wollte, alle Rubriken des Budgets durchgehen und erst ausmitteln wo sich ein plus oder ein minus herausstelle. Bei der vorgeschlagenen Form haben wir dagegen eine Art Bilanz, eine Schlußrechnung, und die in den Jahren 1872 bis 1874 sich erziehenden Veränderungen gegenüber dem Jahre 1871 treten ganz deutlich hervor. Ich glaube, die Prüfung des Budgets werde dem Volke bei der vorliegenden Art der Darstellung viel leichter sein, als wenn eine Menge Kolonnen und Ziffern neben einander ständen. Was nun die Ansätze betrifft, so waren dieselben der Staatswirthschaftskommission natürlich ein Räthsel, bis ihr von Seite der Delegirten der Regierung Aufschlüsse ertheilt wurden. Es wurde Punkt für

Punkt untersucht und erörtert, und schließlich erklärte sich die Staatswirthschaftskommission mit allen Ansätzen einverstanden. Sie hat namentlich gefunden, daß bei den Ausgaben eine gewisse Progression, wie sie seit einer Reihe von Jahren stattgefunden hat, nicht zu vermeiden sei. Eine solche ist auch bei einzelnen Einnahmen vorhanden. Unter den Mehreinnahmen könnte vielleicht die jährliche Progression von Fr. 20,000 bei der Staatsbahn auffallen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat richtig bemerkt, es sei dieß Sache der persönlichen Appreciation. Ich habe mir Mühe gegeben, die Entwicklung anderer Bahnen, die der unsrigen so ziemlich gleichgestellt werden können, zu prüfen, und ich habe mich überzeugt, daß die Progression, wie sie hier vorgeesehen wird, als eine richtige betrachtet werden kann. Die statistischen Angaben erzeigen, daß eine Reihe von Jahren vergehen, bis sich die Bevölkerung sowohl in Bezug auf den Personen- als den Güterverkehr die Eisenbahnen recht zu Nutzen zu machen weiß. Alle Bahnen erzeigen daher während einer ziemlich langen Reihe von Jahren eine Zunahme der Einnahmen. Ist einmal das Ziel erreicht und hat sich die Bevölkerung in den Verkehr hineingelegt, so findet zwar immer noch eine gewisse Progression der Einnahmen statt, aber in einem viel geringeren Maße, und dieselben können nur durch das Eintreten von ganz neuen Verhältnissen gesteigert werden. Hier kommt übrigens noch ein Umstand in Betracht. Je nachdem sich die politischen Verhältnisse Frankreichs gestalten, werden die mächtigen französischen Eisenbahngesellschaften ihren Anschluß eher nach der Schweiz suchen, als nach Deutschland, und in diesem Falle würde der Verkehr über Verrières zu einer größern Bedeutung gelangen können als bisher. Auf jeden Fall können diese Verhältnisse nicht einen ungünstigen Einfluß auf die Staatsbahn ausüben. Ich kann daher, trotz der bevorstehenden Ausgaben für die Staatsbahn, z. B. für die Erneuerung der Schwellen etc., für die vorgeschlagene Zunahme stimmen und empfehle überhaupt den § 2 zur Annahme.

Der § 2 wird mit der Berichtigung des Gesamtergebnisses, wie sie durch den gestrigen Beschluß betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau nothwendig wird, genehmigt.

§ 3.

Die Ausgabenüberschüsse der Jahre 1866 und 1867, welche nach Abzug der disponiblen Einnahmenüberschüsse bis 31. Dezember 1869 Franken 1,643,100 betragen, sind nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 und § 15 des Gesetzes vom 2. August 1849 in Aktiven und Passiven von dem Staatsvermögen abzuschreiben.

Der Große Rath wird auf den Antrag des Regierungsrathes bestimmen, wie viel der Kantonskasse als Betriebsfond zuzuweisen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits im Eingangsrapporte auseinandergesetzt habe, hielt man es, bevor man zu der eigentlichen Amortisationsfrage überging, für nothwendig, vorerst die Frage zu lösen, wie es mit der Schuld der laufenden Verwaltung, d. h. mit dem Ausgabenüberschuß der Jahre 1866 und 1867, der sich nach Abzug der disponiblen Einnahmenüberschüsse bis 31. Dez. 1869 auf Fr. 1,643,100 beziffert, gehalten sein soll. Es wird nun von Seite des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Ansatz sowohl in den Aktiven als in den Passiven aus der Rechnung der Staatsverwaltung abzuschreiben. Ein dahin gehender Antrag

wurde beim Großen Rathe bereits früher gestellt, und man verließ sich damals darauf, daß diese Frage dann bei der Behandlung des Finanzdekrets nochmals zur Sprache kommen werde. Die Kantonskasse hat die Fr. 1,643,100 an die laufende Verwaltung ausbezahlt, sie figuriren daher im Vermögensetat des Staates sowohl in den Aktiven als auch als Schuld der laufenden Verwaltung in den Passiven. Wenn daher diese Summe auf beiden Seiten abgeschrieben wird, so wird dadurch das wirkliche Vermögen des Staates, wie es gebucht ist, gar nicht vermindert. Eine viel wichtigere Frage als diejenige der Zweckmäßigkeit dieser Verrechnung ist diejenige, wie im gegebenen Falle dafür gesorgt werden soll, daß die Kantonskasse den nöthigen Betriebsfond erhalte. In dieser Beziehung ist der Regierungsrath der Ansicht, daß die Kantonskasse nicht absolut einen fond de roulement von Fr. 1,643,100 bedürfe, sondern daß auch eine geringere Summe genüge. Die Rechnung pro 1869 enthält detaillierte Angaben betreffend die Aktiv- und Passivzinse der Kantonskasse und weist zugleich nach, welche Summen der Staat in verschiedenen Unternehmen festgenagelt habe. Von diesen Summen bezieht die Kantonskasse Aktivzinse. Es figuriren aber auch Summen, welche die Staatskasse schuldet und von denen sie Passivzinse bezahlen muß. Wird nun zum Zwecke der Beschaffung eines Betriebsfonds ein Anleihen aufgenommen, so können alle diejenigen Posten gedeckt werden, für welche die Kantonskasse Passivzinse entrichten muß und das Resultat der Rechnung wird dadurch nur wenig geändert. Wenn umgekehrt die festgenagelten Gelder, von denen die Hauptsumme auf die Gürbenkorrektur fällt, flüssig gemacht werden, so wird die Kantonskasse etwas weniger Aktivzinse beziehen, dagegen fällt dann auch eine entsprechende Ausgabe für Passivzinse weg. Es ist nun dafür gesorgt, daß die Kantonskasse bei der Kantonalbank ein Contocorrent von Fr. 500,000 besitzt. Was nun die Frage der Abschreibung betrifft, so war es sicher nicht angenehm für die Regierung, einen derartigen Antrag zu stellen. Wir haben aber gefunden, wenn wir unsere Finanzverwaltung für die nächste Periode nicht über Gebühr belasten wollen, so sei es nothwendig, diesen Schritt zu thun, mit dem Vergangenen tabulara rasa zu machen und einen Neubau aufzustellen. Wenn auf der einen Seite der Nachweis geleistet werden kann, daß im Laufe der 4 Jahre unsere Staatsschulden um Fr. 1,140,000 vermindert werden, daß ferner für ein Unternehmen, für das man früher unbedingt zu einem Anleihen gegriffen hätte, nämlich für das Unternehmen der Juragewässerkorrektur, aus der laufenden Verwaltung jährlich Fr. 200,000, also in den 4 Jahren

Fr.	800,000
bezahlt werden, was mit obigen	" 1,140,000

die als eine außerordentliche Ausgabe zu bezeichnende Summe von Fr. 1,940,000 ergibt, — so glaube ich, man dürfe auf der andern Seite es dem Volke gegenüber wohl verantworten, wenn man sagt, man wolle mit der Schuld der laufenden Verwaltung die neue Periode nicht belasten, um so mehr, da man ohnehin alle Kräfte zusammennehmen muß, um ohne eine Steuererhöhung das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Ist einmal das Räderwerk der Finanzverwaltung vereinfacht und hat das Unternehmen der Juragewässerkorrektur sein Ende erreicht, so werden wir auch wieder etwas freier aufathmen können. Ich glaube, der ganzen Sachlage gegenüber, wie sie sich gestaltet, sei eine Abschreibung nothwendig, und ich empfehle daher den § 3 zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 sagt: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Conto der Rechnungs-

und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach 4 Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rath nach § 27, III, b. der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären.“ Um einen solchen Schritt handelt es sich heute. Es war der Staatswirthschaftskommission höchst unangenehm, zu diesem Schritte Hand zu bieten, und ich könnte beinahe sagen, sie habe nur mit einigem Widerstreben dem Antrage des Regierungsrathes beigeplihet. Nach Ermägung der Sachlage und der Verhältnisse, wie sie sich gestalteten, hat man sich aber überzeugt, daß aus der Noth eine Tugend gemacht werden muß. Der Große Rath wäre kompetent, diese Abschreibung heute definitiv vorzunehmen; man geht aber weiter und legt die Frage dem Volke zum Entscheide vor. Wenn irgendwie die Möglichkeit vorhanden wäre, das Defizit durch Amortisation zu decken, so würde die Staatswirthschaftskommission sich eine Pflicht daraus gemacht haben, diesen Weg einzuschlagen. Sie werden aber zugeben, daß es angesichts der Zunahme der Bedürfnisse des Staates uns schwer fallen würde, diese Defizite nachzuschleppen und durch Einnahmenüberschüsse zu decken. Wir können ja froh sein, wenn es uns, wie wir hoffen, gelingt, von nun an unsere Bedürfnisse durch gewöhnliche Einnahmen und eine bescheidene Steuerquote zu decken. Das Volk hat jetzt die Finanzwirthschaft des Staates selbst in die Hand genommen, und wie könnten wir ihm nun zumuthen, Defizite zu decken, die durch ganz andere Verhältnisse entstanden sind, als diejenigen, welche jetzt geschaffen werden. Wenn ich einem Dritten Rechte und Pflichten überbinde, für die künftigen Bedürfnisse zu sorgen und seinen Haushalt zu ordnen, so kann ich aus Billigkeitsrückichten ihm nicht zumuthen, noch allerlei Schäden oder Defizite zu übernehmen. Ich glaube daher, es sei bei der gegenwärtigen Sachlage nichts Anderes zu machen, als zu dem sehr fatalen und bedauerlichen Schritte der Abschreibung, als Abschluß der Vergangenheit, seine Zuflucht zu nehmen. In Bezug auf das Betriebskapital, welches geschaffen werden soll, sind uns noch gestern und heute hnlängliche Aufschlüsse ertheilt worden. Die Staatswirthschaftskommission ist entschieden der Ansicht, daß die Kantonskasse nicht Tag für Tag vor der Thüre eines Banquiers anklopfen soll. Sie muß durch ein festes Betriebskapital in den Stand gesetzt werden, den Anforderungen der Staatsverwaltung zu entsprechen. Nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission sollte in Zukunft nur in gewissen Fällen zu momentanen Vorschüssen gegriffen werden, wo innerhalb 2–3 Monaten eine Zurückbezahlung möglich wäre. So könnte z. B. im September für die Berichtigung der Quartal Ausgaben ein Vorschuß erhoben werden, welcher dann im Dezember durch die Steuereinnahmen wieder gedeckt würde. Würde der Kantonskasse ein festes Betriebskapital zugewiesen, so würden die von ihr bisher ausgegebenen Zinse verschwinden. Diese Zinse für temporäre Geldaufnahmen belaufen sich im Jahre 1869 laut Rechnung auf die Summe von Fr. 29,841. 78. Aus den angebrachten Gründen empfehle ich den § 3 zur Annahme.

Dr. v. Sonnenbach. Ich habe vorhin meine Ansicht ausgesprochen und kann mich nun ganz kurz fassen. Ich glaube auch, die Schuld von Fr. 1,643,100 sollte, wie es auch die beiden Berichterstatter anerkannt haben, amortisirt werden, die Schwierigkeit liegt aber im § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 selbst, welcher vorschreibt, daß Ausgabenüberschüsse nach längstens 4 Jahren entweder aus den laufenden Einnahmen zu ersehen oder aber abzuschreiben seien. Wir sind also berechtigt, diese in der Staatsrechnung im Soll und im Haben figurirende Summe abzuschreiben. Dann ist die Sache erledigt und wir sind keinen Rappen reicher oder ärmer geworden. Das andere Mittel bestände darin, die

Ausgabenüberschüsse in den nächsten Jahren durch Steuerzuschläge zu decken. Der Große Rath wird wohl schwerlich zu diesem Mittel greifen, da wir gegenwärtig bereits eine Steuer von 2 ‰ im alten und eine solche von 1 1/10 ‰ im neuen Kantonsstheil haben. Jedenfalls wäre es unmöglich, die ganze Summe von Fr. 1,643,100 in den Finanzplan hineinzubringen, geschähe dieß aber nicht, so stände ich nicht mehr auf dem Boden des Gesetzes von 1849, welches eine bestimmte Frist für die Tilgung der Ausgabenüberschüsse feststellt. Es bleibt daher bei dieser Sachlage nichts Anderes übrig, als zu dem andern im Gesetz von 1849 bezeichneten Ausweg seine Zuflucht zu nehmen, ein Ausweg, welchen zwar das Gesetz vom 4. Juli 1869 nicht berücksichtigt, indem dieses alle Schulden amortisiren will. Da die Deckung der Ausgabenüberschüsse in der in § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 angegebenen Weise wohl kaum möglich ist, so scheint es besser und konsequenter, man nehme den Standpunkt ein, daß man sagt, nicht vom 4. Juli 1869, sondern von jetzt an beginne die neue Zeit, und dießmal wollen wir noch das im Gesetz von 1849 gestattete Mittel benutzen, so unangenehm uns dieß auch ist. Dieß ist der eine Punkt, wo ich, wenn auch ungeru genug, nicht Opposition mache. Den andern Punkt hat der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission auch berührt, ohne jedoch eine Zahl zu nennen. Es betrifft dieß den Betriebsfond der Kantonskasse. Es ist nothwendig, daß die Kantonskasse einen eigenen Fond erhalte, den sie nicht zu verzinsen braucht. Gegenwärtig steht der Diskonto in Zürich auf 7 % und wenn sie daher sich mit fremdem Geld behelfen muß, so muß sie dasselbe theuer bezahlen. Ich will jetzt nicht näher auf diesen Punkt eintreten, da ich mich darüber bereits in einem frühern Votum ausgesprochen habe.

v. Sinner, Eduard. Es ist eine undankbare Aufgabe, einen Antrag zu bekämpfen, der sowohl von der Regierung als von der Staatswirtschaftskommission befürwortet wird. Ich hoffe jedoch, Sie werden es nicht unbeschwerden finden, wenn bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes auch eine entgegengesetzte Ansicht geäußert wird. Die Grundlage des in Berathung liegenden Dekrets bildet das Referendumgesetz vom 4. Juli 1869, dessen § 3 sagt: „Der Finanzplan wird mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen und beruht auf dem Grundsatz, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist.“ Es wird nun vorgeschlagen, eine Summe von Fr. 1,643,100 vom Staatsvermögen abzuschreiben. Es fragt sich, ob wir es verantworten können, im gleichen Augenblicke, wo wir alle die Absicht haben, nicht nur das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten, sondern auch eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben, eine so große Summe vom Staatsvermögen abzuschreiben. Die beiden Berichterstatter haben erklärt, es sei ihnen sehr peinlich, einen solchen Antrag stellen zu müssen, allein es sei eben kein anderer Ausweg möglich. Ich kann diesen Standpunkt nicht ganz annehmen. In welchem Maße sollen in den nächsten 4 Jahren nach dem Antrag der vorberathenden Behörden unsere Schulden amortisirt werden? Das Bauleihen soll laut frühern Beschlüssen ganz zurückbezahlt, von den Eisenbahnanleihen dagegen sollen nur Fr. 80,000 amortisirt werden. Ich begreife ganz gut, daß die Regierung nicht einen höhern Ansat vorschlägt. Es ist natürlich, daß sie versucht, dem Gesetz Genüge zu leisten und dafür zu sorgen, daß die Rechnung in den nächsten Jahren nicht zu ungünstig ausfalle. Eine Amortisation von Fr. 80,000 ist aber bei einer Schuld von Fr. 20,100,000 denn doch eine äußerst minime Summe. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei allen frühern Berathungen der Finanzlage und namentlich

auch in dem ausgezeichneten Berichte des Herrn Kantonsbuchhalter Henzi die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß von dem Eisenbahnanleihen von 4 Millionen schon vom Jahre 1871 hinweg jährlich Fr. 200,000 amortisirt werden sollen. Diese Ansicht wurde seither bekämpft, und ich glaube, sie dürfe bekämpft werden. Der Kantonsbuchhalter hat selbst zugegeben, daß die Art und Weise des Abschlusses dieses Anleiheens uns nicht unbedingt zu einer jährlichen Amortisation von Fr. 200,000 verpflichte, obschon nicht zu verkennen ist, daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen ist, es sollen die 4 Millionen in 20 Jahren gleichmäßig zurückbezahlt werden. Vom Jahre 1875 an kommt dann eine weitere Pflicht, da beginnt die Zurückzahlung des Anleiheens von 12 Millionen, und zwar muß jährlich wenigstens 1 % amortisirt werden. Von 1875 an sind die Amortisationsquoten bestimmt festgesetzt, und das Budget wird dann bedeutend bedrängt werden. Ich gebe aber zu, daß die Regierung zu dem Vorschlage berechtigt ist, in den nächsten 4 Jahren nur je Fr. 20,000 zurückzubahlen. Ich frage aber: haben wir nun innerlich die Beruhigung, mit welcher der Große Rath vor einem Jahre nach der Diskussion des Finanzplanes auseinander gegangen ist? können wir mit Beruhigung in die Zukunft blicken? wird der Staatshaushalt besser geführt, wenn im gleichen Athemzuge, da man beschließt, von 20 Millionen in 4 Jahren nur Fr. 80,000 zurückzubahlen, Fr. 1,643,100 vom Vermögen abgeschrieben werden? Ich begreife gut, daß man sagen wird, es sei nicht die Schuld der gegenwärtigen Behörde, nicht die Schuld der Regierung, daß die Sache sich so gestaltet habe. Ich kann aber auch sagen, daß es nicht die Schuld derjenigen Seite des Hauses ist, welche bei allen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht hat, daß man einmal zu solchen Abschreibungen kommen werde. Der Große Rath hat immer vorgezogen abzuwarten, in der Hoffnung, die Verhältnisse werden sich etwa günstiger gestalten und die Rechnungen mit Einnahmenüberschüssen schließen. Ich sage also, ich begreife ganz gut, daß die Regierung diesen Standpunkt einnimmt, allein ich für meinen Theil kann mich demselben nicht anschließen und trage daher auf Abänderung des § 3 an. Ich frage, aus welchem Theile des Staatsvermögens die Abschreibung erfolgen soll. Es genügt nicht, auf dem Papier abzuschreiben, sondern der Kanton Bern bedarf eines bedeutenden Betriebsfonds. Jedermann, der die Finanzverhältnisse des Staates einigermaßen kennt, wird damit einverstanden sein, daß man so rasch als möglich 1 1/2 Millionen der Staatskasse zustießen lassen muß. Wo soll diese Summe hergenommen werden? Unser Staatsvermögen besteht laut der gegenwärtigen Vorlage aus ungefähr 44 Millionen. Diese Rechnung ist arithmetisch ganz richtig. Sie wissen aber, daß in der genannten Summe allerlei Effekten enthalten sind, die nicht den realen Werth haben, den sich vielleicht Mancher einbildet. Das zinstragende Vermögen besteht gegenwärtig in Domänen und Forsten im Betrage von 26 Millionen. Dazu kommen der Einschuß in die Hypothekarkasse mit

7	„
und derjenige in die Kantonalbank mit	3 1/2
Endlich haben wir noch ungefähr	1
in der Domänenkasse und etwa	1/2

im innern Zinsrodol. Dieß ergibt an zinstragendem Vermögen im Ganzen eine Summe von

38 Millionen.

Wir haben nun aber die Staatsbahn, welche sowohl in den Aktiven als in den Passiven mit 20 Millionen erscheint. Auch dieß ist arithmetisch vollständig richtig; wenn man aber einen richtigen Einblick in die gegenwärtige Finanzlage des Kantons thun will, so darf man nicht vergessen, daß zwar die 20 Millionen an Passiven entschieden da sind, daß aber auf der andern Seite die Einnahmen der Staatsbahn uns nicht erlauben, ihr einen Werth von 20 Millionen

beizumessen. Die Einnahmen der Staatsbahn haben sich zwar in den letzten Jahren bedeutend gebessert, und es ist, wie alle traurigen Sachen der Welt auch ihre glückliche Seite haben, Hoffnung vorhanden, daß infolge der politischen Ereignisse dieses Jahres, durch welche die Lage Europa's geändert wurde, infolge der Annexion des Elsaß unsere Staatsbahn einer schönern Zukunft entgegengeht als man vielleicht vor einem Jahre glaubte. Immerhin wird man aber zugeben müssen, daß der Ertrag der Staatsbahn nur ungefähr der Hälfte der 20 Millionen entspricht, für welche sie in der Vermögensrechnung in den Aktiven erscheint. Wir müssen daher von den obigen

38 Millionen
10 "

abziehen, und wir gelangen dann zu dem Resultate, daß unser zinstragendes Vermögen sich bloß auf

28 Millionen

oder rund 30 Millionen beläuft. Bei einem solchen Vermögen will man nun eine Abschreibung von $1\frac{1}{2}$ Millionen vornehmen. Ich frage: ist das ein Verhältniß? Nach dem sehr verdienstvollen, von Herrn Regierungspräsident Weber früher entworfenen Amortisationsplane sollen in den nächsten 10 Jahren von unsern Eisenbahnanleihen nur Fr. 2,205,000 amortisirt werden. Ist das ein Verhältniß, in 10 Jahren 2 Millionen amortisiren und mit einem Beschlusse $1\frac{1}{2}$ Millionen abschreiben? Was wird die Folge davon sein? Das Abschreiben ist ungemein praktisch und zieht den Großen Rath aus der Verlegenheit. Wird man daher nicht auch fernerhin

zu diesem Mittel greifen, und liegt wirklich in diesem Verfahren eine Garantie, wie wir sie beim Referendumsgefes haben wollten? Wenn sich in den nächsten Jahren Ausgabenüberschüsse herausstellen sollten, wird man dann nicht wieder sagen, man könne dieselben nicht einer neuen Periode aufbürden und müsse sie daher abschreiben? Angesichts dessen ist es sehr wohl möglich, daß der Große Rath bei der Budgetirung mit leichtem Herzen größere Ausgaben beschließt, indem er denkt, man könne sich allfälliger Ausgabenüberschüsse auf leichte Weise entledigen. Ich begreife, daß man sagt, man könne am Ende nicht Alles machen und wolle in Zukunft sparsam sein. Ich möchte aber lieber die letzte Periode nicht mit dem nassen Finger abwischen, sondern die Fr. 1,643,100 in den nächsten 4 Jahren amortisiren. Ich stelle daher den Antrag, es sei das erste Alinea des § 3 zu streichen und die Amortisation der fraglichen Ausgabenüberschüsse auf die nächsten 4 Jahre zu vertheilen. Wenn ich auch gar wohl weiß, daß ich mit meinem Antrage keinen Erfolg haben werde, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, denselben zu stellen.

Abstimmung.

Für den § 3 des Entwurfs	156 Stimmen.
" " Antrag des Herrn v. Sinner	20 "

Herr Präsident. Die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes beträgt 118, der § 3 ist somit unverändert angenommen.

§ 4.

Die Amortisation des Bauanleihe von 1863 und der Eisenbahnanleihen von 1861 und 1864 wird für die Jahre 1871 bis 1874 festgestellt, wie folgt:

Jahr.	Bauanleihen. Restanz 1,060,000.		Eisenbahnanleihen. 20,100,000.		Summa.		Summa.
	Zinse.	Amortisation.	Zinse.	Amortisation.	Zinse.	Amortisation.	
1871	47,700	260,000	886,300	10,000	934,000	270,000	1,204,000
1872	36,000	260,000	885,900	20,000	921,900	280,000	1,201,900
1873	24,300	270,000	885,100	20,000	909,400	290,000	1,199,400
1874	12,150	270,000	884,350	30,000	896,500	300,000	1,196,500
1871—1874	120,150	1,060,000	3,541,650	80,000	3,661,800	1,140,000	4,801,800

Das Bauanleihen wird vollständig getilgt und von dem Eisenbahnanleihen von 1861 werden achtzigtausend Franken zurückbezahlt, es werden somit die Staatsschulden um 1,140,000 Franken vermindert.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 beruht auf einem Beschlusse des Großen Rathes, betreffend die Verzinsung und Amortisation der Staatsanleihen. Man hat sich dabei consequent an das Tableau gehalten, welches Ihnen s. Z. bei der Berathung des Finanzberichtes vorgelegt wurde. Es soll also im Laufe der nächsten 4 Jahre die ganze Restanz des Bauanleihe im Betrage von Fr. 1,060,000 und vom Eisenbahnanleihen von 4 Millionen eine Summe von Fr. 80,000 amortisirt werden. Von 1874 hinweg wird dann die Quote, welche gegenwärtig für das Bauanleihen verwendet wird, disponibel, um die Amortisation der Eisenbahnanleihen rascher vornehmen zu können. Diese bestehen aus 3 verschiedenen Anleihen: das erste von 1860 beträgt vier Millionen und soll in der Periode von 1871 bis 1890 zurückbezahlt werden. Dieses Anleihen ist zu 4% verzinsbar, und von diesem sollen in der nächsten Periode vorläufig Fr. 80,000 amortisirt werden. Von 1875 hinweg werden jährlich wenigstens Fr. 200,000 für dessen Amortisation verwendet werden, so daß es in der vorgeschriebenen Frist vollständig wird amortisirt werden können. Das zweite im Jahre 1861

kontrahirte und zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsbare Anleihen von 12 Millionen soll in dem Zeitraum von 1875 bis 1900 amortisirt werden. Laut dem Amortisationsplan sollen vom Jahre 1875 hinweg während einer Reihe von Jahren jährlich Fr. 120,000, später aber größere Summen für die Amortisation dieses Anleihe verwendet werden. Das letzte Anleihen von 1864/65 im Betrage von Fr. 4,100,000 ist ebenfalls zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsbar und soll in den Jahren 1880 bis 1900 zurückbezahlt werden. Im vorliegenden § 4 ist nur die Amortisation der nächsten 4 Jahre berührt, der weitere Verlauf derselben wird aber im finanziellen Nachweise zum Dekret näher auseinandergesetzt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der § 4 ist nichts Anderes als eine Darstellung der Beschlüsse, welche in den §§ 1 und 2 enthalten sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob diese Darstellung der Bestimmung des § 3, Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1869 entspreche, wonach der Finanzplan einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden ent-

halten soll. Es wurde anfänglich in der Staatswirthschafts-Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die Darstellung nicht genüge, wenn man sie nur auf 4 Jahre beschränke. Es wurde aber mit vollem Rechte eingewendet, daß das Volk jetzt offenbar nicht entscheiden könne, was nach dem Jahr 1874 amortisirt werden soll. Wir können ihm nicht das Recht einräumen, schon jetzt über die Amortisation in den Jahren 1875 bis 1900 zu entscheiden. Man faßte daher schließlich

die Bestimmung des § 3, Biff. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 in dem Sinne auf, daß es genüge, wenn im Finanzdekret die Amortisation bloß für die nächste Periode bestimmt werde. Dagegen hat die Staatswirthschaftskommission verlangt, daß in dem Nachweise zum Dekret weitergehende Angaben aufgenommen werden.

Der § 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 5.

Nach Mitgabe des Voranschlages für die laufende Rechnung (§§ 1—4) wird der muthmaßliche Stand des Staatsvermögens in den Jahren 1871, 1872, 1873 und 1874 folgender sein:

Budget pro 1870.		1871.	1872.	1873.	1874.
42,954,248	Nettovermögen auf 1. Jänner	43,192,353	43,490,233	43,744,733	44,003,233
	A. Vermehrung.				
250,000	Bauanleihen, Rückzahlung	260,000	260,000	270,000	270,000
—	Eisenbahnanleihen, Rückzahlung	10,000	20,000	20,000	30,000
30,280	Kantonalbank, Anleihekosten	30,280	12,500	—	—
—	Gewehrvorrathskasse, Einnahme	1,000	1,000	1,000	1,000
—	Wehreinnahme der laufenden Rechnung	16,600	6,000	12,500	56,400
280,280	Zusammen	317,880	299,500	303,500	357,400
	B. Verminderung.				
42,175	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—
—	Gewehrvorrathskassenausgaben	20,000	45,000	45,000	—
238,105	Nettovermehrung	297,880	254,500	258,500	357,400
43,192,353	Nettovermögen auf 31. Dezember	43,490,233	43,744,733	44,003,233	44,360,633
	Nettovermögen auf 31. Dezember 1870				43,192,353
	Muthmaßliche Vermögensvermehrung				1,168,280

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 ist das Ergebnis der §§ 1, 2, 3 und 4 und enthält in Form einer übersichtlichen Darstellung die Vermögensrechnung. Man glaubte diesen Paragraphen der Vollständigkeit wegen ins Dekret aufnehmen zu sollen. In Bezug auf die Biffen ist zu bemerken, daß infolge der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau die muthmaßliche Vermögensvermehrung in den 4 Jahren nun Fr. 1,148,280 beträgt.

besitzen. In gewisser Beziehung ist diese Rechnung richtig, wenn man aber ganz genau rechnen will und sich z. B. fragt, wie hoch sich das Vermögen des Staates Vern belaufe, welches einen Zins von 4½ % abwirft, resp. wenn man den gegenwärtigen Zins zu 4½ % kapitalisirt, so kommt man zu einem ganz andern Resultate als Herr v. Sinner. Wir besitzen an zinstragendem Vermögen in Liegenschaften Fr. 26,373,195. 90 in der Staatsbahn " 20,160,000. — und in Kapitalien " 17,495,641. 82

Brunner, in Weiringen. Die Darstellung des Staatsvermögens in § 5 veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Laut dieser Darstellung beträgt das Kapitalvermögen des Staates Fr. 43,192,353 und im Jahre 1874 Fr. 44,360,633. Wenn man aber die Sache näher untersucht, so ergibt es sich, daß das Vermögen leider nicht so groß ist. Sowohl gestern als heute wurde wiederholt ausgesprochen, man müsse dem Volk unsere Finanzlage klar und deutlich vorstellen. Dieß ist auch mein Wunsch, und der Antrag, den ich stellen werde, verfolgt dieses Ziel. Hat aber das Volk eine klare Ansicht von unserer Finanzlage, wenn wir ihm sagen, wir haben 44 Millionen Vermögen? Das ist eine Täuschung, eine Unwahrheit; denn unser Vermögen erreicht diese Summe bei Weitem nicht. Wenn man dem Volke überhaupt etwas vom Staatsvermögen sagen will, so muß man ihm nicht bloß von dem Vermögen, sondern auch von den Schulden Kenntniß geben; man muß die letztern von dem erstern abziehen, und dann erzeigt es sich, wie groß eigentlich das Vermögen des Staates ist. So sollte man verfahren, wenn man dieses Kapitel überhaupt berühren will, was übrigens nicht absolut nothwendig wäre. Herr v. Sinner hat ausgerechnet, daß wir ein Vermögen von 30 Millionen

Zusammen Fr. 64,028,837. 72 Dieses zinstragende Vermögen wirft laut dem gestern und heute durchberathenen Budget einen Ertrag ab von Fr. 1,573,922 Wir haben aber auch Schulden, nämlich das Bauanleihen im Betrage von Fr. 1,060,000 und die Eisenbahnanleihen, die sich im Ganzen auf Fr. 20,100,000 belaufen. Diese beiden Anleihen erfordern zu ihrer Verzinsung eine Summe von " 934,000 Zieht man diese Summe vom Vermögensertrage ab, so bleibt noch ein Ertrag von Fr. 639,922 oder rund Fr. 640,000. Wird diese Summe zu 4½ % kapitalisirt, wie dieß geschehen muß, wenn man rechnen will, wie ein ordentlicher Hausvater, so ergibt sich ein Kapital von Fr. 14,222,222 Soeben haben Sie aber beschlossen, vom Staatsvermögen " 1,643,100 abzuschreiben, es bleiben demnach an zinstragendem Staatsvermögen zu 4½ % nur noch Fr. 12,579,122 102

Es kommen nun aber auch in Betracht die vom Großen Rathe gefaßten Beschlüsse, welche in jeder Beziehung verbindlich sind. Zunächst haben wir eine Verbindlichkeit eingegangen gegenüber den Jurabahnen. Dieses Unternehmen wird zu Stande kommen; denn die Gemeinden machen ungeheure Anstrengungen. Wenn sie aber das Ihrige thun, so müssen wir, wie recht und billig, das Unrige ebenfalls leisten. Ich will die Summe nicht nennen, welche wir dem Jura versprochen haben, möglicherweise wird der Beitrag des Staates noch größer ausfallen, als man angenommen hat. Wir haben uns ferner verpflichtet, an das Gotthardunternehmen eine Subvention von einer Million zu leisten. Hoffentlich wird der Gotthard durchbohrt werden, dann aber werden auch wir unsern Verpflichtungen nachkommen müssen. Es wird aber noch eine weitere Frage an uns herantreten, und ich freue mich, wenn dieß geschieht; es ist dieß die Fortsetzung der Linie Bern-Langnau nach Luzern. Hiefür wird der Kanton Bern jedenfalls auch eine bedeutende Summe leisten müssen, die sich in die Millionen belaufen wird. Wenn Sie diesen moralischen Verbindlichkeiten Rechnung tragen und die dahergigen Summen von den 12 Millionen, die wir noch besitzen, abziehen, ein wie großes Vermögen bleibt uns dann noch? Dürfen wir unter solchen Umständen dem Volk mit gutem Gewissen sagen, wir besitzen ein Vermögen von 44 Millionen? Ich wenigstens scheue mich, dieß zu thun. Viel besser wäre es, diesen Gegenstand hier ganz weg zu lassen. Vom Standpunkt der Komptabilität ist es durchaus nicht nothwendig, das Kapitalvermögen hier zu verzeihen, sondern man kann sich darauf beschränken, die Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber zu stellen. Will man aber diesen Gegenstand hier erwähnen, so halte ich dafür, es solle der § 5 an die Regierung und die Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen werden, um eine klare Darstellung des wirklichen Staatvermögens zu machen. Dieß ist der Antrag, den ich stelle.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von Herrn Brunner gedrückten Bedenken theilte ich theilweise auch, und die Staatswirthschaftskommission war gleicher Ansicht. Die Aufschlüsse, die ich machen werde, werden vielleicht genügen, Herr Brunner in dieser Richtung zu beruhigen. Ich glaube, es liege in unserer Pflicht, gleichzeitig mit der Verlage des vierjährigen Budgets das Volk auch über den Stand des Vermögens beim Beginn und den mutmaßlichen Stand desselben am Schluß der Periode aufzuklären. Mit der vorliegenden Darstellung verhält es sich, wie mit derjenigen in einem frühern Paragraphe. Man glaubte, es genüge im Dekret, wenn man die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens von Jahr zu Jahr mit einer einzigen Zahl ausseze. Aber auch hier war die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß in dem Nachweis, welcher mit der Botschaft und mit dem Dekret ausgetheilt werden wird, dem Volke genauer Aufschluß über den Stand des Vermögens und die positiven und negativen Bestandtheile desselben gegeben werde. Da werden selbstverständlich auch die Schulden des Staates erscheinen mit dem Nachweise, daß diese Schulden verschiedenartiger Natur sind. Man muß wohl unterscheiden, ob ein Anleihen zu Bestreitung von Ausgaben aufgenommen worden, wo gar kein Gegenwerth mehr vorhanden ist, oder ob ein solcher da ist. Man wird das Volk aufklären müssen, daß ein Theil dieser Anleihen in fruchtbarem Vermögen angewiesen ist. Dieß ist z. B. bei den Eisenbahnanleihen der Fall. Wenn schon der Ertrag der Staatsbahn gegenwärtig sehr minim ist und auch die Vorschüsse an die Jurabahnen einen minimalen Ertrag abwerfen werden, so sind dieß doch immerhin zinstragende Effekten. Ich halte deshalb dafür, Anleihen, die als Gegenwerth nur negatives Vermögen repräsentiren, solle man so rasch als möglich zurückbezahlen, während andere Anleihen etwas länger warten dürfen, obschon auch ich gerne gesehen

hätte, daß man die Eisenbahnanleihen rasch hätte amortisiren können.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Brunner auf Rückweisung des § 5 hat einigermaßen Einfluß auf die Festsetzung der nächsten Sitzung. Der Regierungsrath stellt nämlich den Antrag, der Große Rath möchte sich am 26. Dezember wieder versammeln. Wenn aber das Volk bereits im Januar über die Vorlage abstimmen soll, so ist es wünschenswerth, daß dieselbe nicht erst Ende Dezember fertigberathen werde. Auf der andern Seite glaube ich, daß die übrigen Geschäfte bis morgen Mittag erledigt werden können. Ich erlaube mir bei diesem Anlasse die Bemerkung, daß es wünschenswerth wäre, wenn bei derartigen Vorlagen dem Großen Rathe gleichzeitig auch der Entwurf der Botschaft vorgelegt würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Brunner mittheilen, daß im ersten Entwurfe des Finanzdekrets der § 5 nicht aufgenommen war. Später fand man aber, es sei korrekt, wenn man neben der Rechnung über die laufende Verwaltung auch die Rechnung über die Vermögensveränderungen vor sich habe, so gut wie in der Staatsrechnung, in jeder Rechnung über einen Gemeindehaushalt, in jeder Bogtsrechnung der Vermögensstand angegeben ist. Wenn Herr Brunner sagt, daß die vorliegende Vermögensrechnung nicht richtig sei, so kann ich dieß nicht zugeben; denn sie basiert auf dem vom Großen Rathe genehmigten Vermögenssetat, wie er in der Staatsrechnung erscheint. Das gebe ich Herrn Brunner zu, daß in dieser Vermögensrechnung eine Reihe Faktoren figuriren, wie z. B. die Domänen und Forsten, die nicht $4\frac{1}{2}\%$ rentiren. Dieß ist auch bei der Staatsbahn nicht der Fall, immerhin wirst dieselbe aber den Ertrag eines Kapitals von annähernd 10—11 Millionen ab, so daß die Fr. 20,100,000 nicht reiner Verlust sind. In einem Vermögenssetat darf man aber nicht rechnen, wie Herr Brunner. Darin bin ich mit ihm einverstanden, daß man über diese Verhältnisse dem Volke genaue Auskunft ertheilen und ihm auseinandersetzen soll, woraus das Vermögen von 43 Millionen besteht und wie groß die Rendite der einzelnen Vermögensposten ist. Diesen Nachweis kann man aber nicht in's Dekret selbst aufnehmen; denn dadurch würde dasselbe viel zu weitläufig werden. Diese Auseinandersetzung gehört in den finanziellen Nachweis, und sie ist übrigens bereits gemacht. Ich glaube, Herr Brunner könne sich mit dieser Auskunft beruhigen, und ich möchte ihn daher bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Sie den Vermögenssetat gar nicht in das Finanzdekret aufnehmen wollen, so habe ich nichts dagegen, obschon sich viel dafür sagen läßt, daß dem Volke auch ein Vermögensausweis vorgelegt werde. Dazu könnte ich aber nie stimmen, den Vermögenssetat so zu etabliren, wie Herr Brunner es gethan hat. Vor einigen Tagen haben wir die Staatsrechnung angenommen, und auf Seite 78 derselben finden wir das Staatsvermögen in Aktiven und Passiven angegeben. Es ergibt sich daraus, daß die Aktiven auf
Fr. 75,200,373. 75
und die Passiven auf
" 32,246,125. 53

sich belaufen, so daß das Nettovermögen Fr. 42,954,248. 22 beträgt. Man kann aber unmöglich sagen, für den Großen Rath betrage das Vermögen 42 Millionen, für das Volk dagegen 12 Millionen oder, nach Abzug der s. Z. auszugehenden Summen für die Jurabahnen, die Gotthardbahn und die Langnau-Luzern-Bahn, gar nichts mehr. Der Vermögenssetat wird durch Jahrhunderte hindurch in der Rechnung fortgeführt, und jede Rechnung stützt sich auf die frühere. Man sagt, die Staatsbahn werfe nicht den Ertrag eines Kapitals

von 20 Millionen ab. Das wissen wir alle; es kann aber keine andere Rechnungsmethode hier befolgt werden, als diejenige, welche man angenommen hat. Die Staatsbahn kostete 20 Millionen, und wenn man nebst ihrem Ertrag an barem Zins auch die Erleichterung, die sie dem Volke gewährt, und die durch sie hervorgerufene Aeußerung des Volkswohlstandes in Betracht zieht, so kann man annehmen, sie habe wirklich einen innern Werth von 20 Millionen. Wenn man übrigens so rechnen will wie Herr Brunner, so muß man auch fragen, welches z. B. der Werth der Strafanstalten und der Domänen sei, welche nicht auf dem Vermögensetat figuriren und von denen kein Zins verrechnet wird. Ich finde wirklich, wir haben kein Interesse, uns dem Volke geradezu als Kapuziner darzustellen, welche gar nichts mehr haben. (Heiterkeit). Ich will nicht reicher, aber auch nicht ärmer scheinen als wir sind. Es liegt darin allerdings etwas Wahres, daß Diejenigen, welche nicht einen richtigen Einblick in die Staatsverwaltung haben, vielleicht sagen werden, wenn man ein Vermögen von 44 Millionen besitzt, so könnte man mit den Steuern etwas weniger hoch gehen. Wenn man diese Besorgniß hat, so lasse man den § 5 lieber ganz fallen. Davor aber möchte ich namentlich warnen, daß man nicht zwei Staatsrechnungen aufstelle, eine für den Großen Rath, für die intelligenten Leute, und die andere für das Volk, dem man sagt, wir besitzen eigentlich so zu sagen kein Vermögen.

Abstimmung.

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell für die Ziffern des Entlebens | Wahrheit. |
| " " Rückweisung des § 5 an die vorberathenden Behörden | Minderheit. |
| 2. Definitiv für den § 5 des Entwurfs | Mehrheit. |
| Für Streichung desselben | Minderheit. |

Der § 5 ist also mit Berichtigung der Ziffern (siehe Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes) genehmigt.

§ 6.

Die Steueranlage für die Verwaltungsperiode von 1871 bis 1874 wird auf $1\frac{1}{10}$ vom Tausend bestimmt; überdies wird im alten Kanton zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen (VIII) eine Zusatzsteuer von $\frac{3}{10}$ vom Tausend bezogen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben bei der Berathung des § 1 unter den Rubriken XXXXIII und XXXIV die Steueranlage für beide Kantonstheile festgestellt und zwar für den alten Kantonstheil auf 2 ‰ und für den Jura auf $1\frac{1}{10}$ ‰. Der Unterschied rührt daher, daß im alten Kantonstheil eine Zusatzsteuer von $\frac{3}{10}$ ‰ zur Deckung der Ausgaben im Armenwesen bezogen wird.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist Uebung, daß beim Budget Anträge in Bezug auf alle Verwaltungszweige gestellt werden können. Im vorliegenden Paragraphen ist die Sache zum ersten Male so dargestellt, daß für den ganzen Kanton die Steueranlage gleich sei. Es heißt nämlich, dieselbe betrage im ganzen Kanton $1\frac{1}{10}$ ‰ und überdies werde im alten Kanton eine Armensteuer von $\frac{3}{10}$ ‰ bezogen. Ich bin mit dieser Darstellung ganz einverstanden. Es sollte im ganzen Kanton Bern die gleiche Steuer bezogen werden. Diejenigen Mitglieder, welche schon längere Zeit im Großen Rathe sitzen, wissen, welche Schwierigkeiten man in Betreff der Steueranlage schon zu überwinden hatte. Der Haupt-

schrift zu einer einheitlichen Steuer ist bereits geschehen, indem im Jura nun auch eine Einkommenssteuer erhoben wird. Es besteht aber noch in der Beziehung ein Unterschied, daß im alten Kantonstheil eine Kapitalsteuer bezogen wird, während dieß im Jura nicht der Fall ist. Wenn im alten Kanton ein Grundstück mit einer Hypothek belastet ist, so werden 2 Personen besteuert: der Besitzer des Grundeigentums und der Besitzer des betreffenden Kapitals, im Jura dagegen wird bloß der Grundeigentümer für den Betrag der Schätzung besteuert. Dazu kommt noch, daß im alten Kantonstheil der Kapitalbrief durch die Multiplikation des Ertrages mit 25 berechnet wird, daß er also höher zu stehen kommt und man ein größeres Kapital versteuert, als man wirklich besitzt. Ferner können im alten Kanton auf dem Grundeigentum Pfandschulden über die Grundsteuerschätzung hinaus haften, die also im Jura nie versteuert würden. Es ergibt sich daraus, daß die Steueranlage in den beiden Kantonstheilen noch nicht gleich ist. Ich weiß nun, daß man einwenden kann, die Verfassung garantire das Steuerwesen des Jura. Wenn aber der Jura selbst zu einer Abänderung desselben einwilligt, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möge der Regierungsrath untersuchen und Bericht erstatten, ob nicht für den alten Kantonstheil und den Jura eine einheitliche Steuergesetzgebung anzustreben sei. Ich sage nicht, daß dieß von heute auf morgen geschehen solle. Ich habe mehreren Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission mitgetheilt, daß ich einen solchen Antrag stellen werde, und ich darf sagen, daß mehrere meiner Herrn Kollegen mit mir einverstanden sind.

Der § 6 wird nebst dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach angenommen.

§ 7.

Die Verwendung des Kredites von sechzig Tausend Franken für Unvorhergesehenes (XXXXV) wird besondern Beschlüssen des Großen Rathes vorbehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits bei der Berathung des Budgets bemerkt worden ist, wird der Kredit von Fr. 60,000 für Unvorhergesehenes aufs Sorgfältigste gehütet werden müssen. Es ist daher zweckmäßig, dessen Verwendung besondern Beschlüssen des Großen Rathes vorzubehalten.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Sollten die Einzahlungen für die Gotthardbahn oder die Zinszahlungen für die Jurabahnen bereits in diese Verwaltungsperiode fallen oder sollte das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben durch ungünstige Zeitverhältnisse, durch Unglücksfälle, wie Wasserverheerungen u. gestört werden, so kann der Große Rath außerordentlich eine Erhöhung der Steueranlage von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}$ vom Tausend beschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wichtiger als der vorhergehende Paragraph ist nun der vorliegende § 8. Dieser hat die Bestimmung, Vorsorge zu treffen, daß, wenn im Laufe der Verwaltungsperiode gewisse Even-

tualitäten eintreten sollten, auch bereits die Mittel gegeben seien, um denselben zu begegnen. Es soll damit Vorsorge getroffen werden, daß wir nicht wieder in das Stadium der sog. chronischen Defizite gerathen und daß, wenn irgend ein außerordentlicher Fall eintritt, z. B. Wasserverheerungen, sofort die nothwendigen Maßregeln getroffen werden können. Es handelt sich hier um eine Vollmacht, welche das Volk dem Großen Rathe geben soll, um die Vollmacht nämlich, in gegebenen Fällen eine Steuererhöhung von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}$ % zu beschließen. Dieß ist der Grundgedanke des § 8. Als solche Eventualitäten glaubt man zunächst die Einzahlungen für die Gotthardbahn in Aussicht nehmen zu sollen. Wir wissen nicht sicher, wann diese Einzahlungen stattfinden müssen, die Verpflichtung hat aber nicht nur der Große Rath, sondern das Berner Volk selbst eingegangen, an dieses Unternehmen eine Subvention von einer Million zu leisten. Der zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossene Vertrag kann, wenn wir nach dem Neujahr mit einem Friedensschluß beglückt werden, vielleicht schon im nächsten Jahre zur Ratifikation gelangen. Es ist aber auch möglich, daß dieß erst im Jahre 1873 oder noch später geschieht. Man weiß also nicht, wann diese Einzahlungen beginnen werden, es muß aber schon jetzt Vorsorge getroffen werden, um dieselben leisten zu können. Diese Einzahlungen sollen nämlich aus der laufenden Rechnung und nicht durch ein Anleihen gedeckt werden. Dieß ist der Sinn des § 8. Aehnlich verhält es sich mit den Jurabahnen. Der Stand dieser Angelegenheit ist gegenwärtig der, daß die Gesellschaft für die im Dekret bezeichneten Linien konstituiert, das nöthige Kapital von Seite der Gemeinde beschafft und der Bauvertrag dem Abschluß nahe ist. Auch bezüglich des Betriebs haben Unterhandlungen stattgefunden, so daß die daheringe Vorlage dem Großen Rathe jedenfalls in nächster Zeit gemacht werden kann. Gleichwohl werden die Zinszahlungen erst gegen das Ende der Periode nothwendig werden, wir glaubten daher, wir sollen auch diesen Posten, da er nicht bestimmt formulirt werden kann, unter die Rubrik der eventuellen Ausgaben aufnehmen, für deren Deckung durch die in § 8 zu ertheilende Vollmacht gesorgt werden soll. Diese Vollmacht soll endlich auch ertheilt werden für den Fall, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben durch ungünstige Zeitverhältnisse oder durch Unglücksfälle gestört werden sollte. Ich halte den § 8 für nothwendig. Das Volk weiß, für welche Fälle die Steuererhöhung beschlossen werden soll, und es liegt darin eine Garantie, daß man nicht unnöthiger Weise wieder zu Anleihen schreite. Auf der andern Seite aber wird dadurch die Möglichkeit gegeben, den bereits eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Volk soll, wie es hier beantragt wird, dem Großen Rathe die Vollmacht zu einer Minimal- und Maximalsteuer ertheilen. Die erstere ist in § 6 ausgesprochen und von der letztern handelt der § 8. In Beireff der Verwendung der Maximalsteuer, falls eine solche bezogen wird, enthält der § 8 die nöthigen Bestimmungen. Diese Steuer soll für Ausgaben verwendet werden, die auf den heutigen Tag noch nicht normirt werden können, aber wahrscheinlich eintreten werden, nämlich für die Einzahlungen an die Gotthardbahn und die Zinszahlungen an die Jurabahnen (der letztere Punkt wurde auf den Wunsch der Staatswirtschaftskommission nachträglich beigefügt). Sodann soll die Maximalsteuer auch für unvorhergesehene Ausgaben, die in Folge von Unglücksfällen, wie Wasserverheerungen zc., nothwendig werden, verwendet werden können. Damit der Große Rath nicht genöthigt werde, für solche Eventualitäten, die sich immerhin in beschränkten Grenzen bewegen, vor das Volk zu treten, ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung durchaus nothwendig.

Dr. v. Gonzenbach. Der § 8 hat mit Rücksicht auf das Gesetz vom 4. Juli 1869, welches die Bestimmung der Steueranlage dem Volke anheimstellt, in der Staatswirtschaftskommission Zweifel erregt. Es fragt sich, ob man nicht sagen könnte, der Große Rath wolle Dasjenige, was er dem Volke am 4. Juli 1869 gegeben hat, theilweise wieder zurücknehmen. Ich wünschte, daß man sich aus der Mitte des Großen Rathes hierüber klar und offen aussprechen möchte. Wenn die Sache so aufgefaßt werden sollte, daß dadurch das Gesetz vom 4. Juli 1869 beeinträchtigt werde, so möchte ich lieber von einer solchen Bestimmung abstrahiren. Es ist nicht unmöglich, die Verwaltung ohne den § 8 zu führen; es handelt sich hier vielmehr nur um eine Bequemlichkeitsache. Sollten z. B. Wasserverheerungen eintreten, so könnte man immerhin das Nothwendigste anordnen und dann vor das Volk treten und von ihm eine Extrasteuer verlangen. Wird dieser Weg eingeschlagen, so ist dem Gesetz vom 4. Juli 1869 vollständig entsprochen. Man könnte also sagen, einerseits liege in dieser Bestimmung eine gewisse Beeinträchtigung des Grundgesetzes, daß das Volk selbst über die Steueranlage entscheiden solle, und andererseits sei die Möglichkeit vorhanden, daß der Große Rath in diesen oder jenen Umständen den Volkswillen vielleicht nicht treffe und eine höhere Steuer dekretire, als es im Willen des Volkes liegt. Ich habe im Schooße der Staatswirtschaftskommission keine Opposition gemacht, sondern nur die Bemerkung ausgesprochen, es könnte dieser Artikel vielleicht beanstandet werden; geschieht dieß nicht, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, ich wünsche aber, daß sich jedes Mitglied die Sache vergegenwärtige, damit der Große Rath nicht gleichsam überrascht werde. Wenn Sie also dazu stimmen, so soll dieß mit Bewußtsein geschehen, widerspricht aber der § 8 Ihrer Uebersetzung, so glaube ich, man könne auch ohne denselben mit dem Budget kutschiren.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich muß mich gegen den vorliegenden Paragraphen aussprechen. Ich bin ein warmer Verehrer des Referendums und gerade deswegen, weil ich nicht will, daß das Volk Steuern bezahle, denen es seine Zustimmung nicht gegeben hat. Ich begreife ganz gut, daß Eventualitäten eintreten können, wo die Regierung die Mittel sehen muß, um ihnen zu begegnen. Um nicht einen falschen Schein auf die Sache zu werfen, sollte man den § 8 wo möglich annehmen, wie er vorliegt, ihn aber mit dem § 9 vereinigen. Wenn die Regierung Geld nöthig hat, so zeigt ihr der § 9 den Weg, den sie einschlagen muß. Derselbe sagt nämlich, der Große Rath habe Pflicht und Vollmacht, in solchen Fällen das Nöthige anzuordnen und den Finanzplan einer Revision zu unterstellen. Es scheint mir, dieser Weg sollte auch in den in § 8 bezeichneten Fällen eingeschlagen werden. Vorläufig stelle ich den Antrag, den § 8 nicht anzunehmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission macht darauf aufmerksam, daß in § 9 von Ausgaben die Rede sei, welche nicht in der Hand des Großen Rathes liegen, sondern auf Bundesanordnungen beruhen. Als Vertreter des Volkes habe der Große Rath die Pflicht, den Anordnungen der Eidgenossenschaft nachzukommen. Natürlich müsse in solchen Fällen der Große Rath nachher dem Volke Bericht erstatten. Die Ausgaben, von denen der § 8 handle, seien ganz anderer Natur als diejenigen, welche in § 9 vorgesehen seien. Allerdings seien die von Herrn v. Gonzenbach ausgesprochenen Bedenken von ihm, sowie auch von andern Mitgliedern in der Staatswirtschaftskommission betont worden, allein diese habe doch gefunden, es solle dem Großen Rathe die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der hier bezeichneten Schranken entsprechende Beschlüsse zu fassen. Der Redner schließt mit dem Wunsche, es möchte im Interesse der Verwaltung der § 8 unverändert angenommen werden.

Gygax, Jakob. Wenn ich nicht irre, hieß es in der Botschaft zum Referendumgesetze oder hat es der Herr Präsident hier einmal ausgesprochen, daß Volk werde von nun an keinen Napfen Steuern zu bezahlen brauchen, als diejenigen, die es sich selbst auferlege. Wird nun der § 8 angenommen, so bezahlt das Vernervolk nicht bloß diejenigen Steuern, die es sich durch Annahme des Finanzplanes auferlegt hat, sondern es wird auch diejenigen bezahlen müssen, welche der Große Rath sich veranlaßt findet, eingetretener Eventualitäten wegen zu erheben. Ich habe s. B. dem Herrn Regierungspräsidenten die Möglichkeit bestritten, daß ein vierjähriges Budget aufgestellt und eingehalten werden könne. Er hat mir damals bewiesen, daß dieß wirklich möglich sei. Heute nun sagt man uns, man könne im Finanzhaushalt nicht für Eventualitäten sorgen, sondern man müsse solchen, wenn sie eintreten, durch neue Steuern begegnen; wir müssen daher die Vollmacht haben, diese Steuern zu erheben, damit wir nicht nochmals vor das Volk treten müssen. Ich bin nicht damit einverstanden, daß eine solche Vollmacht verlangt werde. Wir werden zwar den hier berührten Eventualitäten nicht entgehen. Fast alle Jahre haben wir Wasserverheerungen, und jede ist immer fürchterlicher als die vorhergehende. Ich will aber dem Grundsatz treu bleiben, den man gegenüber dem Volke ausgesprochen hat, daß es keine Steuern bezahlen soll, als diejenigen, die es sich selbst auferlegt. Ich stelle daher den Antrag, den § 8 in folgender Weise zu fassen: „Sollten die Einzahlungen für die Gotthardbahn oder die Zinszahlungen für die Jurabahnen bereits in diese Verwaltungsperiode fallen, oder sollte das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben durch ungünstige Zeitverhältnisse, durch Unglücksfälle, wie Wasserverheerungen u. gestört werden, so hat der Große Rath dem Volke die entsprechende Steuererhöhung zu beantragen.“

Friedli. Ich weiß nicht, wie die Volksabstimmung vorgenommen werden wird. Ich denke, man stimme über das Dekret in seiner Gesamtheit ab. Ist dieß wirklich der Fall, so pflichte ich dem Antrage des Herrn Gygax auch bei und zwar aus den von ihm angegebenen Gründen. Sollte die Volksabstimmung artikelweise stattfinden, so glaube ich, man könne den § 8 dem Volke vorlegen, wie er im Dekret enthalten ist.

Herr Präsident. Ich halte dafür, die Vorlage werde dem Volke in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung unterbreitet werden.

v. Wattenwyl, in Rubigen, schließt sich dem Antrage des Herrn Gygax an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube nicht, daß der § 8 irgendwie mit dem Referendumgesetze im Widerspruch stehe. Wir sagen mit dem § 8 einfach, das Maximum der Steuer betrage $2\frac{2}{10}\%$, die $\frac{2}{10}\%$ dürfen aber nur in den in § 8 ganz bestimmt bezeichneten Fällen erhoben werden. Es ist im gegenwärtigen Augenblicke unmöglich, zu sagen, in welchem Jahre mit den Einzahlungen für die Gotthardbahn und den Zinszahlungen für die Jurabahnen begonnen werden muß. Man muß aber diese Eventualitäten vorsehen, weil diese Ausgaben bereits beschlossen sind. Der Sinn und Geist des § 8 steht durchaus nicht im Widerspruch mit dem Referendumgesetze, sonst hätte ich ihn gewiß nicht vorgeschlagen. Sollten die $\frac{2}{10}\%$ nicht genügen, indem alle in § 8 bezeichneten Eventualitäten gleichzeitig eintreten würden, dann wäre es allerdings der Fall, dem Volke Bericht zu erstatten und eine Revision des Finanzplanes vorzunehmen. Wenn dem Dekret die nothwendigen Erläuterungen beigegeben werden, so wird sicher auch das Volk begreifen, daß es sich hier durchaus nicht um einen Eingriff in das Referendum handelt.

Brunner, Fürsprecher. Ich begreife, daß man in Betreff des § 8 Bedenken haben kann. Ich habe mich auch gefragt, ob es zulässig sei, sich bei der Steueranlage innerhalb eines Maximums und eines Minimums zu bewegen. Ich müßte dieß als unzulässig bezeichnen, wenn für die Erhebung des Maximums der Steuer nicht ganz bestimmte Fälle vorgesehen wären, über deren Eintritt nicht wohl Streit entstehen kann. Was die Einzahlungen für die Gotthardbahn und die Zinszahlungen für die Jurabahnen betrifft, so kann darüber weder im Großen Rathe noch im Volke Zweifel entstehen, ob diese Thatsache existire oder nicht. Beschlossen sind diese Ausgaben, und sie müssen daher auch bestritten werden. Wenn für diese Eventualität eine Steuererhöhung um $\frac{1}{10}$ bis $\frac{2}{10}\%$ in Aussicht genommen wird und das Volk beipflichtet, so hat es sich diese Steuer selbst auferlegt. Wenn es sich um ganz unbestimmte Voraussetzungen, um unbestimmte Ereignisse handeln würde, über deren Eintritt Zweifel entstehen könnte, dann allerdings, würde ich ganz gut begreifen, daß man verschiedener Ansicht sein könnte. Da dieß aber nicht der Fall ist, sondern da es sich um bereits beschlossene Ausgaben handelt, so glaube ich, wir dürfen den § 8 annehmen und es könne dem Großen Rathe nicht der Vorwurf gemacht werden, er maße sich das Recht an, die Steueranlage zu bestimmen. Dieses Recht würde er nur kraft Beschlusses des Volkes haben. Wenn aber das Volk mit dem § 8 nicht einverstanden ist, so wird es einfach das Dekret verwerfen. Ich bin auch der Ansicht, daß man sich hierüber klar aussprechen sollte; denn es wäre sehr fatal, wenn aus diesem Grunde das Volk Gefahr laufen sollte, im Volke zu scheitern. Es ist deßhalb gut, daß diese Frage hier angeregt worden ist. Das aber ist jedenfalls nicht richtig, daß in dem § 8 der Große Rath sich das Recht der Festsetzung der Steueranlage anmaße. Er kann die Extrasteuer nur dekretiren, nachdem ihn das Volk dazu ermächtigt hat, ob aber diese Ermächtigung schon jetzt oder erst später erteilt werde, kommt auf's Gleiche hinaus.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich könnte mich mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden erklären, wenn der § 8 nur auf die Gotthardbahn und die Jurabahnen Bezug hätte, es ist darin aber auch die Rede von „ungünstigen Zeitverhältnissen“. Dieß ist ein sehr elastischer Begriff. Wenn ich kein Geld in der Tasche habe, so sind die Zeitverhältnisse für mich immer ungünstig.

Brunner, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es seien die Worte „durch ungünstige Zeitverhältnisse“ zu streichen.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich kurz zu fassen.

Müller, in Weissenburg. Ich glaube, es sei durchaus keine rechtswidrige Handlung, wenn der Große Rath sich innerhalb dieses Maximums und Minimums hält, nachdem die Vorlage vom Volk angenommen ist. Es ist nicht ganz gleichgültig, ob das Volk das Dekret annehme oder nicht, und es fragt sich daher, ob man großes Gewicht darauf lege, daß das Dekret vom Volk angenommen werde, oder ob man es verwerfen lassen, eine Zeitlang allfällig ohne Budget regieren und dann gewärtigen wolle, ob man mit einer neuen Vorlage das Volk befriedigen könne. Dieß scheint mir beim vorliegenden Paragraphen die Hauptfrage zu sein. Ich weiß nicht, ob die Mitglieder des Großen Rathes glauben, das Volk werde die Sache so auffassen, wie sie und keine Schmälerung seiner Referendumsrechte darin erblicken. Das Volk ist leicht mißtrauisch, und es könnte finden, man wolle ihm mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Ich möchte aber nicht eine Bestimmung aufnehmen, welche die Verwerfung des Dekrets zur Folge haben könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag des Herrn Brunner auf Streichung der Worte „durch ungünstige Zeitverhältnisse“ zu. Die Regierung hatte bei der Berathung dieses Paragraphen namentlich die Wasser- verheerungen im Auge. Es langten diesen Herbst Telegramme auf Telegramme an, welche bedeutende Verheerungen an Straßen und Brücken meldeten. Wir glauben nun, es sei zweckmäßiger, solchen Ereignissen bereits im Finanzdekret Rechnung zu tragen, als dann jeweilen mit einer besondern Vorlage vor das Volk zu treten. Wenn die Ausgaben gemacht sind, könnte man dann leicht mit Uebertragungen von einem Jahr auf das andere sich behelfen wollen, wodurch wieder chronische Defizite entstehen könnten.

Müller, in Hofwyl. Ich glaube, es sei besser, man trete jedes Mal, wenn solche Kalamitäten stattfinden, vor das Volk, ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Gygax an. Jedenfalls aber möchte ich die Worte „c.“ gestrichen wissen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die Streichung von „c.“ zu.

Abstimmung.

Für den § 8 mit den zugegebenen Streichungen 139 Stimmen.
 „ „ Antrag des Herrn Gygax 36 „

§ 9.

Sollte die Schweiz in einen Krieg verwickelt oder durch Kriegsereignisse in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen gezwungen werden, so hat der Große Rath Pflicht und Vollmacht, das Nöthige anzuordnen, damit der Kanton Bern seinen Bundespflichten in vollem Maße genügen könne.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur Rechtfertigung des § 9 brauche ich nicht viel anzuführen. Die Kriegsereignisse an unsern Grenzen demonstrieren deutlich, daß es in solchen Verhältnissen nicht möglich ist, zu büdgetiren; da wird es sich vor Allem darum handeln, Haus und Hof gegen den Feind zu verteidigen. In solchen Fällen wird der Kanton Bern seine Bundespflicht erfüllen und es sich zur Ehre anrechnen, sie gut zu erfüllen.

Der § 9 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Die Bütgets der einzelnen Verwaltungsjahre werden auf Grundlage des vierjährigen Voranschlages durch den Großen Rath festgestellt.

Der § 10 wird ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

§ 11.

Die Gesetze über das Bütget und die Rechnungslegung des Staats vom 2. August 1849, über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849,

sowie über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. November 1860, sind mit dem Gesetz vom 2. Juli 1869 über die Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung, ferner mit den Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Verwendung des Mehrerlöses von verkauften Domänen, sowie mit der Anlage dieses Dekrets, genau in Uebereinstimmung zu bringen und im Sinne einer Vereinfachung des Finanzhaushalts einer Revision zu unterstellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 11 enthält in einigen kurzen Grundzügen gewissermaßen ein Reformprogramm. Die Gesetze über das Bütget und die Rechnungslegung des Staats vom 2. August 1849 und über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 stehen in einen und andern Punkte nicht mehr ganz genau in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 4. Juli 1869 und mit der Annahme des vorliegenden Dekrets. Es sind nicht gerade Gegensätze vorhanden, und man kann nicht sagen, die betreffenden Gesetze seien überschritten worden, aber es herrscht nicht mehr eine vollständige Uebereinstimmung, und es ist daher eine Revision der genannten Gesetze nothwendig. Eine solche ist übrigens, soweit es das Gesetz vom 8. August 1849 betrifft, vom Großen Rathe bereits beschlossen worden. Für einstweilen würden für Uebertragungen, Nachkredite u. die Bestimmungen dieser beiden Gesetze Regel machen, bei der Revision würden aber diese Verhältnisse neu geregelt und mit den für unsern Staatshaushalt jetzt gewonnenen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht werden. Eine etwas andere Bedeutung hat die in § 11 ebenfalls vorgesehene Revision des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. November 1860. Hier wird beabsichtigt, Vereinfachungen in unsern Finanzhaushalt einzuführen, und ich erlaube mir, Ihnen in kurzen Zügen einige Punkte mitzutheilen, bei denen der Regierungsrath im Laufe dieser Verwaltungsperiode Vereinfachungen und Ersparnisse vorschlagen zu können glaubt. Was die Ziffer I des in § 1 der Vorlage aufgenommenen Tableau (Allgemeine Verwaltung) betrifft, so dürfte es an der Zeit sein, die Besoldungsverhältnisse der Amtsschreiber abzuändern, indem in dieser Beziehung gegenwärtig große Ungleichheiten bestehen. Auch auf dem Gebiete der Gerichtsverwaltung (Ziffer II) könnten nach meinem Dafürhalten Ersparnisse erzielt werden. Unter die Rubrik III „Justiz und Polizei“ fallen die Straf- anstalten in Bern, Bruntrut und Thorberg. Der Regierungsrath hält dafür, es könnten hier durch die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut Ersparnisse realisiert werden. Dadurch entstünde der weitere Vortheil, daß in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg eine größere Zahl von Sträflingen untergebracht werden könnte, wodurch der gegenwärtig vorhandene Uebelstand, daß die dortigen Sträflinge nicht im Stande sind, das Gut gehörig zu bearbeiten, beseitigt würde. Durch Verlegung der Abtheilung der leichter Bestraften von Bern nach Thorberg könnte einerseits das Gut besser bewirtschaftet und anderseits eine ganze Verwaltung beseitigt werden. Es sind noch andere größere oder kleinere Veränderungen in Aussicht genommen, die Hauptreformen fallen aber in das Gebiet der Finanzverwaltung selbst, also auf die Rubriken XVII bis und mit XLIV. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß man beabsichtige, die Bergbauverwaltung im alten Kanton aufzuheben. Unter Ziffer XXXIX ist die Papierhandlung des Staats erwähnt. Dieses Räderwerk im Staatshaushalt kann füglich entfernt werden. Es ist eine merkwürdige Einrichtung, daß man von Bern aus den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten sogar nach Bruntrut und Saanen das Papier schickt. Ich glaube, es sei besser, man lasse sie das Papier kaufen wo sie wollen und dasselbe auf ihrem Bureauredit verrechnen. Auch bezüglich des Amtsblattes könnte eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden, indem man auf der Staatskanzlei einen zu-

verlässigen Angestellten, der den Text des Amtsblattes zu prüfen hätte und dafür verantwortlich wäre, anstellen und das Amtsblatt verpacken würde, wie dies auch mit dem französischen Amtsblatt der Fall ist. Im Weiteren glaube ich, es läge im Interesse des Staatshaushaltes, den Bezug sämtlicher indirekten Abgaben einheitlicher einzurichten und unter die Steuerverwaltung zu stellen; man würde dann in den Amtsbezirken nur Einen Kassaführer haben und es würde alles durch die Amtschaffnereien gehen, während jetzt die Gebühren theilweise vom Regierungstatthalter und theilweise vom Audienzaktuar ic. eingezogen werden. Endlich könnten nach meinem Dafürhalten auf dem Steuerbezug bedeutende Ersparnisse gemacht werden. Sie können sich aus dem § 1 des vorliegenden Dekrets überzeugen, daß ein merkwürdiges Mißverhältniß zwischen den Bezugskosten im alten und denjenigen im neuen Kantonstheil herrscht. Während sie im alten Kanton bei einer Steuereinnahme von über 2 Millionen Fr. 76,800 betragen, belaufen sie sich im Jura bei einer Steuereinnahme von bloß Fr. 440,000 auf Fr. 42,200. Um nun aber die angezeigten Veränderungen treffen zu können, ist es nothwendig, das Gesetz über die Finanzverwaltung zu revidiren, und diese Revision will man nun in § 11 durch das Volk erheblich erklären lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Um zu einem geordneten Finanzhaushalt zu gelangen, ist die Revision der in § 11 angegebenen Gesetze jedenfalls nothwendig. Bestimmungen, wie diejenige, welche heute bei der vorgenommenen Abschreibung angewendet wurde, sollen hoffentlich nicht mehr zu Recht bestehen. Es wäre wirklich merkwürdig, wenn der Große Rath, nachdem das Volk die Steuer festgesetzt, Defizite machen und dieselben mit einer Abschreibung beseitigen könnte. Die Staatswirthschaftscommission legt großen Werth darauf, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung im Sinn und Geist eines geordneten Haushaltes revidirt werden, und sie empfiehlt deshalb den § 11 zur Annahme.

Brunner, Fürsprecher. Auch ich glaube, es sei zweckmäßig, daß das Volk die Revision der hier erwähnten Gesetze erheblich erkläre. Ich habe das Wort jedoch ergriffen, um eine formelle Bemerkung zu machen. In den §§ 11 und 12, sowie im Titel der Vorlage wird diese als "Dekret" bezeichnet. Dieser Ausdruck steht durchaus nicht im Einklang mit dem Gesetz vom 4. Juli 1869. Dieses redet in § 1 von Gesetzen, die vom Volk angenommen, von Dekreten, die vom Großen Rathe, und von Verordnungen, die vom Regierungsrathe erlassen werden. Der § 2 handelt sodann von Beschlüssen und der § 3 von der Feststellung des Voranschlages, womit wir gegenwärtig beschäftigt sind. Ich glaube daher, es wäre korrekter, die Vorlage einfach "Voranschlag" zu nennen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Der § 11 wird mit der Ersetzung des Wortes "Dekret" durch "Voranschlag" genehmigt.

§ 12.

Dieses Dekret tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der § 12 wird mit der nämlichen Abänderung angenommen.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des am 4. Juli 1869 vom Volk angenommenen Gesetzes über Ausführung des § 6, Biffer 4, der Staatsverfassung,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Eine Gesamtabstimmung über die Vorlage wird nicht verlangt. Dieselbe ist somit zu Ende berathen und tritt nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Herr Präsident bringt die Frage zur Berathung, wer die Ausarbeitung der dem Voranschlage beizugebenden Botschaft übernehmen und auf welchen Tag die Volksabstimmung angeordnet werden solle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat die Frage berathen, auf welchen Tag die Volksabstimmung anzuordnen sei, und stellt, wie ich glaube im Einklange mit der Staatswirthschaftscommission, den Antrag, dieselbe auf den 15. Januar 1871 festzusetzen, damit noch hinreichend Zeit sei, die Botschaft und den Text zum Nachweis auszuarbeiten und drucken zu lassen und die Vorlage rechtzeitig an das Volk zu vertheilen, so daß auch Vereine und Gesellschaften, die sich dafür interessieren, sie besprechen können. Was die Ausarbeitung der Botschaft betrifft, so wünsche ich, daß dieselbe, wie bisher, dem Bureau übertragen werde.

Die Anträge des Herrn Berichterstatters der Regierung werden ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident schlägt, damit der Schluß der Session auf morgen möglich werde, vor, die nachstehenden Traktanden auf eine künftige Session zu verschieben:

- 1) Kompetenz der Kirchenvorstände.
- 2) Brünigbahnkonzeption.
- 3) Bericht und Antrag betreffend Anleihen Vellefontaine.
- 4) Petition der Wittve des Major Mottet.

Der Große Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 26. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohnenblust, v. Büren, Burger, Rudolf; Chevrolet, Chopard, Flückiger, v. Soumoens, Hänni, Henzelin, Herzog, Kohler, Kummer, Migy, Ritschard, Roffel, Söpler, v. Sinner, Rudolf; Stämpfli, Johann; Wättrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Böfinger, Fahrni-Dübois, Fleury, Joseph; v. Grünigen, Gurtner, Gygay, Gottfried; Hauert, Hofmann, Kaiser, Fried.; v. Känel, Peter, in Narberg; Macker, Mischler, Renfer in Bödingen, Salzmann, Schmid, Rud.; Schmid, Andreas; Schräml, Sigr, Spring, Stettler, Thönen, v. Wattenwyl, Gd.; Widmer, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Gebri, Maler und Bildschnitzer in Friesenberg, dem Großen Rathe ein allegorisches Holzschnittwerk, nämlich eine Schnupftabakdose in Form eines Bienenkorbes, sammt Kommentar zum Geschenk übermacht habe.

Der Herr Präsident theilt der Versammlung mit, daß der Regierungsrath den Antrag stelle, es sei der Große Rath auf Montag, den 26. Dezember zur Behandlung der Frage des Finanzausweises für die Jurabahnen wieder einzuberufen.

Bernard stellt mit Rücksicht darauf, daß die jurassischen Mitglieder jeweilen am Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes von Hause verreisen müssen, auf den 25. Dezember aber der Weihnachtstag falle, den Antrag, den Großen Rath erst auf Dienstag, den 27. Dezember einzuberufen.

Marti. Ich dagegen pflichte dem Antrage des Regierungsrathes bei. Die Frage des Finanzausweises für die Jurabahnen wird vielleicht eine mehrtägige Diskussion im Großen Rathe hervorrufen. Wenn diese Diskussion sich bis ans Ende der Woche hinzieht und vielleicht in eint oder anderer Beziehung noch Schwierigkeiten erhoben und noch Requisite formeller Natur verlangt werden, so wäre es der Ge-

ellschaft vielleicht nicht mehr möglich, dieselben beizubringen. Wir haben mit den Abgeordneten der Regierung genau ausgemessen, welches der vortheilhafteste Zeitpunkt sei, und wir haben gefunden, es sei am zweckmäßigsten, daß der Große Rath auf den 26. einberufen werde. Ist der Große Rath mit Rücksicht auf das Weihnachtsfest nicht damit einverstanden, so schlage ich eventuell den 22. vor.

v. Sinner, Eduard. Das Dekret über die Jurabahnen stellt eine Frist auf bis zum 2. Februar 1871, dagegen erlischt die Konzession mit dem 31. Dezember 1870. Es wäre aber gewiß mit keinen Schwierigkeiten verbunden, eine Verlängerung derselben auszuwirken. Ich möchte nun die Anfrage stellen, ob es wirklich nothwendig sei, noch in diesem Jahre eine Sitzung zu halten. Ich mache darauf aufmerksam, daß es namentlich für Geschäftsleute schwierig ist, in den letzten Tagen des Jahres an einer Sitzung des Großen Rathes Theil zu nehmen. Ich stelle keinen Antrag, wenn es aber möglich wäre, so möchte ich die Sitzung lieber auf das künftige Jahr verschieben, damit man mit aller Ruhe berathen kann. Jedenfalls spreche ich den Wunsch aus, daß die betreffenden Akten dem Großen Rathe rechtzeitig mitgetheilt werden.

Weber, Regierungspräsident. Es wäre allerdings mit keinen Schwierigkeiten verbunden, die bernische Konzession durch den Großen Rath und die Bundesversammlung verlängern zu lassen, allein es müßte auch eine Verlängerung der neuenburgischen Konzession stattfinden. Obgleich nach meinem Dafürhalten die Vorlagen korrekt sind, könnte der Große Rath doch vielleicht in einzelnen Punkten Bedenken haben, und dann hätte die Gesellschaft noch einen Monat Zeit, die Vorlagen zu vervollständigen, während dieß nicht der Fall wäre, wenn die Sitzung erst im Januar stattfinden würde. Es ist daher nothwendig, daß der Große Rath noch in diesem Jahre zusammentrete, und ich möchte Ihnen zu diesem Zwecke den 26. Dezember empfehlen, welchen die Regierung und das Initiativkomite vorschlagen. Bei der Konferenz, die wir mit den Vertretern der Initiativgesellschaft hatten, hat uns der Präsident derselben, Herr Marti, die bestimmte Zusicherung gegeben, daß die Akten im Laufe der nächsten Woche den Behörden vollständig werden mitgetheilt werden. Es wird dann dafür gesorgt werden, daß die Regierung und die Großenrathskommission die Akten gleichzeitig untersuchen können, und die Ausheilung derselben an die Mitglieder des Großen Rathes wird vielleicht schon innerhalb einer Woche möglich sein.

Scherz. Ich mache darauf aufmerksam, daß am 22. Dez. noch die Bundesversammlung versammelt sein wird. Es wäre daher nicht zweckmäßig, die Großenrathssitzung auf diese Zeit zu verlegen, da eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes auch Mitglieder der eidg. Rätthe sind.

Abstimmung.

Für die Einberufung des Großen Rathes auf den 26. Dezember Mehrheit.

Lehmann-Gunier stellt den Antrag, die Sitzung am 26. Dezember erst um 10 Uhr beginnen zu lassen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Tagesordnung:

Beerdigung des Herrn Staatschreibers.

Der wiedergewählte Herr Staatschreiber M. v. Stürler leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Entlassungen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen:

- 1) Herr Henry Tschiffeli, als Gerichtspräsident von Neuenstadt.
- 2) Herr Alfred Bernier, von Bruntrut, in St. Janner, als Major der Infanterie.

Staatsbahnrechnung für das Jahr 1869.

(Siehe Seite 345 hievor).

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Genehmigung derselben an.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor mehreren Monaten hat der Regierungsrath eine Kommission, bestehend aus den Herren Seßler, Ott und Muralt, Direktor der Berner Handelsbank, zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der bernischen Staatsbahn für das Jahr 1869 niedergesetzt. In Folge außerordentlicher Verhältnisse (Krieg, Militärdienst, Krankheit, Abwesenheit) konnte diese Kommission ihren Bericht nicht früh genug einreichen, daß er dem Regierungsrathe und dem Verwaltungsrath der Staatsbahn hätte vorgelegt werden können. Erst diesen Morgen hat der Präsident der Kommission ihn dem Eisenbahndirektor übergeben. Ich kann daher nur meine persönliche Ansicht über den Bericht der Kommission aussprechen. Derselbe konstatiert die Genauigkeit der Rechnung und enthält außerdem verschiedene Punkte, welche ich der Reihe nach prüfen und beantworten werde. Vorher will ich jedoch berühren, in welcher Weise den Schlüssen des letzten Berichtes, der von den mit der Prüfung der Rechnung und der Geschäftsführung des Jahres 1868 beauftragten Experten abgelegt wurde, Folge geleistet worden ist. Diese Schlüsse und Bemerkungen waren zweierlei Art: die einen betrafen gewisse Formalitäten hinsichtlich der Führung der Aktenkontrolle, der Quittungen und der Visirung der Rechnungen oder Noten. Der Direktor der Staatsbahn hat unterm 15. November 1869 erklärt, daß den Begehren der Experten in dieser Beziehung Rechnung getragen worden sei. Die andern betrafen wichtige Vorschläge, nämlich:

- a) die Errichtung einer Reparaturwerkstätte in Biel;
- b) die Erstellung genügender Räumlichkeiten zur Aufbewahrung des Brennmaterials (Holz, Petroleum etc.);
- c) die zu treffenden Maßregeln, um dem Verkehr der Staatsbahn mit der Eisenbahn Paris-Lyon-Mittelmeer eine größere Entwicklung zu geben.

Da diese Fragen eine genaue Prüfung verdienen, wurden sie vom Regierungsrathe dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn überwiesen, der sie den Dienstvorständen zur Begutach-

tung vorlegte. Infolge der Erkrankung des Direktors und des Maschinenmeisters, sowie infolge der vielfachen Beschäftigung des Betriebschefs seit dem Beginn des Krieges konnte diese Prüfung noch nicht beendigt werden. — Was die Bildung eines Reservefonds betrifft, um aus demselben außerordentliche durch höhere Gewalt veranlaßte Ausgaben oder die Kosten der Erneuerung der Bahn bestreiten zu können, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Frage im Jahr 1867 von der Direktion und dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn geprüft worden ist. Am 17. April 1868 beschloß der Regierungsrath, in Erwägung der von Herrn Direktor Schaller und der Minderheit des Verwaltungsrathes geltend gemachten Gründe, auf die Anträge der Mehrheit des Verwaltungsrathes nicht einzutreten. Der Regierungsrath stützte sich dabei zunächst darauf, daß ein bedeutender Unterschied zwischen einem Eisenbahnunternehmen einer Privat-Aktiengesellschaft und einem solchen des Staates bestehe. Die Privat-Aktiengesellschaften werden durch Aktionäre gebildet, deren Haftbarkeit nur eine beschränkte ist. Da das Aktien- und das Obligationenkapital durch die Erstellung der Eisenbahn gewöhnlich aufgebraucht wird, so haben die Aktiengesellschaften keine Mittel, um außerordentlichen Ausgaben zu begegnen. Dies könnte nur durch Emission neuer Obligationen geschehen, deren Placirung aber oft zweifelhaft ist. Ganz anders verhält es sich mit einem Unternehmen des Staates. Hier bestehen die Aktionäre aus der Gesamtheit der steuerzahlenden Bürger. Staat und Eisenbahn sind in Einer Person vereinigt. Sie haben die gleichen Interessen und müssen eine gemeinschaftliche Kasse besitzen. In diesem Falle würde die Bildung eines Reservefonds nichts Anderes heißen, als einen Theil des Ertrages des Unternehmens in eine besondere Kasse legen, welcher Theil dem Staate höchstens 4 % abwerfen würde, während er genöthigt ist, Anleihen zu 5 % und selbst zu einem höhern Zinsfuße zu machen. Uebrigens hat die Staatsbahn gewissermaßen bereits einen Reservefond, welcher durch die Amortisation der zu ihrem Baue aufgenommenen Anleihen gebildet wird. Würde man neben dieser Amortisation der Anleihen noch einen beträchtlichen Reservefond schaffen, so würde man die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft doppelt belasten. Die Staaten, welche Eisenbahnen gebaut haben und sie betreiben, wie Belgien, das Großherzogthum Baden, Württemberg, Preußen, haben keine Reservefonds gebildet. Um jedoch den Ausgaben, welche durch die im nächsten Jahre in einem höhern Maße als bisher nothwendig werdende Erneuerung der Schienen entstehen werden, theilweise begegnen zu können, hat der Verwaltungsrath unterm 22. Dezember 1869 beschlossen, daß der Ertrag der verkauften alten Schienen und der Ausschußschienen für die Anschaffung neuer Schienen verwendet werden soll. Der aus diesem Ertrag gebildete Fond belief sich am Schlusse des Jahres 1869 auf Fr. 20,700, welche Summe als Kassaestanz in Rechnung gebracht wurde und in den Betriebseinnahmen nicht inbegriffen ist. — In Betreff der Form der Rechnungsführung sind die Ausfertigungen der Experten begründet. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn wird die geeigneten Maßregeln treffen, um die Buchführung zu vereinfachen und eine rationelle Rechnungsführung einzuführen. Heute aber handelt es sich namentlich darum, zu konstatiren, daß die Rechnung in materieller Beziehung richtig ist, wie dies auch von den Experten anerkannt wird.

Die Staatsbahnrechnung pro 1869 wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes und auf den mündlichen Bericht des Herrn Justizdirektor Leuschner werden

a. begnadigt:

- 1) Anna Frauchiger geb. Schürch für den Rest ihrer Strafe.
- 2) Joseph Zumzinger für den letzten Viertel seiner Strafe.
- 3) Hektor Calmelet für den Rest seiner Strafe.
- 4) Johann Hänni, Karl Hirschi und David Kern, ebenfalls für den Rest ihrer Strafe.
- 5) Heinrich Hebler, von Bern, für den Rest seiner Strafe.

b. abgewiesen:

Johann Kummer, von Sempach.

Vorträge der Baudirektion.

1. Gunten-Merligenstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, an diesen Straßebau einen Staatsbeitrag von Fr. 62,500 nebst dem Expropriationsrecht zu erteilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Sigriswyl hat sich seit einer Reihe von Jahren mit dem Projekte der Erstellung verschiedener Straßen in ihrem Gemeindebezirke befaßt. Sie ließ ein Projekt über die Anlage einer Straße von Gunten nach Merligen als Fortsetzung der bereits bestehenden Thun-Guntenstraße aufnehmen. Im Fernern beabsichtigt sie, verschiedene Gemeindestraßen zu erstellen, welche die Abtheilungen der Gemeinde mit dem Kirchjake in bessere Verbindung bringen sollen. In diese Kategorie fällt einstweilen auch die Gunten-Merligenstraße. Anfänglich beabsichtigte die Gemeinde Sigriswyl, in erster Linie die Straße von Gunten nach dem Pfarrdorf Sigriswyl auszuführen, und sie langte deshalb mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages für diese Straße ein. In dem Kredittableau über Straßenneubauten von 1869 ist dann eine Allokation auf Rechnung des zu bewilligenden Staatsbeitrages aufgenommen worden. Die Gemeinde Sigriswyl hat aber ihre Absicht geändert; es soll nämlich nun vor Allem aus die Straße von Gunten nach Merligen zur Ausführung gelangen, indem dieselbe einen Bestandtheil der zukünftigen Thun-Oberlandstraße bilden wird. Diese Straße wird jedoch nicht von der Gemeinde Sigriswyl als solcher, sondern von den Ortschaften Gunten und Merligen mit Hilfe eines erheblichen Beitrages der Gemeinde Sigriswyl ausgeführt werden. Da die Baudirektion wußte, daß die Ortschaften Gunten und Merligen sich ernsthaft mit diesem Projekte beschäftigten, und da es sich hier um einen Bestandtheil der zukünftigen Oberlandstraße handelt, so wurde gemäß früherer Versprechungen eine Allokation in das Kredittableau von 1870 aufgenommen, wobei jedoch immerhin die Frage offen behalten wurde, ob zuerst die Strecke Gunten-Sigriswyl oder Gunten-Merligen erstellt werden solle. Die Ortschaften Gunten und Merligen gingen in dieser Angelegenheit energisch vor, indem sie bereits letzten Sommer auf Grundlage des Traces der Gunten-Merligenstraße zwischen Gunten und dem Stampbache ein Fußweg von 6-7' Breite erstellen ließen. Dadurch ist der großen Ortschaft Merligen der Verkehr nach Gunten bereits bedeutend erleichtert worden, da bisher immer der sehr

steile Stampbachsturz begangen werden mußte, der namentlich im Winter sehr gefährlich war. In jüngster Zeit haben nun die Ortschaften Gunten und Merligen ein förmliches Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages eingereicht. Gleichzeitig stellten sie die Verpflichtung aus, den Bau ausführen zu wollen, wenn der Staat die Hälfte der Devissumme als Beitrag bewillige. Die Kosten der Straße sind auf Fr. 125,000 berechnet und zwar wurde diese Summe nach einer durch den Oberingenieur vorgenommenen Revision des Devises festgestellt, welcher vom Bezirksingenieur auf Fr. 130,000 berechnet war. Nach einem frühern Projekte wäre die Straße nicht überall hart an den See zu liegen gekommen, sondern da, wo sie durch Nagelstuh geführt worden, wäre sie 60-70' höher als der Seespiegel erstellt worden. Man hat aber gefunden, es sei zweckmäßiger, die Straße weiter hinab zu legen, um die Gegensteigungen zu vermeiden. Nach dem vorliegenden Projekt soll die Straße beinahe horizontal geführt werden, und es wird dieselbe, nebenbei bemerkt, auch viele Naturschönheiten bieten. Da nun die Gemeinden Gunten und Merligen in dieser Angelegenheit so thatkräftig vorgegangen sind, so ist es jetzt auch der Fall, sie für die Bewilligung eines Staatsbeitrages zu empfehlen, der auf Fr. 62,500 vorgeschlagen wird. Die genannten Ortschaften suchten im Weiteren um die Ertheilung des Expropriationsrechtes für diesen Straßebau nach, das Gesuch sprach sich jedoch nicht darüber aus, ob die Gemeinden den Vorschriften des Expropriationsgesetzes nachgekommen seien. Nach der Auskunft, die sie nachträglich ertheilt, ist in der That den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten Genüge geleistet worden. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen nun die Bewilligung des erwähnten Staatsbeitrages und die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Ich wiederhole, daß es sich hier um kein neues Objekt, sondern um einen Gegenstand handelt, der bereits auf dem von Ihnen genehmigten Kredittableau pro 1870 steht. Daß die Vorlage nicht früher erfolgte, hatte seinen Grund darin, daß die Gemeinden den Plan noch in verschiedenen Punkten vervollständigen lassen mußten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2. Scheußkanalbrücke bei Biel.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei für den von der Gemeinde Biel auszuführenden Umbau der Scheußkanalbrücke auf der Madretsch-Biel-Ridastraße ein Staatsbeitrag von Fr. 22,000 zu bewilligen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Straße von Biel nach dem dortigen Bahnhof einerseits und nach Madretsch andererseits befindet sich die sog. Scheußkanalbrücke. Diese Brücke bildet einen Bestandtheil einer Staatsstraße, allein der Unterhalt wurde bisher nicht ganz vom Staate bestritten, indem nach einer Uebereinkunft von 1826 der Staat nur die Widerlager zu unterhalten hat, während der Unterhalt des Oberbaues der Gemeinde Biel auffällt. Es erzeigt sich nun die Nothwendigkeit des Umbaues dieser Brücke, und zwar sprechen verschiedene Gründe dafür. Vorerst sind durch die Neubauten in Biel die Verkehrsverhältnisse bedeutend geändert worden. Es vereinigen sich nun verschiedene Straßen in diesem Punkte, und es ist daher indigirt, die Brücke bedeutend breiter zu machen. Sie muß aber auch ganz umgebaut werden, weil das Bett des Scheußkanals sich in Folge der Juragewässerkorrektur vertieft wird und daher die Widerlager neu gebaut werden müssen. Im Projekt für den Neubau wurde auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen.

Die Gemeinde Biel wünscht nun die Brücke umzubauen und hat das Gesuch eingereicht, es möchte ihr ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Sie erklärt sich zugleich bereit, in Zukunft den Unterhalt der Brücke gänzlich zu übernehmen. Es war anfänglich ein Projekt aufgenommen, dessen Ausführung auf zirka Fr. 44,000 berechnet war. Nach diesem Projekte hätte die Brücke in der Mitte einen Pfeiler erhalten. Man hat aber gefunden, es sei zweckmäßiger, eine Brücke mit einer einzigen Oeffnung zu erstellen, und es wurde auch für eine solche ein Projekt ausgearbeitet. Die Kosten für die Ausführung dieses Projektes stellen sich zwar etwas höher, nämlich auf Fr. 49,800. Die Gemeinde Biel und die Staatsbehörden gehen aber darin einig, daß es zweckmäßiger sei, dieses zweite Projekt auszuführen, als das erste, indem bei einer Brücke mit einem Pfeiler immer einige Gefahr wegen Unterwaschung u. dgl. vorhanden und der Unterhalt theurer zu bestreiten ist. Bei der Frage, ein wie großer Staatsbeitrag bewilligt werden solle, kommen verschiedene Faktoren in Betracht. Nach den vorgenommenen Berechnungen ergibt sich:

1) Antheil des Staates an die Baukosten der Widerlager auf 43' Länge	Fr. 8,113
2) Unterhaltungskapital	" 3,245
3) Beitrag an die übrigen Kosten von Fr. 41,700 à raison von einem Viertel	" 10,425

Zusammen Fr. 21,783

oder in runder Summe Fr. 22,000. Der Regierungsrath beantragt nun, einen Staatsbeitrag von dieser Höhe zu bewilligen. Diese Behörde hat unterm 12. Oktober abhin dem Gemeinderath von Biel mitgetheilt, daß er den vorgelegten Plan genehmige, den Kostenantheil des Staates unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes auf Fr. 22,000 festsetze, deren Auszahlung sich nach dem Budgetkredite für Brückenbauten zu richten habe, daß ferner die Ausführung des Baues unter der Kontrolle und nach den Vorschriften der Baudirektion geschehen solle, und daß nach Vollendung des Baues die Einwohnergemeinde Biel, gemäß dem Anerbieten des Gemeinderathes, den Unterhalt der ganzen Brücke zu übernehmen habe, womit die frühere Verpflichtung von 1826 dahin falle. Es handelt sich nun noch darum, die Genehmigung des Großen Rathes für den der Gemeinde Biel zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 22,000 nachzusuchen, da diese Summe die Kompetenz des Regierungsrathes überschreitet. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung des Staatsbeitrages, welcher aus dem Kredite für Brückenbauten bestritten werden wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen.

3. Kreditbegehren für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden.

Die Anträge des Regierungsrathes gehen dahin:

„Es sei der Baudirektion für die nothwendig gewordenen Herstellungsarbeiten ein außerordentlicher Kredit von Fr. 180,000 für das Jahr 1871 zu bewilligen. Zahlungen, die noch im Laufe des Jahres 1870 stattfinden müssen, seien vorschußweise auf diesen Kredit hin zu leisten.“

Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung des Kredites einverstanden, will aber über die Verrechnung der fraglichen Ausgabe spezielle Anträge der Finanzdirektion gewärtigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Laufe dieses Sommers haben ziemlich erhebliche Wasserverheerungen im Kanton stattgefunden, welche namentlich den Jura, das Seeland und auch einzelne Gegenden des Oberlandes betrafen. Diese Vorgänge waren aber zu verschmerzen gegenüber den außerordentlichen Wasserverheerungen, welche am 26. Oktober und am 1. November stattgefunden haben. Schon hoffte man, daß die dahierigen Kosten des Staates sich in diesem Jahre nur auf etwa Fr. 25,000 bis Fr. 30,000 belaufen werden, allein diese Hoffnung verwirklichte sich leider nicht. Ich erinnere mich zwar, daß noch in der spätern Jahreszeit Wasserverheerungen stattgefunden haben, so z. B. im Jahre 1859, wo zu gleicher Zeit wie in diesem Jahre bedeutende Verwüstungen das Simmenthal und das Saanenthal heimgesucht hatten. Nachdem im verflossenen Oktober anhaltendes Regenwetter sich gezeigt hatte, mußte man befürchten, daß noch große Kalamitäten eintreten werden. In der That fanden am 26. Oktober in verschiedenen Gegenden des Oberlandes, namentlich im Simmenthal und Amtsbezirk Saanen Ueberschwemmungen und Verheerungen statt. Wenn auch die dahierige Kostensumme ziemlich erheblich ausfiel, so konnte man doch nirgends eine Entmuthigung in der Bevölkerung erblicken, im Gegentheil freute sie sich darüber, daß sich die Schwellenwerke im Allgemeinen gut bewährt hatten. Allein im Rathe des Himmels war es anders beschlossen. Am 1. November langten Telegramme auf Telegramme, Hiobsposten auf Hiobsposten bei der Baudirektion und der Entschumpfungsdirektion ein, welche die Kunde von gewaltigen Zerstörungen in den Gebirgsgegenden brachten. Es kann wohl nicht die Aufgabe des mündlichen Berichtes sein, Ihnen ein vollständiges Bild über alle Zerstörungen zu entrollen, welche vorgekommen sind, sondern ich will mich darauf beschränken, einige Mittheilungen zu machen, gestützt theilweise auf eigene Wahrnehmung und theilweise auf die amtlichen Berichte der Baubeamten und der Regierungstatthalter. Aus eigener Wahrnehmung kann ich mittheilen, wie großartig und ausgebeht die Verheerungen im Simmenthal sind. Viele Werke an Flußkorrekturen und Straßen sind dort zerstört, und namentlich wurde die Gegend zwischen Voltigen und Zweisimmen von einer bedeutenden Verheerung heimgesucht. Am 1. November verreiste ich mit dem Obergeringieur von Bern und besuchte am folgenden Tage das Obersimmenthal. Es wäre nirgends möglich gewesen, mit einem Fuhrwerk zu passiren, ja zwischen Voltigen und Zweisimmen konnte man nicht einmal durch die Thalebene gehen, sondern mußte den Weg dem Bergabhang entlang nehmen, wo die Erde so durchnäht war, daß man oft einen Bach zu durchschreiten glaubte. Wo früher die Straße war, lies jetzt die Simme. Das freundliche Dörfchen Reidenbach war fast ganz im Schutt begraben, und an der Laubek, wo die Straße sich in einem sehr engen Passage längs dem Laubekfall durchwindet, hatte die Simme sich in den Bergabhang eingegraben und auch oberhalb waren große Zerstörungen. Ein trauriges Bild bot die Gegend hinter Zweisimmen, wo die kleine Simme ganz bedeutende Zerstörungen angerichtet hatte. Auch im Lenkthale haben ähnliche Zerstörungen stattgefunden, und die Simme ist dort an drei Orten ausgebrochen. Die neue Simmenthal Korrektur unterhalb dem Wallbach bei Lenk, an welche der Staat einen erheblichen Beitrag geleistet, hat ebenfalls ziemlich gelitten, doch nicht so arg wie 1866, so daß die dortigen Wiederherstellungsarbeiten sich verschmerzen lassen. Im Saanenthal richteten die Gebirgsbäche erheblichen Schaden an, namentlich der Ischertschisbach, der ungeheure Geschiebmassen mit sich führte und Straßen und Brücken zerstörte. Bedeutende Verheerungen fanden auch im Oberlande statt. Sie haben in den öffentlichen Blättern gelesen, eine wie großartige Zerstörung der Trachtbach zu Brienz angerichtet hat. Eine Abordnung des Regierungsrathes hat die dortige Katastrophe in Augenschein genommen und sich überzeugen müssen,

daß dort sowohl die Gemeinde als der Staat, wie auch die eidg. Postverwaltung, die Dampfschiffahrtsverwaltung und eine Anzahl Privaten arg geschädigt worden sind. Um Ihnen ein Bild von der Großartigkeit des Schutkegels zu geben, der vom Bach aufgeworfen wurde, will ich einige Zahlen anführen. Die Masse, die einzig auf der Straße auszuräumen war, belief sich (nur nach der festen Masse berechnet) auf 80,000 Kubikfuß, und die flüssige Masse wurde auf 150,000 Kubikfuß berechnet. Die sog. Trachtbachschale war unterhalb der Straße mit einer Masse von circa 26,000 Kubikfuß ausgefüllt, die mit großen Steinblöcken untermischt war. Eine Strecke oberhalb der Straße war die Trachtbachschale so arg mit Geschieb und Steinblöcken aufgefüllt, daß man die Masse auf 205,000 Kubikfuß berechnete. Dieses Unglück ließe sich aber noch verschmerzen, wenn nicht noch andere Gefahren bevorstehen würden. Die Bachsohle ist bis weit ins Gebirge bedeutend ausgefurcht und vertieft, so daß die Werke, die sich an den Ufern befinden, nun ganz in der Höhe und die Ufer mit bedeutenden Steinblöcken bedeckt sind. Es sind daher bei eintretendem Regenwetter neue Gefahren zu befürchten, denen die Gemeinde Brienz in erster Linie zu begegnen hat. Auch im Oberhasle haben verschiedene Gebirgsbäche bedeutenden Schaden an Straßen angerichtet, so namentlich der Juggibach oberhalb dem Hotel Reichenbach. Auch an der Grimselfstraße haben nicht unerhebliche Beschädigungen stattgefunden. — Die großen Verheerungen erstrecken sich also namentlich auf den ersten und zweiten Ingenieurbezirk, und zwar auf den zweiten noch in höherem Maße als auf den ersten. Auch das Simmenthal hat von den Wasseranschwellungen gelitten, doch werden die betreffenden Herstellungsarbeiten an den Staatsstraßen und Brücken sich nur auf einige tausend Franken belaufen. Was die Ursachen dieser Verheerungen betrifft, so scheinen dieselben nahe zu liegen. Wir wissen, daß anhaltendes Regenwetter die Gewässer zum Anschwellen brachte, allein dieß ist nicht der einzige Grund. In den Gebirgen lagen bereits bedeutende Massen Schnee, so daß z. B. Leute, welche die Gemmi passiren wollten, bis fast an den Hals in den Schnee einsanken. Dieser Schneemenge ist es wesentlich zuzuschreiben, daß die Gewässer sich so bedeutend anschwellten. Dazu kamen aber noch andere Faktoren, die gewisse Erscheinungen im Gebirg als Folgen früherer Ereignisse betreffen. Wir haben besonders im Simmenthal Gebirgsabhänge, die bis in die höhern Regionen zerrissen und in Form von Bachbetten ausgefurcht sind, so daß es oft nur eines Hagel- oder eines heftigen Regenwetters bedarf, um gewaltige Schutt- und Schlammmassen und Steine in die Thalsohle herabzuführen. Als eine solche Kalamität ist der sog. Grubenwaldbruch zwischen Zweisimmen und dem Laubedfall zu erwähnen. Es ist dieß ein Graben von einer bedeutenden Breite, der sich hoch ins Gebirge hinauf zieht und der auch dießmal ungeheure Geschiebmassen ins Simmenbett schleuderte, welches sich so sehr erweiterte, daß die Straße, die früher 60–70' vom Simmenbett entfernt war, sich nun hart an demselben befindet. Auch oberhalb Zweisimmen an der kleinen Simme sind die Zustände sehr bedenklich, so daß, wenn nicht bedeutende Anstrengungen gemacht werden, wahrscheinlich noch öfter solche Verheerungen eintreten werden. Es ist überhaupt zu konstatiren, daß durch Anschwellung der Gebirgswasser entstandene Zerstörungen infolge der Verschlimmerung der Gebirgshalden gewöhnlich neue Kalamitäten im Gefolge haben. Im Weiteren ist zu bemerken, daß die zur Herstellung des Verkehrs vorzunehmenden provisorischen Versicherungsbauten jeweilen sogleich Abholzungen nöthig machen, wobei das Holz nicht immer da genommen werden kann, wo Holzschläge keine Gefahr für die Zukunft voraussehen lassen. Also auch dadurch wird zu neuen Ereignissen Veranlassung gegeben. Ich darf nicht verhehlen, daß diese Zustände in den Gebirgsgegenden bei mir große Befürchtungen für die Zukunft erweckt haben. Wie aber soll Abhülfe geschaffen werden? Diese

Frage ist schwierig zu beantworten. Es ist wohl möglich, dem Uebel bis auf einen gewissen Grad zu steuern, allein dieß kann nur mit bedeutenden Kosten geschehen. Wer soll diese Kosten tragen? In erster Linie ist dieß natürlich Sache der Gemeinden, allein die Gemeinden in solchen Gebirgsgegenden sind ohnehin für die gewöhnlichen Versicherungen an ihren Flüssen und Wildbächen bedeutend in Anspruch genommen, und ihre Mittel reichen nicht für solche außerordentliche Anstrengungen hin. Auf der andern Seite genügen aber auch die Mittel des Staates nicht, überall in dem Maße zu helfen, daß solchen Ereignissen vorgebeugt werden kann. Ich hoffe zwar, es werde eine Zeit kommen, wo man in andern Beziehungen weniger Bedürfnisse haben wird. Wenn einmal die Flußkorrekturen in der Ebene ausgeführt sind, wird man sein Augenmerk desto mehr auf die Verbauung der Gebirgsbäche, sowie auf Anlegung von Thalsperren etc. richten können. Vor der Hand aber ist dieß dem Staate nicht möglich. Ich konnte nicht umhin, auf diese Befürchtungen aufmerksam zu machen. Seit einer Reihe von Jahren habe ich über diesen Gegenstand Erfahrungen gesammelt. Schon 1851 habe ich als Bezirksingenieur einer großen Verheerung, die ebenfalls hauptsächlich das Simmenthal betraf, beigewohnt. Damals beliefen sich die Kosten noch viel höher als jetzt, indem ein Extrakredit von Fr. 300,000 gefordert werden mußte. Es ist nun selbstverständlich, daß in Betreff der Ausführung der provisorischen Versicherungen an Straßen und Ufern, soweit solche zur Wiederherstellung des Verkehrs nöthig sind, die Pflicht dem Staate obliegt. In dieser Beziehung wurde wirklich das Möglichste geleistet, indem innerhalb 8 Tagen der Verkehr im Simmenthal, der wenigstens an 7 Orten unterbrochen war, wieder hergestellt wurde. Ich kann nicht umhin, hier auch des technischen Personals zu gedenken, das sich in dieser Angelegenheit sehr thätig gezeigt hat; sowohl die Bezirksingenieure als die Schwellenmeister und überhaupt die Bauführer, wie auch die Arbeiter nahmen die Versicherungsarbeiten mit Todesverachtung vor, und ich will hier gerne anerkennen, daß ein solches Personal bei derartigen Anlässen für den Staat von großem Werthe ist. Ich meinerseits spreche ihnen vor dieser Behörde den Dank für ihre Thätigkeit aus. Die Bezirksingenieure mußten sich nun beeilen, die Kostenberechnungen für die definitiven Herstellungsarbeiten aufzunehmen, da die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes nahe bevorstand. Diese Baubeamten devisirten daher mit aller Beförderung die Herstellungsarbeiten, die sich auf eine große Ausdehnung erstrecken, z. B. im zweiten Ingenieurbezirk auf eine Länge von wenigstens 22 Stunden. Die Summe, welche für die Herstellungsarbeiten nothwendig ist, beläuft sich auf Fr. 180,000. Es ist dieß eine enorme Summe, und es ist zu bedauern, daß wir solche Ausgaben haben müssen, während man das Geld für andere Bedürfnisse des Staates nöthig hätte. Leider muß der Kanton Bern seine Naturschönheiten theuer bezahlen und die fatalen Naturereignisse mit in den Kauf nehmen. Diese Herstellungsarbeiten können eben nicht umgangen und müssen mit aller Energie betrieben werden, indem man den Winterwasserstand dazu benutzen muß. Es liegt ein schriftlicher einläßlicher Vortrag über diese Ereignisse vor, dessen Ablegung sicher von Interesse gewesen wäre, man glaubte aber davon abstrahiren zu sollen, da heute die Sitzung des Großen Rathes geschlossen wird. Wer von diesem Berichte Kenntniß nehmen will, kann dieß immerhin noch thun. Ich will noch erwähnen, daß ich nicht bestimmt versichern kann, die Arbeiten werden mit der genannten Summe ausgeführt werden können, da, namentlich auf einzelnen Punkten, immer neue Gefahren bevorstehen. Erst in den letzten Tagen wurde mir durch ein Telegramm angezeigt, daß beim Laubedfall ein großer Erdschlipf zu befürchten sei. Es wäre eine große Kalamität, wenn dort der Berg in die Simme herabstürzen sollte. Diese Erscheinungen gehen aber über die Kräfte der Menschen und sind einer

höhern Macht anbeimgestellt. Ich hoffe jedoch, die Witterungsverhältnisse werden sich so gestalten, daß man mit den Arbeiten ziemlich rasch vorrücken und den Ereignissen vorbeugen kann. Ich schließe dahin, es sei ein Kredit von Fr. 180,000 für die Wiederherstellungsarbeiten infolge Wasserschadens zu bewilligen. Was die Art und Weise der Verrechnung betrifft, so wird der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission darüber Auskunft ertheilen.

Kurz, Finanzdirektor. Nach dem ausführlichen Berichte des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich hier um eine Ausgabe, die nothwendigerweise gemacht werden muß. Vom Standpunkte der Finanzdirektion kann ich nur den Wunsch aussprechen, es möchten die Baubeamten bei der Ausführung der Arbeiten möglichst sparsam zu Werke gehen. Da die meisten Arbeiten erst im nächsten Jahre ausgeführt werden können, so glaubte die Finanzdirektion, es sei am zweckmäßigsten, den Kredit auf das folgende Jahr anzuweisen, jedoch die Baudirektion zu ermächtigen, die Ausgaben für die Arbeiten, die noch in diesem Jahre ausgeführt werden müssen, vorschussweise auf das Jahr 1871 zu verrechnen. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission haben sich Zweifel geltend gemacht, ob dieses Verfahren zweckmäßig sei, und die Staatswirthschaftskommission stellt nun den Antrag, es sei der Kredit von Fr. 180,000 heute einfach zu bewilligen, und in Betreff der Verrechnung der fraglichen Ausgaben weitere Vorlagen des Regierungsrathes zu gewärtigen. Namens des Regierungsrathes schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes über die Wasserverheerungen, welche im obern Theile des Kantons und theilweise auch im Emmenthal stattgefunden haben, einlänglich rapportirt hat, glaube ich, auf diesen Punkt nicht eintreten zu sollen. Die Staatswirthschaftskommission prüfte namentlich die Frage, wie der Kredit zu verrechnen sei. Die Kantonsbuchhalterei, welcher die Finanzdirektion und der Regierungsrath beipflichteten, stellte den Antrag, „es sei der Baudirektion für die nothwendig gewordenen Herstellungsarbeiten ein außerordentlicher Kredit von Fr. 180,000 für das Jahr 1871 zu bewilligen; Zahlungen, die noch im Laufe des Jahres 1870 stattfinden müssen, seien vorschussweise auf diesen Kredit hin zu leisten.“ Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei nicht zweckmäßig, den ganzen Kredit auf das Jahr 1871 anzuweisen, und sie stellt daher den Antrag, es sei der Kredit einfach zu bewilligen und über die Verrechnung der dahertigen Ausgaben weitere Anträge der Finanzdirektion zu gewärtigen. Ich halte dafür, es sei zweckmäßig, über die Vertheilung des Kredites auf die Jahre 1870 und 1871 gegenwärtig keinen Beschluß zu fassen, da der Regierungsrath später, wenn die Bauten ausgeführt sind und man das Ergebnis des Jahres 1870 kennt, besser in der Lage sein wird, in dieser Hinsicht Anträge zu stellen.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben gestern das Budget für das nächste Jahr beraten, und wenn Alles hält und in Fugen bleibt, so werden wir einen Einnahmenüberschuß von Fr. 11,734 haben. Heute nun wird ein Kredit von Fr. 180,000 für Wasserschaden verlangt. Diese Ausgabe kann natürlich nicht vermindert werden; denn der Schaden ist da und die Korrekturen müssen gemacht werden. Ich glaube aber, man hätte diesen Ansaß auf das Budget von 1871 aufnehmen sollen. Die Regierung stellt nun den Antrag, den Kredit zwar für das Jahr 1871 zu bewilligen, ihn aber nicht auf das Budget zu setzen, sondern in Form eines Nach- oder vielmehr eines Vorkredites zu bewilligen. Trozdem die Regierung mußte, daß das nächstjährige Budget nur mit einem

kleinen Einnahmenüberschuß schließe, will sie das Jahr 1871 nun noch mit einer Ausgabe von Fr. 180,000 belasten. Man wollte eben, daß das Budget in Einnahmen und Ausgaben schön äquilibrirt, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1869 vorschreibt, und dieß wäre nicht der Fall gewesen, wenn man diese Ausgabe auf das Budget genommen hätte. Die Staatswirthschaftskommission hat ernsthaft darüber diskutiert und gefunden, es gehe nicht an, am Tage nach der Feststellung des Budgets pro 1871 dieses Jahr mit einer Ausgabe zu belasten, die schon da steht und die man also schon kennt. Mein Antrag ging dahin, die Summe ganz auf das gegenwärtige Jahr zu setzen, welches bekanntlich sich sehr günstig gestaltet; ich kann mich aber dem Antrage anschließen, den nun die Staatswirthschaftskommission angenommen hat und der dahin geht, der Regierungsrath solle, nachdem das Ergebnis des gegenwärtigen Jahres bekannt ist, noch besondere Anträge über die Verrechnung des Kredites bringen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor werde Herrn v. Gonzenbach antworten, da dieß aber nicht geschieht, so fühle ich mich verpflichtet, Eini- ges auf das vom Herrn Vorredner Angebrachte zu erwiedern. Der Regierungsrath hatte von den Wasserverheerungen noch keine Kenntniß, als er das vierjährige Budget berieth, sonst hätte er einen entsprechenden Ansaß in dasselbe aufgenommen. Als nun der Antrag der Baudirektion im Regierungsrathe zur Behandlung kam, wurde die Frage erörtert, auf welche Weise die verlangten Geldmittel gedeckt werden sollen. Man war im Regierungsrathe der Ansicht, es solle die Summe von Fr. 180,000 noch auf Rechnung des Jahres 1870 gesetzt werden, weil nach dem Berichte der Finanzdirektion das Ergebnis dieses Jahres sehr günstig ausfallen wird. Die Finanz- und die Baudirektion machten aber darauf aufmerksam, daß diese Summe nicht mehr ganz in diesem Jahre ausgegeben werden könne, und man kam deshalb auf den Ausweg, der von der Finanzdirektion vorgeschlagen wurde und von der Kantonsbuchhalterei herrührt. Es handelt sich hier im Grunde einfach um eine Rechnungsmanipulation. Ich theile auch die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, es wäre am zweckmäßigsten, die ganze Summe auf Rechnung des Jahres 1870 zu nehmen und dann den Aktivsaldo auf 1871 zu übertragen.

Kurz, Finanzdirektor. — — — Ich kann mittheilen, daß es nicht möglich sein wird, die ganze Summe aus dem Einnahmenüberschuß von 1870 zu decken, um so weniger, als die außerordentlichen Militärausgaben dieses Jahr auch bedeutend belasten werden. Der Hauptgrund, warum der Kredit nicht ins Budget pro 1871 aufgenommen wurde, liegt darin, daß die Wasserverheerungen im Finanzdekret als höherer Gegenstand betrachtet worden sind. Der § 8 dieses Dekrets schreibt vor, daß, wenn Wasserverheerungen eintreten, eine Steuererhöhung um $\frac{1}{10}$ — $\frac{2}{10}$ stattfinden könne. Wir wissen nun aber heute noch nicht, ob nicht vielleicht anderweitige Mittel vorhanden sein werden, um diese Ausgaben theilweise zu decken. Es ist daher am rationellsten, einstweilen in Betreff der Verrechnung keinen Beschluß zu fassen.

Der verlangte Kredit wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission bewilligt.

Erster Bericht betreffend die durch die Grenzbesetzung verursachten Ausgaben und die zur Bestreitung derselben getroffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Als im Juli des laufenden Jahres der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausbrach und in Folge der zur Wahrung der Neutralität, wie zum Schutze des Landes gebotenen Besetzung der schweizerischen Grenze nicht nur der Eidgenossenschaft, sondern auch den Kantonen und namentlich dem Kanton Bern, dessen Truppen des Auszuges zum größten Theil aufgeboten wurden, außerordentliche Militärausgaben erwuchsen, hat der Regierungsrath vom Großen Rathe einen außerordentlichen Kredit von Fr. 400,000 verlangt. Der Große Rath hat darauf hin am 25. Juli folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Ertheilung eines unbeschränkten Kredites, im vollen Vertrauen, es werde der Regierungsrath von demselben den richtigen Gebrauch machen.

2) Erhöhung des Pferdemiethgeldes von L. 2, a. W., auf Fr. 3, n. W.

3) Einladung an den Regierungsrath, zu geeigneter Zeit Anträge über die Deckung der im Budget nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslagen zu bringen.

4) Einladung an den Regierungsrath, rechtzeitig auf Beschaffung größerer Geldmittel, als die vorgesehenen Franken 500,000 bedacht zu sein.

Der Regierungsrath hat theils vor, theils nach diesem Beschlusse des Großen Rathes folgende Verfügungen getroffen, welche durch die Verhältnisse geboten erschienen:

Am 16. Juli:

1) Die Militärdirektion wird ermächtigt, für Sold, Fuhren, Pferdemieth und Anlage eines Traindepot in Bern vorläufige Anweisungen auszustellen bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 100,000.

2) Es sind in bisheriger Weise den Berechtigten sofort von der Einschätzung ihrer Pferde an die Entschädigungen für Pferdevergütungen und Fouragerationen auszurichten.

3) Die Finanzdirektion wird ermächtigt, über Beschaffung eines Anleihebis auf Fr. 500,000 Verhandlungen zu pflegen und zwar unter Berücksichtigung des Großrathsbeschlusses vom 2. Dezember 1868.

4) Die hier beteiligten Direktionen haben das Material zu sammeln, damit am Schluß der nächsten Woche eine Vorlage an den Großen Rath gemacht werden kann.

Diese Vorlage hatte den oben angeführten Beschluß des Großen Rathes zur Folge.

Am 1. August:

1) Der Militärdirektion wurde für Anschaffung von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen für die Truppen ein außerordentlicher Kredit bewilligt von Fr. 261,000.

2) Der Militärdirektion wurde ferner für Anschaffungen von Kriegsmaterial, Munition und Feld- und Lagergeräthen ein außerordentlicher Kredit bewilligt von Fr. 75,000.

3) Es wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, welche unter der Leitung der Militärdirektion einerseits die beim Kriegskommissariat einlangenden Lieferungen von Militärgegenständen zu prüfen und andererseits das ganze Kassa- und Rechnungswesen des Kriegskommissariates zu überwachen hat, und wurden in diese Kommission gewählt die Herren Oberst Scherz, Oberst Weber, Kantonsforstmeister Fanthausser und Handelsmann Forster-Kommel.

4) Die Direktionen und Verwaltungen wurden angewiesen, die laufenden Ausgaben auf das Allernothwendigste zu

beschränken und alle diejenigen Ausgaben, die sich ohne wesentliche Störung und Nachtheil irgendwie verschieben lassen, auf bessere Zeiten zu versparen.

In der Folge wurden auf den von der Militärdirektion empfohlenen Antrag der Militärkommission noch folgende Supplementarkredite zu den bewilligten außerordentlichen Krediten bewilligt:

1) Für Anschaffung von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen für die Truppen:
am 6. August, für Anschaffung von 1500 Paar Schuhen Fr. 15,000,
am 17. August, für Umänderung von 4000 Kapüten 2,400.

2) Für Anschaffung von Feld- und Lagergeräthen:
am 13. August, für Anschaffung von 480 Kochkesseln Fr. 3,840,
am 17. August, für Umänderung von 100 Kummerten 300.

Gleichzeitig wurde die Frage der Beschaffung von Geldmitteln stets im Auge behalten, und zwar nicht bloß in Rücksicht auf die Kantonskasse, sondern auch mit Rücksicht auf die drohende Geldkrise überhaupt. Schritte, die zur Aufnahme eines Anleihebis außer Landes gethan wurden, hatten kein Resultat, weil allzu hohe Zinsforderungen gestellt wurden und der Regierungsrath bei dem dannzumaligen Stand der Hilfsmittel der Kantonskasse sich glücklicherweise nicht in die Nothwendigkeit versetzt sah, ein Anleihen um jeden Preis aufzunehmen. Erst mit dem Herannahen der Zahlungen des dritten Quartals stellte sich die Nothwendigkeit ein, zur Aufnahme eines Anleihebis von Fr. 600,000 zu schreiten. Da indessen noch keine Aussicht vorhanden war, im Auslande ein Anleihen zu irgendwie annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen, so beschloß der Regierungsrath unterm 10. September ein Anleihen von Fr. 600,000 im Inlande, mittelst Ausgabe von Kassascheinen aufzunehmen. Die Bedingungen waren folgende:

„Das Minimum eines Kassascheines beträgt Fr. 100, höhere Summen werden je auf Fr. 100 abgerundet.

„Der Zins wird zum Voraus mit 5% vergütet.

„Die Rückzahlung findet nach Ablauf eines Jahres gegen Rückgabe der Scheine bei der Kantonskasse in Bern statt.

„Die Kassascheine lauten auf den Inhaber, oder, auf den Wunsch der Subskribenten, auf den Namen.

„Die Subskriptionen und Einzahlungen nimmt die Kantonskasse in Bern entgegen. Die Einzahlungen haben innert 10 Tagen nach der Subskription stattzufinden.“

Dieses Anleihen hatte vollständigen Erfolg und wurde innert drei Tagen, größtentheils von hiesigen Geldinstituten und Privaten gezeichnet.

Unterm 2. November hat der Regierungsrath die Militärdirektion eingeladen, bis zum 10. November einen Bericht vorzulegen, welcher enthält:

1) Eine Zusammenstellung der aus dem am 16. Juli und 3., 6., 13. und 17. August bewilligten außerordentlichen Krediten von Fr. 457,540 gemachten oder noch zu machenden Ausgaben.

2) Die Angabe derjenigen Kreditüberschüsse der Militärdirektion auf dem dießjährigen Budget, welche an diesen außerordentlichen Kredit verwendet werden können.

3) Die Angabe derjenigen Summen, welche auf dem nunmehr vom Regierungsrathe berathenen nächstjährigen Budget am Unterricht der Truppenkörper, welche am dießjährigen Grenzbesetzungsdienst Theil genommen haben und nächstes Jahr einen Wiederholungsdienst hätten bestehen sollen, erspart werden dürften.

4) Die Angabe derjenigen im nämlichen Budget vorgesehenen Anschaffungen, welche nun in Folge der dießjährigen außerordentlichen Ankäufe vermieden werden können.

In ihrem hierauf eingereichten Berichte schätzt die Militär-

direktion die außerordentlichen Militärausgaben auf 589,848, wovon Fr. 196,348 bereits ausgegeben sind und Fr. 393,500 noch auszugeben bevorstehen.

Die Ersparnisse, welche an die Deckung dieser Ausgaben verwendet werden können, veranschlagt die Militärdirektion folgendermaßen:

1) Auf dem Budget für das Jahr 1870: Ersparniß auf den Ausgaben der Wiederholungskurse der Auszügekorps Fr. 30,000

2) Auf dem Budget für das Jahr 1871: Ersparniß auf den Ausgaben der Wiederholungskurse, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden, dieses Jahr im Felde gestandenen Truppen nicht einberufen werden müssen, oder doch die Dauer der Kurse reduziert wird, für Spezialwaffenkorps auf Fr. 20,000 für die Infanterie auf " 45,000

" 65,000

3) Auf den Anschaffungen glaubt die Militärdirektion weder für das Jahr 1870 noch für das folgende Ersparnisse machen zu können. Es ergab sich jedoch nachträglich, daß die Zeughausverwaltung in Bezug auf den Betrag des für Anschaffungen von Kriegsmaterial für 1871 vorgesehenen Kredites bei der Abfassung ihres Berichtes nicht genau unterrichtet war. Dasselbe hat nachträglich eine Ersparniß auf diesem Kredit von " 15,000

zugegeben.

Hienach werden die zu erwartenden Kreditersparnisse von der Militärverwaltung berechnet zu Fr. 110,000

Die Schätzungen der Finanzdirektion betreffend die außerordentlichen Militärausgaben und die Ersparnisse, welche an die Deckung derselben verwendet werden können, weichen von denjenigen der Militärdirektion theilweise ab. Es sind folgende:

I. Ausgaben.

1) Anschaffungen des Kriegskommissariates an Kleidung und Ausrüstung für die Truppen nach den bewilligten Krediten:

vom 1. August Fr. 261,000
" 6. " " 15,000
" 17. " " 2,400

Fr. 278,400

2) Anschaffungen der Zeughausverwaltung an Kriegsmaterial, Munition u. s. w. nach den bewilligten Krediten:

vom 1. August Fr. 75,000
" 13. " " 3,840
" 17. " " 300

Nebranschaffung an Munition " 12,000

" 91,140

3) Ausgaben für Sold, Pferdemiethen, Pferde- und Fourageentschädigungen, Fuhrungen und Pferdemiethen zc. Fr. 100,000

Pferde- und Fouragevergütungen " 70,000

Sold, Requisitionen zc. " 53,000

" 223,000

Zusammen Fr. 592,540

oder rund, übereinstimmend mit der Militärdirektion, Fr. 590,000. In Folge billigerer Preise, als der vorgesehenen, und in Folge nicht vollständiger Anschaffung einzelner Artikel, dürfte einige Ermäßigung dieser Summe zu erwarten sein, die jedoch hier nicht in Abzug gebracht wird.

II. Mittel zur Deckung.

1) Einnahmen.

Für verkaufte Gegenstände, Brodsäcke u. s. w. Fr. 2,000

Rückvergütung der Eidgenossenschaft für Besammlungs- und Entlassungskosten und Kostenantheil derselben an der Munition, soweit dieselbe Ergänzung des Verbrauchs betrifft, " 48,000

Fr. 50,000

2) Ersparnisse auf dem Budget pro 1870.

Ersparniß auf den Wiederholungskursen Fr. 30,000

Ersparnisse auf den übrigen Posten des Budgets der Militärdirektion " 10,000

Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen auf verschiedenen Verwaltungszweigen " 50,000

" 90,000

3) Ersparnisse auf dem Budget pro 1871.

Minderausgaben für Wiederholungskurse in der Voraussetzung, daß dieselben für die dieses Jahr im Felde gestandenen Truppenkorps nicht abgehalten oder doch reduziert werden, für Spezialwaffenkorps Fr. 20,000 für Infanterie " 65,000

Ersparnisse auf dem Kredit für Anschaffung von Kriegsmaterial " 20,000

Ersparnisse auf dem Kredit für Anschaffung von Kleidern und Ausrüstungen " 50,000

" 155,000

Zusammen Fr. 295,000

Nach dieser Berechnung bleibt immerhin ein Ausfall von Fr. 295,000, d. h. die Hälfte der Ausgaben durch außerordentliche Mittel zu decken.

Indessen sind gegenwärtig weder die Ausgaben ganz genau zu ermitteln, noch die Hilfsmittel zur Deckung derselben mit einiger Sicherheit zu schätzen. Eine bestimmte Vorlage über die Maßnahmen, welche zur Deckung des Ausfalles zu treffen sein werden, wäre deshalb noch verfrüht, um so mehr, da gleichzeitig auch der Ausfall, der durch die Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten für Herstellungsarbeiten in Folge der vor einigen Wochen stattgefundenen außerordentlichen Wasserverheerungen im Oberland und Simmenthal in Berücksichtigung gezogen werden muß.

Nach Abschluß der Rechnungen über die außerordentlichen Militärausgaben und nach Abschluß der Staatsrechnung für das Jahr 1870 werden die Ausgaben, sowie die für Deckung derselben verfügbaren Hilfsmittel ziemlich genau ermittelt sein, so daß dann auch besser zu ersehen ist, welche

Maßnahmen getroffen werden müssen, um den voraussichtlich übrig bleibenden Ausfall zu decken. Unterdessen bleibt die Aufgabe, so viel als möglich dahin zu wirken, daß die Ausgaben gegenüber den oben aufgestellten Berechnungen zurückbleiben, dagegen die Hilfsmittel sich günstiger gestalten.

Indem wir Ihnen diesen ersten Bericht über die von uns getroffenen Maßnahmen und den Stand der Angelegenheit vorlegen, stellen wir noch keine bestimmten Anträge über die Deckung des voraussichtlichen Ausfalles, gedenken jedoch diese Anträge dem Großen Rathe in der ersten Sitzung des nächsten Jahres zu unterbreiten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. November 1870.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

- 1) Der am 25. Juli dieses Jahres gefasste Beschluß, betreffend Ertheilung eines unbeschränkten Kredites, wird auf den Bericht des Regierungsrathes mit heute als dahingefallen betrachtet.
- 2) Der Regierungsrath wird über die in Folge dieses Beschlusses entstandenen außerordentlichen Auslagen und deren Deckung in der ersten Sitzung des nächsten Jahres seine Anträge bringen.
- 3) Der Regierungsrath wird eingeladen, über die zu bezahlenden Pferde- und Fouragevergütungen eine Untersuchung anzuordnen und Bericht zu erstatten.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat am 25. Juli abhin folgende Beschlüsse gefaßt: (Der Redner verliest diese in obigem Berichte enthaltenen Beschlüsse.) Der Regierungsrath glaubte nun, dem Großen Rathe über die durch die Grenzbesetzung verursachten Ausgaben und die zu ihrer Befreiung getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten zu sollen. Aus demselben ergibt sich, daß der Regierungsrath s. B. an die Militärdirektion die Einladung richtete, eine Zusammenstellung der betreffenden Ausgaben vorzulegen und zugleich darüber Bericht zu erstatten, was für Ersparnisse auf dem diesjährigen Budget, sowie auf demjenigen pro 1871 gemacht werden können. Wie sich aus dem vorliegenden Berichte ergibt, wich die Ansicht der Finanzdirektion, die hierüber ebenfalls einen Bericht vorlegte, einigermaßen von derjenigen der Militärdirektion ab. Immerhin geht aus der Vorlage hervor, daß ein bedeutender Ausfall zu decken sein wird. Da jedoch in diesem Augenblicke über die dahertige Summe keine bestimmten Ausgaben gemacht werden können, so glaubt der Regierungsrath, einstweilen keine bestimmten Anträge über die Deckung des voraussichtlichen Ausfalles stellen, sondern damit bis zur ersten Großrathssitzung des nächsten Jahres zu warten zu sollen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Regierungsrath gegenwärtig keine Anträge vorlegt, sondern solche auf eine spätere Sitzung in Aussicht stellt, so wäre es am einfachsten gewesen, von dem vorgelegten Berichte einfach Kenntniß zu nehmen und einen Entschluß des Großen Rathes bis zur Vorlage des Schlußberichtes zu

verschieben. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, gleichwohl einige Anträge stellen zu sollen. Der erste Antrag geht dahin, es sei der am 25. Juli d. J. gefasste Beschluß betreffend die Ertheilung des unbeschränkten Kredites auf den Bericht des Regierungsrathes mit heute als dahingefallen zu betrachten. Am 25. Juli wurde dem Regierungsrath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission ein unbeschränkter Kredit ertheilt, im vollen Vertrauen, es werde der Regierungsrath von demselben den richtigen Gebrauch machen. Da man einen Zeitpunkt bestimmte, wo der Kredit beginnen sollte, so hält die Staatswirthschaftskommission dafür, es solle auch erklärt werden, wann dieser Kredit sein Ende erreicht habe. Dieser Antrag ist mehr formeller als materieller Natur. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Vorlage von Anträgen in der ersten Sitzung des folgenden Jahres stimmt mit dem Schluß des regierungsräthlichen Berichtes überein und bedarf keiner weiteren Begründung. Der dritte Antrag der Staatswirthschaftskommission geht dahin, es sei der Regierungsrath einzuladen, über die zu bezahlenden Pferde- und Fouragerationen eine Untersuchung anzuordnen und Bericht zu erstatten. Es wurden über diesen Gegenstand in der Staatswirthschaftskommission, in Uebereinstimmung mit Gerüchten und Behauptungen, die im Publikum zirkuliren, verschiedene Angaben gemacht und man hielt es für Pflicht, die vorberatenden Behörden zu veranlassen, zu ermitteln, ob diese Behauptungen begründet seien oder nicht. Es wurde die Behauptung aufgestellt, es seien für einzelne Pferde nicht nur Fr. 3. 50 per Tag bis zum 10. November bezahlt, sondern überdies noch eine Fourageration von Fr. 1. 80 vergütet worden, während diese Pferde durchaus nicht als eigentliche Offizierspferde verwendet wurden, sondern ihren gewöhnlichen Verrichtungen oblagen, und zwar soll dieß zu einer Zeit geschehen sein, da die eigentliche Kriegsbedrohung schon längst vorüber war. Ja es wurde sogar die Behauptung aufgestellt, daß einzelne Pferde diese Fr. 3. 50 doppelt erhalten haben, nämlich als Offiziers- und als Depotpferde.

Karlen, Militärdirektor, erklärt, daß er sich den Anträgen der Staatswirthschaftskommission nicht widersetze. Der Redner macht noch eine Bemerkung über den letzten Antrag der Staatswirthschaftskommission, wird aber wegen Geräusches und großer Entfernung vom Nachschreibenden von letztem nicht verstanden.

Dr. v. Gonzenbach. Angesichts der bedeutenden Ausgaben für Pferdemiethen und gegenüber den im Publikum zirkulirenden Gerüchten und Behauptungen, daß für diesen Gegenstand sowohl von der Eidgenossenschaft als vom Kanton sehr bedeutende Ausgaben gemacht worden seien, daß aber der Kanton mit doppeltem Faden genäht habe, indem er nicht nur eine Fourageration wie die Eidgenossenschaft, sondern daneben noch ein sog. Wartgeld vergütete, — hielt die Staatswirthschaftskommission dafür, es solle dieser Punkt noch näher untersucht werden. Dabei ist namentlich zu tabeln, daß, während die Eidgenossenschaft die Fouragerationsvergütungen schon Ende Oktober aufhob, der Kanton Bern dieselben noch bis zum 10. November fortsetzte und sie, wie man sagte, erst aufhob, als er von der Eidgenossenschaft dazu aufgefordert wurde. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission wurde berechnet, eine wie große Summe in diesen 10 Tagen ausgegeben werden mußte. Die Staatswirthschaftskommission erachtete es deßhalb für ihre Pflicht, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident verliest einen Anzug der Herren Zyro, Scherz, Pläß, Meyer, Hektor Egger und Michel mit dem Schlusse, die Regierung sei einzuladen zu untersuchen, ob es nicht zeitgemäß sei:

- 1) eine Reorganisation der bestehenden Schülerkorps in dem Sinne anzustreben, daß dadurch eine praktische Vorbereitung für den spätern militärischen Unterricht erzielt wird;
- 2) die Gemeinden in der Anschaffung von zweckdienlichen Hinterladungsgewehren für die zu deren Handhabung geeigneten Schüler durch angemessene Beiträge zu unterstützen, — und bejahenden Falls eine entsprechende Vorlage zu machen.

Bericht und Antrag betreffend Abrechnung zwischen dem ganzen Kanton und

1. dem neuen Kantonstheil
 2. dem alten Kantonstheil
- für 1866—1869.

Herr Finanzdirektor!

Nach der letzten Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile vom 21. November 1866 (Neue Gesetzesammlung V., S. 219) verblieb dem Jura ein restanzliches Guthaben am ganzen Kanton von Fr. 35,637. 35. Dieses Guthaben hat sich im Jahr 1866 um „ 11,913. 86

vermindert, auf den Betrag von Fr. 23,723. 49 und ist seither unverändert geblieben.

Nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1865 findet die Verlegung der direkten Steuern auf den alten und neuen Kantonstheil seit dem 1. Januar 1866 grundsätzlich im Verhältniß der in beiden Kantonstheilen nach übereinstimmenden Grundsätzen ermittelten Steuerkraft gleichmäßig statt, so daß von diesem Zeitpunkt an zwischen den beiden Kantonstheilen keine Steuerabrechnung mehr erforderlich ist, und nur noch das restanzliche Guthaben des Jura auszugleichen bleibt. Daß dieses Guthaben im Jahr 1866 noch einer Veränderung unterlag, hatte darin seinen Grund, daß die Grundsteuer des Jura wegen unvollendeter Steuerrevision für das Jahr 1866 nicht genau im richtigen Verhältniß bestimmt werden konnte. Diefelbe wurde gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 26. Dezember 1865 nach einem fixen Maßstabe bezogen und der Jura bezahlte hienach an Grundsteuer für das Jahr 1866 laut Repartitionstabelle und Staatsrechnung Fr. 236,818. 14

Die durch die Grundsteuerschätzungsrevision ermittelte Grundsteuerschätzungssumme pro 1867, welche auch auf das Jahr 1866 anzuwenden ist, beträgt Fr. 191,332,255 und die Grundsteuer hievon à $1\frac{3}{10}\%$ „ 248,732. —

Der Jura bezahlte somit für das Jahr 1866 Fr. 11,913. 86 zu wenig Grundsteuer, um welchen Betrag sich deßhalb sein Guthaben auf 1. Januar 1866 reduzirte.

Nach dem angeführten Gesetz vom 19. Dezember 1865 wird der alte Kanton für den Betrag der Ausgaben für sein Armenwesen besonders belastet und werden ihm dafür besonders zu gut geschrieben:

- 1) der jährliche Ertrag seiner Domänen und Domänenkapitalien mit Fr. 231,000;
- 2) der jährliche Ertrag der Feudallastkapitalien mit Fr. 85,000;

Tagblatt des Großen Rathes 1870.

3) der Ertrag der Zusatzsteuer, welche im alten Kantonstheil für die Deckung der Ausgaben für das Armenwesen desselben bezogen wird.

Am Plaze der Steuerabrechnung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil hat daher vom 1. Januar 1866 an eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons stattzufinden, nach deren Resultat jeweiligen die Zusatzsteuer zu bestimmen ist.

Diese Abrechnung ergibt für die Jahre 1866 bis und mit 1869 folgendes Resultat:

Einnahmen:

- 1) Ertrag der Domänen und Domänenkapitalien per Jahr à Fr. 231,000, für 4 Jahre Fr. 924,000
- 2) Ertrag der Feudallastkapitalien per Jahr à Fr. 85,000, für 4 Jahre „ 340,000
- 3) Ertrag der Zusatzsteuer von $\frac{3}{10}\%$:

Die direkten Steuern haben im alten Kantonstheil, mit Inbegriff der Zusatzsteuer für das Armenwesen, laut Staatsrechnungen betragen:

1866 von $1\frac{4}{10}\%$ (ohne die Extrasteuer für das Bauanleihen von 1857)	Fr. 1,245,665. 66*
1867 von $1\frac{4}{10}\%$ (ohne die Extrasteuer für das Bauanleihen von 1863)	„ 1,273,565. 12
1868 von $1\frac{8}{10}\%$ (ohne die Extrasteuer für das Bauanleihen von 1863)	„ 1,717,679. 70
1869 von 2% (mit Inbegriff der Extrasteuer für das Bauanleihen von 1863)	„ 1,995,327. 98

Der Ertrag der Zusatzsteuer von $\frac{3}{10}\%$ beträgt somit:

1866 $\frac{3}{10}\%$ × Fr. 1,245,665. 66	Fr. 266,928. 35
1867 $\frac{3}{10}\%$ × „ 1,273,565. 12	„ 272,906. 81
1868 $\frac{3}{10}\%$ × „ 1,717,679. 70	„ 286,279. 95
1869 $\frac{3}{20}\%$ × „ 1,995,327. 98	„ 299,299. 20
	„ 1,125,414. 31

Summa Einnahmen Fr. 2,389,414. 31

Ausgaben:

1. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons laut Staatsrechnungen:	1866	Fr. 558,461. 26
	1867	„ 575,152. 55
	1868	„ 551,428. 49
	1869**)	„ 568,531. 03

Summa Ausgaben Fr. 2,253,573. 33

Ueberschuß der Einnahmen „ 135,840. 98

Gleich den Einnahmen Fr. 2,389,414. 31

Die Rechnung des Jura mit dem ganzen Kanton kann nun am einfachsten dadurch ausgeglichen werden, daß das Guthaben des Jura von Fr. 23,723. 49 abgeschrieben wird und dagegen von dem Guthaben des alten Kantons am ganzen Kanton von Fr. 135,840. 98 ein Betrag abgeschrieben wird, der zu der Summe von Fr. 23,723. 49 im Verhältniß der Steuerkraft des alten Kantonstheils zur Steuerkraft des Jura steht. Dieses Verhältniß kann ohne wesentlichen Fehler wie 4:1 angenommen werden. Nach der Staatsrechnung für das Jahr 1869 beträgt nämlich der rohe Steuerertrag:

	im alten Kanton
von 2%	Fr. 2,072,824. 99 oder von $\frac{1}{10}\%$ Fr. 103,641
	im Jura
von $1\frac{7}{10}\%$	Fr. 443,319. 83 oder von $\frac{1}{10}\%$ Fr. 26,078

*) Fr. 1,305,174. 14 nach Abzug von „ 59,508. 48 Ueberschuß der Extrasteuerquote für das erste Bauanleihen.

Fr. 1,245 665. 66

**) Im Staatsverwaltungsbericht pro 1869, Seite 270, ist diese Summe unrichtig angegeben.

Diese Summen von Fr. 103,641 und Fr. 26,078 stehen im Verhältniß von 3,97 : 1 oder annähernd wie 4 : 1.

Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes folgende Schlußnahme empfehlen :

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Vortrages der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die Ausgleichung des dem Jura nach der Steuerabrechnung vom 21. November 1866 verbliebenen Guthabens und über die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils in den Jahren 1866 bis und mit 1869,

in Anwendung des Gesetzes über die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865,

beschließt :

1) Es wird folgenden Abrechnungen die Genehmigung ertheilt :

I. Rechnung des Jura mit dem ganzen Kanton.

Guthaben des Jura auf 1. Januar 1866 laut Steuerabrechnung vom 21. November 1866	Fr. 35,637. 35
Grundsteuerquote des Jura für das Jahr 1866 von Fr. 191,332,255 Grundsteuer-schätzung zu $1\frac{3}{10}\%$	Fr. 248,732. —
Bezahlte Grundsteuer des Jura für das Jahr 1866 laut Staatsrechnung	" 236,818. 14
Für das Jahr 1866 vom Jura zu wenig bezahlte Grundsteuer	" 11,913. 86

Guthaben des Jura am ganzen Kanton auf 1. Januar 1867, unverändert auf 1. Januar 1870

Fr. 23,723. 49

II. Rechnung des alten Kantonstheils mit dem ganzen Kanton.

Einnahmen des alten Kantons in den Jahren 1866—1869 :

1) Ertrag der Domänen und Domänenkapitalien, jährlich	Fr. 231,000	Fr. 924,000. —
2) Ertrag der Feudallastkapitalien, jährlich	Fr. 85,000	" 340,000. —
3) Ertrag der Zusatzsteuer von $\frac{3}{10}\%$:		
1866	Fr. 1,245,665. 66 $\times \frac{3}{14}$	Fr. 266,928. 35
1867	" 1,273,565. 12 $\times \frac{3}{14}$	" 272,906. 81
1868	" 1,717,679. 70 $\times \frac{3}{18}$	" 286,279. 95
1869	" 1,995,327. 98 $\times \frac{3}{20}$	" 299,299. 20
		" 1,125,414. 31

Summa Einnahmen Fr. 2,389,414. 31

Ausgaben des alten Kantonstheils in den Jahren 1866 bis 1869 :

1. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons laut Staatsrechnungen :		
1866	Fr. 558,461. 26	
1867	" 575,152. 55	
1868	" 551,428. 49	
1869	" 568,531. 03	

Summa Ausgaben Fr. 2,253,573. 33

Guthaben des alten Kantons auf 1. Januar 1870

Fr. 135,840. 98

2) Die Rechnung des Jura mit dem ganzen Kanton wird in der Weise ausgeglichen, daß das Guthaben des Jura auf 1. Januar 1870 mit Fr. 23,723. 49 und gleichzeitig von dem Guthaben des alten Kantons auf 1. Januar 1870 ein viermal so großer Betrag mit Fr. 94,893. 96 abgeschrieben wird.

3) Das Guthaben des Jura am ganzen Kanton ist hiemit auf 1. Januar 1870 ausgeglichen und das Guthaben des alten Kantons am ganzen Kanton wird auf denselben Zeitpunkt mit Fr. 40,947. 02 vorgetragen.

4) Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils ist fortan alljährlich mit der Staatsrechnung vorzulegen und zu diesem Zweck ist in der Rechnung über das Staatsvermögen ein entsprechender Conto zu eröffnen.

Mit Hochachtung !

Bern, den 2. November 1870.

Der Kantonsbuchhalter :
F. Hügli.

Genehmigt und mit Empfehlung an den Regierungsrath gewiesen.

Bern, den 3. November 1870.

Der Finanzdirektor :
L. Kurz.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. November 1870.

Im Namen des Regierungsrathes :

Der Präsident
Weber.

Der Rathschreiber
Dr. Träschel.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt obigen Anträgen bei, und dieselben werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Nachdem die Versammlung noch dem Herrn Präsidenten und Vizepräsidenten die Prüfung und Genehmigung des heutigen Protokolls überlassen, wird die Sitzung und Session geschlossen

um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor :
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch einiger Kaminfegergesellen in Bern, betreffend § 39
der Feuerordnung von 1819, vom 1. August 1870.

Eingabe der Gemeinden Gunten, Merligen und Sigriswyl,
betreffend einer Straße Gunten-Merligen, vom 30.
September.

Protestation des Burgerrathes von Bruntrut gegen die Vor-
nahme der Wahl der dortigen Spitaldirektion, vom 30.
September.

Beschwerde des L. Helg gegen das Amtsgericht von Delsberg
und den Appellationshof wegen angeblicher Verfassungsver-
letzung, vom 14. Oktober.

Petition von Kaminfegermeistern gegen Freigebung des Ka-
minfegerberufs, vom 15. November.

Beschwerde der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegen
einen regierungsräthlichen Entscheid betreffend Verwei-
gerung der Sanktion einiger Bestimmungen ihres Ge-
meindewerkreglements, vom 21. November.

Petition von Aerzten um die Erstellung einer neuen Entbin-
dungsanstalt, vom 22. November.

Gesuch der deutschen Schulkommission in Münster vom 23.
und der Schulgemeinde Montoz vom 27. November,
um fernere Zusicherung der Staatsbeiträge an die deut-
schen Schulen im Jura.

Petition von bernischen Artillerieoffizieren um Errichtung
von Militärstallungen, vom 26. November.

Gesuch der Frau Sophie Mottet, Wittwe des Major Mottet,
um die Erhöhung ihrer Pension, vom 28. November.

